Crim
3 m
- 1
Hist

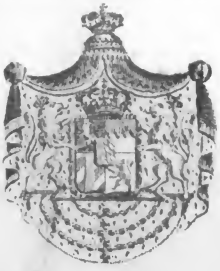

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36630308730013

<36630308730013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von den Gerichts-Directoren

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Erster Band.

Altenburg, 1837.

Verlag von H. A. Pierer.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ἐάν το κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Digitized by Google

Vorwort.

Schon im September v. J. habe ich den zahlreichen Freunden meiner im Jahre 1828 begonnenen „Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege", welche mir unausgesetzt ihr Verlangen nach der mir unmöglich gewordenen Weiterführung dieser Zeitschrift zu erkennen gaben, die erfreuliche Mittheilung machen können, daß es mir gelungen sei, in der Person der Herren Gerichtsdirektoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz, Männer zu finden, die mit dem lebendigsten Eifer für die Fortsetzung des Unternehmens auch alle dazu erforderlichen Eigenschaften verbänden, und dabei die Bitte ausgesprochen, daß die großen Criminalisten und psychischen Aerzte, auf welche unser Vaterland mit Recht stolz ist und welche mir während meiner schriftstellerischen Laufbahn so bereitwillige Unterstützung haben angedeihen lassen, gleich geneigte Gesinnungen auch auf meine Nachfolger übertragen möchten. Der erste Band

Digitized by Google

der fortgesetzten „Annalen“*) wird lautes Zeugniß davon geben, daß mein Wunsch nicht unerfüllt geblieben ist, und daß das neue Werk, wenn es sich in seinem Fortgange ähnlicher Theilnahme zu erfreuen hat, als schon beim Anfang, hinter dem mit so dauerndem Wohlwollen aufgenommenen älteren gewiß nicht zurückbleiben wird.

Indem ich dieses letztere nun mehr schließe, kann ich von meinen öffentlichen Beurtheilern und meinen Lesern nicht scheiden, ohne ihnen den aufrichtigsten Dank für die mir während der ganzen Zeit meines Wirkens auch auf dem Felde der gemeinrechtlichen Criminalrechtspflege

*) In der Annahme, daß die, das wissenschaftliche Repertorium über die in den frühern Bänden der Annalen (1 — 17) verhandelten Materien enthaltende 2te Hälfte des 17ten und (bezüglich der bisherigen Redaction) letzten Bandes vor oder doch mit gegenwärtigem Bande erscheinen werde, wurde dieses Vorwort für besagte 2te Abtheil. des 17ten Bds. bestimmt. Allein da erwähntes Repertorium, obschon von dem durch seine amtliche Thätigkeit vielfach in Anspruch genommenen Verfasser, Hrn. Criminalactuarius Beer in Altenburg, in den wenigen ihm übrig bleibenden Mußestunden, schon bis zum Buchstaben Z fortgeführt, wegen mehrfach zu wiederholender genauen Revision vor Ende künftigen Monats nicht zum Druck abgegeben werden kann, mithin wohl vor Ende des Monats März d. J. nicht erscheinen dürfte, eine längere Zurückhaltung des 1ten Bds. der „fortgesetzten Annalen“ aber nicht räthlich sein möchte, so ist, um kein referens sine relato zu verschulden, dieses Vorwort geeignetermaaßen auch hier abgedruckt worden.

D. Red.

bewiesene Nachsicht auszusprechen. Gewiß hat sie dabei, wenn auch hin und wieder vielleicht unbewußt, das Gefühl der genugsam von mir empfundenen Schwierigkeit geleitet, in einem Lande, welches ein Particularrecht hat, ein literarisches Institut zu begründen, dessen Aufgabe die Controlle der Praxis in solchen Ländern ist, die einer andern Gesetzgebung unterworfen sind, und, wenn ich auch selbst die Billigkeit dieser Rücksicht nicht verkennen mag, so kann dadurch dennoch jene Erkenntlichkeit nicht vermindert werden, die mich bis an den Rand des Grabes begleiten wird.

Berlin, den 14ten Januar 1837.

Dr. **Julius Eduard Hitzig,**
Königl. Preuß. Criminaldirector a. D., Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife.

Das ehrende Vertrauen, das Herr Criminaldirector Dr. Hitzig uns bei Uebertragung der Redaction schenkte, — Seine, wir fühlen dies eben so wahr als lebhaft, unverdiente gütige Beurtheilung unsrer Fähigkeit, das von ihm gegründete Werk würdig fortzusetzen, — die bei Uebernahme dieser Fortsetzung übernommene

Digitized by Google

Verantwortlichkeit gegen das Publikum, — die uns bereits im reichen Maaß erzeigte und zugesagte Theilnahme ausgezeichneter Zeitgenossen — wird immerdar ein auf unsern Eifer nachhaltig einwirkendes Princip bleiben und so uns die hierdurch mehrfach aufgelegten Pflichten der Pietät, mit Gottes Hülfe, uns nach Kräften erfüllen lassen!

Was vom September vorigen Jahres bis zum Erscheinen gegenwärtigen ersten Bandes vorbereitend für die anvertraute „Fortsetzung" geschehen, was, ermuthigend für diese schwierige Geschäftsführung, uns freundlich zu Theil geworden ist, soll am Ende dieses Bandes unter der Aufschrift: „Anzeige und Dank" speciell mitgetheilt werden. —

Altenburg am 29ten Januar 1837.

Die Redaction der Fortsetzung der Hitzig'schen Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege.

Digitized by Google

Nachricht.

Die 2te Abtheilung dieses Ersten Bandes der „fortgesetzten Annalen" ist jetzt in Druck begriffen und wird spätestens bis Ende künftigen Monats versandt werden.

Sie enthält sub

VII. den Wendtschen Fall, mitgetheilt aus den Vertheidigungsschriften des Herrn Hofrath Crull zu Rostock, in einem Excerpt aus dem Göttinger Facultätsurtheil und in dem Heidelberger Erkenntniß in extenso;

VIII. Blasphemie eines katholisch gewordenen Protestanten, merkwürdiger Criminal-Fall aus dem Königreich Sachsen;

IX. die Motive zum allgemeinen Theile des neusten Großherzogl. Badenschen Criminalgesetzentwurfs, vom Herrn Geheimenrath Mittermaier und Geheimenrath Duttlinger redigirt und vom Ersteren zugeschickt;

X. beurtheilende Anzeigen verschiedener der Redaction zugeschickten neueren criminalrechtlichen Schriften.

Digitized by Google

Mit dem zweiten Bande erscheint als nach Belieben besonders zu erkaufendes Extraheft:

Genealogie

deutscher Criminalgesetze
von dem Königl. Baierschen Geheimenhofrath von Wendt, Procanzler an der Universität zu München, Ritter ꝛc.

Spätestens bis Ende April d. J. wird der 2. Band der fortgesetzten Annalen die Presse verlassen.

Altenburg am 29. Januar 1837.

Dr. Demme.

Digitized by Google

I.

Ueber den

Begriff fortgesetzter Verbrechen

und die

Aufstellung desselben in einem Strafgesetzbuche.

(„An verschiedenen Rechtsfällen erläutert")

vom

Geheimenrathe Mittermair
in Heidelberg.

Die Frage: ob mehrere Handlungen, welche als Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes erscheinen, nur ein fortgesetztes Verbrechen begründen, oder als wiederholte zu betrachten sind, gehört in der Strafjustiz zu den wichtigsten. Wird das Erste angenommen, so trifft den Verbrecher, wenn er auch noch so viele einzelne Uebertretungen verübte, nur eine Strafe des Verbrechens, während da, wo das Verbrechen als wiederholtes erklärt wird, der Thäter so viele Strafen zu leiden hat, als er verbrecherische Handlungen verübte. Ist z. B. auf die von dem Staatsdiener verübte Unterschlagung eine Freiheitsstrafe von 1 — 3 Jahren gedroht, und hat jemand im Laufe von 6 Jahren 12 Unterschlagungen verübt, so würde er, wenn sie alle

Digitized by Google

nur als fortgesetztes Verbrechen betrachtet werden, höchstens mit dreijähriger Freiheitsstrafe bestraft werden, wogegen im Falle der Annahme wiederholter Unterschlagungen gegen den Thäter wenigstens 12jährige Strafe erkannt werden müßte. Der Verfasser dieser Abhandlung hatte bereits vor 18 Jahren im Archive des Criminalrechts [1]) die gewöhnliche, insbesondere von Feuerbach aufgestellte [2]) und in dem Bairischen Strafgesetzbuche [3]) noch geltende Ansicht angegriffen, nach welcher ein fortgesetztes Verbrechen nur da angenommen werden konnte; wenn das Verbrechen an dem nämlichen Gegenstande verübt wurde. Auch das Oberappellationsgericht München zeigte in seinem an das Staatsministerium erstatteten Berichte [4]), wie nachtheilig sich diese Ansicht des Gesetzbuchs in der Rechtsanwendung bewährt habe. Der von mir damals im Archive gemachte Vorschlag über die Art, wie das fortgesetzte Verbrechen aufgefaßt werden sollte, schien Beifall zu finden; wenigstens wurde er im wesentlichen von den Schriftstellern angenommen und liegt auch den neuen Entwürfen [5]) zum Grunde. [6]) Eine wiederholte Prüfung des Gegenstandes, vorzüglich durch einzelne Fälle die zur Entscheidung im Spruchkollegium vorlagen, und durch die Theilnahme

---

[1]) Neues Archiv des Criminalrechts. II. Bd. Nr. 10.

[2]) Feuerbachs Lehrbuch §. 127.

[3]) Bair. Strafgesetzbuch. Art. 109. 110.

[4]) Abgedruckt in v. Gönner's Jahrbüchern der Gesetzgebung in Baiern. III. Thl. S. 156.

[5]) z. B. Eschen Abhandlungen. S. 179. Jenull, das österreichische Criminalrecht. I. S. 314. Bauer, Motive zum hannöv. Entwurfe. I. S. 598.

[6]) Bair. Entwurf von 1831. Art. 112. (und hierzu Motive. S. 139.) Hanoverischer Entw. §. 106. Würtemberg. Entw. §. 115.

Digitized by Google

an der Bearbeitung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für Baden veranlaßt, hat mich belehrt, daß ebenso für die Praxis wie für die Legislation die Schwierigkeiten noch nicht völlig beseitigt sind. [7]) Es sei erlaubt, einige neue interessante Fälle mitzutheilen, in welchen die Frage: ob das Verbrechen als fortgesetztes oder wiederholtes beurtheilt werden mußte, sehr streitig war. Ein Notar in M. hatte einem Kaufmann in P. vorgespiegelt, daß wegen der Verbreitung falscher Münzen, die sich der Kaufmann schon vor mehreren Jahren erlaubt habe, ihm eine Criminaluntersuchung drohe. Der Notar erklärte aber, daß er durch seine Verbindungen mit dem Beamten im Stande sei, die Untersuchung abzuwenden, daß er aber hierzu 1000 Thaler haben müßte. Der geängstigte Kaufmann sendete 1822 die verlangte Summe. Im J. 1823 schrieb der Notar wiederholt, daß neue Gefahr wegen der Criminaluntersuchung drohe, und daß er auch einen andern Unterbeamten zum Schweigen bringen müsse und dazu 500 Thlr. brauche; der Kaufmann sendete auch diese, und so wurden noch 3 Male die vorigen Vorspiegelungen mit kleinen Modifikationen wiederholt; der Kaufmann ließ sich immer bewegen, Geld zu geben. Ist hier das Verbrechen fortgesetzt, oder wiederholt? — Ein Mädchen besaß Ohrringe von Tomback im Werth 24 Kreuzer; sie trug sie in das Leihhaus, um einige Kreuzer darauf geliehen zu erhalten; der Leihhausbeamte hielt die Ohrringe für Gold und gab dem Mädchen 2 Gulden. Durch diesen Irrthum des Beamten veranlaßt verschaffte sich das Mädchen

[7]) Gute Bemerkungen in der Schrift (von Kapf): Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Würtemberg. Stuttgart 1836. S. 72 — 79.

Digitized by Google

mehrere solcher Ohrringe, und trug sie von Zeit zu Zeit in das Leihhaus, erhielt auch immer 2 Fl. — Ist hier Wiederholung oder Fortsetzung vorhanden? — Bei Gelegenheit einer bevorstehenden Wahl in einer Stadt zog A. in verschiedenen Wirthshäusern herum, um den B. fälschlich der schändlichsten Verbrechen zu beschuldigen, und ihm dadurch das Vertrauen seiner Mitbürger zu entziehen. B. klagte wegen Verläumdung. Ist das Verbrechen fortgesetzt? — M. hatte im Lande G. in 6 verschiedenen Gemeinden Bürger versammelt, und aufrührerische Reden an sie gehalten, um sie zum gewaltsamen Angriffe der Staatsregierung aufzufordern. Sollte er 6mal bestraft werden? — In einer Gesellschaft, wo mehrere Richter sich befanden, schimpfte zuerst B. über die Richter von N. im Allgemeinen, griff dann den Richter D. an und nannte ihn bestechlich, und als die übrigen Richter des Gerichts in N. sich in das Gespräch mischten, beschuldigte B. auch den Richter E. G. M. N. der Bestechlichkeit. Konnte er wegen fünffacher Injurie bestraft werden? — Ein Bedienter, der in einem Hause 4 Jahre diente, ließ sich zum Keller seines Herrn einen falschen Schlüssel verfertigen, und stahl mit Hülfe desselben gegen 40mal Wein. Während dieser Zeit erbrach er den Geldkasten seines Herrn und stahl daraus 5mal Geld, und entwendete der Frau aus ihrer Kommode Sacktücher und Strümpfe. Der Defensor behauptete, daß alle diese Diebstähle nur einen fortgesetzten Hausdiebstahl begründeten.

Bei der Feststellung des Begriffs von fortgesetzten Verbrechen bemerkt man schon, daß dabei die Frage: worin der Charakter des Verbrechens liegt, einflußreich wird. Sobald man, wie z. B. Feuerbach es thut, in dem Verbrechen eine Rechtsverletzung erkennt,

Digitized by Google

kömmt man zu irrigen Folgerungen, und wird verleitet, davon den Begriff von fortgesetzten Verbrechen abhängig zu machen, ob das nämliche Verbrechen an verschiedenen Personen oder an den nämlichen öfter verübt worden ist; weil man da, wo verschiedene verletzt sind, auch auf die von einander unabhängigen Verletzungen der Rechte Mehrerer Rücksicht nehmen muß, während da, wo nur die nämliche Person immer verletzt wird, nur eine Rechtsverletzung zu existiren scheint. Durch eine solche Rücksicht kömmt man dazu, den B., der an einem Tage, vielleicht in einer Stunde in einer aufgeregten Stimmung 6 verschiedene Personen verwundet, mit der Strafe zu belegen, die wegen 6 verübter Körperverletzungen berechnet ist, während A., welcher seinen Feind im Mai verwundete, im Juni auf die nämliche Weise ihn verwundete und noch 4 Mal an dem Nämlichen das Verbrechen verübt, nur mit einer Strafe wegen fortgesetzter Körperverletzung belegt werden durfte. Man sollte endlich einsehen, [8]) daß nicht die Rechtsverletzung den Charakter des Verbrechens ausmacht, daß vielmehr der Staat nur die Gesetzesübertretung und den in dem Verbrechen liegenden Angriff auf das von ihm geschützte Verhältniß berücksichtigt, und darnach Strafe eintreten läßt. Wer derjenige ist, welchen das Verbrechen trifft, wird in der Regel [9]) für den Strafrichter völlig gleichgültig sein; nicht weil der Verletzte klagt,

[8]) S. meine Schrift: über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung. S. 117. Birnbaum im Archiv des Criminalr. Neue Folge. I. S. 156.

[9]) Ausnahmen kommen vor bei dem Verwandtenmord, bei Gesindediebstahl, um die höhere Qualifikation des Verbr. zu begründen.

Digitized by Google

sondern weil die bürgerliche Sicherheit durch eine gewisse Handlung auf eine für die Gesellschaft gefährliche Weise angegriffen ist, straft der Staat. Eben so wenig bestimmt der Gegenstand, an welchem das Verbrechen verübt wird, wenn man den Gegenstand auf die Sache bezieht, das Verbrechen. Ob jemand aus dem nämlichen Keller immer Wein stiehlt, (man müßte in der Consequenz zuletzt darauf sehen, ob der Dieb der nämlichen Weinsorte immer treu blieb) oder ob er, wenn er Gelegenheit hat, im Keller aufbewahrte Speisen, oder Wäsche entwendet, ist ebenso in Bezug auf die Strafanwendung gleichgültig, als die Rücksicht, ob die aus dem Keller entwendeten Gegenstände dem nämlichen Eigenthümer, oder verschiedenen Personen gehören. Läßt man sich durch solche Nebenrücksichten leiten, so macht man die Bestrafung von dem Zufall abhängig, und kömmt zu ungerechten, den gesunden Menschenverstand, und das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes verletzenden Entscheidungen. [10]) Will man einen festen Anhaltspunkt gewinnen, um als Richter sich klar zu machen, warum mehrere Uebertretungen des nämlichen Gesetzes in gewissen Fällen nur als ein (fortgesetztes) Verbrechen, in anderen Fällen dagegen als mehrfache Verbrechen (wiederholte) bestraft werden können, so muß man den Grund aufsuchen, aus welchem der Gesetzgeber in gewissen Fällen die mildere Ansicht billigt, nur ein Verbrechen anzunehmen, ungeachtet mehrere verbrecherische Handlungen vorliegen. Dieser Grund liegt darin, daß bei manchen Verbrechen nach der Beschaffenheit der Willens-

---

[10]) S. meine Ausführung im neuen Archiv des Criminalr. II. Band. S. 242. und Sander in dem Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. III. S. 374.

Digitized by Google

richtung des Thäters, und nach der Art der Handlung, der Verbrecher die ganze Reihe der Handlungen, die er verüben will, in unbestimmter Zahl, auf einmal beschließt, und die verübten einzelnen Handlungen nur als Ausführung oder als äußerlich hervortretendes Fortschreiten der Entwickelung des auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, oder daß das Gesetz die Strafwürdigkeit des Verbrechens nur in einer gewissen eine gewisse verbrecherische Gesinnung beurkundenden Absicht findet, die in einer bestimmten Handlung sich aussprach, und wo der Erfolg nur einen Strafausmessungsgrund bildet. In allen solchen Fällen berücksichtigt der Gesetzgeber nur die durch eine gewisse Handlung hervortretende Gesinnung; die einzelnen Akte, welche dabei vorkommen, bilden nur ein Ganzes; jede einzelne Verübung bildet kein eigenes Verbrechen, da nach dem Hauptgesichtspunkt, nach welchem das Gesetz das Verbrechen auffaßt, die Zahl der einzelnen Akte gleichgültig ist, in so fern in der späteren Verübung kein neues Verbrechen liegt, durch welchen ein neuer Angriff auf dies von dem Staate geschützte Verhältniß sich an den Tag legt: Wenn z. B. A. als Stiefvater der B. mit dieser in ein blutschänderisches Verhältniß sich setzt, so ist die Zahl der Beischlafsakte gleichgültig; das Verbrechen liegt in der Eingehung dieses Verhältnisses; bei den späteren Beischlafsakten wendet der Verbrecher nur das einmal eingegangene unsittliche Verhältniß an. Mit Recht tritt daher auch nur eine Strafe ein. Es gehört darnach zu dem fortgesetzten Verbrechen 1) eine Einheit des verbrecherischen Entschlusses, in so fern in Ansehung aller verbrecherischen Akte doch nur eine Willensstimmung da ist, welche alle einzelnen Akte erzeugt, und gleichsam als

vom Anfang an darauf gerichtet erscheint; 2) es ist aber auch eine Einheit der Handlungen nothwendig, in so fern Alle nur die fortschreitende im innern Zusammenhang stehende Entwickelung des nämlichen Entschlusses sind. Wie ganz anders ist es bei den wiederholten Verbrechen, wo zu jedem neuen Akt ein neuer Entschluß, der in dem vorigen nicht begriffen war, gehört, und sowohl diesem Entschlusse nach als nach der Handlung ein neuer Angriff gegen die bürgerliche Gesellschaft sich ausspricht. Vergleiche man z. B. bei dem Betruge denjenigen, welcher ein falsches Certifikat macht, in welchem bezeugt wird, daß sein Haus abgebrannt sei, und mit diesem Zeugnisse herumgeht und 30 Menschen betrügt, mit der oben erzählten Handlungsweise des Mädchens, welche als im Leihhaus ihr für Ohrringe von Tomback aus Irrthum 2 Gulden gegeben wurden, wieder solche Ohrringe kauft und sie in das Leihhaus trägt und diese Handlung wiederholt. Während der Verfertiger des falschen Zeugnisses dasselbe nur in der Absicht macht, um eine unbestimmt große Zahl von Menschen dadurch zu betrügen, und daher sein Entschluß schon bei der ersten That auf die nachfolgenden zugleich gerichtet ist, hatte das Mädchen bei der ersten Handlung keinen solchen Entschluß und erst als die Gelegenheit sich darbietet, entschließt sie sich, dies wieder zu versuchen. Bei jedem Akte waren getrennte Vorsätze da und verschiedene Handlungen vorhanden, daher auch verschiedene Strafen gerecht sind. Nach der bisherigen Darstellung wird ein fortgesetztes Verbrechen anzunehmen sein. 1) wenn jemand in ein bestimmtes von dem Gesetze als strafbar erklärtes Verhältniß sich setzt, durch dessen Benutzung er mehrere Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes verübt, z. B. bei der Blut-

Digitized by Google

schande. 2) Wenn jemand die Treue verletzt, welche ihm vermöge seines besonderen Verhältnisses zur Pflicht gemacht war, und nun vermöge dieses von dem Gesetze als strafbar erklärten Treubruchs durch einzelne Handlungen die schuldige Treue verletzt, z. B. bei dem Ehegatten, welcher Ehebruch verübt. Nach diesem Gesichtspunkte ist es auch gleichgültig, ob der Ehemann mehrere Jahre hindurch mit der nämlichen Beischläferin Beischlaf übt oder ob er mit verschiedenen Personen die eheliche Treue bricht; denn in beiden Fällen ist es doch nur ein Ehebruch, wegen welches er Strafe leidet; sein Treubruch ist es, welcher die Strafe nach sich zieht. Unter diesen Gesichtspunkt gehört auch die Prävarikation eines Advokaten; wenn er im strafbaren Einverständnisse mit dem Gegner zum Nachtheile seines Clienten 6 Termine versäumt, so ist es doch nur ein Verbrechen, das durch die Untreue charakterisirt wird. Auch das Verbrechen der Untreue eines Verrechners kann hieher gehören, in so fern er in seinem Amte 6 oder 20 Male eingenommene Geldposten unterschlägt. 3) Fortgesetztes Verbrechen ist vorhanden, wenn der Verbrecher in Bezug auf ein von ihm beabsichtigtes bestimmtes Verbrechen mehrere Uebertretungen des nämlichen Gesetzes verübt; z. B. derjenige, welcher um Aufruhr oder Hochverrath zu bewirken, an verschiedenen Orten aufrührerische Grundsätze gegen die Regierung predigt. Wenn auch in dem Landesgesetze eine solche Verbreitung als eigenes Delikt mit Strafe bedroht ist, so ist dennoch, obgleich in 12 Gemeinden solche Predigten gehalten wurden, der Verbrecher nur mit einer Strafe wegen fortgesetzten Verbrechens zu belegen, da alle diese Handlungen in einem innern Zusammenhange nach der Einheit des auf ein Verbrechen gerichteten Entschlusses,

Digitized by Google

und nach ihrer Verübung stehen. 4) Als fortgesetztes gilt das Verbrechen, wenn der Verbrecher ein als verbrecherisches gesetzlich erklärtes Mittel wählt, und durch dessen Anwendung mehrere Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes verübt, z. B. wenn jemand ein falsches Zeugniß macht, um durch die Vorzeigung desselben verschiedene Personen zu betrügen, oder wenn ein Kaufmann falsches Maaß oder Gewicht sich verschafft, und durch Anwendung desselben mehrere Personen betrügt. 5) Nicht weniger ist fortgesetztes Verbrechen da anzunehmen, wenn die verschiedenen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes nur die fortschreitende Entwickelung eines verübten Delikts sind und in einem insbesondere auch der Zeit nach begründeten Zusammenhange unter sich stehen. [11]) Nach diesem Gesichtspunkte wurde in dem oben erzählten Falle, wo jemand in einer Gesellschaft die Richter von N. bestechlich nannte und dann 4 verschiedene Richter der Reihe nach auf ihre Frage der Bestechlichkeit beschuldigte, der Verbrecher wegen fortgesetzter Verläumdung nur mit einer Strafe der fortgesetzten Verläumdung belegt, indem die mehrfachen Aeußerungen doch nur als die Entwickelung und nähere Ausführung der eigentlich schon gegen alle anwesenden Richter von N. in der allgemein vorgebrachten Beschuldigung begangenen Verläumdung erschienen. — Aus diesem Grunde wurde auch in dem Falle wo A. durch Einsteigen in ein Wohnhaus und durch Einbruch in einen Geldkasten Geld gestohlen, die aus dem Kasten entwendeten Säcke aus dem Bureau, in dem sie sich

[11]) Sander im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. III. S. 380.

befanden, in ein anderes Behältniß im Hause brachte und nun in der nämlichen Nacht 4mal einstieg, um die Geldsäcke zu holen, nur wegen fortgesetzten Diebstahls durch Einsteigen mit einer Strafe belegt. 6) Nach den Grundsätzen über Bestrafung fortgesetzter Verbrechen muß auch der (von den Schriftstellern, [12]) wie von den Gesetzgebern häufig unbeachtet gebliebene) Fall beurtheilt werden, wo die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes nur als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind. Ein Apotheker hatte aus grober Fahrlässigkeit in eine Büchse, in welcher nach der Aufschrift ein oft angewendetes Heilmittel sich befinden sollte, Arsenik gebracht; er wendete im Laufe von zwei Tagen bei 8 verschiedenen Kranken das in jener befindliche Pulver an, und vergiftete auf diese Weise 8 Personen aus Fahrlässigkeit. Das Gericht bestrafte mit Recht den Apotheker nur mit einer Strafe wegen fortgesetzter fahrlässiger Vergiftung. Es sei erlaubt, bei der Anwendung der bisher aufgestellten Sätze noch auf einige für den Praktiker nicht unbedeutende Regeln aufmerksam zu machen. 1) Um ein fortgesetztes Verbrechen annehmen zu können, genügt es nicht, wenn man nur, wie z. B. der Würtembergische Entwurf [13]), fordert: daß mehrere Verbrechen derselben Art in Folge eben desselben verbrecherischen Entschlusses begangen wurden [14]); denn nach dieser Fassung mußte da,

---

[12]) Martin im Lehrb. des Criminalrechts, §. 64. hatte richtig auf diesen Fall Rücksicht genommen.

[13]) Art. 115.

[14]) Mit Recht rügt der Verfasser der in Note 7 oben angeführten Bemerkungen diese Fassung.

Digitized by Google

wo A., welcher erfährt, daß in der nächsten Nacht durch den Wald mehrere Personen von der benachbarten Messe zurückkehren und sich nun entschließt, alle diese Leute zu berauben, nur wegen fortgesetzten Raubs zu bestrafen sein, wenn er in jener Nacht um 10 Uhr den A., um 12 Uhr den B., um 3 Uhr den C. beraubte; denn hier würde Gleichzeitigkeit des verbrecherischen Entschlusses vorhanden sein, in dessen Folge die verschiedenen Beraubungen verübt wurden. Nach dieser Fassung würde M., welcher den Entschluß faßt, den A., der von einem Mädchen begünstigt wird, das auch den M. liebt, so zu mißhandeln und zu verunstalten, daß das Mädchen den A. nicht mehr liebt, und nun am 21. März den A. durch einen Schnitt in die Nase verletzt, 14 Tage später ihn in die Wange gefährlich verwundet und einen Monat später ihm die Nase abschneidet, nur wegen fortgesetzter Körperverletzung bestraft werden können, ebenso wie derjenige, welcher sich entschließt, 1000 Fl. die er zu einem gewissen Zwecke braucht, zu stehlen und nun bei 6 verschiedenen Personen einsteigt und, soviel bei jedem stiehlt, daß das Ganze 1000 Fl. ausmacht, wegen fortgesetzten Diebstahls bestraft werden müßte. Es ist daher, um jede Undeutlichkeit zu vermeiden, nothwendig, daß die Uebertretungen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen; denn nur in diesem Falle tritt der obige Grund ein, aus welchem das Gesetz mehrere Uebertretungen als ein Ganzes betrachten kann, z. B. bei der Fälschung. 2) Nicht genügend ist auch das Merkmal: Einheit des Entschlusses; denn es kann wohl geschehen, daß jemand zugleich sich entschließt, mehrere Verbrechen zu verüben, und so den A. und B. und C., welche seine Gegner oder Mitbe-

Digitized by Google

werber bei einer gewissen Wahl sind, zu verläumden, oder an mehrern Personen, die ihn beleidigten, sich zu rächen und sie zu mißhandeln; dennoch aber wird, wenn der Verbrecher diese zugleich beschlossenen Verletzungen ausführt, nicht von einem fortgesetzten Verbrechen die Rede sein können, wenn nicht auch in den Handlungen ein innerer Zusammenhang ist, oder eines der oben angegebenen Merkmale eintritt. 3) Unpassend ist es, wenn man als fortgesetzte Verbrechen diejenigen erklärt, welche in Beziehung auf das nämliche fortdauernde Verhältniß begangen werden; denn abgesehen davon, daß schon der Ausdruck: Verhältniß, ein sehr vieldeutiger ist und daher leicht irre führt [15]), verleitet diese Fassung den Richter leicht, auch da ein fortgesetztes Verbrechen anzunehmen, wo eine Person, um sich zu rächen, weil sie im feindseligen Verhältnisse mit dem A steht, an den Gegenständen desselben vielfache Beschädigung verübt, z. B. einmal alle Bäume im Garten des A abhaut, ein anderesmal alle Fenster im Gewächshause des A einschlägt, und das drittemal eine kostbare Maschine des A zerstört. Auch von demjenigen, welcher in Bezug auf sein fortdauerndes Verhältniß schlechter Vermögensumstände viele Diebstähle verübt, scheint dann ein fortgesetztes Verbrechen zu verüben. Der oben gerügte Ausdruck wird insbesondere bedenklich bei dem Hausdiebstahl, indem es darnach scheint, daß der Dienstbote, wenn er jahrelang den Herrn auf höchst verschiedene Weise bestiehlt, immer nur einen fortgesetzten Hausdiebstahl verübt, weil er die

---

[15]) Mit Recht rügt auch der Verf. der Bemerkungen über den Würtemb. Entwurf S. 75 diese Fassung.

Digitized by Google

Handlungen in Bezug auf sein fortdauerndes Verhältniß des Dienstboten begeht. 4) Wesentlich gehört zur Annahme des fortgesetzten Verbrechens die Identität der verbrecherischen Handlungen. Wenn z. B. ein Dienstbote der Herrschaft einmal den Geldkasten erbricht und Geld stiehlt, später aus dem Keller Wein stiehlt, und noch später Gelder, die zum Bezahlen anvertraut wurden, unterschlägt, so würde man mit Unrecht einen fortgesetzten Hausdiebstahl annehmen, während da, wo der Dienstbote z. B. einen falschen Schlüssel zum Geldkasten des Herrn sich machen läßt, und vermöge desselben Geld aus diesem Kasten stiehlt, wohl von einem fortgesetzten Diebstahle gesprochen werden kann. Eine ähnliche sorgfältige Erwägung der Umstände muß auch bei den Handlungen eintreten, welche fortgesetzte Untreue des Verbrechers begründen sollen. 5) Wenn auch bei den fortgesetzten Verbrechen der Satz gilt, daß alle Uebertretungen nur als ein Verbrechen zu beurtheilen sind, so ist damit nicht gesagt, daß dies Merkmal der Fortsetzung nicht auf die Strafausmessung Einfluß haben muß; und in so fern hat wohl Roßhirt [16]) nicht ganz Recht, wenn er bei fortgesetzten Verbrechen bezweifeln will, daß eine Schärfung eintreten dürfe, indem ja nur ein einziges Delikt vorhanden sei. Versteht hier Roßhirt das Schärfungsrecht im engern Sinne, nämlich als die Befugniß des Richters, die absolut bestimmte Strafe zu schärfen, oder über das gedrohte gesetzliche Maximum hinaus zu gehen, so hat er zwar Recht, weil kein Richter ohne Gesetz dies Schärfungsrecht hat, allein unfehlbar muß die Fortsetzung als ein Grund der Erhöhung der Strafbarkeit gelten, in so fern in der Fortsetzung in

[16]) Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts S. 150.

Digitized by Google

der Regel eine größere moralische Verdorbenheit, eine Beharrlichkeit des bösen Vorsatzes liegen wird, da der Verbrecher durch die nie schweigende Stimme seines Inneren und durch das Bewußtsein seines Unrechts sich nicht warnen läßt, und selbst in objectiver Beziehung durch die Fortsetzung ein größeres Unrecht verübt, indem er eine größere Beschädigung hervorbringt. Wenn, was jede weise Gesetzgebung thun wird, der Raum zwischen Minimum und Maximum der gedrohten Strafe weit genug ist, so hat der Richter hinreichend Gelegenheit, den Straferhöhungsgrund in einzelnen Umständen in dem vollsten Umfang wirken zu lassen. 6) In dieser Beziehung wird die Fortsetzung bedeutend bei denjenigen Verbrechen, bei welchen das Gesetz vorzüglich auch die Größe des dadurch gestifteten Schadens berücksichtigt, z. B. bei dem Diebstahl, wo nach Summen die Strafe bemessen wird; hier ist es klar, daß wenn auch oft nur eine Strafe wegen fortgesetzten Diebstahls erkannt werden kann, der Betrag sämmtlicher durch die Diebstähle, z. B. des Dienstboten entwendeten Summen zusammengerechnet, und darnach die Strafe ausgemessen werden muß. 7) Bei manchen Verbrechen giebt die Fortsetzung der That einen besonderen Charakter, welcher den Gesetzgeber bestimmt, wegen des Umstandes, daß das Verbrechen fortgesetzt geschieht, eine Gewerbmäßigkeit des Verbrechens anzunehmen und daher eine höhere Art des Verbrechens aufzustellen, und strengere Strafe zu drohen; dies wird z. B. der Fall sein bei dem Wucher, bei der Kuppelei, bei der Diebshehlerei. Während der Gesetzgeber für Fälle dieser Art, wenn sie isolirt vorkommen, keine zu hohe Strafe drohen, daher auch nicht das Maximum der gedrohten Strafe zu hoch setzen darf, erkennt er in der Gewerbsmäßigkeit dieser

Digitized by Google

Vergehen eine Niederträchtigkeit der Gesinnung und eine solche Gefährlichkeit des Angriffs, daß für den gewerbsmäßigen Verbrecher das Maximum der für die einfachste Art gedrohten Strafe zu gering sein würde, daher eine strengere Strafdrohung nothwendig wird, um ein gerechtes Verhältniß zwischen Strafe und Größe der Verschuldung möglich zu machen. —

In einem neuerlich erschienenen scharfsinnigen Aufsatze Sanders über Concurrenz der Verbrechen, [17]) scheint der Verfasser die Aufstellung eines besondern Begriffs von fortgesetzten Verbrechen für unnöthig zu halten, und sucht zu beweisen, daß man nach der von ihm vorgeschlagenen Eintheilung der Fälle der Concurrenz der Verbrechen weit besser zum Ziele komme, wenn man erwäge, daß die gleichen Vergehen eines Angeschuldigten beinahe immer aus der gleichen Triebfeder des Verbrechens, also aus der gleichen verbrecherischen Richtung entstehen, und somit, wenn auch in ihrer thatsächlichen Erkennbarkeit verschieden, sich als eine aus dem nämlichen Grunde und dieselbe äußere Richtung nehmende Uebertretung eines Strafgesetzes, folglich als ein Verbrechen darstellen. Der Verfasser will zeigen, daß der mehrere verschiedenartige Verbrechen begehende Thäter in der Entwickelung mehrerer verbrecherischen Triebfedern ein größerer Bösewicht also strafwürdiger sei als jener, der nur ein Strafgesetz mehrfach übertreten und immer die nämliche Triebfeder entwickelt hat. Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen, welche davon ausgeht, daß jedem Verbrechen eine bestimmte Triebfeder zum Grunde liege, so daß wenn jemand das nämliche Verbrechen mehrfach verübe, jeder Verbrechens-

[17]) Im Archiv des Criminalrechts, Neue Folge III. S. 382.

Digitized by Google

act doch aus der nämlichen Triebfeder entstehe. Nach der Ansicht des Verfassers würde es gleichgültig sein, ob der Verbrecher das nämliche Verbrechen an verschiedenen Personen, oder nur an der nämlichen Person verübt habe. Die erste Ansicht scheint auf einer irrigen Voraussetzung zu ruhen. Die meisten Verbrechen werden aus höchst verschiedenartigen Motiven begangen, welche wesentlich auch den Charakter der Verbrechen, und die Größe der Verschuldung verändern. Der Mord ist ein anderer, je nachdem er von einem Mann aus Schwärmerei, an der Geliebten, mit welcher er sterben will, oder an dem Gegner aus Rachsucht, oder aus dem Wunsche, die Ehre zu retten, z. B. wenn der Andere mit der Anzeige eines Verbrechens droht, oder aus Eigennutz, um den Verwandten zu beerben, oder aus schwärmerischer Liebe zu dem Kinde, um dasselbe vor der drohenden Verführung zu bewahren, verübt wird. Die Fälschung kann entweder aus Mitleiden (ohne allen Eigennutz), um einer armen Familie durch ein falsches Lebenszeugniß den Fortgenuß einer Pension zu verschaffen, oder aus Leichtsinn, z. B. an einem Paß, um nicht zur Paßbehörde wegen der Verlängerung des Passes reisen zu müssen, oder aus gemeinem Eigennutz verübt werden. Ebenso lassen sich bei Brandstiftung, bei den politischen Verbrechen höchst verschiedenartige Triebfedern denken. Es würde darnach nicht richtig sein, wenn man alle Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die öfter von dem nämlichen Thäter verübt werden, als aus gleicher Triebfeder stammend — nur als ein Verbrechen bestrafen wollte. Die Consequenz, wenn man nur auf die gleiche Triebfeder Rücksicht nehmen wollte, forderte, daß man dann selbst mehrere Uebertretungen, die aus gleicher Triebfeder, z. B. des Eigennutzes verübt werden, als ein Verbrechen be-

Digitized by Google

strafte, wenn auch die Handlungen in verschiedenen Formen sich an den Tag legen, z. B. Diebstahl, Unterschlagung und Betrug. Eine solche Ansicht verdiente aber gewiß nicht Billigung. Nicht zugeben kann man auch in der Allgemeinheit, daß derjenige, welcher die nämliche verbrecherische Triebfeder entwickelt, indem er immer das nämliche Verbrechen verübte, weniger strafwürdig sei, als der, welcher verschiedene verbrecherische Triebfedern an den Tag legt. Sollte der, welcher z. B. aus Haß gegen alle Reichen, jedes schöne Landhaus anzündet, also nur Brandstiftung verübt, nicht auf einer der höchsten Stufen der Strafwürdigkeit stehen? Ebensowenig scheint es richtig, daß derjenige, welcher das nämliche Verbrechen an der nämlichen Person verübt, demjenigen gleichstehe an Strafwürdigkeit, welcher das nämliche Verbrechen an mehreren Personen verübt; z. B. der Stiefvater, welcher mit seiner Stieftochter im unsittlichen Geschlechtsverhältnisse jahrelang lebt, ist doch weniger strafbar, als derjenige, welcher zu verschiedenen Zeiten vier seiner Töchter verführte und mit ihnen Unzucht trieb. Wir glauben darnach, daß der Begriff fortgesetzter Verbrechen für die Praxis und die Gesetzgebung nicht entbehrt werden könne.

Wenn wir aber die neuesten legislativen Erscheinungen näher vergleichen und die auffallende Verschiedenheit bemerken, nach welcher die neuen Entwürfe von fortgesetzten Verbrechen handeln, so scheint die Erörterung der Fragen nicht nutzlos: ob überhaupt ein Gesetzbuch den Begriff dieser Verbrechen festsetzen soll, und wie, wenn man dies für nothwendig hält, am passendsten die Vorschrift ausgedrückt werden soll. Während der baie-

Digitized by Google

rische Entwurf von 1831 [18]), der hanover'sche [19]), würtemb.[20]), den Begriff fortgesetzter Verbrechen aufstellen, spricht der königl. sächs.[21]), der großh. hessische [22]) und der preußische Entwurf [23]) nur von fortgesetzten Verbrechen ohne nähere Bezeichnung; der neueste Entwurf — der badische [24]), setzt bei einer Art bestimmt fest, daß der Fall fortgesetztes Verbrechen begründe [25]), wogegen er in Ansehung eines andern Falles [26]) dem Richter nur

---

[18]) Baier. Entwurf. Art. 112.

[19]) Hanov. Entwurf §. 106.

[20]) Würtemberg §. 115. Die neuesten Schweizer Gesetzbücher, z. B. von Zürich, Luzern, sind dem würtembergischen Entw. nachgebildet.

[21]) Entwurf von 1836 §. 47.

[22]) Großherzogl. hess. Entwurf von 1836 §. 86, 87. Diese Artikel sind aus dem baier. Entwurf von 1827 Art. 85, 86 genommen.

[23]) Preuß. Entwurf von 1836 §. 115.

[24]) Großherzogl. bad. Entwurf von 1836.

[25]) In §. 155. des bad. Entwurfs heißt es: Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maaß der auf das Verbrechen gesetzten Strafen niemals überschritten werden darf.

[26]) Der §. 156 sagt, ein fortgesetztes, nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 155 zu bestrafendes Verbrechen, kann auch

Digitized by Google

gestattet, auch hier die Grundsätze von den fortgesetzten Verbrechen zur Anwendung zu bringen, ohne absolut vorzuschreiben, daß dies geschehen müsse.

In Bezug auf die Beantwortung der oben gestellten Fragen ist es nun richtig, daß es der Gesetzgebung nicht leicht gelingen wird, die der Wissenschaft angehörigen Begriffe erschöpfend und sicher aufzustellen. Eine irrige Aufstellung dieser Begriffe kann aber bei der Rechtsanwendung leicht nachtheilig werden. Die Wissenschaft ist ewig im Fortschreiten, und im Gebiete der Wissenschaft ist ein ununterbrochener Meinungsstreit. Stellt nun der Gesetzgeber einen doktrinellen Begriff im Gesetzbuch auf, so muß er von den verschiedenen, unter den Gelehrten streitigen Begriffen Einen wählen, und durch seine gesetzliche Sanktion diesen als den allein richtigen erklären. Mag nun durch die Fortschritte der Wissenschaft schon in der nächsten Zeit der aufgestellte Begriff als irrig nachgewiesen werden, so muß der Richter dennoch den gesetzlichen Begriff als den richtigen befolgen, und läuft dadurch Gefahr, materiell ungerechte Entscheidungen zu fällen. Wird der gesetzliche Begriff zu eng gefaßt, so tritt der Nachtheil ein, daß dann der Richter andere Fälle, die ebenso hieher gehören, nicht hereinziehen darf, weil die enge Fassung des Gesetzes ihn hindert; ist der Begriff zu weit gefaßt, so muß man besorgen, daß mancher Fall, der eigentlich nicht hieher gehört, doch hieher gezogen wird. Erwägt man dagegen die verschiedenen Meinungen der Juristen über den Be-

---

dann angenommen werden, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind.

Digitized by Google

griff fortgesetzter Verbrechen, so scheint es ein Nachtheil zu sein, wenn wegen der Verschiedenheit der Ansichten der Richter, die in dem Fall, wo das Gesetz keinen Begriff aufstellt, nur nach einer der herrschenden Theorieen entscheiden, die größte Ungleichheit in der Rechtsanwendung entsteht, und ein Gerichtshof einen Fall nach den Regeln fortgesetzter Verbrechen milde bestraft, während bei einem anderen Gerichtshofe, in einem anderen dem ersten ganz ähnlichen Falle der Grundsatz von der Bestrafung wiederholter Verbrechen zur Anwendung gebracht wird. Es ist zwar richtig, daß die Redaktion überhaupt große Schwierigkeiten hat, welche doppelt da eintreten, wenn legislativ doktrinelle Begriffe aufgestellt werden sollen, und wir haben z. B. oben gezeigt, wie die in dem würtembergischen Entwurfe gebrauchten Ausdrücke: in Folge des nämlichen verbrecherischen Entschlusses, und in Beziehung auf das nämliche fortdauernde Verhältniß ihrem Wortlaute nach, den Richter eher irre führen, als belehren. Die Schwierigkeit sollte jedoch den Gesetzgeber nicht abschrecken. Nicht zu billigen ist es, wenn man in Bezug auf die Codifikation von einem Extrem zum andern kömmt. Wenn vor zwanzig Jahren die Strafgesetzbücher eher Compendien oder Handbüchern des Strafrechts gleichen, so sollten nach einer neuern zu weit getriebenen Ansicht sie eher einem Zolltarife gleichen. Der Gesetzgeber kann die nun einmal vorhandenen doktrinellen Streitigkeiten in einer gewissen Lehre nicht ignoriren, und ist verpflichtet, da wo er es durch eine zweckmäßige Bestimmung bewirken kann, den Controversen in der Rechtsanwendung vorzubeugen. Die Feststellung einer eigentlichen Definition der fortgesetzten Verbrechen im Gesetzbuche würde hiezu nicht zweckmäßig sein; allein

Digitized by Google

ein anderer Weg ist der: daß der Gesetzgeber das, was er als fortgesetztes Verbrechen erklären will, im Gesetze durch einen allgemeinen Satz bezeichnet, und dann vielleicht durch den Ausdruck: insbesondere gehört dahin, einzelne Fälle, in welchen der Richter fortgesetzte Verbrechen annehmen darf, aufstellt, wodurch, weil die Aufstellung nicht exclusiv geschehen ist, das richterliche Ermessen hinreichend frei bleibt, während der Gesetzgeber den Vortheil erhält, daß in die Rechtsanwendung mehr Gleichförmigkeit kömmt, indem die Richter durch die im Gesetze gegebenen Andeutungen den Willen des Gesetzgebers klar einsehen, und in diesem Geiste das Gesetz anwenden können. Ein anderer Weg könnte der sein, daß der Gesetzgeber in Ansehung gewisser Klassen von Fällen, in welchen unbezweifelt ein fortgesetztes Verbrechen vorliegt, bestimmt diese Fälle als fortgesetzte Verbrechen bezeichnet, und dann in Ansehung anderer Fälle, in welchen nur durch Erwägung der kleinsten Umstände des einzelnen Falles richtig bestimmt werden kann, ob ein fortgesetztes oder wiederholtes Verbrechen vorliegt, den Richter nicht absolut bindet, sondern durch die Art der Fassung des Gesetzes ihn nur ermächtigt, das Verbrechen als fortgesetztes zu betrachten. Diesen Weg wählte der neue badische Entwurf in §. 156 (s. oben Note [26]) und bediente sich daher nur des Ausdrucks: kann, weil wirklich da, wo in Bezug auf das nämliche fortdauernde Verhältniß mehrere Uebertretungen vorkommen, der Richter die genaueste Beschaffenheit des Falles erwägen muß, um richtig entscheiden zu können, ob die verschiedenen Uebertretungen nun als ein Ganzes betrachtet werden sollen. Wählt der Gesetzgeber einen dieser Wege, wägt er in Bezug auf die Redaktion sorgfältig die Worte ab, um

Digitized by Google

die oben gerügten Fehler des würtembergischen Entwurfs zu vermeiden, und bestimmt er nach der oben gegebenen Andeutung bei gewissen Verbrechen für den Fall der Gewerbmäßigkeit der Handlungen eine besondere Strafe, so werden alle Nachtheile zu enger das Ermessen der Richter unpassend fesselnder Gesetzesvorschriften beseitigt, und dagegen der Vortheil größerer Gleichförmigkeit in der Rechtsanwendung erreicht werden können.

Digitized by Google

II.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Hochverrath.

Erkenntniß des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen und Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena wider mehrere Studierende der Universität zu Jena wegen hochverrätherischer Verbindungen.

Vorwort.

Dem ehrenden Wohlwollen des Herrn Geheimen Justiz- und Oberappellationsgerichtsraths Martin zu Jena verdanken wir die Mittheilung des nachfolgenden, auf Seinen Vortrag gebauten, und von Ihm ausgearbeiteten Erkenntnisses, das seinem strafrechtswissenschaftlichen Gehalt nach, den Mann von Fach befriedigen, seines Gegenstands wegen aber jeden Gebildeten interessiren wird, da in dem Thatbestand ein wichtiger Beitrag zur Geschichte unserer Zeit klar vorliegt. —

Digitized by Google

Um den zu genauem Verständniß der Entscheidungsgründe erforderlichen Rückblick auf die Geschichte der Burschenschaft werfen und so den innern Zusammenhang ihrer Gründung und Fortbildung mit ihrer spätern Ausartung, Aufhebung, geheimer Wiederbegründung und ihrem immer mehr revolutionair werdenden Streben bis zum Frankfurter Attentat gewinnen zu lassen, verweisen wir auf die dießfällige, im ersten Supplementband zu Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preuß. Staaten (IIter Abtheilung S. 237 ff.) befindliche Darstellung, welche den dort abgedruckten connexen Straferkenntnissen des Criminalsenats des königl. preuß. Kammergerichts wider die Theilnehmer an den geheimen burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten Greifswalde und Breslau vorangeschickt wurde.

Da, wenn auch nicht alle, doch die meisten Leser unsrer „fortgesetzten" Annalen sich in dem Besitz der Hitzig'schen Zeitschrift und des erwähnten Supplementbandes befinden, so wird man, wie wir hoffen, billigen, daß wir eine Burschenschaftsgeschichte hier als Einleitung nicht wiedergegeben, sondern uns mit jenem einfachen Hinweis begnügt haben. —

Indessen erlauben wir uns darauf, daß die in den Entscheidungsgründen des nachfolgenden Urtheils oft genannte „neuere Germania" nicht mit der ältern deutschen Burschenschaft zu verwechseln sei, besonders aufmerksam zu machen, und beziehen uns hierbei

Digitized by Google

auf die von dem Herrn Einsender in der Note Seite 29 gegebene Versicherung.

Noch bemerken wir, daß die vielfach vorkommenden Citate aus den Acten beim Abdruck von uns aus Rücksicht auf Raumersparniß weggelassen worden sind. —

Urtheil.

In Untersuchungs-Sachen gegen mehrere Studirende der Universität zu Jena, namentlich wider Christian Gottlieb Constantin A. aus E., Herrmann B. aus L., Albert C. aus dem K—schen, den Thierarzt Johann Heinrich D. zu F. und deren in den Acten benannte Mitschuldige, Inculpaten, wegen hochverrätherischer Verbindung, erkennt, auf die Oberappellationen der hier namhaft gemachten vier Inculpaten, das Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische und Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Jena hierdurch für Recht:

Daß die genannten vier Oberappellanten, soviel die wider sie erkannte Festungsarrest-Strafe und ihre Verurtheilung in die Untersuchungskosten an und für sich betrifft, auch in jetziger Instanz nichts beigebracht haben, was ihnen hiergegen zu Statten kommen könnte, daher es insoweit bei dem Erkenntniß der Großherzoglichen Regierung zu E. vom 20ten Junius 1835 im Wege Rechtens lediglich sein Bewenden behält; mithin die dem Oberappellanten A. zuerkannte fünfjährige, die dem Inculpaten B. dictirte dreijährige, und die dem Inculpaten C. zuerkannte einjährige Festungsarrest-

Digitized by Google

Strafe, unter Anrechnung des von denselben seit dem 16. Julius 1835 ausgestandenen Sicherheits-Arrests, nunmehr völlig zu vollstrecken ist; der Inculpat D. auch die ihm dictirte sechsmonatige Festungsarrest-Strafe zu verbüßen und jeder der genannten vier Oberappellanten die verursachten Untersuchungskosten, nach einem davon aufzustellenden Verzeichnisse und erfolgter Feststellung derselben zu berichtigen hat.

Soviel hingegen die in dem angeführten Straferkenntnisse ausgesprochene solidarische Verbindlichkeit der Oberappellanten in Ansehung der Untersuchungskosten anlangt, so haben dieselben nunmehr soviel ausgeführt, daß solche weder 1) auf die Verpflegungskosten, welche durch die Verhaftung der Inculpaten erwachsen sind, noch auch 2) auf die Transportkosten, welche durch Hinschaffung einzelner von den Inculpaten in die Gefängnisse des Criminalgerichts zu E. verursacht worden, noch endlich 3) auf die Vertheidigungskosten, wozu die Defension des Mitinculpaten A. Veranlassung gegeben hat, auszudehnen sei; sondern es hat vielmehr jeder der genannten vier Oberappellanten von diesen drei Arten von Unkosten nur soviel zu tragen, als er selbst in dergleichen verursacht hat; dahingegen behält es in Ansehung der übrigen Criminal-Prozeßkosten, auch bei der ausgesprochenen solidarischen Haftpflicht der Oberappellanten lediglich sein Bewenden, und hat jeder derselben die Kosten der jetzigen Instanz zu seinem Antheile, ein jeder also die gegenwärtigen Urtheilsgebühren zu einem Viertheile zu berichtigen.

V. R. W.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Da das vorstehende Erkenntniß durch die von vier Inculpaten wider ihre Verurtheilung zu Strafe und Kostenabstattung ergriffene Oberappellation veranlaßt worden ist; während ein fünfter Mitschuldiger, der Candidat G. aus H., sich dem erfolgten ersten Strafurtheile, mit Vorbehalt seines Begnadigungsgesuchs, sofort unterworfen hat, so wird es um so weniger zweckmäßig sein, etwas Allgemeines über das Verschulden dieser Mitschuldigen voranzuschicken, je weniger über den objectiven Thatbestand ihres gemeinschaftlichen Verbrechens solche Beweismittel in den Acten anzutreffen sind, welche gegen sie sämmtlich auf gleiche Weise benutzt werden könnten. Denn es ist schon in den Gründen des ersten Straferkenntnisses mit Recht bemerkt worden, daß über die Existenz derjenigen hochverrätherischen Verbindung, an welcher die Oberappellanten Theil genommen zu haben beschuldigt sind, nicht etwa Urkunden vorliegen, noch Aussagen unbetheiligter Zeugen, oder andere Beweisgründe, welche den objectiven Thatbestand dieses Verbrechens außer Zweifel setzten, sondern daß die Ueberführung sämmtlicher Oberappellanten entweder auf deren Geständnisse beruhe, oder (wie hier hinzuzufügen ist,) nach den Regeln eines Indicienbeweises, wie diesen die Großherzogl. Verordnung vom 7. Mai 1819 näher bestimmt, und namentlich auch, nach §. 37, für den objectiven Thatbestand angewendet wissen will, beurtheilt werden muß, indem die Aussagen aller Mitschuldigen an dem nämlichen Verbrechen, als ein gültiger Zeugenbeweis wider ihre angeblichen Verbrechensgenossen, den Gesetzen gemäß

c. 1. X. de confessis.

Digitized by Google

c. 10. in f. c. 13. 54 et 56. X. de testibus et attestat.

L. 17. in f. C. de accusation.

nicht betrachtet werden kann.

Eben so wenig kann hier auch über die Competenz des Gerichtsstandes der geführten Untersuchung und gefällten ersten Entscheidung im Allgemeinen, für alle Oberappellanten etwas Näheres bemerkt werden, da sich diese in zwei Inländer und zwei Ausländer theilen, von denen selbst jene, in verschiedenen Regierungsbezirken des Großherzogthums ihre Heimath haben, folglich nur verschiedenartige Gründe die Gerichtszuständigkeit in Ansehung ihrer aller rechtfertigen werden.

Die Competenz des hiesigen Tribunals für die vorliegenden Oberappellationen ist dagegen durch die Quantität der gegen 3 Oberappellanten erkannten Strafen, laut §. 36. Nr. 1. der provisorischen OAGOrdnung, und durch die von dem vierten derselben aufgestellte Behauptung völliger Strafflosigkeit, zu Folge des Großherzogl. Publications-Patents zu gedachter OAGOrdnung §. XII. Lit. A. begründet. Darum wird es am gemessensten sein, sogleich zu Beurtheilung jedes einzelnen Oberappellanten überzugehen und lediglich noch für alle darauf aufmerksam zu machen, daß nach Inhalt des höchsten Rescripts Serenissimi vom 19. Julius 1833 die gegenwärtige Untersuchung und Bestrafung sich darauf beschränken mußte, das Verbrechen des Hochverraths, welches den Mitgliedern des, Germania genannten, Studenten-Vereins zu Jena *) zur

*) Der Einsender dieses Urtheils muß sehr dagegen warnen, daß man irgend Etwas, was über die Tendenz der hier zur Sprache gekommenen Studenten-Verbindung, Germania

Last fällt, aufzuklären und insbesondere auch an den in dem ersten Straferkenntniß genannten fünf Inculpaten zu ahnden, ohne auf andere, etwa disciplinarische Strafen Rücksicht zu nehmen, welche von denselben verwirkt sein möchten.

Prüft man nun

I.) die Oberappellation des Mitinculpaten Christian Gottlieb Constantin A. aus E. gebürtig, — welcher zwar anfänglich eine zweite Vertheidigungsschrift zu Ausführung seiner Oberappellation beizubringen sich vorbehalten, demnächst aber darauf, zufolge eines von seinem Defensor erhaltenen Vortrags, wieder verzichtet hat, — so kann dieses Rechtsmittel für rechtlich begründet insofern nicht geachtet werden, als von der dem Inculpaten zuerkannten Strafe und seiner Verurtheilung in die von ihm verursachten Untersuchungskosten an und für sich die Frage ist, während hingegen über den zu beschränkenden Umfang der solidarischen Haftpflicht des genannten Inculpaten A. und seiner Mitschuldigen, das Erforderliche am Schlusse dieser Entscheidungsgründe, gemeinschaftlich für alle vier, auszuführen sein wird.

Denn erwägt man

A.) die Strafwürdigkeit des genannten Oberappellanten, so ist diese durch die vorliegende Untersuchung auf vollkommen rechtsbeständige Weise in genügende Gewißheit versetzt, indem

---

genannt, wie solche seit dem Monat Julius im Jahre 1832 zu Jena bestanden hat, in den nachstehenden Gründen entwickelt ist, auf eine andere frühere, oder gleichzeitige dortige Verbindung von Studenten beziehe und ausdehne. Denn davon fehlen nicht allein alle Beweise, sondern es liegen sogar Beweise für das Gegentheil in den Acten vor.

Digitized by Google

1) der Rechtsbestand dieser Untersuchung rücksichtlich der Competenz des untersuchenden sowohl, als des in erster Instanz erkennenden Gerichts schon deshalb keinen Zweifel leidet, weil erwähnter Inculpat seinen Wohnsitz zu E. hat, folglich der dortigen Großherzogl. Landesregierung als erkennendem Criminalgericht erster Instanz, und dem dortigen Großherzogl. Criminalgericht, als regelmäßiger Untersuchungsbehörde in Ansehung aller von dortigen Gerichtsuntergebenen begangener Criminalverbrechen, ohnehin unterworfen ist, wenn auch nicht noch außerdem die Bestimmungen der Großherzogl. Verordnung vom 7. Mai 1819. §. 45. unter Nr. 1. hinzukämen, wonach alle Staatsverbrechen im engern Sinn, der ausschließlichen Competenz beider Großherzogl. Regierungen, einer jeden für ihren Bezirk, zugewiesen, derselben aber es überlassen ist, die Untersuchung entweder commissarisch aus ihrer Mitte, oder (wie dermalen geschehen ist,) durch das ihr untergebene Criminalgericht führen zu lassen. Dabei ist auch dem foro delicti *commissi* ein Vorzug nicht eingeräumt, mithin es um so weniger von Erheblichkeit, daß der genannte Inculpat sich, nicht im Bezirke der Großherzogl. Regierung zu E., sondern vielmehr in dem Sprengel der Großh. Regierung zu W., nämlich in Jena, des an ihm jetzt bestraften Verbrechens schuldig gemacht hat; nicht zu gedenken, daß wegen der Connexität dieses seines Vergehens mit dem der übrigen Genossen, Serenissimus zu beschließen geruht hat, daß die Untersuchung und Bestrafung dieses gemein-

Digitized by Google

samen Verbrechens Mehrerer, von der nämlichen Justizbehörde, der Großherzogl. Regierung zu E., erfolgen solle. Die Competenz der in dieser Sache bisher thätig gewesenen hierländischen Gerichtsbehörden kann daher hinsichtlich dieses Oberappellanten keinem auch nur scheinbaren Zweifel unterliegen.

Was aber

2) die Ueberführung des Inculpaten A. anlangt, so beruht diese vollständig auf dessen, vor dem competenten Criminalgericht wiederholt abgelegtem und ins Einzelne genügend eingehendem, ausdrücklichem Geständnisse, dergleichen, bekanntlich, unter diesen Voraussetzungen, um so mehr eine criminalrechtliche Gewißheit der Thatsachen begründet, je mehr das Bekenntniß auch durch andere Nebenumstände, welche kein Unschuldiger wissen könnte, unterstützt wird,

P. G. O. Art. 54. a. E. und 60 vergl. mit Art. 22.

L. 16. C. de poenis.

wie solches hier der Fall ist.

Denn der Inculpat A. hat selbst eingestanden, Mitglied derjenigen Verbindung zu Jena gewesen zu sein, welche den Namen Germania führte und daselbst seit dem Monat Julius 1832 bestanden hat und hierin stimmt ihm eine große Anzahl anderer Mitglieder dieser Verbindung bei, welches letztere, wenn auch nicht als ein Zeugenbeweis betrachtet werden kann, doch zu Unterstützung seines Bekenntnisses um so gewisser dienen muß, da die P. G. O. Art. 31. der sogenannten nominatio socii delicti die Kraft eines halben Beweises zu-

Digitized by Google

schreibt, wenn solche, wie hier der Fall ist, unter den im Gesetz selbst genannten und hier nicht fehlenden Voraussetzungen erfolgt ist.

Die Umständlichkeit des erwähnten Geständnisses ist aber bereits in den Entscheidungsgründen des vorigen Erkenntnisses auf befriedigende Weise dadurch dargethan, daß Zeit und Art der Aufnahme des Inculpaten in die genannte Verbindung, und die von ihm dafür gezeigte Thätigkeit seinen eigenen gerichtlichen Angaben gemäß, speciell bemerklich gemacht ist.

Alles kommt also nur darauf noch an, die Beschaffenheit oder Tendenz jener Verbindung genauer kennen zu lernen; und auch in dieser Beziehung läßt das gehörig geeigenschaftete Bekenntniß des Inculpaten A. keinen Zweifel übrig. Denn derselbe hat ausdrücklich und wiederholt zu Protokoll eingeräumt, daß die Germania, wie solche zu Jena, namentlich wieder seit dem Julius 1832 bestand, eine revolutionäre Tendenz gehabt habe, und er, der actenmäßig die Reinschrift ihrer Constitution besorgt hat, versichert sogar, daß im 1ten Paragraphen derselben gesagt worden sei, es solle auch durch Anschließen an eine Revolution, Einheit und Freiheit Deutschlands erstrebt werden, was auch die Meinung aller Germanisch Gesinnten gewesen sei. Dem fügt Inculpat ausdrücklich hinzu: die einzelnen deutschen souverainen Fürsten hätten, bei der von den Germanen bezweckten Herbeiführung der Einheit Deutschlands, nicht bleiben können, was sie bis dahin seien, und erklärt sogar namentlich, daß sein eigner Landes-

herr, des Großherzogs, Königl. Hoheit, sich gleichfalls in dieser Lage würde befunden haben.

Als Mittel zur Erreichung dieser revolutionären Zwecke, nennt dann der Inculpat auch geradezu den Gebrauch von Waffen, deren die Germanen zu Erstrebung der Verbindungs-Zwecke sich bedienen zu müssen geglaubt hätten; außer diesem aber wird von ihm auch das Anschließen an Volksbewegungen, als ein solches Mittel genannt, welches den Mitgliedern dieser Verbindung auch in ihrer Constitution angegeben sei; ja, er führt sogar Gründe an, weshalb die Germanen geglaubt hätten, daß auf reformatorischem Wege die Einheit Deutschlands nicht zu erstreben sei.

War dies nun die Tendenz der von dem Inculpaten A. im Julius 1832 zu Jena mitgestifteten Germania schon gleich von Anfang ihres Entstehens an, und nach seiner Angabe, sogar auch der früher dort bestandenen Studenten-Verbindung, so wurde dieselbe hochverrätherische Richtung dadurch noch deutlicher hervorgehoben, daß die Beschlüsse des zu Stuttgart im Dezember 1832 gehaltenen Burschentags der Germania zu Jena durch einen Studenten aus Kiel, Namens X., in Auftrag der an jenem Burschentage theilnehmenden mehreren Verbindungen überbracht und in einer Versammlung der Germania zu Jena vorgelesen, besprochen und demnächst in einer zweiten Versammlung des Ueberrestes dieser Verbindung, zu welchen fortwährenden Anhängern namentlich auch der Inculpat A. gehörte, angenommen wurden. Denn in den erwähnten Beschlüssen des Stuttgarter Burschentags war, unter andern, ausdrücklich

auch gesagt, daß die auf den deutschen Universitäten existirende Germania eine Revolution herbeizuführen bezwecke, wie solches der Inculpat A. nicht nur eingeräumt hat, sondern auch, mit ihm übereinstimmend, von einer Mehrzahl von Theilnehmern an der Verbindung und namentlich auch von solchen ausgesagt ist, welche an der Fassung jener Beschlüsse selbst Theil gehabt haben.

Hat nun auch der Inculpat A. behauptet, daß er bei dem erſten Vortrag der Stuttgarter Burschentagsbeschlüsse sich in einem solchen Zustande der Trunkenheit befunden habe, wegen dessen er den Inhalt der Beschlüsse nicht gehört oder nicht recht verstanden habe, oder während des Vortrags eingeschlafen sei, so hat er doch, selbst noch in seiner Hauptvernehmung, ausdrücklich zugegeben, daß jene Beschlüsse in einer spätern zweiten Versammlung abermals vorgetragen und von denjenigen Germanen angenommen seien, welche in der früheren Versammlung und nach dem ersten Vortrag, aus der Verbindung nicht ausgetreten waren, und zu welchen der Inculpat A. mitgehörte, der sich nachher noch von den Vorstehern dieser Germania eine Legitimations-Charte geben ließ, um sich damit bei den Germanen-Verbindungen anderer Universitäten, welche er später besuchte, als Mitglied dieser Verbindung ausweisen und diesen anschließen zu können.

Erwägt man außerdem noch die gerichtliche Erklärung des Inculpaten A., daß er auch einer Revolution sich würde angeschlossen haben und nach Frankfurt mitgegangen sein würde, wenn er gewußt hätte, daß es dort losgehe (d. h. daß im

April 1833 daselbst diejenige Zusammenkunft von Studenten stattfinden werde, von denen der bekannte Ueberfall der dortigen Wache und das dadurch bezweckte Attentat mitverübt worden ist), so läßt auch diese seine Aeußerung einen Zweifel an den Gesinnungen des Inculpaten nicht übrig, so wie die Richtigkeit seiner Geständnisse über den Zweck, welchen die Verbindung Germania gehabt hat, bedeutend noch durch den Umstand unterstützt wird, daß alle Studenten, welche einer Theilnahme an dem Frankfurter Attentat überwiesen, oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit bezüchtigt sind, Theilnehmer der genannten Verbindung waren.

Vergleicht man die, auf solche Weise durch das Geständniß des Inculpaten vollständig gegen ihn erwiesenen, vorstehenden Thatsachen mit dem Inhalte der Gesetze, welche nach gemeinen Rechten den Thatbestand (folglich den Begriff), so wie die Strafen des Verbrechens eines Hochverraths bestimmen, und welche in den hiesigen Landen eine Abänderung oder Modifikation bis jetzt nicht erhalten haben; so liegt ausgemacht vor, daß der Inculpat A. soviel gestanden hat, als dazu erfordert wird, um des genannten Verbrechens sich völlig schuldig gemacht, dasselbe nicht blos versucht zu haben. Denn die hier entscheidende

L. 5. Cod. ad. leg. Jul. majest.

verlangt zum wirklichen Begehen desselben nicht mehr, als die Eingehung einer Verbindung, welche den Zweck hat, auf widerrechtliche Weise die bestehende Verfassung desjenigen Staats, dessen, wenn auch nur temporäres Mitglied der Verbrecher ist, umzustürzen oder zu verändern. Von dem

Allen fehlt aber bei dem Inculpaten, seinem Geständnisse nach, nichts. Namentlich kommt es nach dem angeführten Gesetz darauf nicht an, daß andere widerrechtliche Handlungen und wohl gar eigentliche Rechtsverletzungen durch den Hochverräther bereits verübt seien, denn das Gesetz sagt:

„eadem enim severitate voluntatem sceleris,
„qua effectum puniri, jura voluerunt."

und spricht dadurch nur das aus, was bei diesem Verbrechen die Natur der Sache mit sich bringt, daß nämlich zu dessen Vollendung die gelungene Staatsumwälzung nicht erforderlich sein könne.

Mit Recht hat daher auch die Großherzogl. Regierung zu E., bei Fällung des jetzt angefochtenen ersten Straferkenntnisses, den Grundsatz aufgestellt: daß von einem bloßen Versuche des Hochverraths gar nicht die Frage sein könne, wie denn diese Theorie auch durch die geschichtliche Bemerkung unterstützt wird, daß im Mittelalter die Schriftsteller des Criminalrechts und die Gerichtshöfe, zwar eine Abänderung der römischen Gesetzes-Vorschrift, daß ein verbrecherischer Vorsatz schon als das vollendete Verbrechen zu bestrafen sei,

L. 7. pr. L. 14. D. ad L. Cornel. de sicariis.
Cujacii observat. et emendat. Lib. 15. c. 25.
Welker v. Recht, Staat und Strafe. S. 556.

für nothwendig geachtet haben und eine allgemeine Gewohnheit als dafür vorhanden behaupten, gleichwohl eine Ausnahme von dieser neuen Regel bei der L. Julia majest. und die Beibehaltung der römischen Regel hierbei ausdrücklich anführen.

Julii Clari opera omnia. edit. 1739. Lib. 5. quaest. 92. No. 2.

Digitized by Google

Andr. Perneder Halsgerichtsordnung. Ingolst. 1581. Tit. 6. Art. 41. S. 51.

Bened. Carpzov practica nova rer. criminal. qu. 2. No. 51. — 55. vergl. mit qu. 41. No. 4.

Andr. Gail de pace publ. Libro 1. cap. 14. No. 19.

Ist diese Theorie nun richtig,*) so leidet es keinen Zweifel, daß die wider den Inculpaten erkannte

*) Mit der hier gegebenen Rechtsausführung erlauben wir uns, eine dem Preuß. Landrechte in seiner Beziehung zum gemeinen Rechte, als seiner Vorgesetzgebung, entnommene im Resultate übereinstimmende Erörterung dieser für unsre Zeit so praktisch wichtigen Frage zusammenzustellen.

Das Preußische Landrecht bestimmt im II. Th. 20. Tit,

§. 91. Die freiwillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen — und

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

Bei Anwendung dieser Gesetzesvorschrift kommt es zunächst darauf an, ob das Landrecht bei dem Verbrechen des Hochverraths einen Unterschied mache zwischen Conat und delictum consummatum, oder doch zwischen entferntem Conat und delictum perfectum?

Es ist außer allem Zweifel, daß das Landrecht nicht zwischen Conat im weitern Sinne und delictum consummatum unterscheidet. Denn die Worte des §. 92. cit. „ein Unternehmen, welches abzielt" lassen eine andere Interpretation nicht zu, weil sonst namentlich rücksichtlich des ersten Satzes des Paragraphen, statt des Wortes „abzielen" bewirken hätte gesetzt werden müssen, hier aber durchaus nicht von dem Erfolge die Rede ist. Sollte von letzterm die Strafe abhängig gemacht werden, so würde darin ein Widerspruch liegen, da gerade alsdann in den meisten Fällen von gar keiner Strafe die Rede sein könnte, wie die Geschichte der Revolutionen bis auf die neueste Zeit hinlänglich darthut.

Digitized by Google

Strafe von fünf Jahren Festungsarrest, eine sehr gelinde sey, da das Gesetz jedem Hochverräther

---

Dagegen könnte es zweifelhafter sein, ob jeder, auch der entfernte Conat mit der vollen Strafe zu belegen sey, oder nur das delictum perfectum.

Zur näheren Erwägung dieser Frage ist es nicht unwichtig, auf die Gesetzgebung zur Zeit der Redaction des Landrechts zurück zu gehen, da das letztere nicht willkührlich einen ganz neuen Rechtszustand erschaffen, sondern die Vor-Gesetzgebung zu seiner Grundlage hat; erst alsdann wird auf die logische Interpretation der citirten Paragraphen des Landrechts einzugehen sein.

Was nun:

A. die Vorgesetzgebung betrifft, so statuirte solche bei dem Verbrechen des Hochverrathes durchaus keinen Unterschied zwischen entferntem und nahem Versuche, und hiermit waren auch die Rechtslehrer jener Zeit völlig einverstanden. Die betreffenden Gesetzesstellen sind folgende:

1) L. 5. pr. C. ad. leg. Juliam Majestatis: **Quisquis cum militibus vel privatis vel barbaris scelestam inierit factionem aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis vel consistorio nostro intersunt, senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) vel cujuslibet postremo qui nobis militat, cogitaverit (eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerunt) ipse quidem, utpote majestatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis.**

2) die goldene Bulle, welche im Tit. 24. diese Constitution fast wörtlich aufgenommen hat, lautet im §. 3.:

Eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum, puniri, jura voluerunt. Ipse quidem utpote majestatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis.

3) die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl's V. verordnet im Artikel 124. ebenso unbedingt, d. h. ohne irgend einen solchen Unterschied zu machen, die Todesstrafe auf das Verbrechen der Verrätherei.

Der betreffende Artikel lautet wörtlich:

„Item welcher mit boßhaftiger Verreterey mißhandelt,

Digitized by Google

die Todesstrafe und Confiskation seines gesammten Vermögens androht, bei dem fraglichen Verbrechen

---

soll der Gewonheyt nach, durch Viertheilung zum todt gestraft werden, Wer es aber eyn Weibsbilde, die solt man ertrenken, und wo solche Verreterey großen Schaden oder ergerniß bringen möcht, als so die eyn landt, statt, seinen eygen Herrn, Bettgenossen, oder nahen gesipten Freundt betreffe, so mag die Straff durch schleyffen oder Zangenreißen, gemert, und also zu tödtlicher Straff geführt werden. Es möcht auch die Verreterey also gestalt sein, man möcht einen solchen Mißtheter erstlich köpffen und darnach viertheylen, daß richter und vrtheyler nach gelegenheyt der thatt ermessen vnd erkennen, vnd wo sie zweiffeln, rath suchen sollen. Aber diejhenen, durch welchen Verkundtschafftung richter oder Oberkeyt die übeltheter zu gebürender straff bringen möchten, das mag on Verwirkung eynicher straff geschehen."

Nach den ersten beiden Gesetzstellen wird geradezu hervorgehoben, daß schon der aus Handlungen erkennbar gewordene Wille des Verbrechens eben so wie der Effect desselben bestraft werden soll, und der Artikel 124. der Caroline läßt es hierbei bewenden. Er macht keinen Unterschied zwischen versuchtem und vollendetem Verbrechen, zwischen entfernten und nahen Versuchen und kennt für die Verrätherei keine andere Strafe als Todesstrafe. Er verschärft diese Strafe zwar, jedoch nur in sofern, als ein großer Schade oder Aergerniß entstanden und erläßt dieselbe blos denjenigen, welche die Uebelthäter der Obrigkeit anzeigen, was nur auf Mitschuldige bezogen werden kann, die vor dem Ausbruch der Verrätherei solche Anzeigen machen, da sonst, wenn sie gar nicht schuldig wären, auch von keinem Erlaß der Strafe die Rede sein könnte, hieraus folgt aber, daß die von den (begnadigten) Mitverschwornen Denunziirten nicht begnadigt werden sollen, obschon ihre Absicht nicht zur Ausführung gekommen. Auch möchte das delictum consummatum schon an und für sich in den meisten Fällen straflos bleiben, und das ist auch der von der Natur des Verbrechens selbst dictirte Grund, warum man, als Ausnahme von der Regel des gemeinen deut-

Digitized by Google

auch keine, die Entfernung von der gesetzlichen Strafdrohung rechtfertigende solche Usual-Auslegung, wie bei

---

schen Strafrechts bei dem Hochverrath einen bloßen Versuch nicht gelten lassen kann. —

Treten mehrere zusammen und stiften ein Complott, um etwas **contra rem publicam vel principem** vorzunehmen, so ist jedenfalls hierin schon das Verbrechen des Hochverraths da, wenn auch die Verschwörung noch nicht zur Wirklichkeit gekommen sein, noch keine Organisation erhalten haben sollte.

Von den Schriftstellern jener Zeit sagt:

1) Koch in seinen **Institutiones juris criminalis VII.** Ausgabe, Jena 1786. in **Lib. II. cap. XL. IV. de crim. perduell.** §. 569.

Crimen perduellionis hostilem animum desiderat. (§. 566.) **Itaque in id incidunt, qui necem principis meditantur; qui hostes reipublicae concitant, eosve juvant quocunque modo, qui, ad faciem reipublicae immutandam, turbam scelestam excitarunt; qui de nece eorum, qui Principi sunt a consiliis intimis, tempore, quo tranquillitatem curant publicam, conspirant: quod ultimum crimen perduellionis obliquae vocant; caeterum, sola machinatio sufficit, ideoque solus conatus pro crimine consummato est.**

2) Quistorp, der gerade zur Zeit der Abfassung des Landrechts als Autorität galt, zählt in seinen Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts §. 135. es als ein **Singulare** des Hochverraths auf, daß der versuchte Hochverrath dem vollbrachten gleich geachtet werde, und daß die bloße Wissenschaft des Hochverraths schon eine Theilnahme hervorbringe.

3) Klein, der einen sehr wesentlichen Theil an der Ausarbeitung der criminalrechtlichen Vorschriften des Landrechts genommen, sagt in seinen Grundsätzen des gemeinen peinlichen Rechts §. 502.

> daß das bloße Unternehmen schon die Strafe des vollendeten Verbrechens nach sich ziehen solle, und zählt unter desfallsige äußere Handlungen auch diejenigen, wodurch der böse Vorsatz Andern mitgetheilt wird.

Bei diesen so bestimmten und klaren gesetzlichen Vorschriften, womit, wie gezeigt, auch die Rechtslehrer einverstanden waren,

Digitized by Google

Art. 162. der P. H. G. O.
und in andern ähnlichen Fällen, behauptet werden

läßt sich daher mit Gewißheit, oder doch mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daß, wenn durch das Landrecht hierin eine Veränderung hätte herbeigeführt werden sollen, dies mit eben so klaren und deutlichen Worten geschehen sein würde.

Daß solches aber nicht geschehen, zeigt

B. die logische Interpretation der gesetzlichen Vorschriften des Landrechts:

Die Worte des §. 92. cit.

„ein Unternehmen, welches abzielt"

lassen in ihrer so allgemeinen Fassung keinen Zweifel übrig, daß hier nur von einem Versuche die Rede ist, nicht von einem delictum consummatum, wie schon oben erörtert worden. Allein gerade wegen der Allgemeinheit dieses Ausdrucks muß auch der entfernteste Versuch darunter gerechnet werden.

Schon im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens heißt jede äußere Handlung, die zu einem gewissen Zweck vorgenommen wird, ein Unternehmen. In dieser Bedeutung ist das Wort auch in dem allgemeinen Theil des Strafrechts gebraucht, die §§. 39 bis 44. handeln von dem vollbrachten und versuchten Verbrechen, und das Marginale lautet:

von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.

Unter „unternommen" wird aber überhaupt jedes versuchte Verbrechen, unabhängig davon, wie weit der Versuch zur Ausführung gekommen, verstanden.

Für diese Ansicht spricht besonders noch der §. 80., der wörtlich lautet:

> „Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern."

Hier ist also gewiß nicht von einem delictum perfectum die

kann, folglich den erkennenden Gerichtsbehörden bei Abfassung ihrer Erkenntnisse eine Abweichung von

---

Rede, sondern nur von einem entferntern Versuche, und dessenungeachtet wird das Wort „Unternehmen" gebraucht. —

Wo das Gesetz daher schon das Unternehmen dem consummirten Verbrechen gleichstellt, kann der Richter nicht willkührlich distinguiren zwischen entferntem und nahem Conat.

Es wird nun zwar bei dem Verbrechen des Landesverrathes in den §§. 105 und 115. von einem nicht ausgeführten Unternehmen gesprochen, obgleich hier, wie bei dem Hochverrathe in den §§. 101. und 106. die Ausdrücke „Unternehmen" und „Abzielen" vorkommen, und man könnte daraus schließen wollen, daß, da der Landesverrath mit dem Hochverrathe verwandt und im Criminalrecht unmittelbar hinter demselben abgehandelt ist, dort aber besondere Strafen für den nahen und entfernten Versuch festgesetzt werden, solche auch bei dem Hochverrathe zur Anwendung kommen müßten, oder mit anderen Worten, daß der §. 92. cit. nur das delictum perfectum d. h. die Handlungen, welche unmittelbar auf die Ausführung des Verbrechens gerichtet sind, vor Augen habe, und daß mithin bei einem entfernten Versuche nicht die volle Strafe zur Anwendung kommen könne.

Indessen läßt sich dieser Schluß aus einem doppelten Grunde nicht rechtfertigen.

a) Würden die Bestimmungen der §§. 105 und 115. fast ganz überflüssig erscheinen müssen, wenn unter den Definitionen der §. 101. und 106. schon an sich nur das delictum perfectum oder gar consummatum zu verstehen sein sollte, da alsdann nie die volle Strafe bei dem entfernten Versuche hätte eintreten können. Daraus aber, daß für die Fälle, wo noch keine unmittelbar auf Vollendung des Verbrechens gerichtete Handlung erfolgt, und noch kein Schade geschehen ist, eine Strafe bestimmt wurde, geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber unter den gedachten Ausdrücken jeden, auch den entferntesten Versuch verstand, dennoch aber rücksichtlich der Strafe eine Milderung wollte eintreten lassen, im Falle noch kein Schaden dadurch entstanden sei; denn sonst hätte es, wie gedacht, dieser Bestimmung nicht bedurft.

b) Findet sich bei dem Hochverrath eine solche Unterschei-

Digitized by Google

der ganz bestimmt im Gesetz gedrohten Strafe nicht verstattet ist,

---

dung nicht, wenigstens rücksichtlich des Begriffs dieses Verbrechens, was schon an sich darauf schließen läßt, daß hier andere Grundsätze wie bei dem Landesverrath, oder umgekehrt, daß die härtern Grundsätze des Hochverraths nicht bei dem Landesverrath zur Anwendung kommen sollen, und deshalb darf der Richter auch nicht weiter unterscheiden, da es das Gesetz nicht thut, er muß vielmehr bei den Worten des Gesetzes stehen bleiben, und diese lassen, wenn man ihnen nicht Zwang anthun will, auch den entferntesten Versuch darunter rechnen. Jede Handlung, welche eine Vermittelung zu diesem Zwecke enthält, ist Hochverrath, wie denn auch nach dem §. 96. auch diejenigen, welche bei dem Hochverrath auf entferntere Art, es sei durch Rath oder That, behülflich gewesen, mit dem Schwerdt (jetzt Beile) hingerichtet werden sollen, unabhängig davon, ob ihr Beistand nothwendig gewesen ist oder nicht, da der §. 96. auf den §. 92 ausdrücklich hinweist. Es muß daher schon derjenige, der bloß versucht, ein Complott zu stiften, als Hochverräther bestraft werden, und kann auch dabei nicht von einem nur versuchten Hochverrathe die Rede sein.

Als Resultat ergibt sich hiernach, daß nach der Vorgesetzgebung jeder, auch der entfernteste Versuch des Hochverraths, dem consummirten Verbrechen gleich geachtet wurde, und daß sich nicht nur in den Vorschriften des Landrechts keine ausdrückliche Aenderung jener Gesetze findet, sondern daß vielmehr nach der streng logischen Interpretation derselben die frühere Gesetzgebung hierin völlig aufrecht erhalten worden ist.

Jede Handlung also, durch welche Jemand zu erkennen gibt, daß es ihm mit der Verwirklichung seiner innern Absicht Ernst ist, und die darauf abzielt, sei es mittelbar oder unmittelbar, involvirt das Verbrechen des Hochverraths und zieht die darauf verordnete Strafe nach sich.

Vgl. v. Kamptz, Bemerkungen über den Thatbestand und den Versuch des Hochverraths. (Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung. Heft XXXII. S. 275,

Desselben Jahrbücher. Heft XC. S. 365. seq.

Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preuß.

Digitized by Google

L. 1. §. 4. D. ad S. C. Turpillianum.
L. 131. §. 1. L. 244. D. de verbor. significat.
L. 8. §. 2. C. ad L. Jul. de vi.
c. 4 in f. X. de officio et potest. jud. deleg.

wenn nicht rechtliche Minderungsgründe vorliegen, deren jedoch keiner dem Inculpaten A. zur Seite steht, indem dieser, unter andern, bei Errichtung der hochverrätherischen Verbindung, die Jahre der Volljährigkeit bereits erreicht hatte, die Dauer der Untersuchung aber in dem Umfange und den Verzweigungen des begangenen Verbrechens ihren Grund hat, folglich den Mitschuldigen selbst zur Last fällt. *) Daher kann der Oberappellant A. durch die wider ihn wegen activer Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung erkannte Strafe nicht beschwert sein und es bedarf keiner Prüfung der Gründe, wodurch die Abstufung

---

Staaten. Band IV. S. 95. und f. und S. 215 und f. Band XVI. S. 321. seq. (358.)

Desselben Supplementband zur citirten Zeitschrift I. S. 237. (das schon Eingangs erwähnte mit dem hier gegebenen Jenaischen Ob. App. Gerichtserkenntniß connexe Urthel des Kammergerichts zu Berlin.) D. H.

*) Es möchte daher sehr zweifelhaft sein, ob das Oberappellationsgericht ein eben so gelindes Straferkenntniß, als vorliegt, zu fällen sich berechtigt gehalten haben würde, wenn demselben der erste Ausspruch obgelegen hätte. Da jedoch in der Appellationsinstanz nur eine Herabsetzung der von einem einheimischen Landesjustizhofe

(Oberapp. Ger. Ordn. §. 35.)

bereits erkannten Strafe zulässig ist, solche hingegen keineswegs geschärft werden kann, so genügte es, die Bestätigung des vorigen Urtheils zu rechtfertigen.

Note des Herrn Einsenders.

Digitized by Google

der Strafen für die mehreren Mitschuldigen, welche dem erstinstanzlichen Erkenntnisse zum Grunde liegt, hat gerechtfertigt werden sollen; so wie es ferner unnöthig ist, auf die Strafbarkeit der negativen Beihülfe zu dem genannten Verbrechen aufmerksam zu machen, welche dem Oberappellanten A. auf jeden Fall zur Last fällt.

„Dahingegen ist es nun erforderlich, den Einfluß näher zu bestimmen, welchen der Widerruf des Bekenntnisses, den der Inculpat erst gegen das Ende der Untersuchung vorgenommen hat, auf die Beurtheilung seiner Strafbarkeit gehabt haben kann und muß. Hierbei entscheiden die Rechtsgrundsätze von den Wirkungen eines Widerrufs des Criminalbekenntnisses, die sich bei

Stübel d. Crim. Verfahr. in den deutschen Gerichten. 2. Bd. §. 756 — 784

und andern, ausführlich entwickelt finden. Zu dem Ende aber ist hier nur zuvörderst zu bemerken, daß der Inculpat A. seinen Widerruf lediglich auf einen Irrthum stützt, in welchem er sich bei Ablegung der früheren Bekenntnisse befunden habe; daß er hingegen keineswegs behauptet hat, durch widerrechtliche Mittel zu Ablegung des widerrufenen Geständnisses vermocht worden zu seyn. Denn daraus folgt, daß in dem vorliegenden Falle der bloße Widerruf an sich, von gar keiner Erheblichkeit sein kann, da es nicht nur zweifelhaft bleibt, ob der Inculpat nunmehr die Wahrheit richtiger aussagt, oder ob solches von ihm früher geschehen sei, sondern, da auch das widerrufene Bekenntniß, durch die oben angeführte Uebereinstimmung mit andern Nebenumständen, einen solchen

Grad von Wahrscheinlichkeit erlangt hat, daß der einfache Widerspruch des Inculpaten, welchen er jetzt versucht, dasselbe umzustoßen nicht vermag. Beweismittel aber, wodurch dargethan werden könnte, daß nur die jetzige Angabe des Inculpaten der Wahrheit entspreche, sind von ihm ganz und gar nicht namhaft gemacht, sondern er beruft sich nur auf eine trübe Gemüthsstimmung, in welcher er sich zur Zeit der abgelegten Bekenntnisse befunden habe, und auf den Einfluß, welchen die Luft in den Gefängnissen und der Mangel an Bewegung auf seine Geisteskräfte gehabt haben müsse. Gleichwohl ergeben die Acten und die mehreren Verhöre in denen der Inculpat das frühere Geständniß wiederholt abgelegt hat, nicht das Mindeste von einer Geistesschwäche desselben, welche doch, wenn sie wirklich vorhanden gewesen wäre, dem untersuchenden Gericht nicht hätte entgehen können, wie ihm dieses auch bei der Hauptvernehmung namentlich vorgehalten worden ist. Selbst der Gerichts-Arzt, der diesen Inculpaten bereits 12 Wochen nach dessen Einlieferung in die Gefängnisse des untersuchenden Criminalgerichts, auf Veranlassung seiner Klage über Unterleibsbeschwerden, besucht und beobachtet hat, widerlegt jenes Vorgeben des Inculpaten von einer ihn damals beherrscht habenden Geistesschwäche vollständig. Auch ein Zeuge seiner angeblichen Trunkenheit in der vorletzten Vereins-Versammlung, auf welchen er sich berufen hat, stimmt ihm in dieser Beziehung keineswegs bei.

Hierzu kommt endlich noch der besonders wichtige Umstand, daß der Inculpat A. bei der erwähnten

Hauptvernehmung, wie schon oben bemerklich gemacht wurde, unter andern auch jetzt noch hat einräumen müssen: die Stuttgarter Burschentagsbeschlüsse seien in einer zweiten Versammlung der Germania, an welcher auch er Theil genommen, abermals geprüft und nach vorhergegangenem Debattiren wirklich angenommen worden, worauf die Verbindung sich zwar, weil sie von Außen her im Gedräng gewesen, (wie es scheint, nur der Form nach) aufgelöst habe, allein von ihm eine Legitimations-Charte zuvor angenommen sei, um sich auf einer andern Universität derselben Verbindung anschließen zu können; woraus denn hervorgeht, daß der Inculpat in der That, auch nach angenommenen erwähnten entschieden revolutionairen Burschentags-Beschlüssen, nicht aufgehört hat, jener Verbindung anzugehören.

Sein Widerruf ist daher, schon aus dieser letztern Rücksicht, unerheblich und hiervon abgesehen auch unbegründet, weil er weder mit genügenden Gründen, noch mit Beweisen des angeblichen Irrthums unterstützt ist, und vielmehr durch die Bekenntnisse seiner Mitschuldigen, welche mit seinen früheren Geständnissen übereinstimmen, als unglaubwürdig dargestellt wird, ohne daß es nöthig wäre, die actenmäßige Wahrscheinlichkeit einer nachgefolgten Collusion, als Anlasses zu jenem Widerrufe, näher hervorzuheben.

Darum hat das gefällte Straferkenntniß, welches durch die ursprünglichen Angaben des Inculpaten hinreichend begründet ist, auch in jetziger Instanz, sowohl in Hinsicht auf die erkannte Strafe, als auch

Digitized by Google

B., in Ansehung seiner Verurtheilung in die Untersuchungskosten, lediglich bestätigt werden müssen, welches dann seine Verurtheilung in die Kosten des ergriffenen Rechtsmittels von selbst nach sich zog; und nur über den Umfang der solidarischen Haftpflicht dieses, so wie der übrigen Oberappellanten, wird in einem 5. Abschnitte dieser Entscheidungsgründe, das Erforderliche noch näher ausgeführt werden.

Die nun

II.

zu prüfende Oberappellation des Mitschuldigen Herrmann B. aus L. macht

1) eine rechtliche Untersuchung der Competenz des Gerichtsstandes nöthig, welcher auch für ihn, als bei der Großherzoglichen Regierung und dem Criminalgericht zu E. begründet angenommen worden ist, und wogegen doch der Zweifel vorliegt, daß dieser Inculpat ein Ausländer ist, welcher längst vor seiner Arretirung, für immer von Jena relegirt war und das Großherzogthum völlig verlassen hatte.

Diese Zweifel können auch dadurch nicht beseitigt werden, daß der Inculpat im Laufe der wider ihn zu E. geführten Untersuchung den Wunsch geäußert hat, von der Großherzogl. Regierung daselbst gerichtet zu werden, denn in Criminalsachen ist eine Erstreckung der Gerichtsbarkeit, da bei Beurtheilung der Verbrechen, von der Zustimmung des Angeschuldigten gar nichts abhängt, zu Recht nicht beständig;

Martin Lehrb. d. teutschen gem. Crim.-Processes 3te Ausgabe §. 35. Note 5.

Stübel a. a. O. Band I. §. 321 und 324.

sondern es muß die Competenz der untersuchenden und

Digitized by Google

der urtheilenden Behörde aus andern gesetzlichen Gründen als wirklich vorhanden nachgewiesen werden, wenn deren Verfahren und Erkenntniß zu Recht bestehen soll.

Es fehlt aber auch in vorliegendem Falle keineswegs an dergleichen gesetzlicher Begründung der Competenz der Gerichte voriger Instanz, da dieselben

a) als Gerichtsstand des begangenen Verbrechens insofern zu betrachten sind, als der Inculpat B. während seines Aufenthalts auf der Universität zu Jena, in den Jahren 1830 bis 1832, Mitglied der dortigen Verbindung, Germania genannt, gewesen ist, dieser Verbindung aber eine hochverrätherische Tendenz zur Last gelegt wird. Denn nach dem oben, bei Erörterung der Bestrafung des Mitinculpaten A. angeführten Landesgesetze vom 7. Mai 1819 §. 45. unter Nr. 1. sind die Staatsverbrecher im engern Sinne von der Competenz der gewöhnlichen Criminalgerichte eximirt und statt dessen den Großherzogl. Regierungen ausschließend zugewiesen, mithin würde der Inculpat B. ohne allen Zweifel, in dem vorliegenden Falle die Großherzoglichen Regierung zu W. als das forum delicti anzuerkennen gehabt haben, wenn nicht Serenissimus, aus genügenden Gründen und bei der Connexität der vorliegenden Untersuchungen wider so viele, zum Theil der Regierung zu E. unterworfene Theilnehmer an dem nämlichen Verbrechen, zu beschließen geruht hätte, daß anstatt der Regierung in W., vielmehr das Landes-Justiz-Collegium in E. den vorliegenden Fall durch das dortige Criminalgericht solle untersuchen lassen und die darin nöthigen Strafurtheile demnächst selbst fällen.

Hierzu kommt aber in Beziehung auf den genannten Inculpaten B. noch, daß auch

b) das forum *deprehensionis*, welches in den deutschen gemeinen Rechten begründet ist,

Martin a. a. O. §. 38.

bei Großherzogl. Regierung zu Eisenach und dem von dieser beauftragten dortigen Criminalgerichte, hinsichtlich seiner Anwendung findet. Denn auf Veranlassung der Central-Untersuchungs-Commission des deutschen Bundes ist der genannte Inculpat von der Universität zu Kiel, wo er arretirt war, wo man aber Anstand nahm, die Untersuchung gegen ihn zu führen, dem Erbieten derselben gemäß, an die Großherzogl. Justizbehörden zu E., unter höchster Genehmigung Serenissimi, abgeliefert worden, und von diesen in Criminal-Untersuchung wegen des oftgedachten Hochverraths gezogen.

Erwägt man nun, daß die in Frage stehende staatsverrätherische Verbindung eine widerrechtliche Auflösung oder Abänderung der deutschen Bundesverfassung bezweckt haben soll, welche doch als Bestandtheil aller Staatsverfassungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten betrachtet werden muß, so fällt es in die Augen, daß jeder Mitschuldige jenes Verbrechens, mithin auch der hier in Frage stehende Inculpat, in foro deprehensionis mit vollem Recht wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung genommen und bestraft werden konnte; mochte derselbe auf der Universität Jena, oder auf irgend einer andern deutschen Universität an derjenigen Verbindung Theil genommen haben, welche den erwähnten strafbaren Zweck verfolgte und die zwar auf jeder einzelnen Universität eine besondere Verbindung, auch mit eigenthümlichen Namen bildete, die jedoch zu einem

Digitized by Google

einzigen *) Bunde unter dem Namen der allgemeinen deutschen Burschenschaft vereinigt war.

Kann daher der Rechtsbestand der zu E. von den Großherzogl. Gerichtsbehörden wider den Inculpaten B. geführten Untersuchung und gefällten ersten Entscheidung nicht, wegen etwanigen Mangels an Competenz, bezweifelt werden, so ist nunmehr

2) die Ueberführung dieses Inculpaten näher zu prüfen. Derselbe hat nämlich zwar gerichtlich und wiederholt eingestanden, sowohl zu Jena Mitglied der Verbindung, Germania genannt, theils während seines ersten Aufenthalts daselbst, im Jahre 1830, theils nach seiner Rückkehr dahin, nach Michaelis 1832, gewesen zu sein und selbst im Vorstand dieser Verbindung Functionen verrichtet, als auch zu Heidelberg um Weihnachten 1831 eine burschenschaftliche Verbindung mitgestiftet zu haben, welche anfänglich unter einem falschen Namen sich die Duldung des Senats erwarb, dann aber als dieses kund wurde, aufgelöst ist und nun im Geheimen fortbestand und demnächst, unter seiner Mitwirkung, sich an die allgemeine deutsche Burschenschaft angeschlossen hat; bei welcher Heidelberger geheimen Verbindung der Inculpat aber gleichfalls die Stelle eines Vorstehers versehen.

Allein dagegen ist von ihm auf das Bestimmteste und beharrlich in Abrede gestellt, daß diese Verbindungen einen hochverrätherischen Zweck gehabt und zu

*) Denn aus diesem Gesammtverbande möchte von selbst folgen, daß die einzelnen Abtheilungen, immer nur als Bestandtheile eines strafbaren allgemeinen Bundes zu betrachten seien.

Note des Herrn Einsenders.

Digitized by Google

strafbaren Mitteln hätten führen sollen, durch welche eine Veränderung in der deutschen Bundesverfassung zu erwirken die Absicht gewesen sei.

Diesemnach ist bei dem Inculpaten zwar seine persönliche Theilnahme an mehrgenannten Verbindungen durch sein Bekenntniß und die damit übereinstimmenden Aussagen seiner Genossen, zu völliger criminalrechtlicher Gewißheit erhoben, destoweniger aber das Nämliche von dem objectiven Thatbestande des untersuchten Verbrechens aus jener Quelle zu behaupten. Da nun letzterer Gegenstand des Beweises durch Herbeischaffung derjenigen Urkunde, welche der fraglichen Verbindung zum Grunde gelegt worden ist, — ihrer Constitution — nicht hat nachgewiesen werden können und da alle Zeugen, welche über die Beschaffenheit der fraglichen Verbindung ausfindig zu machen gewesen sind, selbst Theilnehmer derselben waren, oder wenigstens der Theilnahme beschuldigt werden, mithin nach den schon oben angeführten Gesetzen, einen wahren Zeugenbeweis nicht begründen können, so bleibt gegen den in so weit leugnenden Inculpaten B., allein noch die künstliche Art der Ueberführung übrig, welche durch einen Indicienbeweis, wenigstens nach Vorschrift des Großherzogl. Gesetzes vom 7. Mai 1819 bei hierländischen Gerichten für zulässig zu achten ist. Denn in dieser Verordnung wird der Anzeigen-Beweis nicht allein zu Ueberführung der Person eines Verbrechers für anwendbar erklärt, sondern es ist daselbst auch ausdrücklich (im §. 37.) festgesetzt:

„die Bestimmungen der vorstehenden §§. 34, 35
„und 36 gelten analogisch auch von dem
„Beweise des Thatbestandes und von dem

„Beweise des rechtswidrigen Vorsatzes, des „Dolus."

Daher leidet es keinen Zweifel, daß das angefochtene Straferkenntniß wider den oft genannten Inculpaten, auch schon dann rechtlich begründet sei, wenn dieser nur durch Anzeigungen allein, jedoch in der That überführt ist, daß die Verbindung, welcher er angehört zu haben gesteht, von strafbarer und namentlich einer hochverrätherischen Beschaffenheit gewesen ist. Die Nothwendigkeit eines solchen Indicienbeweises über den objectiven Thatbestand des untersuchten Verbrechens ist aber dadurch nicht aufgehoben worden, daß ein Brief, noch am Schluß der Untersuchung, aufgefunden ist, welchen der Inculpat unter dem 18. Juni 1832 von Heidelberg aus an den Advocaten T. zu — geschrieben hat, und welcher allerdings über die Beschaffenheit der burschenschaftlichen Verbindung zu H., in welcher sich der Inculpat damals befand, wichtige und deutliche Mittheilungen enthält. Denn dieser Brief ist immer nur ein außergerichtliches Bekenntniß, wovon der Inculpat zwar die Aechtheit jetzt gerichtlich, zum Protokoll des untersuchenden Criminalgerichts, wiederholt und ausdrücklich anerkannt hat, sich aber gleichwohl bestrebt, dessen Inhalte eine ganz andere Deutung zu geben, als aus dem Briefe selbst hervorgeht; daher der Inculpat zu solchem Zwecke eine mangelhafte Interpunktion des Briefs vorzuschützen und demselben auf diese Weise einen unschuldigen Sinn unterzuschieben gesucht hat. Hieraus folgt, daß sein in jenem Briefe allerdings enthaltenes außergerichtliches Geständniß von ihm gerichtlich nicht wiederholt sei und daß dasselbe eben deßhalb, sowohl nach Vorschrift der gemeinen Rechte,

als auch nach den Bestimmungen des vorhin genannten Landesgesetzes von 1819, für einen genügenden Criminalbeweis nicht gehalten, sondern nach dem letztern (§. 23. bei lit. e,) nur zu den nachfolgenden Anzeigungen gezählt, und zu Folge des angeführten Artikels 32. ihm höchstens die Kraft eines halben Beweises, den Bestimmungen im Art. 30. der P. G. O. gemäß, zugeschrieben werden kann; daher dieser Brief als Anzeigung auch weiter unten, an seinem Orte, nicht unberücksichtigt bleiben soll. Richterliche Ueberzeugung von Thatsachen soll durch einen bloßen Anzeigebeweis in Criminalfällen, nach Vorschrift des §. 34 und 37 im gedachten Gesetz und nach dessen Analogie, anders nicht begründet werden, als durch 1) eine Mehrheit von Anzeigungen, welche mit dem untersuchten Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehen, und welche zum Theil gleichzeitige, zum Theil aber vorhergehende, oder nachfolgende Indicien sind, deren ein jedes vollständig erwiesen in den Acten vorliegt. Diese Anzeigungen müssen auch 2) in dem angezeigten (d. h. wahrscheinlich gewordenen) Thatumstande zusammentreffen und 3) mit andern erwiesenen Umständen jenes Verbrechens nicht im Widerspruche stehen; ferner 4) dergestalt unter einander zusammenhängen und übereinstimmen, daß solche Uebereinstimmung und solcher Zusammenhang, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, nicht anders, als aus der Richtigkeit des zu erweisenden Thatumstandes (mittelbar also, aus dem Begehen des Verbrechens) erklärt werden kann. Hiernächst müssen 5) auch keine besonderen, gegründeten Gegen-Indicien vorhanden sein, folglich dem Angeschuldigten keine besondern, gegründeten An-

zeigungen der Unschuld zur Seite stehen und endlich, 6) muß es an allen andern Umständen fehlen, aus welchen man auf eine andere Beschaffenheit des zu erweisenden Thatumstandes schließen könnte.

Nur mit diesen Modifikationen können die für den künstlichen Beweis der Person des Thäters im Gesetze allein angegebenen Bestimmungen, auch zum Beweise des objectiven Thatbestandes, nach §. 37 desselben Gesetzes, analogisch richtig angewendet werden, indem dabei im Wesentlichen von dem Inhalte des §. 34. nicht abgewichen wird; mithin wird im gegenwärtigen Falle, wo es nur darauf ankommt, durch Anzeigungen einen vollständigen Beweis darüber zu erhalten, daß diejenigen Verbindungen, in welche der Inculpat B. getreten zu sein unbedingt gestanden hat, einen revolutionären Zweck verfolgt, und sich zu illegalen Mitteln, die dahin führen sollten, entschlossen haben, nur zuvörderst

A.) eine Mehrheit von Anzeigungen jenes strafbaren Zweckes und der dazu geeigneten Mittel actenmäßig vollständig erwiesen sein müssen. Hieran fehlt es hier auch keineswegs. Denn da

1) gleichzeitige Anzeigungen, nach §. 20. des Gesetzes, diejenigen Thatsachen sind, welche als Bestandtheile der Haupthandlung, oder als gleichzeitige Umstände bei solcher erscheinen, so muß zu diesen, in Beziehung auf den objectiven Thatbestand des Verbrechens eines Hochverraths unter andern, auch das gerichtliche, vollgültige Bekenntniß anderer Theilnehmer an demselben Verbrechen, (welche also des Inculpaten B. Mitschuldige sind), über die Tendenz ihrer Verbindung und die dabei beliebten Mittel der Ausführung, gezählt werden,

indem diese Mitschuldigen, während sie ihre eigene Strafbarkeit eingeräumt, zu näherer Beschreibung der Beschaffenheit des ihnen zur Last fallenden Verbrechens, gerade diejenigen Thatsachen angeführt haben, welche als Hauptbestandtheile, oder gleichzeitige Nebenumstände desselben zu betrachten sind. Diese Bekenntnisse jener Mitschuldigen liefern mithin wider sie selbst (laut der oben ad I. angezogenen Gesetze) schon einen genügenden Beweis, enthalten aber zugleich, in Beziehung auf den Inculpaten B. eine gleichzeitige Anzeigung von der Beschaffenheit derjenigen Verbindungen, an welchen auch er, neben ihnen, Theil genommen zu haben einräumt, und welche, laut jener Geständnisse der Mitschuldigen, eine hochverrätherische Richtung gehabt haben. Das erscheint der, im

Art. 31. der P. G. O.

beschriebenen Namhaftmachung eines Mitschuldigen durch seine Complicen, völlig analog und muß mithin auch, unter den davon dort angegebenen Voraussetzungen, die Kraft eines halben Beweises genießen.

Zu solchen, im vorliegenden Falle sämmtlich eintretenden Voraussetzungen gehört nun (Art. 31. §. 1.)

a) daß die Benennung des Mitschuldigen, hier also die Beschreibung der Tendenz der fraglichen Verbindungen, ohne Suggestionen erfolgt sei. Läßt sich nun gleich nicht in Abrede stellen, daß in anderer Beziehung mehrfache, auf keine Weise zu billigende Suggestionen bei verschiedenen vorliegenden Verhören, namentlich auch des Criminalgerichts zu E. (z. B. Bl. 13. a. E. 13b, 17, 24, 25, 25b Band I. der Cri-

minal-Gerichtsacten *), und an andern Stellen der Acten vorgefallen sind, so ist das doch bei den Bekenntnissen folgender Mitschuldigen des Inculpaten B., welche er selbst als Mitglieder derjenigen Verbindungen anerkannt hat, zu denen er gehört zu haben bekennt, der Fall nicht gewesen, sondern solche sind ohne alle Suggestion in so weit erfolgt, wie sich dieselben über den Zweck ihrer Verbindung und über die dafür von den Verbindungsmitgliedern anzuwendenden Mittel erklärt haben.

Das zeigt sich α) bei dem Mitinculpaten A.; laut dessen ersten und demnächst mehrmals wiederholten gerichtlichen Bekenntnisses über die Tendenz der Germania zu Jena, welches bereits oben genügend hervorgehoben, und dessen juristisches Gewicht durch seinen später versuchten Widerruf, zu Folge der gleichfalls bereits angegebenen Rechtsgründe, nicht verringert worden ist.

Dasselbe gilt β) von den gerichtlichen Bekenntnissen des Mitinculpaten G., welcher dem erfolgten Straferkenntnisse sich sofort unterworfen hat, und von dessen unverändert gebliebenen, auch in der Hauptvernehmung wiederholten Erklärungen über den Zweck der fraglichen Verbindung in Jena hier nur soviel bemerkt zu werden braucht, wie in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntniß erster Instanz davon hervorgehoben ist.

Nicht minder hat γ) der Mitinculpat D. in seinen Verhören und namentlich bei der Schlußvernehmung vor dem Criminalgericht in E. die revolutionäre Tendenz der Verbindung Germania zu Jena, unverholen ein-

*) Hier geben wir ausnahmsweise die sonst ausgelassenen Acten-Citate. D. H.

geräumt, wie dies von ihm ebenfalls in den angeführten Entscheidungsgründen genügend aus den Voracten zusammengestellt ist, auch weiter unten in gegenwärtigen Entscheidungsgründen vorkommen wird.

Damit stimmen d) die ohne Suggestion abgelegten Bekenntnisse von beinahe allen anderen Theilnehmern überein, welche Mitglieder von der Germania zu Jena gewesen sind und in den vorliegenden Acten als peinlich verhört vorkommen, die man aber nicht namentlich hier aufzuführen, sondern nur auf mehrere betreffende Actenstellen deshalb zu verweisen braucht. *)

Von diesen gerichtlichen Bekenntnissen über den hochverrätherischen Zweck und die revolutionäre Tendenz der in Jena bestandenen Germania, sind dann auch ε) die Bekenntnisse vieler in Criminaluntersuchung gerathener Mitglieder der burschenschaftlichen Verbindung zu Heidelberg nicht abweichend, welcher geheimen Verbindung der Inculpat B. geständigermaßen, eine Zeitlang gleichfalls angehört hat, und die, wie von demselben eingeräumt ist, nebst der Germania in Jena zu der nämlichen allgemeinen Burschenschaft gehörte, zu der sich die Verbindungen der Germanen auf mehrern (sieben) deutschen Universitäten vereinigt hatten. Von diesen Bekenntnissen Heidelberger Germanen genügt es dasjenige besonders hervorzuheben, welches der ehemalige dortige Studierende Carl Heinrich O. aus H. nach langem und hartnäckigem Leugnen, endlich vor dem Criminalgericht zu Berlin unter andern

*) Hier folgen, als „z. B." angeführt nicht weniger als 26 Citate aus den Acten. D. H.

Digitized by Google

dahin abgelegt hat: daß in dem Kränzchen, welches unter O. Leitung stand, der Zweck, welcher in der Verfassungsurkunde durch Deutschlands Einheit bezeichnet war, dahin erläutert worden sei: Deutschland sollte ferner nicht ein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat sein. Die souveräne Vielherrschaft solle aufhören und der deutsche Körper, nach innen und außen, als ein gemeinschaftliches Ganze vertreten werden.

Ferner ist von demselben O., unter dem Anführen: daß er ein Exemplar der allgemeinen Constitution bei einem Mitgliede eingesehen habe, eingestanden worden: darin sei als Zweck ausgesprochen gewesen: Herbeiführung eines freien gerecht geordneten, zeitgemäßen durch Staateneinheit gesicherten Volkslebens im deutschen Vaterlande, sowie auch von ihm eingeräumt ist, daß die Aufgabe der Verbindung gewesen sei, „revolu„tionaire Gesinnungen zu wecken, aus denen revolutio„naire Handlungen dann von selbst sich ergeben hätten;" — daß hingegen Commentburschen den Zweck der Verbindung nicht hätten kennen sollen.

Alles das gewinne aber um so mehr Glauben, da auch andere Mitglieder der zu Heidelberg bestandenen Verbindung im Wesentlichen das Nämliche gestanden und ausgesagt haben, *)

Ja was ℨ) noch mehr ist, auch von andern, in dem nämlichen Bund gestandenen Universitäten, außer Jena und Heidelberg, haben dortige Verbindungsmitglieder den hochverrätherischen Zweck ihrer Verbindungen anerkannt, namentlich von Tübingen **) und von

*) Es folgen hier 5 und
**) hier 2 Acten-Citate. D. H.

Kiel, *) gleichwohl waren auch diese Verbindungen mit denen zu Jena und Heidelberg auf das engste vereinigt, so daß selbst der Inculpat B. nicht in Abrede stellen kann, daß alle verbündeten sieben Universitäts-Verbindungen den nämlichen Hauptzweck gehabt hätten.

Wenn daher aus allen diesen Einzelnheiten eine Reihe gerichtlicher und wiederholter Bekenntnisse von Mitschuldigen des genannten Inculpaten sich ergiebt, welche ohne vorhergegangene Suggestionen die hochverrätherische Beschaffenheit der fraglichen Verbindungen eingeräumt haben, so daß hierdurch das erste Erforderniß einer nominatio socii qualificata, nach Art. 31. der P. G. O. erfüllt ist, so fehlt es

b) auch an der zweiten Voraussetzung dieses indicii, nämlich an einer genauen Angabe aller Nebenumstände nicht, wodurch die Richtigkeit jener Bekenntnisse unterstützt wird. Denn man darf die angeführten Actenblätter **) nur nachschlagen, um sich zu überzeugen, daß auch specielle Angaben über die nähere Bestimmung des revolutionären Zwecks der Verbindung quaest. von den bekennenden Mitschuldigen angegeben, ferner die Mittel, wodurch derselbe verfolgt werden sollte, genauer oder weniger genau von Einzelnen namhaft gemacht sind.

Fragt man aber

c) nach dem dritten Erforderniß einer glaubwürdigen Angabe von Mitschuldigen, daß solche nicht aus Feindschaft oder Uebelwollen gegen den leugnenden Mitschuldigen erfolgt sei, so kann in gegenwärtigem

*) Hier folgen 5 Acten-Citate. D. H.

**) Deren Citate aus der oben angegebenen Rücksicht hier nicht mit abgedruckt worden sind. D. H.

Falle ein Bedenken in dieser Beziehung darum gar nicht obwalten, weil die Bekennenden ohne alle besondere Rücksicht auf den Inculpaten B., und nur zu ihrem eigenen Nachtheile die Beschaffenheit der Verbindung beschrieben haben, welcher sie selbst angehört zu haben einräumen. Dazu kommt aber noch, daß B. selbst ausdrücklich eingestanden hat, mit mehrern dieser Mitschuldigen in einem engern freundschaftlichen Verhältniß gestanden zu haben, daher denn auch von ihm nirgends die Behauptung aufgestellt ist, als beruhten die Bekenntnisse der übrigen Theilnehmer nur auf Feindschaft gegen ihn.

d) Das weitere vierte Erforderniß einer nominatio socii besteht in persönlicher Verdächtigkeit dessen, der als Mitschuldiger angegeben wird. Man kann solches aber in vorliegendem Falle, wo nur von Angabe der objectiven Beschaffenheit der fraglichen Verbindungen die Rede ist, lediglich in der Maaße analogisch anwenden, daß man verlangt, der von den Mitschuldigen angegebene Zweck dieser Verbindung müsse auch durch andere Wahrscheinlichkeitsgründe unterstützt sein, dergestalt, daß die Verbindungen selbst, den Argwohn dieses Zwecks deshalb schon wider sich erregt haben. Wie wenig es nun hieran fehle, das ergiebt sich nicht allein aus mannigfaltigen Nebenumständen, z. B. aus den Liedern von sehr aufrührerischem Inhalte, welche von Mitgliedern jener Verbindungen gedichtet und bei den Festen der Verbindungen gesungen worden sind, ferner, aus dem in den Acten bezeugten allgemeinen Rufe einer revolutionären Tendenz, worin dieselben gestanden haben, sondern auch vorzüglich aus dem strafbaren Attentat, welches zu Frankfurt a. M. am 3. April 1833 großentheils durch Glieder

jener Verbindungen unternommen oder geleitet worden ist.

Daher braucht nicht noch umständlicher hervorgehoben zu werden, daß

e) auch die fünfte und letzte Voraussetzung einer Analogie der nominatio socii, im vorliegenden Falle wirklich vorhanden sei, nämlich die Beharrlichkeit der Angaben geständiger Mitschuldiger. Denn die mehrsten Bekennenden haben es nicht einmal versucht, ihre Geständnisse zurückzunehmen und der Mitinculpat A., welcher allerdings (wahrscheinlicherweise zu Folge einer Collusion) einen solchen Versuch gemacht hat, ist nicht im Stande gewesen, dieses Beginnen durch, auch nur scheinbare Gründe zu unterstützen, oder Beweise seines angeblichen Irrthums zu liefern, daher dieser sein Widerruf auch, wie oben gezeigt wurde, alles rechtlichen Werths und Erfolgs entbehrt.

Solchem allen zufolge wäre Eine gleichzeitige Anzeigung der revolutionären Tendenz derjenigen Verbindungen, welchen der Inculpat B. sich angeschlossen hatte, unter völliger Analogie aller gesetzlicher Voraussetzungen einer nominatio socii qualificata hier nachgewiesen; daher derselben die Kraft einer redlichen Anzeige, wie die P. G. O. solche nennt, nicht abgesprochen werden kann, folglich derselben auch die Wirkung eines halben Beweises gebührt.

P. G. O. Art. 27 und 30.

Allein dies ist nicht die einzige gleichzeitige Anzeige eines revolutionären Zwecks der fraglichen Verbindungen, welche aus den vorliegenden Acten erhellet, sondern das Betragen der Verbindungsmitglieder bei dem Hambacher Feste begründet zweitens, ebenfalls einen solchen Schluß auf jenen Zweck; indem, wie der

Inculpat B. selbst gesteht, und andere Mitschuldige übereinstimmend mit ihm erzählt haben, damals, unter andern, von einer Anzahl von Mitgliedern der Burschenschaft zu Heidelberg, der oben genannte O. zum Deputirten erwählt worden ist, um als Repräsentant des nördlichen Theils von Deutschland an Deliberationen Theil zu nehmen, wodurch bewirkt werden sollte, daß den Fürsten gegenüber, das Volk ebenfalls Repräsentanten auf dem Bundestag erhielte. Dieses öffentliche Unternehmen einer so offenbar rechtswidriger und unbefugter Weise intendirten Aenderung der deutschen Bundesverfassung erscheint als Bestandtheil von einem hochverrätherischen Beginnen und ist daneben ein gleichzeitiges Indicium der Zwecke, welche sich diejenigen Studentenverbindungen vorgesetzt hatten, zu denen die Wähler eines dergleichen Deputirten gehörten, und welches, laut der Acten, Germanen von Heidelberg und andern Universitäten waren.

Einen Schluß gleicher Art, also eine gleichzeitige Anzeigung, begründet drittens die Theilnahme an dem Verein für die freie Presse, welche dem Inculpaten B. und beinahe allen übrigen Mitgliedern der Burschenschaft zu Heidelberg zur Last fällt. Er selbst gesteht, die Aufforderung zu diesem Preßverein gekannt zu haben, welche der Dr. Wirth in dem bekannten Aufsatze unter der Aufschrift: „Deutschlands Pflichten" erlassen hatte, giebt auch zu, daß ihm der Inhalt dieses Aufsatzes mißfallen habe und in der That ist es unleugbar, daß jene Grundlage des Preßvereins eine hochverrätherische Tendenz gehabt. Gleichwohl räumt Inculpat ein, nicht nur diesem Preßvereine beigetreten zu sein, sondern auch desselben Vorsteher und Cassirer in Heidelberg eine Zeitlang, ja sogar auch Deputirter zum Be-

hufe einer Zusammenkunft verschiedener Local-Preßvereine zu Frankfurt a. M. gewesen zu sein und an der Bildung eines neuen Central-Preßvereins Theil genommen zu haben. Freilich behauptet er dabei fortwährend seine Mißbilligung der vorhin angeführten Grundlage, allein um so mehr im Widerspruch mit seinem angeführten Betragen, je weniger er leugnen kann, daß durch einen Anschlag des Senats zu H., gegen die Theilnahme an dem Preßverein gewarnt und deshalb Strafen angedroht worden seien, ja daß sogar eine Großherzogl. Badische Verordnung im Regierungsblatt erschienen ist, wodurch die Theilnahme an solchem Preßvereine untersagt wurde. Hat nun demohngeachtet der Inculpat, nebst den mehrsten Mitgliedern der Germania in H., demnoch fortgefahren, dem verbotenen Preßvereine sich anzuschließen, solchen zu unterstützen und für dessen Fortbestehen, auch zu der neuen Organisirung später noch thätig mitzuwirken, so ergiebt sich daraus nicht allein ein schon an und für sich strafbares Betragen (worauf es dermalen nicht ankommt,) sondern zugleich auch eine Wahrscheinlichkeit der hochverrätherischen Tendenz genannter Verbindung, da ausgeführter Maaßen jener Preßverein selbst eine Grundlage hatte, welche eine gleiche Tendenz bewährt, dergestalt, daß man diese Thätigkeit für einerlei Zweck, als einen Bestandtheil der Ausführung jener Richtung der Verbindungen um so mehr zu betrachten hat, da selbst die Constitution der Germanen, von der Preßfreiheit, als einem Mittel zu Erreichung ihres Verbindungszweckes gehandelt haben soll.

Es liegen demnach wenigstens drei gleichzeitige Anzeigungen von einer hochverrätherischen Tendenz

derjenigen Studentenverbindungen, zu denen der Inculpat B. gehört hat, in den Acten vor.

Diese Mehrheit gleichzeitiger Indicien wird

2) durch folgende Indicia *subsequentia* derselben hochverrätherischen Tendenz der Germanen-Verbindungen, unterstützt und noch näher ins Licht gesetzt.

α) Zur Ueberführung des Inculpaten B. gehört dahin nämlich vorzugsweise, dessen eigenes außergerichtliches Geständniß, welches derselbe in dem bereits oben erwähnten Briefe an den Advocat T. zu E. vom 13. Juni 1832 abgelegt hat, und dessen Existenz durch gerichtliche Anerkennung dieses Briefs außer Zweifel gesetzt worden ist. Der Inhalt jenes außergerichtlichen Bekenntnisses betrifft die Burschenschaft zu Heidelberg, deren Mitglied der Inculpat B. damals war, und von welcher er in diesem Briefe schreibt:

„Unsere Burschenschaft hier in H. ist als solche „ausgezeichnet, bis auf den letzten Mann entschie„den revolutionär gesinnt, kann sie zu jeder Zeit „eine gute Freischaar abgeben, wenn es zum Klap„pen kommt — — kurz unsere O" (diese Chiffre bezeichnet actenkundig das Wort Burschenschaft,) „hat eine so entschiedene praktisch politische Rich„tung genommen ꝛc."

So wenig diese Worte nun den geringsten Zweifel darüber zulassen, welches die Gesinnung der Germanen zu H. damals gewesen sei, wie solche denn auch durch deren vorhin berührtes Betragen auf dem Hambacher Feste, und durch die Theilnahme an dem Preßvereine ohnehin schon große Wahrscheinlichkeit gewonnen hat, so scheute dennoch der Inculpat B. sich nicht, bei Vorlegung und Anerkennung jenes Briefs, dessen Sinn da-

Digitized by Google

durch verdrehen zu wollen, daß er eine Interpunktion zwischen jene Worte hineingetragen haben will, die nicht nur dem ganzen Periodenbau widerspricht, sondern auch, was entscheidend diesem Beginnen widerspricht, durch die späteren Aeußerungen in demselben Brief vollständig widerlegt wird. Es heißt nämlich daselbst, nach den eben ausgezogenen Worten, weiter:

„So interessant nun auch im Ganzen das politische „Treiben hier in H. sein mag, so ist es doch auf „der andern Seite zu störend nicht allein für die „Studien, sondern überhaupt für die persönliche „Ruhe. Den ganzen Winter hindurch nämlich „bis auf den jetzigen Augenblick, haben wir in „der steten Erwattung gelebt, es würde „in Rheinbaiern losgehen, und zu dem „Glauben kamen wir nicht etwa aus reiner Ver„muthung, sondern durch Verbindungen, die „wir in Rheinbaiern und namentlich mit den Jour„nalisten hatten; ja einmal im Winter war „es schon soweit gekommen, daß wir, „ohne Ruhe des Nachts zu genießen, je„den Augenblick auf Befehl zum Auf„bruch hätten. Uns Jenensern, so wie den „Meisten war ein Treiben der Art fremd, und wir „konnten nach den Artikeln der Tribune, die ja „schon wie zur Zeit einer Revolution „sprach, und aus detaillirten Nachrichten nicht „anders glauben, als daß es Ernst mit „dem Dinge wäre. Wie wuchs aber damals „unser Erstaunen, wie der Vetter aus E.. gerade „zu der Zeit aus dem Rheinkreise kommend „uns die Verhaftung Wirth's berichtete, und uns „den ruhigen Zustand vom Rheinkreise schilderte.——

„So ging's — — bis zum Hambacher Feste. Ich „hatte bis zu dem Feste — — doch immer noch „an den Ausbruch geglaubt, aber jetzt endlich ist „mir mein nordisches Blut wieder — erkaltet. — — „Ich hatte mir nämlich nicht anders vor„gestellt, als daß in Rheinbaiern eine „geheime Verschwörung das Ganze leite, „daß Verbindungen mit andern Freige„sinnten der angrenzenden Provinzen „angeknüpft, oder wenigstens unter den Libe„ralen Rheinbaierns selbst geschlossen seien, und „daß endlich für einige, wenn auch nicht hin„längliche Mittel, wenigstens für die erste „Zeit einer Revolution gesorgt sei. Von „dem allen aber, das merkte man bald, war gar „nicht die Rede gewesen. — — Wie wir auf „Hambach zogen, trugen die Meisten von uns den „festen Glauben in sich, jetzt ihr Leben für „die heilige Sache des Vaterlandes auf„opfern zu müssen. — — Denn ich könnte „Dir Hunderte der Dummheiten erzählen, die da„selbst auf dem Feste vorfielen, wie Dr. Wirth in „öffentlichen Reden den Vaterlands-Verein „angriff — — wie die Journalisten noch ferner „intriguirten, um ihre egoistischen Plane durchzu„setzen und wie diese ihre Plane noch glücklicher „Weise, meistens durch die Bemühungen unseres „O., eines ganz herrlichen Kerls — — zu „Wasser wurden. — — Nur soviel wurde mir „aus dem Hambacher Fest, so wie aus der Be„kanntschaft, die ich daselbst mit den Rheinbaiern „im Allgemeinen — — klar, daß erstlich Mal den „Rheinbaiern von selbst wenig oder gar nicht zu

Digitized by Google

„trauen sei — — und daß sie, wenn auch jetzt „deutsch gesinnt, und für die Sache des Va„terlandes im höchsten Grade begeistert, „doch eben so gut in jedem Augenblick wieder „französisch gesinnt zu machen sind. — — — — „S — — — — ein reiner muthvoller Patriot, „ist bei aller seiner Energie, unpractisch, wenig„stens vor einer Revolution — — In einer „Revolution, glaube ich, ist er ganz am „Platze."

Bei einer unbefangenen Durchlesung dieses Briefs kann es Niemandem entgehen, daß derselbe die Aufmerksamkeit des Inculpaten B., auf alles Revolutionäre, was damals sowohl bei der Burschenschaft zu H., als auch in Rheinbaiern sich äußerte, beweist, und des Inculpaten eigene damalige Bereitwilligkeit, an dergleichen staatsgefährlichen Unternehmungen Theil zu nehmen, ausgesprochen hat. Daher können alle die Wendungen von gar keinem Gewicht sein, welche dieser Inculpat in seiner zu Protokoll gegebenen Defension dem Sinne jenes Briefes unterzulegen sich bemüht hat, welche aber sämmtlich dem Zusammenhange und Geiste dieses Briefes deutlich widersprechen, und um so weniger in Betracht kommen, je weniger es im Criminalverfahren einem Angeschuldigten zukommt, seine erwiesenen außergerichtlichen Geständnisse nach Belieben zu deuten, da es vielmehr einzig Sache des Gerichts ist, unbefangen über deren wahren Inhalt zu urtheilen.

Wenn daher an diesem ersten, aus des Inculpaten außergerichtlich abgelegten Geständniß, sich ergebenden und vollständig erwiesenen nachfolgenden Indicium nicht zu zweifeln ist, so kommt dazu auch noch

β) eine zweite solche Anzeige der Tendenz der Germanen-Verbindungen zu J. und H., aus dem Inhalte der Beschlüsse des Stuttgarter Burschentags hergenommen. Denn da diese unter andern dahin lauten, „daß die Burschenschaft fortan" (oder: „von nun an") eine revolutionäre Verbindung und „ihr Zweck die „Erregung einer Revolution sein solle, um hierdurch die „Freiheit und Einheit Deutschlands zu erreichen," so kann man schon hieraus folgern, daß diese Tendenz früher, zwar nicht so deutlich ausgesprochen, jedoch in der That bereits vorhanden gewesen sei, wie denn mehrere der Mitschuldigen und namentlich der Mitoberappellant A., ausdrücklich anerkannt haben, daß in jenen Beschlüssen „bei der Germania in Jena der „allgemeine Grundsatz blos wiederholt sei, „einer Revolution sich anzuschließen." Denn ohne Beibehaltung der schon früher bestandenen Haupt-Grundsätze läßt sich gar nicht glauben, daß eine so geringe Anzahl von Deputirten der miteinander eng verbundenen Burschenschaften auf mehreren Universitäten, (es waren deren nur von sechs und namentlich von J. keiner, zugegen,) es hätte unternehmen können, Beschlüsse zu fassen, durch welche das Wesen ihrer Verbindung völlig geändert worden wäre, die gleichwohl für alle einzelnen Verbindungen verpflichtende Kraft haben sollten, und denselben in dieser Eigenschaft bekannt gemacht wurden. Eine natürliche Wahrscheinlichkeit spricht demnach dafür, daß durch diese Beschlüsse nur unverholen an den Tag gelegt sei, was schon von jeher die wahre Absicht der Verbindung gewesen ist, wie solches denn auch durch die oben angeführten Geständnisse so vieler Mitschuldiger bestätigt wird. Dem entspricht aber auch das Betragen der-

jenigen Germanen zu J., die, auf die Bekanntmachung dieser, ohne ihre Theilnahme gefaßten Beschlüsse, deren für sie verbindende Kraft ausdrücklich anerkannt und sich von ihrem Bunde nicht losgesagt haben, sondern nur, aus Furcht vor den sie drückenden äußern Nebenumständen, in Gemäßheit eines anderen jener Beschlüsse, einstweilen sich auflösten, allein Legitimationscharten annahmen, um als fortwährende Mitglieder der Burschenschaft auftreten zu können, auch, zum Theile wenigstens, in der From von Kränzchen ferner zusammen zu kommen sich vorbehielten.

Ein weiteres, nicht minder überzeugendes Indicium nachfolgender Art ist dann endlich

γ) das gewaltsame Frankfurter Attentat vom 3ten April 1833, dessen revolutionäre Eigenschaft keiner weitern Ausführung bedarf, da solche in den vorliegenden Acten zur Genüge nachgewiesen ist.

Bedenkt man dabei nämlich, daß dieses Attentat größtentheils von Germanen ausgeführt worden ist, und unter der Leitung von Mitgliedern derselben Burschenschafts-Verbindung, so wie des oben erwähnten zu Frankfurt a. M. errichteten Central-Vereins, gestanden hat, so ist man vollkommen befugt, von dieser erwiesenen Wirkung auf einen revolutionären Zweck der fraglichen Verbindung, als Ursache zurückzuschließen.

Der Inculpat B. kann sich aber bei den zuletzt erwähnten subsequenten Indicien darauf nicht berufen, daß seine Mitwissenschaft um die Thatsachen, worauf sich solche Schlüsse gründen, nicht nachgewiesen sei. Denn man darf nicht aus den Augen lassen, daß durch den ganzen bisher entwickelten Indicienbeweis nur die Tendenz derjenigen Verbindungen, denen jener Inculpat angehört hat, objectiv dargethan wer-

den soll, keineswegs hingegen die subjective Theilnahme dieses Inculpaten an jener Verbindung, deren er ja geständig ist.

Und so braucht nur noch

3) als antecedirende Anzeige über die Beschaffenheit der Zwecke derjenigen burschenschaftlichen Verbindung zu J., welche sich Germania genannt hat, die unstreitige Thatsache ihrer Trennung von der andern daselbst bestandenen Studentenverbindung, Arminia genannt, hervorgehoben zu werden. Denn die Germanen, welche in den gegenwärtigen Acten zur Untersuchung gezogen sind, haben beinahe einstimmig den Unterschied zwischen beiden Verbindungen dahin angegeben, daß sie die Germanen, eine practisch politische Tendenz gehabt, die Arminen hingegen, nur theoretisch mit der Politik sich beschäftigt hätten. Diese Verschiedenheit hatte nicht nur schon im Jahre 1830 eine Trennung der Mitglieder der damaligen Burschenschaft zu Jena veranlaßt, sondern gab auch, nachdem beide Verbindungen in den ersten Monaten des Jahres 1832 sich wieder mit einander vereinigt gehabt, die Veranlassung zu einer abermaligen Trennung, welche im Monat Julius desselben Jahres erfolgte und wobei die Germanen in ihre neue Constitution ihre frühern Grundsätze wieder aufgenommen haben, wie solches die Stifter der damals neu errichteten Verbindung wiederholt in diesen Acten gerichtlich einräumen, der Inculpat B. auch selbst zugiebt.

Es läßt sich daher nicht anders, als sehr glaublich finden, daß die Germania von 1832, der sich der Inculpat B. bei seiner Rückkehr von H. nach J. sogleich anschloß, dieselbe revolutionäre Tendenz gehabt habe, welche der aus der früheren Jenaischen Germania

nach Heidelberg gegangene Inculpat, in seinem oben ausgezogenen Briefe, als die Richtung der von ihm mit gestifteten Burschenschaft zu Heidelberg, eingeräumt hat, und welche der beste Commentar zu der practischen Politik ist, mit der sich auch die Jenaer Germanen, als mit ihrem eigentlichen Zwecke beschäftigten.

Alle bisher aufgezählten und aus den Acten leicht noch zu vermehrenden Anzeigungen dreifacher Art legen es nun klar zu Tage, daß eine solche Mehrheit von Indicien der revolutionären Richtung der erwähnten Verbindungen zu Jena und Heidelberg, in den Untersuchungsacten enthalten sei, wie der §. 34. des Großherzogl. Edicts vom 7. Mai 1819. zu einem vollständigen Indicienbeweis eine solche verlangt, und daß denn auch der enge Zusammenhang, worin alle diese Thatsachen mit dem zu erweisenden, eben erwähnten Thatumstande stehen, nicht verkannt werden könne, endlich daß der vollständige Beweis jedes einzelnen Indicii, nach den dabei stets bemerklich gemachten, für dasselbe sprechenden Beweisgründen, keinen Zweifel übrig lasse.

Es wird demnach, zu Folge des Art. 34. jenes angezogenen Großherzogl. Edikts, nun

B., das Zusammentreffen aller dieser Thatsachen in Beziehung auf den Beweis-Satz und

C., der völlige Mangel eines Widerspruchs derselben mit anderen erwiesenen Thatsachen, nur hervorzuheben sein, da jenes sich aus dem Bisherigen von selbst ergiebt, dieses aber, nur eine allgemeine Versicherung, mit Beziehung auf die Acten, zuläßt.

Muß man dann aber

D., noch erwägen, ob sich, nach dem gewöhnlichen

Digitized by Google

Lauf der Dinge, ein solches Zusammentreffen aller jener Schlüsse über die Beschaffenheit der fraglichen Studentenverbindung, anders erklären lasse, als indem man deren eigentlichen und wahren Zweck für einen hochverrätherischen achtet, so wird man kaum ein Bedenken tragen können, jede andere Erklärung für unnatürlich und gezwungen zu achten, man wird vielmehr zugeben müssen, daß nur außerordentliche, ja schwer zu ersinnende Umstände, von denen keine Spur vorliegt, es möglich machen könnten, daß die fraglichen Verbindungen ungeachtet jener erwiesenen Anzeigungen, eine andere Tendenz gehabt hätten.

Dergleichen bloße Möglichkeiten aber kommen im Criminal-Verfahren überhaupt und in der Lehre vom Indicienbeweise insbesondere, gar nicht in Betracht.

Stübel a. a. O. 3. Band §. 1122.

Dagegen muß nunmehr noch

E., die Frage sein, ob besondere Gegenanzeigen — sei es für eine andere Tendenz der zwei Verbindungen, zu welchen der Inculpat B. sich nach und nach gehalten hat, oder aber seiner Unkenntniß und allenfallsigen Irrthums in Ansehung der Zwecke jener Verbindungen, — aus den Acten zu entnehmen seien. Der Inculpat hat beides behauptet und zu Gegenanzeigen der ersten Gattung den Umstand gezählt, daß noch andere Mitangeschuldigte, außer ihm, den revolutionären Zweck der fraglichen Verbindung in Abrede gestellt haben. Denn er meint, daß dieses Ableugnen eben so gut für ihn, als das Bekenntniß anderer Mitschuldiger gegen ihn, eine Wahrscheinlichkeit begründen müsse. Allein dabei hat derselbe

die eigenthümliche Natur und den Grund der Beweiskraft aller Criminalbekenntnisse

Stübel a. a. O. 2. Band. §. 722. vergl. mit §. 713.

aus den Augen verloren, indem dieselben nur aus der Ursache, weil sie dem Bekennenden selbst rechtliche Nachtheile zuziehen und folglich mit der Selbstliebe eines Jeden im Widerspruche stehen, einen Grad von Glaubwürdigkeit begründen, welcher dem Ableugnen einer Anschuldigung schon darum allein, nicht zuzuschreiben ist, weil solches dem Leugnenden nur vortheilhaft sein kann. Mithin fällt diese vermeinte Art von Gegenindicien von selbst gänzlich hinweg.

Die andere Gattung von Gegenindicien aber, welche wenigstens des Inculpaten B. persönliche Unkenntniß, oder einen Irrthum von ihm in Beziehung auf den Zweck der fraglichen Verbindungen wahrscheinlich machen könnte, entbehrt aller speciellen, sie begründenden Prämissen, und läßt sich in der That, bei dessen völlig deutlichem Geständnisse in seinem Briefe an den Advocat T. zu E. eben so wenig gedenken, als dieselbe mit dieses Inculpaten Eigenschaft eines Vorstehers, oder Sprechers der Germania in Jena und der Burschenschaft zu Heidelberg, welche Functionen er verschiedentlich bekleidet hat, so wie mit seinem Antheile an Stiftung der Verbindung zu Heidelberg, zu vereinigen sein würde. Denn unter diesen Umständen mußte ihm die Richtung jener Vereine am vollständigsten bekannt sein. Man braucht also nicht einmal darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Inculpat eine große Thätigkeit in den Verbindungsangelegenheiten, seinem eigenen Anführen nach, bewiesen hat, und daß er bei seiner Rückkehr nach Jena die Ernennung eines

Digitized by Google

Ausschusses beantragte, wodurch der Germania daselbst eine kräftigere Richtung gegeben werden sollte, welche er selbst zwar auf eine unverfängliche Weise darzustellen sucht, die hingegen von mehrern der damaligen dortigen Mitglieder nicht auf gleiche Weise geschildert wird; der einander widersprechenden Aeußerungen von ihm selbst, über seine Ansichten von dem Vereinszwecke, nicht einmal zu gedenken, die das untersuchende Gericht ihm umständlich vorgehalten hat.

Darum fehlt es in den Acten an allen Gegenindicien, nicht nur für eine nicht revolutionäre Tendenz jener Verbindungen auf den in Frage stehenden beiden, so wie derer auf den fünf übrigen, mit jenen zwei in der engsten Verbindung stehenden Universitäten, sondern es mangelt auch an allen Wahrscheinlichkeitsgründen dafür, daß der Inculpat B. sich in solcher Beziehung in irgend einer Unkenntniß oder im Irrthume befunden habe.

Solchem allen zufolge ist endlich, nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 34 im Großherzogl. Edikt vom 7. Mai 1819. nur noch

F., zu bemerken, daß gar keine andern Umstände vorhanden sind, aus welchen man auf eine andere, als die hochverrätherische Tendenz der Verbindungen zu Heidelberg und Jena zu schließen veranlaßt und berechtigt wäre.

Hiermit sind nun aber alle Erfordernisse im einzelnen Falle nachgewiesen, von denen ein vollständiger Indicienbeweis, nach den Bestimmungen des oft erwähnten Landesgesetzes, sowohl da abhängt, wo es auf die Person eines zu überführenden Verbrechers ankömmt, als auch da, wo allein der objective Thatbestand eines Verbrechens (wie dieser in gegen-

Digitized by Google

wärtigem Fall allein in Frage ist) auf künstliche Weise dargethan werden soll. Der Erfolg davon ist aber in Beziehung auf den Oberappellanten B., daß derselbe, zufolge seines Geständnisses der Theilnahme an den Germanenverbindungen zu Heidelberg und Jena, und zufolge der durch Indicien genügend erwiesenen hochverrätherischen Tendenz dieser Verbindungen, criminalrechtlich völlig überführt ist, sich des Verbrechens eines Hochverraths selbst schuldig gemacht zu haben, indem (nach Inhalt der in den hiesigen Landen noch geltenden, gemeinrechtlichen Vorschriften über den Thatbestand und die Bestrafung des Hochverraths,) wie schon oben bemerkt wurde, zu Begehung dieses Verbrechens weiter nichts erforderlich ist, als daß man durch die That den animus hostilis eines perduellis bewährt, also auch nur an einer Verbindung Theil genommen hat, welche einen hochverrätherischen Zweck sich vorgesetzt hatte.

Unter diesen Umständen braucht mithin ein besonderes Gewicht darauf nicht gelegt zu werden, daß der Inculpat B. in seiner zu Protokoll dictirten Oberappellation ausdrücklich anerkannt hat, einen Staatsverrath dadurch begangen zu haben, daß er die hochverrätherischen Gesinnungen und Plane anderer Verbindungsmitglieder, welche ihm wohl bekannt gewesen, der Obrigkeit nicht angezeigt habe, und welches er, aus einem offenbaren Rechtsirrthume, gegen die Vorschrift in

L. 5. §. 6. et 7. Cod. ad leg. Jul. majest.

für strafbar nicht halten will. Denn diese unstreitig sehr ahndungswerthe negative Beihülfe verschwindet, in Hinsicht ihrer Folgen, bei der vorhin dargetha-

Digitized by Google

nen, hinreichend erhellenden activen Theilnahme desselben Inculpaten an der vorliegenden hochverrätherischen Verbindung mehrerer Studirenden auf den genannten Universitäten, unter den hierdurch verwirkten Strafen.

Es kann mithin allein noch die Frage davon sein, ob dem Inculpaten B. durch die, ihm für das erwiesene Verbrechen dictirte Strafe von drei Jahren Festungsarrest Unrecht geschehen sei. Allein die Verneinung dieser Frage kann, nach dem Inhalt der hierländischen Strafgesetze über das fragliche Verbrechen, nach dem, was bei Gelegenheit des Mitschuldigen A. hierüber bereits oben bemerkt ist, durchaus nicht zweifelhaft sein, vielmehr entfernt sich die dictirte Strafe von der gesetzlich gedrohten soweit, daß alle möglichen Minderungsgründe, deren doch in der That aus den Acten keine hervorgehen, eine solche Herabsetzung im Wege Rechtens zu begründen kaum vermögen. Denn namentlich kann auch der Inculpat sich auf den erlittenen langen Untersuchungs-Arrest um so weniger beziehen, da er durch seine eigene Schuld und durch sein grundloses Leugnen, die Arrestverlängerung selbst veranlaßt hat, ohnehin auch die Ausdehnung der eingegangenen strafbaren Verbindung manchen Zeitverlust unvermeidlich herbeigeführt hat, um das Verbrechen in seiner wahren Gestalt aufzuklären, in solchen Fällen aber die Dauer der Untersuchung den einzelnen Mitschuldigen als Strafminderungsgrund nicht zu Statten kommt. Daher könnte man vielleicht nur daran zweifeln, ob die Proportion der verschiedenen Dauer von Festungsstrafen, welche gegen die in Eisenach verurtheilten fünf Mitschuldigen desselben Verbrechens, bei Abfassung des ersten Erkenntnisses zum Grunde gelegt ist, durch die vor-

Digitized by Google

liegenden Acten genügend gerechtfertigt werde; allein das würde für den Inculpaten B., welcher aus der ganzen Untersuchung wenigstens eben so gefährlich erscheint, als der Inculpat A., nur zu einem ungünstigen Resultate führen, welches in gegenwärtiger Instanz gar nicht in Frage kommen kann, da eine Schärfung der einmal erkannten Strafe dem hiesigen Tribunale nicht zusteht.

Es mußte daher ein rein bestätigendes Erkenntniß auch auf die Oberappellation des B. erfolgen, indem dessen Verurtheilung zum Ersatz der Untersuchungskosten, abgesehen von seiner solidarischen Haftpflicht, von welcher am Schlusse dieser Entscheidungsgründe das Nöthige vorkommen wird, eine unvermeidliche Folge seiner Verurtheilung zur Strafe ausmacht.

Die nunmehr

III.

folgende Beurtheilung der Oberappellation des Mitangeschuldigten Friedrich Theodor Albert C. aus J. im K — schen, beruht beinahe völlig auf den nämlichen Gründen, welche in Ansehung des Inculpaten B., in Vorstehendem ausgeführt worden sind. Denn

A., hinsichtlich des Gerichtsstandes der untersuchenden und der in erster Instanz entscheidenden Großherzogl. Gerichtsbehörden sind die bei II. oben entwickelten Grundsätze vom foro delicti commissi et deprehensionis, auch auf den Inculpaten C. eben so anwendbar, wie auf den B., weil C. ebenfalls eine Zeitlang zu Jena als Student immatriculirt und Mitglied der dort damals bestandenen Germanen-Verbindung gewesen ist, bis er, nebst dem dermaligen Mit-Inculpaten B., wegen Mißhandlung der Universitäts-Pedellen von Jena

Digitized by Google

relegirt wurde. Inculpat C. ist demnächst zu Kiel arretirt und, dem Wunsche der Bundes-Central-Untersuchungs-Commission zu Frankfurt gemäß, an das Criminalgericht zu Eisenach, zum Zwecke der vorliegenden Untersuchung abgeliefert worden, ja die Reclamation seiner Landesobrigkeit hat den Erfolg nicht gehabt, daß man ihn an dieselbe zur Bestrafung verabfolgen ließ.

Es kann daher keinen Zweifel haben, daß in vorliegendem Falle der Gerichtsstand der Deprehension, welche auf Requisition zu Kiel vollzogen ist, seine ganze Wirksamkeit äußern muß, da ohnehin von einem Verbrechen die Frage ist, welches gegen den ganzen deutschen Bund begangen sein soll, mithin von jedem dazu gehörigen Staate, besonders dann mit Recht bestraft werden kann, wenn der Inculpat, wie hier der Fall ist, auch innerhalb dessen Gebietes sich jenes Verbrechens schuldig gemacht hat, daher kommt es nur noch

B., auf des Inculpaten C., nach den Acten sich gebende Ueberführung von seiner Theilnahme an der untersuchten hochverrätherischen Verbindung an. Nun hat derselbe zwar

I., gerichtlich und wiederholt eingestanden, bereits in Göttingen, und nachher zu Heidelberg und Jena, von Michaelis 1830 bis zu Ende des Jahres 1832, an den dort bestandenen Burschenschaften Theil genommen und darin auch verschiedentlich Aemter bekleidet zu haben; allein auch er hat, wie Inculpat B.

II., gänzlich in Abrede gestellt, daß eine dieser Burschenschaften irgend einen revolutionären, oder hochverrätherischen Zweck, während der Zeit seiner Theilnahme an ihnen, gehabt und sich zu widerrechtlichen oder gewaltsamen Mitteln, um einen solchen Zweck zu

verfolgen, vereinigt gehabt hätte. Mit großer Gewandtheit und vielem Scharfsinn, auch sogar unter Aufstellung politischer Theorien über die mögliche Rechtmäßigkeit einer Revolution (richtiger, Insurrection), hat dieser Inculpat seine Angaben durchzuführen gesucht, um zu zeigen, daß die fraglichen Burschenschaften lediglich durch erlaubte Ausbildung in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht ein nationales Einheitsgefühl in Deutschland, als Gegensatz gegen fremde Nationen, erstrebt haben, wiewohl er zu läugnen nicht vermocht hat, daß nicht nur mehrere seiner Mitschuldigen, eine politische Einheit Deutschlands mit dem eigentlichen Bundeszweck verwechselt hätten, sondern daß auch er selbst, während seines Aufenthalts in Heidelberg geneigt gewesen wäre, an einer wie er sich ausdrückt, rechtmäßigen Revolution, wenn eine solche ausbräche, Theil zu nehmen.

Allein alle diese Wendungen haben das hiesige Tribunal nicht überzeugen können, daß auch der Inculpat C. nicht wissentlich an der hochverrätherischen Verbindung Theil genommen hat, welche unter dem Namen einer Burschenschaft zu Heidelberg und der Germania zu Jena bestanden hat; der Beweis, daß die gedachten Verbindungen in der That eine hochverrätherische Tendenz gehabt haben, und daß diese dem Inculpaten C. zur Genüge bekannt gewesen sei, wird demnach, nicht durch dessen Geständniß, wohl aber auf künstliche Art, durch Schlußfolgerungen oder Anzeigen, nach Maaßgabe der hiesigen Landesgesetze, ganz auf dieselbe Weise hergestellt, wie solches zuvor in Ansehung des Inculpaten B. ausführlich dargethan ist. Man kann sich daher in dieser Hinsicht auf die obige Ausführung lediglich beziehen. Denn, wenn auch die eine nachfolgende Anzeige, welche aus einem Briefe des In-

culpaten B., worin dessen außergerichtliches Geständniß der revolutionären Tendenz des Heidelberger burschenschaftlichen Vereins enthalten ist, hervorgeht, ihre völlige Kraft gegen den Inculpaten C. nicht äußern kann, — wiewohl nicht zu verkennen ist, daß bei Theilnehmern des nämlichen Verbrechens die Bekenntnisse eines Mitschuldigen über ihr gemeinschaftliches Treiben, von besonderer juristischer Beweiskraft, selbst wider die übrigen Theilnehmer sind, —

Neues Archiv des Crim. Rechts XII. Band.

S. 297. ff.

so bleiben dennoch andere Anzeigen in hinreichender Zahl übrig, um daraus einen vollständigen Criminalbeweis des objectiven Thatbestandes eines Hochverraths, nach den Erfordernissen des Großherzogl. Edikts vom 7. Mai 1819. §. 34. und 37., auch gegen den Inculpaten C. herleiten zu können, sogar ohne noch die besondere Anzeigung hervorzuheben, welche wider ihn insbesondere, sein Brief, d. d. Kiel, den 31. Decbr. 1833. an den Advocat T. ebenfalls geschrieben, einigermaßen, wiewohl weniger deutlich, als der Brief des Mitinculpaten B. begründet.

Zwar hat nun auch er, wie sein Mitschuldiger B., geglaubt, Gegenindicien zu seinen Gunsten aus den Aussagen mancher Mitglieder der fraglichen Verbindungen, welche die revolutionäre Tendenz ihres Vereins geleugnet haben, ableiten zu können; allein es ist bereits oben bemerkt worden, daß zwischen Geständnissen von Mitschuldigen über die Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Verbrechens, und deren Ableugnen der strafbaren Eigenschaften eines Unternehmens, ein unverkennbarer Unterschied, schon nach der Natur der Geständnisse eintrete, und durch die in den Gesetzen aus-

Digitized by Google

drücklich für beweisend erklärte nominatio socii qualificata auch analogisch begründet werde, daher es unnöthig ist, sich hierüber nochmals speciell zu verbreiten.

Dagegen mag, in besonderer Rücksicht auf den Inculpaten C. und seine Kenntniß von der wahren Tendenz der mehrgedachten Verbindungen, nur noch bemerklich gemacht werden, daß derselbe nicht allein die Stelle eines Schreibers jener Verbindungen und eben darum des Aufbewahrers ihrer Constitutionen und sonstigen Papiere mehrmals bekleidet hat, sondern daß er auch an Abfassung der Constitution der Heidelberger Burschenschaft geständigermaaßen Theil nahm und deren Uebereinstimmung mit der Constitution der allgemeinen Burschenschaft standhaft behauptet. Ferner hat derselbe an den Kränzchen und sonstigen Versammlungen der Verbündeten, vielfachen Theil genommen, das Hambacher Fest gleichfalls besucht, den Preßverein mit seinen Beiträgen unterstützt, ob ihm gleich dessen Verbot aus dem Anschlage des Senats zu Heidelberg bekannt war, ja er ist sogar Cassirer dieses Vereins eine Zeit lang gewesen. Verbindet man hiermit seine Aeußerungen über seine Neigung zur Theilnahme an einer Revolution, so wird die schon aus seinem Eintritte in die genannten Verbindungen hervorgehende Wahrscheinlichkeit seiner, mit vollständiger Kenntniß ihres Zweckes, folglich wissentlich geschehenen Anschließung an jene, als hochverrätherisch erwiesenen Verbindungen, zur genügenden Gewißheit durch Anzeigungen erhoben, ohne daß die, bei seinem Bekenntnisse dieser Neigung hinzugefügte Einschränkung eine weitere Berücksichtigung verdient. Solchem nach kann

C., die Strafwürdigkeit des Inculpaten eine besondere Erörterung nicht bedürfen, weil in Beziehung

auf die gesetzlichen Strafen des Hochverraths bereits alles Erforderliche in vorstehenden Entscheidungsgründen nachgewiesen ist; seine persönliche Strafbarkeit aber sowohl wegen aktiver Theilnahme an dem fraglichen Verbrechen aus dem Bisherigen hervorgeht, als auch selbst für den Fall, daß man nur die von ihm unterlassene Anzeige der ihm, geständigermaßen, bekannten hochverrätherischen Gesinnungen und Plane anderer Mitglieder der Verbindung ins Auge fassen könnte, außer Zweifel beruhet.

Besondere Minderungsgründe stehen ihm ebenfalls nicht zur Seite, den einzigen Umstand ausgenommen, daß er zur Zeit des begangenen Verbrechens noch minderjährig gewesen ist, welches ihm aber in Ansehung seiner activen Theilnahme, da diese eine vorsätzliche, bei einem, schon vermöge des natürlichen Rechtsgefühls als strafwürdig zu erkennenden Beginnen war, gar nicht zu Statten kommt,

L. 1. C. si adversus delictum.

L. 37. §. 1. D. de minoribus.

in Beziehung auf seine negative Beihülfe aber, nur alsdann in Betracht kommen würde, wenn er auf Rechtsunwissenheit in dieser Hinsicht sich bezogen hätte, indem die Strafbarkeit unterlassener Denunciationen eines Hochverraths zu den rein positiven Delicten zu zählen ist, bei welchen den Minderjährigen allerdings einige Nachsicht zukommt.

Feuerbach Lehrb. des gem. peinl. Rechts. 11. Ausg. §. 86. Note a.

Neues Archiv des Crim. Rechts. XII. Band, Abth. 10. S. 263. ff.

In vorliegendem Falle hat der Inculpat eine solche Rechtsunwissenheit aber nicht einmal vorgeschützt und

Digitized by Google

muß ohnehin zunächst wegen seiner activen Theilnahme für strafbar gehalten werden, somit ist derselbe durch den einjährigen Festungsarrest, zu welchem er durch das erste Erkenntniß condemnirt ist, offenbar höchst gelinde bestraft, und es muß eben deshalb, im Wege Rechtens dabei sein Bewenden behalten. Ihm kommt jedoch so wie den beiden ebenfalls verhafteten Oberappellanten A. und B. — der Inhalt des höchsten Rescripts vom 28. Julius 1835 dahin zu Statten, daß jedenfalls denselben die während der Oberappellations-Instanz ausgestandene Haft angerechnet werden soll; welches dem gemäß in dem vorstehenden Urtheile von dem Tage an verfügt ist, an welchem diese Inculpaten sich bereit erklärt haben, den Strafarrest anzutreten.

Seine Verbindlichkeit die Untersuchungskosten zu tragen, ist übrigens im Allgemeinen, eine Folge seiner Verurtheilung zur Strafe, und wird in Ansehung der solidarischen Haftpflicht erst dann näher zu prüfen sein, wenn zuvor

IV.

noch die Oberappellation des Landthierarztes Johann Heinrich D. zu F. erörtert sein wird.

Da derselbe nur zu sechs Monaten Festungs-Strafe durch das erste Erkenntniß verurtheilt ist und dagegen nicht einmal ausdrücklich eine Oberberufung ergriffen hatte, welche ohnehin bei dieser Strafquantität, nach §. 36. No. 1. der provisorischen O. A. G. Ordnung, unzulässig wäre, eben so wenig von ihm bloß der Kosten wegen appellirt worden ist, so würde man hier seiner nicht besonders zu gedenken haben, hätte er nicht, auf die von ihm geforderte Erklärung, noch Nachholungs Weise die Oberberufung mit Behaup-

Digitized by Google

tung gänzlicher Strafloſigkeit ergriffen, wodurch, vermöge des Großherzogl. Publications-Patents zu gedachter Ordnung §. XII. a. dieſes Rechtsmittel allerdings zuläſſig geworden iſt, wenn man auch nicht die Aeußerung in dem höchſten Reſcript vom 28. Juli 1835 dahin verſtehen könnte, daß ausnahmsweiſe, dem Inculpaten D. die Oberberufung (nach §. XII. b. des erwähnten Publicat. Patents,) geſtattet ſein ſolle, welches die Großherzogl. Regierung zu E., auf die desfallſige Communikation des hieſigen Tribunals, auch nicht verneint hat.

Prüft man daher

1) die Competenz der Gerichte zu E. für dieſen Inculpaten, welcher zwar Inländer iſt, allein in dem Regierungsbezirke von W. zu Hauſe war, wo auch das forum delicti als wider ihn begründet angeſehen werden mußte, ſo rechtfertigt ſich die in E. gegen ihn geführte Unterſuchung, nebſt dem daſelbſt gefällten Straferkenntniſſe, durch das höchſte Reſcript vom 19. Julius 1833, worin, wegen Connexität des unterſuchten von ſo vielen Theilnehmern begangenen Verbrechens, dieſelbe Unterſuchungs- und Entſcheidungsbehörde für alle Mitſchuldige angeordnet iſt.

In Anſehung

2) der Sache ſelbſt, kann nun aber an der Strafbarkeit des Inculpaten D., zufolge deſſen eigener mehrmaliger gerichtlicher Geſtändniſſe, welche durch ſo viele Nebenumſtände unterſtützt ſind, gar kein Zweifel ſein. Denn dieſer Inculpat hat nicht nur eingeräumt in die Germanen-Verbindung zu Jena im Sommer 1832 wirklich aufgenommen worden zu ſein und ſich zu dieſer Verbindung nachher noch gehalten zu haben, ſondern er geſteht auch unumwunden ein, daß der

Zweck jener Verbindung auf eine einseitig zu bewirkende Veränderung der deutschen Verfassung gerichtet gewesen und daß man sogar durch gewaltsame Mittel diesen Zweck zu erstreben die Absicht gehabt habe.

Mag nun gleich dieser Inculpat, wie es nach den Acten allerdings scheint, eine sehr mangelhafte wissenschaftliche Ausbildung gehabt haben, und mag er gleich versichern, daß er an revolutionären Bewegungen niemals Antheil genommen haben würde, so kann es ihm, als einem damals schon volljährigen Menschen, doch wenigstens nicht verziehen werden, daß er das strafbare Unternehmen seiner Mitverbündeten keiner Staatsbehörde angezeigt hat. Hiermit fällt daher die behauptete Strafloſigkeit deſſelben, zufolge des oben angezogenen Strafgeſetzes, von ſelbſt hinweg; und bei der Annahme uneingeſchränkt vorhandener Competenz des hieſigen Tribunals, iſt auch in Anſehung ſeiner kein hinreichender Rechtsgrund vorhanden, die ihm dictirte ſechsmonatige Feſtungs-Arreſtſtrafe noch weiter herabzuſetzen, da ſolche bei der allerdings vorliegenden activen Theilnahme dieſes Inculpaten an dem verübten Verbrechen einer hochverrätheriſchen Verbindung, für ſehr gelinde gehalten werden mußte, weil die geſetzliche Strafe nicht allein für ſolche Mitſchuldige angeordnet iſt, welche durch ihre wiſſenſchaftliche Ausbildung, oder beſondere Talente ausgezeichnet gefährlich erſcheinen, ſondern dieſelbe auch denen gedroht iſt, die durch ihre Körperkräfte jenen erſtern zu Ausführung ihrer That behülflich ſein können und wollen, indem auch die Theilnahme dieſer letztern Art, zur wirklichen Ausführung unentbehrlich und eben deshalb für gleich ſtrafbar zu achten iſt.

Der Inculpat D. war folglich nicht veranlaßt, sich über das gegen ihn ergangene Strafurtheil, noch auch über seine Verurtheilung zu Bezahlung der Untersuchungskosten im Allgemeinen, zu beschweren und seine Oberappellation hat daher, auch wenn man die Competenz des hiesigen Gerichtshofs für uneingeschränkt vorhanden annimmt, ebenfalls als ungegründet verworfen, und er hat jedes Falles in die dadurch verursachten fernern Kosten condemnirt werden müssen.

Es bleibt demnach gegenwärtig nur noch

V.

die in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochene Verurtheilung aller vier Oberappellanten zum Ersatz der Untersuchungskosten insofern zu prüfen übrig, als dabei zugleich deren solidarische Haftpflicht ausdrücklich festgesetzt worden ist. Denn darüber haben sich die Inculpaten B. und C. namentlich beschwert und von den beiden andern Oberappellanten ist ein gleiches um so mehr anzunehmen, als dieselben das ergangene erste Urtheil seinem ganzen Inhalte nach angefochten haben.

Wenn nun gleich durch die Großherzogl. Criminalgerichts-Ordnung von 1812 §. 37 die solidarische Verbindlichkeit eines zahlungsfähigen Theilnehmers am nämlichen Verbrechen, für die von seinem unvermögenden Mitschuldigen zu zahlenden Criminalkosten zu haften, gesetzlich angeordnet ist, so kann doch diese Verpflichtung, bei dem Mangel aller genaueren landesgesetzlichen Bestimmung über ihren Umfang, nur aus allgemeinen rechtlichen Gründen in solcher Hinsicht näher beurtheilt werden. Da nun nach gemeinen Rechten eine solche Haftpflicht, zwar zum Theil bezweifelt,

(Stübel das Crim. Verfahren I. Bd. §. 531.)

Digitized by Google

jedoch, der richtigern Meinung nach, als begründet anerkannt wird,

(Neues Archiv des Crim. Rechts II. Bd. S. 575.)

weil der Ersatz der Criminalkosten als eine Gattung von Vergütung des durch ein Verbrechen veranlaßten Schadens zu betrachten ist,

Stübel a. a. O. §. 515 — 517.

und schon das römische Recht in Ansehung solchen (unmittelbar, oder auch nur mittelbar gestifteten) Schadens die solidarische Pflicht mehrerer Mitschuldiger ausdrücklich festgesetzt hat,

L. 1. C. de condictione furtiva.

L. 14. §. 15. D. quod metus causa.

L. 1. §. 10. L. 2 et 3. D. de his qui effuderint.

L. 1. in f. D. Si is, qui testamento liber etc.

so ist natürlich, die Grenzen dieser frühern Gesetzes-Bestimmung, als von dem hierländischen Gesetzgeber beibehalten zu betrachten und auch jetzt noch in hiesigen Landen zur Anwendung zu bringen. Diese gehen nun von dem Grundsatz aus, daß ein Causalnexus zwischen dem gemeinschaftlichen Verbrechen mehrerer Mitschuldiger und dem durch dasselbe gestifteten Schaden vorhanden sein müsse, wenn sämmtliche Theilnehmer für den Ersatz dieses Schadens solidarisch haften sollen.

Herrm. Becker D. de natura et indole correal. obligat. ex delicto, praecipue quoad expens. Rostoch. 1759.

Gmelin und Elsässer gemeinnütz. juriſt. Beobacht. 4. Thl. S. 69. ff.

Wendet man nun diesen Grundsatz auf diejenigen Kosten an, zu deren Bezahlung das erste Erkenntniß sämmtliche fünf verurtheilte Mitschuldige in solidum condemnirt hat; so muß es gleich

1) bei den Verpflegungskosten für sie alle auffallen, daß man diese als einen Schaden betrachtet hat, welcher dem Staate durch das gemeinschaftliche Verbrechen verursacht worden sei. Jeder der Verurtheilten würde ohne alle Rücksicht auf ein begangenes Verbrechen sich, auch für die Zeit der Untersuchung, entweder selbst zu beköstigen, oder von andern Personen, denen dieses oblag, seine Ernährung zu fordern gehabt haben. Hat nun eine öffentliche Kasse während der Untersuchung diese Alimentation geleistet, so hat sie die Geschäfte des dazu Verpflichteten nützlich besorgt und kann zwar aus diesem Gesichtspunkte von demselben den Ersatz ihrer Auslagen fordern, solchen hingegen von den Mitverbrechern des Beköstigten darum nicht verlangen, weil dieselben an und für sich zur Ernährung ihrer Mitschuldigen nicht verpflichtet waren und durch Begehung eines gemeinsamen Delicts eine solche Verpflichtung für sie auch nicht begründet werden konnte. Die Führung der Untersuchung gegen einen Verbrecher, und selbst dessen Arretirung, verhindert denselben auch nicht uneingeschränkt an seiner Selbstbeköstigung, indem, nach §. 31. der obgedachten Criminalgerichts-Ordnung, auch die Verhafteten auf eine zweckmäßige und nützliche Art beschäftigt und der damit zu machende Erwerb denselben, wenigstens theilweise zu Gute gerechnet werden soll.

Daher läßt sich die solidarische Haftpflicht mehrerer Mitverbrecher soweit nicht ausdehnen, daß dieselben schon als Mitschuldige einander während des Untersuchungsarrests zu alimentiren verpflichtet wären, wenn ihnen sonst diese Pflicht nicht obläge, und es braucht nicht einmal darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß die Mitinculpaten B. und C., mit der

ihnen gereichten Gefangenkost unzufrieden, einen willkührlichen Aufwand in dieser Beziehung veranlaßt haben, wofür ihre Mitschuldigen zu haften nicht verbunden sein können. Vielmehr mußte, wie im vorstehenden Erkenntnisse geschehen ist, eine Abänderung des ersten Urtheils schon in dieser Beziehung erfolgen.

Dasselbe gilt aber auch

2) von den Transportkosten, welche zu dem Ende aufgewendet worden sind, um die Oberappellanten, so wie ihren Mitschuldigen G., in die Gefängnisse des untersuchenden Criminalgerichts zu liefern, und welche von sehr verschiedenem Betrage sein müssen, indem einer durch eine besondere Commission von Göttingen herbeigeholt, zwei von Kiel, unter Bedeckung, nach E. abgeliefert und endlich die letzten beiden nur von W. dahin gebracht worden sind.

Der verschiedene Aufenthalt aller dieser Mitschuldigen war nicht etwan durch deren Flucht, noch durch einen Versuch sich der Untersuchung zu entziehen, veranlaßt worden, sondern beruhte auf völlig erlaubten Gründen und die beiden Inculpaten B. und C., waren sogar von Jena, wegen eines, ihnen allein zur Last fallenden Vergehens relegirt worden. Man hat gleichwohl, namentlich auch bei den andern in hiesigen Landen wohnhaften 3 Inculpaten, nicht einmal den Versuch gemacht, sie durch eine einfache Ladung dem Criminalgericht zu E. zu sistiren, obgleich in Ansehung des Oberappellanten A. die Acten ergeben, daß sich derselbe aus E., wo er sich damals befand, auf eine einfache Aufforderung der Militairbehörde, unweigerlich zu E. eingefunden hat, um daselbst seiner Militairpflichtigkeit zu genügen, weshalb es wahrscheinlich

ist, daß derselbe auf eine gleiche Ladung sich einzufinden keinen Anstand genommen haben würde.

Daher ist nicht abzusehen, wie man die Kosten, welche auf die Verhaftung und Transportirung dieser fünf Inculpaten verwendet sind, als eine Folge ihres gemeinschaftlichen Verbrechens betrachten und deshalb sie alle solidarisch dafür verantwortlich machen kann. Solche gehören vielmehr auf jeden Fall zu den blos speciellen Criminal-Prozeßkosten, welche durch die individuelle Lage veranlaßt sind, in die sich die einzelnen Inculpaten, nach Begehung des gemeinsamen Verbrechens, versetzt oder sonst befunden haben. Für dergleichen Kosten aber tritt eine solidarische Haftpflicht nicht ein.

Neues Archiv des Crim. Rechts II. Bd. S. 573.

Das Nämliche gilt dann auch

3) von den Vertheidigungskosten, welche allein der Mitinculpat A., gleich in erster Instanz, verursacht hat, während dessen Mitschuldige auf Einreichung einer Defensionsschrift vor dem ersten Urtheil, verzichtet haben. Diese können mithin nicht schuldig sein, für jenen willkührlich von einem Einzelnen veranlaßten Aufwand, der ihnen gar nicht zu Nutzen kam, und keine nothwendige Folge des gemeinschaftlichen Verbrechens war, mit zu haften.

Darum hat auch in Rücksicht dieser Gattungen von Criminal-Prozeßkosten das erste Erkenntniß abgeändert und davon jedem Inculpaten nur das, was er an dergleichen selbst verursacht hat, zur Last gelegt werden müssen.

Abgesehen aber von dieser Beschränkung hat um so weniger der Kostenpunkt eine Veranlassung auch nur zu einer Modification des vorigen Erkenntnisses abgeben

Digitized by Google

können, je weniger bereits ein Verzeichniß vorliegt, woraus hervorginge, was den Oberappellanten unter der allgemeinen Rubrik der Untersuchungskosten zu zahlen angesonnen werde. Denn allerdings ergiebt die große Anzahl von vorliegenden Actenbänden, daß gar manche Schritte von der untersuchenden Behörde geschehen sind, welche zwar im allgemeinen Interesse der deutschen Bundesstaaten für nothwendig geachtet werden konnten, gleichwohl zu der Ueberführung der hier bestraften Inculpaten nicht erforderlich waren. Diese letztern sind daher berechtigt, eine genaue Specifikation derjenigen Untersuchungskosten zu verlangen, deren Bezahlung von ihnen begehrt wird, und sie können mit ihren dagegen etwan vorzubringenden Einreden nicht schon ausgeschlossen sein, sondern hierauf wird zu seiner Zeit die richterliche Feststellung des Betrags in erster Instanz erfolgen und ihnen der Gebrauch zulässiger Rechtsmittel, falls es deren bedürfen sollte, nicht versagt werden.

Was aber die Kosten der jetzigen Instanz anlangt, so hat jeder der vier Oberappellanten diejenigen Schritte, welche er deshalb bei dem Großherzogl. Criminalgericht zu E. besonders veranlaßt hat, auch allein zu zahlen, die gemeinschaftlichen Verfügungen aber und folglich auch den Betrag des vorstehenden Urtheils, hat jeder von ihnen zu dem vierten Theile zu berichtigen.

Aus diesen Gründen ist durchgehends so, wie vorstehend, zu erkennen gewesen.

Beschlossen Jena den 3ten März 1836 und urkundlich unter des Großherzogl. S. Weimar-Eisenachischen und Gesammt-Ober-Appellations-Gerichts größerem Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

Digitized by Google

III.

Herzogthum Braunschweig.

1.

Hochverrath.

Mitgetheilt von dem Herrn Geheimenrath Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

In der Untersuchungssache gegen den Obristlieutenant a. D. XX. wegen Hochverraths,
wird auf die ergriffene weitere Vertheidigung von dem Oberappellationsgerichte des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe für Recht erkannt:

daß das Strafurtheil des Herzoglichen Landesgerichts hierselbst, d. d. 2ten Julius vorigen Jahres, wodurch Inculpat zu achtjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden, desgleichen hinsichtlich der Kosten, zu bestätigen, derselbe auch in die ferneren Kosten zu verurtheilen.

Digitized by Google

Gründe.

In der 40sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung des Jahres 1830 wurde der Beschluß gefaßt:

„Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf weiteres zu führen — — und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen."

Zugleich erging eine Einladung an die berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig: „diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunschweig erheische, in Gemäßheit der Herzoglich-Braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen."

In Folge dieser Einladung der hohen Bundesversammlung ist von den berechtigten hohen Agnaten verfahren, und Dieselben haben sich von der absoluten Regierungsunfähigkeit Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl überzeugt. Diese Ueberzeugung ist von Hochdenenselben ausgesprochen, und sie haben sich dahin vereinigt:

„daß die Regierung im Herzogthum Braunschweig als erledigt anzunehmen, und sonach, unter Aufrechterhaltung der über die Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico - Wilhelmiani, so wie der auf solchen sich gründenden

Succeſſions-Rechte, definitiv auf des Herzogs Wilhelm Durchlaucht, in Höchſtdeſſelben Eigenſchaft als nächſter Agnat, mit allen verfaſſungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunſchweig, übergegangen ſei."

Nachdem ſolchergeſtalt der Auftrag des hohen deutſchen Bundes von den berechtigten Agnaten des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg erfüllt war, iſt die Regierung der hieſigen Lande von des Herzogs Wilhelm Durchlaucht angetreten, die verfaſſungsmäßigen Reverſalen ſind der Landſchaft des Herzogthums von Höchſtdemſelben ertheilt, und nicht nur dieſe hat den Huldigungseid abgeſtatet, ſondern dieſes iſt auch in der Stadt Braunſchweig, deren Bewohner Inculpat war, und in den übrigen Landestheilen geſchehen; lauter Thatſachen, welche durch öffentliche Bekanntmachungen und Verordnungen — Patent d. d. Braunſchweig den 29. April 1831, — zur Kunde der Staatsangehörigen und des geſammten Deutſchlands gekommen ſind, desgleichen deren definitives Reſultat, den Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm Durchlaucht aus eigenem Rechte, nach Maaßgabe des Ausſpruchs der Agnaten, der deutſche Bund durch die That ſelbſt anerkannt hat, wenn auch in dieſer Beziehung von demſelben nichts öffentlich bekannt gemacht worden.

Nach dieſer Sachlage kann es nicht den mindeſten Zweifel leiden, daß derjenige, welcher gegen die ſolcher Geſtalt definitiv feſtgeſetzte Regierungsberechtigung, die durch die Huldigung der Landſchaft und der Staatsunterthanen die vollgültigſte Anerkennung unter den Augen des deutſchen Bundes, der berechtigten Agnaten, im Einverſtändniſſe mit deren erhabenem Senior, des Königs von Großbritannien, Irland und Hannover Majeſtät, empfangen hat, als Unterthan ankämpfet

Digitized by Google

oder machinirt, das Verbrechen des Hochverraths begehe.

2) Denn dieses Verbrechen wird von einem Staatsunterthanen auch alsdann begangen, wenn ein solcher sich bestrebet, den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu verdrängen, und in dieser Beziehung sich in Verbindungen einläßt; wobei es nicht darauf ankommt, ob die Mittel, wodurch die Regierungsveränderung bewirkt werden soll, von gewaltsamer Beschaffenheit seien oder nicht. Der Inculpat hielt, um den von ihm eingestandenen Zweck der Regierungsveränderung zu bewirken, gewaltsame Mittel nicht für angemessen, und suchte also solche, als unzweckmäßig zu seinem Plane, soviel vorliegt, nicht herbeizuführen, sondern er zog solche Mittel vor, die er „diplomatische" nennet und ließ sich eingestandener Maaßen in bestimmte Verbindungen mit . . . . . ein, um seinen, keineswegs diesen verhehlten Zweck in Wirksamkeit zu setzen. Er bemühte sich also ein Komplott zu stiften, und hatte es hinsichtlich der zuerst genannten drei Personen, auch bereits zu Stande gebracht um die von ihm bezweckte Regierungsveränderung durch diejenigen Mittel, welche er für die geeignetsten hielt, möglichst in Ausführung zu bringen. Alles dieses geschah von ihm, (um mit dem Gesetze zu reden) animo hostili, gegen des regierenden Herzogs Durchlaucht, wie aus der Natur der Sache selbst folgt, und wie der bei ihm vorgefundene schriftliche Aufsatz zum Ueberflusse klar erweiset. Hier war also mehr als Versuch des Verbrechens, wenn ein solcher, nach der bestehenden Gesetzgebung, auch angenommen werden könnte. Es war zur Stiftung eines Komplotts von dem Inculpaten bereits geschritten; dieses Komplott war, da die Theil-

nehmer an solchem mit einander bekannt, und in Verhandlungen waren, bereits ins Leben getreten, und somit ein Verhältniß zu Stande gebracht, welches schon an sich den Hochverrath constituirt. Alles dieses hatte aber nach dem Herzogl. Patente d. d. 20sten April 1831, wodurch der definitive Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm Durchlaucht bekannt gemacht war, statt. Widersinnig und den bestimmtesten, in dem vorigen Erkenntnisse angeführten, Gesetzen entgegen würde es sein, anzunehmen, daß dann erst Hochverrath vorhanden, wenn die hochverrätherische Absicht zu ihrem Zwecke gelanget, so wie Diebstahl erst dann vorhanden ist, wenn der Dieb die begehrte Sache zu sich genommen: denn nach einer solchen Ansicht würde der Hochverrath, nach erreichtem Zwecke, nicht selten ohne Strafe bleiben. Der Angriff auf Regierungsrechte des Fürsten ist vielmehr schon dann vorhanden, wenn die Machination ins Leben getreten, welche sie bewirken soll.

Nach dieser Exposition leidet es keinen Zweifel, daß indem Inculpat durch diejenigen Mittel, welche er für die zweckdienlichsten hielt, machinirte, des Herzogs Wilhelm Durchlaucht von der Regierung zu verdrängen, wie er gestanden, einen Hochverrath beging.

3) Die Strafe, welche ihm dieserhalb zuerkannt worden, ist als milde zu betrachten, selbst dann, wenn man annähme, daß es nach den bestehenden Gesetzen einen Versuch des Hochverraths gäbe, und daß Inculpat bei diesem stehen geblieben. Denn der Versuch eines Verbrechens bekommt sein Strafmaaß nach Maaßgabe der Größe des vollendeten Verbrechens, zu welchem er die Vorbereitung enthielt. Da nun auf dem Hochverrath selbst in der Regel die Todesstrafe steht, so wäre ein zum Komplott bereits gediehener Versuch,

Digitized by Google

wenn dieser auch das Verbrechen selbst noch nicht constituirte, durch Gefängnißstrafe von acht Jahren milde bestraft.

Aus diesen Gründen hat das Strafurtheil des herzoglichen Landesgerichts bestätigt werden müssen.

Erkannt zu Wolfenbüttel im Oberappellationsgerichte ꝛc. den 2ten September 1834.

2.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft. — Ob solche gemeinrechtlich strafbar? —

Mitgetheilt von dem Herrn Geheimenrath von Strombeck zu Wolfenbüttel.

In der Untersuchungssache gegen die unverehelichte Charlotte N. N. aus H., wegen verheimlichter Geburt, wird auf das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung von dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe für Recht erkannt:

daß das Strafurtheil des Herzoglichen Landesgerichtes hierselbst, d. d. 1. Aug. d. J., wodurch Inkulpatin wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft unter erschwerenden Umständen zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, dahin zu reformiren:

daß Inculpatin in dieser Beziehung mit Strafe zu verschonen und sofort ihres bisherigen Untersuchungsarrestes zu entlassen.

Digitized by Google

Die ferneren Kosten werden niedergeschlagen, und ist das Deservitum des Vertheidigers der Inculpatin, Advokaten Stille zu Braunschweig, auf neun Thaler 16 gGr. festgesetzt, welcher Betrag demselben aus Herzoglicher Haupt-Finanzkasse auszuzahlen ist.

Gründe.

1) Die Inculpatin ist durch das angeführte Erkenntniß des herzoglichen Landesgerichtes hinsichtlich des gegen sie zur Untersuchung gekommenen Kindesmordes von der Instanz absolvirt, in Beziehung auf angeblich von ihr genommene Abortiv-Mittel ist aber ausgesprochen, daß die Angaben der Inculpatin durch die deshalb verfügte Untersuchung nicht bestätigt worden: es blieb mithin gegen dieselbe allein der Vorwurf der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft übrig.

2) Nach gemeinem deutschen Criminalrechte ist eine solche Verheimlichung mit keiner Strafe bedrohet, sondern sie kann allein, unter Umständen, den Verdacht des Kindesmordes herbeiführen, wie denn auch vorliegend die Inculpatin, da sie das von ihr geborene Kind nicht vorzuzeigen vermochte, hinsichtlich eines Kindesmordes nur von der Instanz entbunden worden.

3) Es ist zwar nach der Anführung des Herzogl. Landesgerichts und nach dem Fredersdorf'schen Promtuario eine Stadt-Braunschweigische Verordnung des Magistrats d. d. 19. Aug. 1687 vorhanden, in welcher, vorzüglich hinsichtlich der sogenannten Unzuchtsbrüche, welche sowohl von den ledigen Frauens- als Mannspersonen im Fall begangener Unzucht zu erlegen, Bestimmungen enthalten, worin auch unter Nr. 3 verordnet worden, daß bei verheimlichter Niederkunft: „wenn

„die Kinder todt gefunden werden, ungeachtet sie (In„culpatinnen) keiner vorsätzlichen Tödt- oder Handan„legung zu überführen, mit vierjähriger oder auch nach „Befinden ewiger Verweisung bestraft werden sollen;“ und es kann nicht bezweifelt werden, daß, wenn mit Herzoglichem Landesgerichte anzunehmen sein sollte, daß diese Verordnung annoch für in Wirksamkeit bestehend betrachtet werden möchte, sodann gegen die Inculpatin eine vier- oder mehrjährige Verweisung aus der Stadt Braunschweig erkannt werden könne: denn daß nur von einer Stadt- und nicht Landesverweisung die Rede sei, liegt theils in den beschränkten Attributionen eines Stadtmagistrats, theils ist es auch aus der Verordnung selbst zu entnehmen, da nach solcher „un„züchtige Personen .... nicht wieder in die Stadt zu „lassen .... die Vetteln aber aus der Stadt und „ihrem Gebiete gebracht“ und, unter Umständen, aus „der Stadt ewig verwiesen werden sollen.“

Die Stadtverweisung würde aber nicht in Zuchthausstrafe verwandelt werden dürfen, und am wenigsten gegen eine in der Stadt nicht domiciliirte Person, welcher eine, selbst ewige, Stadtverweisung wenig nachtheilig sein könnte.

4) Erwägt man jedoch jene angeführte städtische Verordnung (ohne auch an ihrem Vorhandensein zu zweifeln) genauer, so bleibt kein Zweifel übrig, daß solche als obsolet und gänzlich außer Gebrauch zu betrachten. Denn nicht zu gedenken, daß nach jetziger Verfassung alle Staatsunterthanen, in Beziehung auf Criminal-Gesetzgebung, als gleichen Gesetzen unterworfen angesehen werden müssen, und nicht angenommen werden kann, daß etwas in der einen Stadt ein hart zu bestrafendes Verbrechen sei, welches auf dem Lande,

Digitized by Google

oder in der andern Stadt als straflos betrachtet werden müsse: so zeigt auch die angeführte Stadtverordnung, daß sie auf Einrichtungen basirt sei, welche längst obsolet geworden. Wenn die gegen unzüchtige Weibs- und Mannspersonen verordneten Geld-, Stadtverweisungs- und selbst Prangerstrafen nicht mehr zur Anwendung kommen, unstreitig mit deshalb, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dadurch der Kindermord mehr herbeigeführt als hintertrieben worden: — so ist dieses Argument auch auf verheimlichte Schwangerschaft und Geburt zu beziehen, insofern die Anzeige der Schwangerschaft mittel- oder unmittelbar, wie verordnet, obrigkeitlichen Personen geschehen soll. —

Eine hülflose Geburt ist zwar moralisch sehr zu tadeln, und, vorsätzlich veranstaltet, unstreitig strafbar, wenn sie den Tod oder Verletzung des Kindes zur Folge hatte: in dieser letzten Beziehung liegen aber keine Beweise vor, und ist daher auch in solcher Inculpatin nicht in erster Instanz bestraft worden.

Nach den hier entwickelten, für die richtigern erkannten, Grundsätzen hat Inculpatin frei gesprochen werden müssen, obwohl vorlängst selbst von dem hiesigen Oberappellationsgerichte die angeführte Stadtverordnung als noch in Gültigkeit bestehend angenommen worden.

Erkannt im gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte von sämmtlichen Mitgliedern, u. s. w.

Wolfenbüttel den 11. Oktober 1836.

Urkundlich u. s. w.

Digitized by Google

Tödtung eines Knaben durch Knabenhand, eben so unbeabsichtigt, als selten in der Art und Weise.

von

J. Scholz dem Dritten,

Oberappellations- und Landesgerichts-Prokurator zu Wolfenbüttel.

Der Nagelschmiedemeister Westphal zu Wolfenbüttel, Vater von 8 Kindern, wurde von zweien derselben in seinem Handwerke unterstützt, von dem ältern als Gesell und von dem zweiten, Friedrich, einem Knaben von 17 Jahren, als Lehrbursche.

Außerdem lehrte derselbe einen zweiten Burschen, Heinrich Krökel, einen fleißigen gutgearteten Knaben von 14 Jahren, der nicht allein die Zufriedenheit der Familie Westphal in hohem Grade erreicht hatte, sondern auch besonders von dem Mitlehrlinge Friedrich Westphal sehr geliebt wurde. An den Werktagen theilten die beiden Lehrlinge fleißig die Arbeit vor Esse und Ambos und am Feiertage die ihnen vergönnte Erholungszeit in oder außer dem Hause. Fritz und Heinrich waren ein Herz und eine Seele und kein Streit trübte ihre Freundschaft.

Am 15. Februar 1834 war es, als bei der Polizeibehörde zu Wolfenbüttel die Nachricht einlief, daß Heinrich Krökel von dem Knaben Friedrich Westphal am 13. Abends gegen 7 Uhr durch ein glühendes Eisen verwundet sei und einige Stunden später zeigte der Wundarzt schon an, daß der verwundete Knabe gestorben sei.

Digitized by Google

Nur 38 Stunden lagen zwischen der That und dem Tode in der Mitte und ein Versehen in der Umgebung beider Knaben — was nicht ohne Rüge blieb — hatte es veranlaßt, daß der Verwundete selbst über die — wie sich sogleich zeigen wird — merkwürdige Art der Verwundung nicht vernommen werden konnte.

Was durch den Beschädiger und mehre Zeugen ermittelt werden konnte, war Folgendes:

Der 17jährige Sohn des Nagelschmiedemeisters Westphal Friedrich Westphal, ein Mitlehrling des Verstorbenen, ist am 13. Februar Abends 7 Uhr mit dem Schmieden kleiner Nagel beschäftigt, während der 14jährige Lehrling Heinrich Krökel 2 bis 3 Schritte hinter ihm am Ambos beschäftigt ist und, wie gewöhnlich, mit aufgerollten (aufgekrempten) Hemdeärmeln arbeitet.

Ein Bekannter und Freund beider, der Schneiderlehrling Ludwig Riemann, kommt in die Werkstatt, um in der Esse ein Bügeleisen heiß zu machen und neckt bei dieser Gelegenheit den Friedrich Westphal, daß er keinen ordentlichen Stüpernagel machen könne. Dieser, dadurch gereizt, will dem hinter ihm stehenden Schneiderburschen mit der linken Hand, worin er den zum Schmieden der Nagel bestimmten Eisenstab hält, einen Schlag auf die Schulter versetzen. Der Gegner weicht jedoch dem Schlage aus. Das Eisen, an dem einen Ende erglühet, und an dem andern mit einem Stück Wolle gefaßt, entgleitet der Hand und ein Aufschreien des jungen Krökel deutet an, daß dieser getroffen sei. Ein anderer Schmiedegeselle springt hinzu und es entdeckt sich, daß das Eisen den jungen Krökel unter dem rechten Arme in der Seite wirklich verwundet habe.

Der Verwundete wird in derselben Stunde der

Digitized by Google

wundärztlichen Hülfe übergeben und es ergiebt sich unterhalb der rechten Achselhöhle zwischen der 4. und 5. Rippe eine blutende Wunde, die der Wundarzt sogleich für penetrirend erachtet, weil beim Athmen Luft und Blut aus selbiger strömt.

Der Vater des Lehrlings geht indessen zur Züchtigung des Thäters über, als sich dieser kaum von einer Ohnmacht erholt und mit den matten Worten:

Meister, Fritz ist unschuldig!

beschließt der Verwundete das zarte Leben. Beide Knaben waren, wenn auch im Alter verschieden, von gleicher Größe.

Das Eisen, wodurch der Krökel verwundet worden, maß in der Länge 12 Zoll 2 Linien, die Breite und Dicke an dem erglüheten untern Ende war 3 Linien, es war an beiden Enden mehr stumpf als spitz und das ganze Gewicht betrug nur 7 Loth. Der Angeklagte hatte das Zeug selbst in der Hand behalten, als ihm das Eisen entflogen. Der verwundete Krökel, dessen Entfernung von dem jungen Westphal die Zeugen, wie schon erwähnt, zu 2 bis 3 Schritte angaben, ruhete grade von der Arbeit, kehrte jenem die rechte Seite und den rechten Arm mit aufgerolltem Hemdeärmel zu, indem er den Stiel des Hammers, welcher auf dem Ambos stand, oben erfaßt, also den Arm in die Höhe gerichtet hatte.

Er war mit der Weste und einem Hemde bekleidet, dessen Aermel oben 5" Weite hatten, die Weste war zugeknöpft und weder in dem Einen noch in dem Andern war ein Loch zu entdecken, wodurch das Eisen gedrungen wäre.

Nur oben auf der Schulter fand sich ein Riß in

dem Hemde, der aber sichtbar kleiner, als die Breite des Eisens und nicht verbrannt war.

Es ist nöthig, jetzt die Beschaffenheit der Wunde und des Körpers des Verstorbenen kennen zu lernen und zu beurtheilen.

1) Besichtigung und Oeffnen der Leiche.

Beim Eintreten in das Zimmer verbreitete sich ein ziemlich starker Geruch, der von der Leiche ausging; der habitus der Leiche war der seinem Alter angemessene. Der Körper selbst nach Verhältniß seines Alters muskulös und vollkommen gut genährt; an dem stark behaarten Kopfe fand sich nichts Bemerkenswerthes, als daß die Augen geschlossen und die beiden Kiefer auf einander befestigt waren. Die Hautfarbe des Gesichts mit Einschluß der Lippen war eine bleiche; der Unterleib war aufgetrieben, von schwach braun-blauer Farbe, die gewöhnlichen Todtenflecke befanden sich an den tiefer liegenden Theilen des Körpers; der Schließmuskel des Afters befand sich geöffnet und eine breiichte Kothmasse in der Umgebung desselben. An den untern Extremitäten war nichts Abnormes zu bemerken.

Das Ellenbogengelenk des linken Arms war mit einer gewöhnlichen Aderlaßbinde umwickelt und an der innern Seite des Gelenks selbst wurde eine noch mit einer Compresse bedeckte frische Aderlaßwunde vorgefunden. Ueber den allgemeinen Befund ist noch nachträglich zu bemerken, daß die Gliedmaßen biegsam vorgefunden wurden. An der rechten Seite des thorax unterhalb der Achselhöhle befand sich ein mit mehren Heftpflasterstreifen befestigter Charpiebausch, welcher mit blutigem serum getränkt war. Ueber der an dieser Seite liegenden Flechse des großen Brustmuskels fand sich eine, anscheinend durch Versengung entstandene, sehr un-

Digitized by Google

bedeutende, und etwa ¼ Zoll im Umfange betragende Stelle, wo die Oberhaut ein wenig zusammengeschrumpft erschien; auch ist an dem Oberarme an dem musculus biceps eine etwa ½ Zoll betragende ähnliche Stelle, in Form eines Striches, welcher queer über diesen Theil des Armes verläuft.

Nach Wegnahme des oben bemerkten Charpiebausches fand sich unter demselben eine eirunde weit offen stehende Wunde, deren Ränder nicht wulstig hervorgetrieben waren, und deren Umfang in der größten Dimension 8 Linien betrug. Diese größte Dimension der Wunde findet sich von vorn nach hinten laufend, der Lage der Rippe parallel. Der kürzere Durchmesser (nämlich von oben nach unten in Beziehung auf die Lage des Körpers) betrug 6 Linien Br. Maße. Etwa 1 bis 2 Linien im Umfange der Wunde fand sich dieselbe excoriirt.

Ueber die Lage der so eben äußerlich beschriebenen Wunde ist zu bemerken, daß dieselbe 2 Zoll unter der Achselhöhle zwischen dem m. pectoralis major und latissimus dorsi und soviel aus dem äußern Befunde anzunehmen ist, zwischen der 4. und 5. Rippe sich befindet. Aus der Wunde floß eine geringe Quantität blutigen Serums.

Die weite und geräumige Wunde wurde hierauf mit einer stumpfen Sonde untersucht. Es fand sich ein Kanal, der von oben nach unten und von hinten nach vorn 2½ Zoll Br. Maße verlief und an dessen Ende die Sonde auf einen harten Widerstand traf. Nach den übrigen Seiten hin wurde kein Kanal vorgefunden.

Es wurde

der Leichnam hierauf auf die Brustseite gewendet und der Rücken untersucht, an welchem sich außer den

gewöhnlichen Todtenflecken nichts vorfand. Während dieser Bewegung des Körpers floß aus der Wunde eine etwa einen Theelöffel voll betragende Quantität blutigen Serums. Um das weitere Ausfließen desselben zu verhindern, wurde dieselbe mit Charpie verstopft und mit der Section angefangen.

Die Brusthöhle.

Nach Ablösung der Haut, unter welcher sich eine nicht unbeträchtliche Portion Fett und Muskelsubstanz vorfand, wurde das Brustbein hinweggenommen und Folgendes befunden.

1) die rechte Lunge, im Verhältniß zu der linken mehr straffen Lunge, zusammengefallen. Es wurde an derselben in dem ganzen Umfange der pleura Adhäsion mit der Rippenhaut vorgefunden.

Nach einem an der untern Seite des thorax an der rechten Seite gemachten Hautschnitte wurde die Muskelparthie zwischen der 5ten und 6ten Rippe getrennt gefunden.

2) Die Adhäsionen an den sämmtlichen Rippen dieser Seite wurden von ziemlich fester, mit dem Finger aber nicht leicht zu trennende Textur und stark geröthet befunden. Diese Röthe erstreckte sich auch auf die pleura costalis dieser Seite.

Es wurde hierauf durch die Wunde

3) eine Sonde von außen nach innen, und zwar in der eben angegebenen Richtung eingebracht, deren Knopf nunmehr frei in der Brusthöhle angetroffen wurde.

Nachdem hierauf

das Messer in die äußere Wunde eingebracht war,

Digitized by Google

wurde dieselbe durch einen Hautschnitt erweitert und dadurch die Wunde selbst frei gelegt.

4) Die innere Oeffnung der Wunde verläuft zwischen der 6ten und 7ten Rippe und bietet eine länglicht viereckige Form dar, in der Breite von 4 Linien, und in dem längsten Durchmesser, nämlich den Rippen parallel, 5 Linien. Die Muskelsubstanz fand sich in dem Umfange der Wunde zerstört und hinweggeräumt und die in dieser Gegend noch befindliche Muskelsubstanz von blaßrother Farbe.

5) Der untere und äußere Rand der sechsten Rippe, desgleichen der obere und innere Rand der 7ten Rippe fand sich von der Knochenhaut entblößt.

Es wurde nun

versuchsweise in die innere Oeffnung der Wunde das fragliche Eisen gebracht und dieses fand sich mit der Form und dem Umfange der Wunde mit der Ausnahme korrespondirend, daß der Umfang der Wunde etwas größer, als der des Eisens war.

6) Das Zwergfell war sehr aufgetrieben und convex in die Brusthöhle ragend. Auf demselben befand sich ziemlich im ganzen Umfange dieser Seite die Substanz der pleura schwärzlich, was sich bei näherer Untersuchung als coagulirtes Blut zeigte.

7) Die Lage des Herzens war augenscheinlich in Folge der eben bemerkten Auftreibung des Zwergfells in so weit verändert, daß die Spitze desselben seitwärts nach links und oben getrieben war.

8) Nach Eröffnung des Herzbeutels wurde der liquor pericardii ausgeschöpft und gemessen und betrug etwas über eine halbe Unze. Derselbe war von hellröthlicher Farbe.

Digitized by Google

9) Die Substanz des Herzbeutels normal.

10) Die linke Lunge, bei der äußerlichen Untersuchung wurde normal, und frei von allen Adhäsionen befunden.

11) Es wurde hierauf die Lunge der rechten Seite besonders untersucht, und dieselbe collabirt befunden. In dem hintern Lungenlappen fand sich ein 2½ Zoll in der Länge betragender, durchgehender und an dem untersten Ende durch eine ligamentöse Parthie zusammenhängender Riß, der innern Oeffnung der Wunde gegenüber und dem innern Lappen des gedachten Lungenlappens parallel laufend. Dieser Lungenlappen ist von dunkelbrauner Farbe und bietet unter dem Fingerdrucke das Gefühl einer compacten Masse ohne knisterndes Geräusch dar. Der mittlere und vordere Lungenlappen ist nicht normal, aber von weniger dunkeler Farbe und giebt bei dem Drucke des Fingers noch ein knisterndes Geräusch.

12) Nach Unterbinden der Speise- und Luftröhre, und der großen Blutgefäße wurden die Eingeweide der Brusthöhle herausgenommen.

Es wurde

13) das in dem Grunde der Brusthöhle vorgefundene Extravasat, aus blutigem Serum bestehend, ausgeschöpft und gemessen und betrug solches 5 Unzen.

Die Eingeweide der Brusthöhle wurden darauf besonders untersucht und es fand sich

14) der hintere rechte Lungenlappen bei der Trennung mit dem Messer fest, dunkelroth gefärbt (hepatisirt), ohne knisterndes Geräusch, die Lungenzellen verschlossen.

Digitized by Google

15) Beide Herzkammern nur wenig coagulirtes Blut enthaltend, die Substanz des Herzens normal.

Es wurde nun

16) das Zwergfell näher untersucht und fand sich in der rechten Seite im hintern Schenkel desselben dem Gefühle nach eine runde durchgehende Oeffnung, dem Wundkanale entsprechend.

Die Bauchhöhle.

1) Das Netz normal.
2) Die dünnen Därme aufgetrieben, aber von normaler Farbe.
3) Der Magen von Luft ausgedehnt, übrigens normal.
4) Es wurde hierauf die Leber mit einer Portion des Zwergfells der rechten Seite herausgenommen, welche Theile bei der Untersuchung folgendes Ergebniß lieferten.
5) In dem flechsigen Theile des Zwergfells wurde die schon vorher bemerkte penetrirende Wunde, und am obern stumpfen Ende der Leber, der Oeffnung des Zwergfells entsprechend, eine oberflächliche Zerstörung der Lebersubstanz vorgefunden. Die oben beschriebene Oeffnung im Zwergfelle und die Substanzzerstörung der Leber betrug $\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser, war von rundlicher Form und die übrigens normale Leber an dieser Stelle nußfarbig.
6) die Gallenblase gefüllt.
7) der Magen leer.
8) die Harnblase gefüllt.
9) die Nieren gesund.
10) die Milz desgleichen.

Es wurde übrigens in der Unterleibshöhle und in den dieselbe bildenden Theilen nichts Abnormes und

Digitized by Google

insbesondere weder Spuren von vorhergegangenen Entzündungen, noch Extravasat vorgefunden.

Die Schädelhöhle.

1) Die dura mater war von normaler Beschaffenheit. Die Blutgefäße wenig angefüllt.
2) Die Blutgefäße in der weichen Hirnhaut nicht überfüllt.
3) Der Sinus longitudinalis superficialis, desgleichen die Rindensubstanz des Gehirns normal.
4) In den verschiedenen Ventrikeln des Gehirns keine abnorme Flüssigkeit.
5) In dem kleinen Gehirn ebenfalls nichts Ungewöhnliches.

Eine besonders angestellte Untersuchung der herausgenommenen 6ten Rippe der rechten Seite ergab Folgendes:

Es wurde an dem untern Rande dieser Rippe ein Einschnitt in diejenige Seite der arteria intercostalis gemacht, welche der arteria aorta zunächst liegt. Sodann wurde in die Oeffnung der Arterie nach der Seite hin, wo sich die Eingangs erwähnte abgeschabte Stelle der Rippe befand, eine Schweinsborste gebracht, wobei sich ergab, daß die letztere an der von dem periosteum entblößten Stelle der Rippe hervortrat. —

2) Gerichtsärztliches Gutachten.

„Es geht aus den rubrizirten Untersuchungsacten" insbesondre aus den verschiedenen Zeugenaussagen, aus den Berichten der Medicinalpersonen, welche den Verwundeten behandelt haben, und aus dem Obductions- und Sectionsprotokolle folgendes unzweifelhaft hervor:

1) daß die Verwundung des Krökel am Abende

des 13. Februars d. J. auf die Weise geschehen sei, daß dem mit Schmieden eben beschäftigt gewesenen Nagelschmiedlehrling Heinrich Westphal ein Behuf des Nagelschmiedens an dem einen Ende glühend gemachtes längliches Stück Eisen, womit er, durch Neckereien eines andern Knaben gereizt, diesem einen Schlag auf die Schulter versetzen wollen, aus der linken Hand geflogen und dem dahinter stehenden, bei dem ganzen Vorgange nicht betheiligten Krökel in die Brust gedrungen ist,

2) daß nach dem gleich darauf erfolgten Ausziehen des tief eingedrungenen Eisens der Vulnerat laut aufgeschrieen, und einige Worte mit matter Stimme gesprochen, dann aber eine starke Blutung aus der Wunde erlitten habe.

3) daß die nach der Verwundung eingetretenen Krankheitserscheinungen, dem Wesentlichen nach, in wiederholter Blutung, sehr gehemmter Respiration, besonders erschwerter Inspiration, hauptsächlich in der verwundeten Seite, in beschleunigtem, jedoch nicht vollem und hartem Pulse, vermehrtem Durste und dem äußern Ausdrucke großer Angst bestanden, wozu sich später, kurz vor dem Tode, Zuckungen gesellt haben.

4) Daß der Tod des Verwundeten am 15. Februar Morgens 9½ Uhr, also ungefähr 38 Stunden nach der Verletzung, erfolgt sei.

5) daß bei der am 16. Februar Morgens 10 Uhr vorgenommenen Obduction und Section des Krökelschen Leichnams der Körper des Knaben keineswegs schwach, sondern seinem Alter (14 Jahr) angemessen, muskulös und gut ernährt befunden worden, und daß eine individuelle Abnormität,

welche eine Opportunität zu Krankheit und frühzeitigem Tode bedungen haben könnte, an demselben überall nicht entdeckt sei.

6) Daß zwischen der 4. und 5. Rippe der rechten Seite des thorax die Oeffnung eines, dem Umfange des zu den Acten gelieferten Eisens entsprechenden, Wundkanals vorgefunden wurde, welcher in die Brusthöhle, selbst in länglicht viereckter Form zwischen der 6. und 7. Rippe eindrang, wobei man die Muskelsubstanz an dieser Stelle theils zerstört, theils umgeändert, die Knochenhaut an beiden Rippen hinweggeräumt, die Arteria intercostalis der 6ten Rippe geöffnet und durchtrennt fand; daß gedachter Wundkanal ferner die rechte in ihrer Textur sehr verändert befundene Lunge durchdrang, das Zwergfell dieser Seite durchbohrte und in der Leber mit Substanzzerstörung der Oberfläche derselben endigte.

7) daß an der rechten Seite des Brustfells bedeutende Verwachsungen mit der Rippenhaut vorgefunden worden, welche indeß leicht trennbar sich zeigten, daß das Zwergfell bedeutend in die Brusthöhle hineinragte, daß auf derselben an der verletzten Stelle schwarzes Blutcoagulum sich fand; daß sowohl in dem Herzen, als auch in den Blutgefäßen der Hirnhäute nur wenig Blut entdeckt wurde.

Aus vorstehenden, den Acten selbst entnommenen, thatsächlichen Umständen wird der Beweis geführt werden können:

I., daß die dem Krökel am 13ten Februar dieses Jahrs mittelst eines glühenden Eisens, welches in die Brusthöhle hinein- und bis zur Bauchhöhle gedrungen ist, zugefügte Verwundung eine

absolut und unter allen Umständen tödtliche gewesen sei.

II., daß die Todesart des Verletzten in einer, theils durch Verblutung aus der geöffneten Intercostal-Arterie, theils durch gänzliche Zerstörung des rechten Lungenflügels, im höchsten Grade bewirkten Hinderung des Athmungsprozesses, in Lungenlähmung bestanden habe.

Obwohl es an Beispielen nicht fehlt, daß beträchtliche Verletzungen so wichtiger Organe, als Lungen und Leber sind, einen tödtlichen Ausgang nicht herbeigeführt haben und selbst bis auf einen gewissen Grad geheilt wurden; so treten doch in dem vorliegenden Falle Umstände ein, welche die Möglichkeit einer Heilung ausschließen. Hierher gehört vor allem die Trennung eines wichtigen Arterienzweiges, der Intercostalarterie, welche allein, da hier die Kunst, nach dem jetzigen Standpunkte der operativen Chirurgie Hülfe durch Unterbindung nicht zu leisten vermag, der gemeinen Erfahrung zufolge, eine tödtliche Verblutung zu veranlassen pflegt. Obgleich nun eine solche in dem vorliegenden Falle nicht sogleich in dem Grade Statt gefunden zu haben scheint, daß dadurch allein diese Folge unmittelbar hat eintreten können, wie solches aus der noch bis zum dritten Tage verlängerten Lebensdauer des Vulneraten, aus der inzwischen eingetretenen adhäsiven Entzündung, (welche ein nicht völliges Erlöschen der naturgemäßen Reaction andeutet) aus den in ziemlicher Quantität vorgefundenen serösen Ausschwitzungen mit Grunde geschlossen werden dürfte; — so hat eine solche Blutung doch in längern Zwischenräumen in hohem Grade Statt gefunden (vergleiche damit die vorgefundene Blutleerheit im Herzen und Gehirne). Wird hiernächst erwogen, daß die Art

der Verletzung durch Verbrennen einen ungeheuren Schmerz erregt haben wird, daß die Zerstörung eines ganzen Lungenflügels bis auf ein in der Substanz ganz umgeändertes, gleichsam geröstetes, Rudiment desselben auch nothwendig den andern noch gesunden Lungenflügel in Mitleidenschaft gezogen haben muß, daß durch diese die Lebenskraft im höchsten Grade deprimirenden Einflüsse, in Verbindung mit der starken Blutentleerung, die zur Respiration mit der linken Lunge erforderliche Kraft verzehrt wurde, daß aus diesem Grunde die nöthige Decarbonisirung des Bluts in der Lunge nicht bewerkstelligt werden konnte, so wird es keinem Zweifel unterliegen, daß der Tod des fraglichen Individuums durch Lähmung der Respirationswerkzeuge erfolgt und als nothwendige unmittelbare Folge der erlittenen Verwundung zu betrachten ist.

Weniger Sicherheit bietet, wenn anders die vorliegende Begutachtung darauf sich mit erstrecken soll, die Untersuchung der Frage:

> Ob die von verschiedenen Zeugen ausgesprochene Vermuthung, daß der Krökel in dem Augenblicke, da das glühende Eisen ihn berührt, in dem plötzlichen Schmerzgefühle dasselbe unwillkührlich tief in seine Brust eingedrückt habe mit der Wahrheit bestehe.

Es widerspricht dieser Ansicht

1) die Länge des Eisens von 12 Zoll und darüber, welche nicht gestattet, daß dasselbe wie angegeben worden, durch den aufgekrämpten Hemdeärmel an seinem andern Ende erfaßt, und durch die unwillkührliche Bewegung des Arms in die Brust hineingedrückt sein könne,
2) Die natürliche Beugung des Oberarms durch die

Wirkung der Muskeln auf denselben. Es hätte in diesem Falle das glühende Ende des Eisens nicht seine Richtung von oben nach unten, sondern vielmehr nur von unten nach oben nehmen können, wie ein Jeder durch einen an sich selbst (wenn auch nicht grade mit einem glühenden Eisen) angestellten Versuch sich überzeugen kann, daß in der angegebenen Art durch die einfache Beugung des Arms in Bewegung gesetzte Körper nur in der Richtung nach oben fortgeschoben werden.

Sollte auf die Erörterung dieses Umstandes hinsichtlich der Zurechnung irgend etwas ankommen, so wird es immer zu beklagen sein, daß durch die von Seiten der Medicinalpersonen gleich nach geschehener gefährlicher Verletzung instruktionswidrig unterlassene Anmeldung derselben, entweder das Verhör des Verwundeten selbst, oder, wenn dieses vielleicht nicht geschehen konnte, doch die sofortige Vernehmung der Zeugen unterblieben, und diesen zu einer möglicher Weise verabredeten Aussage dadurch Raum gegeben ist."

Es kann in diesem ärztlichen Gutachten wohl übersehen werden, daß sich mehre Ableitungen aus den mitgetheilten Akten darin finden, welche dem Gerichtsarzte nicht zustehen; auch mag dahin gestellt bleiben, ob es dem Gerichtsarzte überhaupt zukomme — derselbe macht sich diesen Einwurf selbst — unaufgefordert sich darüber zu äußern, ob durch Handlungen des Verwundeten oder eines Dritten die Wunde zugefügt sei? Worüber wir aber noch Einiges bemerken müssen, das ist die Frage: ob der von dem Friedrich Westphal verübte Wurf des Eisens die tödtliche Verwundung des jungen Krökel allein und unmittelbar, veranlaßt habe? oder ob solches vielmehr durch

Handlungen oder unwillkührliche Bewegungen des Verwundeten selbst geschehen sei?

Der Gerichtsarzt nahm, laut des Nachsatzes seines Gutachtens, nicht ohne anscheinende Gründe das Erste an; allein folgende Gründe scheinen für das Gegentheil, also für das Bejahen des zweiten Satzes zu sprechen.

1) Der Verlauf der Wunde war, wie der Befund und das Gutachten andeuten, von oben nach unten. Daraus folgt

2) daß das glühende Ende des Eisens nicht horizontal, sondern mehr vertikal oder schräg in der Richtung von oben herab eingedrungen sein müsse.

3) Gegen das horizontale Eindringen war auch der aktenmäßige Umstand, daß weder in dem Hemde noch in dem Brusttuch (Weste) des Verwundeten sich eine Oeffnung fand, wodurch das Eisen dringen können. Nothwendig mußte sich aber dergleichen finden, weil die 4te und 5te Rippe schon mit beiden bedeckt war. Namentlich war der Ausschnitt der Weste für den Arm nicht so weit, daß nur die 4te Rippe (hätte sie das Hemde nicht ohnehin bedeckt) blos gelegt wäre.

4) Auch das Loch, welches sich, wie Anfangs erwähnt, oben an der Schulterstreife des Hemdes fand, konnte nicht durch das Eindringen des Eisens veranlaßt sein, theils weil es zu klein, theils nicht verbrannt war. Auch würde dieses Loch wiederum eine horizontale Richtung des Eisens ausgeschlossen haben.

5) Das gedachte Werkzeug muß also nothwendig mit der glühenden Spitze zwischen Haut und Hemde, also in den aufgekrempten Hemdeärmel gedrungen sein und zwar in der Richtung von oben nach unten.

Digitized by Google

6) Der Knabe Friedrich Westphal stand von dem verwundeten Krökel — wie wir sehen — nur 2 bis 3 Schritte entfernt, und die Knaben waren zwar ungleich an Jahren, jedoch gleich an Größe. Es war daher, da ein Stoß nicht Statt gefunden hat, bei der Nähe ein Bogenwurf nicht anzunehmen.

Wäre es aber möglich, so war — weil ein solcher Wurf das Abnehmen der Kräfte andeutet —

7) wiederum schwer anzunehmen, daß das Eisen durch eignes Gewicht — es wog nur 7 Loth und war nicht gespitzt, sondern stumpf — zwischen der 4ten und 5ten Rippe eindringen, sich auf der folgenden Rippe absetzen und so die Lunge verletzen können. Es ist daher

8) nicht sowohl der Wurf oder die eigne Schwere des Eisens, sondern vielmehr das Hinzukommen einer andern Kraft anzunehmen, welche das mehr beschriebene Eindringen desselben veranlaßte und diese kann — da ein Dritter nach den Akten gänzlich ausgeschlossen ist —

9) nicht wohl eine andre gewesen sein, als die unwillkührliche oder krampfhafte Bewegung des Arms durch den Verwundeten selbst, sei es durch Andrücken des rechten Oberarms an den Leib, oder durch das unversehene Zugreifen mit der linken Hand.

10) Auf jeden Fall muß der Hemdeärmel bis nahe zur Schulter hinauf gerollt gewesen sein, weil sonst die Spitze des Eisens nicht von oben nach unten, sondern nur von unten nach oben dringen können. War das aber, so kann — wie der Gerichtsarzt glaubt — ein Gegenargument nicht daraus hergenommen werden, daß der Vulnerat sich nothwen-

Digitized by Google

dig das Eisen in der Richtung von unten nach oben eindrücken müssen, oder daß die Länge desselben (12″) solches unthunlich gemacht. Die Weite des Aermels betrug 5″ und da der Oberarm bei dem Wurfe in die Höhe gerichtet war, so war die äußere Seite des Hemdeärmels wiederum mehre Zolle entfernt und also wohl geeignet, das andre Ende des Eisens zu erfassen.

Der wahrscheinliche Verlauf wird also der gewesen sein: Der Verwundete hat die rechte Hand stark in die Höhe gehalten — er hatte den Stiel des ruhenden Hammers oben erfaßt — hat dadurch die Achselhöhle mehr entblößt und hat, als das Eisen den ersten brennenden Schmerz veranlaßt, den Arm mit dem Hemde, worin sich das andre Ende des Eisens verwickelt, unwillkührlich herabgezogen und so die glühende Spitze in der Richtung, welche selbige hatte, sich selbst eingedrückt.

Der Arzt mag dabei — worüber sich das Gutachten gar nicht verbreitet — entscheiden, ob die glühende Beschaffenheit der eingedrungenen Eisenstreife nicht das Eindringen dergestalt erleichterte, daß ein schwacher Druck zu der bezeugten Tiefe der Wunde ausreichte?

Ausgezeichnet und bei mangelhafter Erziehung in der That selten war das Verhalten beider Knaben bei dem unglücklichen Vorfalle. Der verwundete 14jährige Knabe ertrug die größten Schmerzen ohne Klagen oder Vorwürfe und starb mit den Worten: „Meister, Fritz ist unschuldig" und der 17jährige Thäter erkundigte sich nicht allein stündlich mehrmal nach seinem Freunde Heinrich, sondern ging den Arzt, welcher Besuche und Sprechen untersagt hatte, um Erlaubniß an, dem Kranken nur die Hand reichen zu dürfen.

Digitized by Google

Bei dem Tode des Verwundeten überfiel ihn abermals eine Ohnmacht und während der Untersuchung wurde der Knabe matt und hinfällig, stets klagend über sein Unglück und tiefsinnig. Man verbarg ihm daher die Rechtskraft des Richterspruchs, welcher auf 3monatige Zwangarbeitsstrafe lautete und seine Aeltern hatten die Freude, von der Gnade des Regenten gänzliche Erlassung der Strafe unter Niederschlagung der Untersuchungskosten zu erlangen. —

Digitized by Google

IV.

Bremen.

(Fälschung, betrügliches Verlöbniß).

(Eingesandt von Herrn Dr. Voget in Bremen.)

Zu Bremen, wo im Allgemeinen die peinl. Ger. Ordn. Carls V. gilt, kam im Frühlinge 1831 auf zufällige Veranlassung ein Fall von Betrug zur Untersuchung, welcher sowohl in criminalistischer Hinsicht überhaupt, wie besonders auch aus dem psychologischen Gesichtspunkte betrachtet, Recht zu machende Betrachtungen bietet und ein allgemeines Interesse in nicht geringem Grade ansprechen dürfte.

Da das Geschichtliche desselben aus den dem ersten Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründen, so wie aus der hierauf eingereichten Appellations- und Vertheidigungsschrift selbst wohl klar genug erhellet, so theilen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, diese Aktenstücke ohne weitere Einleitung mit, indem wir den-

Digitized by Google

selben nur noch die zum confirmatorischen Urtheile des Oberappellations-Gerichts der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck abgegebenen Entscheidungsgründe beifügen.

I.

Urtheil erster Instanz.

In Untersuchungssachen wider Friedrich Werger *) * * und Hermann Oscar Nerug aus * * *, ergeben die Akten;

daß der erstgenannte Inculpat, am 24. Oktober 1810 geboren, Portrait-Maler aus * *, nachdem er bereits daselbst bedeutende Schulden gemacht und einen liederlichen Lebenswandel geführt hatte, im März vorigen Jahres dort heimlich aus dem elterlichen Hause entwich und nach Hamburg entfloh, auch dort Schulden machte, und sodann mit einem Passe vom 9ten April v. J. sich hieher nach Bremen begab.

Daß er nicht nur seinen genannten Paß verfälschte, indem er sich ein Adels-Prädicat beilegte, auch seinem Familien-Namen ein „von" vorsetzte, und die darin angegebene Zahl seiner Jahre von „22½" auf „20½" änderte, sondern

daß er auch an seinem Original-Taufschein durch ein vor dem Familien-Namen seines Vaters eingeschobenes „v" eine Fälschung verübte.

Daß er ferner bei seinem hiesigen Hauswirthe D., einem Gold- und Silberarbeiter, aufs neue Schulden machte, und als derselbe Anfangs September v. J. ihn desfalls verfolgte, der hiesigen Polizei-Direktion sein

*) Sämmtliche Namen sind pseudonym.

Ehrenwort gab, Bremen nicht zu verlassen, bis er bezahlt sei, dennoch aber am nämlichen Tage Bremen heimlich verließ;

daß er im April oder Mai v. J. sich als Herr von Werger, und als Sohn eines wohlhabenden Vaters in die Familie der Wittwe des Schauspiel-Direktors Therbeg eingeführt, und das Vertrauen der Mutter, so wie die Liebe der 17jährigen Tochter derselben, sich zu verschaffen gewußt, auch jenem Mädchen die Ehe versprochen, und ihr, wie deren Mutter, fälschlicherweise vorgegeben habe, daß sein Vater in solche Eheverbindung einwillige.

Daß er es indeß dabei nicht bewenden lassen, vielmehr, — durch eine Reihe falscher Briefe, welche sein Vater angeblich an ihn, an die Wittwe Therbeg und deren Tochter geschrieben haben sollte, und welche er sämmtlich von dem Mit-Inculpaten Merug sich zu dem Zwecke, um Therbegs damit zu betrügen, in der Periode vom Mai bis zum August v. J. hieselbst hatte schreiben lassen, so wie durch einen andern falschen Brief, welchen er unter dem Namen der Schwester seiner Geliebten dem Vater hatte schreiben lassen, endlich aber durch eine auf * * schem Stempelpapier geschriebene und mit einem Familien-Siegel versehene ausdrückliche falsche Einwilligungs-Urkunde seines Vaters seinen falschen Versicherungen Glauben zu verschaffen und Mutter und Tochter zu täuschen gewußt hatte.

Daß er auf einem jener Briefe ein falsches Postzeichen zu machen versucht, indem er mit Drucklettern, „Schwerin 31. Juli 1831" darauf gedruckt.

Daß er demnächst am 7. Sept. v. J. die Abwesenheit der Mutter der 17jährigen Charlotte Therbeg benutzt, diese zu verleiten, auf das in einem der falschen

Briefe des Vaters enthaltene Verlangen desselben hin — mit ihm auf ein nahe gelegenes hannövrisches Dorf zu fahren und sich dort mit ihm heimlich trauen zu lassen, da ihm sein Freund und Mit-Inculpat Nerug aus Furcht erkannt zu werden — seinerseits die Bitte abgeschlagen hatte, daß er die Rolle eines Pastors übernehmen möge.

Daß er dann auf solchem Dorfe (Lilienthal) das Mädchen über das Nicht-Erscheinen des Pastors zu täuschen gewußt, unter dem Vorwande, derselbe sei plötzlich krank geworden, habe ihm aber einen Copulationsschein mitgegeben, der die Formalität der Trauung ersetze; daß er ihr darauf einen völlig falschen, von ihm gemachten und geschriebenen, auch mit einem mehrere Tage zuvor dazu bestellten Siegel versehenen Copulationsschein vorgelegt, und dieselbe zu überreden gewußt, sie sei nunmehr seine rechtmäßige Ehefrau.

Daß er ferner durch diesen groben Betrug dieselbe verleitet, noch am nämlichen Tage mit ihm nach Osnabrück zu reisen, und ihm — was sie nach seiner eigenen Angabe bis dahin geweigert hatte — alle Rechte eines Ehemannes nunmehr einzuräumen, so daß sie drei Nächte mit ihm geschlafen und ihm jede Gunst gestattet hat.

Daß auch Inculpat auf der gedachten Reise den falschen Namen Regrew angenommen.

Die Acten ergeben endlich:

daß dieser Inculpat sich der frechsten schmähligsten Lügen und falschen Vorstellungen gegen seinen Vater schuldig gemacht, (der den Akten nach als ein sehr ehrenwerther und geachteter Mann erscheint), und daß er die heiligen Sohnes-Pflichten auf alle Weise verletzte.

Die Akten ergeben sodann, den Mit-Inculpaten Nerug betreffend:

Digitized by Google

daß derselbe, 21 Jahr alt, Commis eines hiesigen Handlungshauses, nicht nur die obgedachten falschen Briefe des Vaters, so wie den der Emilie Therbeg sämmtlich geschrieben, auch — wenigstens theilweise — concipirt, sondern auch namentlich der Verfertiger der auf ** schem Stempelpapiere geschriebenen falschen Einwilligungs-Urkunde gewesen, und dieselbe mit seinem Familien-Pettschaft, jedoch in der Maaße besiegelt hat, daß der mittlere — entscheidende — Theil des Wappens unkenntlich ist.

Daß er ferner den Betrug des Werger auf alle Wege fördern helfen, indem er namentlich sich bemühet, einen Brief der Wittwe Therbeg an den Vater des Inculpaten Werger unterschlagen zu helfen, und

daß er nach seiner Aeußerung nur durch die Furcht, erkannt zu werden, davon abgehalten ist, die falsche Rolle eines copulirenden Pastors zu übernehmen, wenn gleich er für sich keinen eigenen Vortheil bezweckte und überall nur als Gehülfe erscheint.

In Gemäßheit solcher Thatsachen erachtet das Gericht beide Inculpaten der Verbrechen groben Betruges und eigentlicher Fälschung für überführt und geständig, und erkennt nach den Vorschriften der Hals-Gerichts-Ordnung Carls des V. Art. 112, so wie nach Ansicht der Criminalisten und Erwägung des hiesigen Gerichtsgebrauchs, so wie unter gehöriger Berücksichtigung der Jugend der Inculpaten, der Interceſſion der Verletzten, und der in den Akten und Verhältnissen liegenden mildernden Umstände, hiemit für Recht:

daß der Inculpat Friedrich Werger zu einem Jahr Zuchthaus, der Inculpat H. O. Rerug aber zu 6 Monat Gefängniß, nicht minder auch beide Inculpaten solidarisch zum Kosten-Ersatz

hiemit verurtheilt seien; und ist das Criminalgericht mit der Publication und der Vollstreckung des Urtheils beauftragt.

Erkannt Bremen im Obergericht den 18. Febr. 1832.

II.

Appellations- und Vertheidigungsschrift.

Friedrich Werger ist das Kind gebildeter und frommer Eltern, der Sohn eines als Mensch und Künstler gleich hoch zu schätzenden Vaters. Geboren zu Hamburg am 24. Oktober 1810, war er im September 1831, als er auf zufällige Veranlassung in die vorliegende Criminal-Untersuchung gerieth, noch nicht 21 Jahre alt.

Der Jüngling hat eine sorgfältige, vielleicht nur zu strenge und einseitige Erziehung und diejenige Bildung genossen, die seiner Bestimmung zum Künstler-Berufe entsprechend schien.

Aber zu je größeren Hoffnungen er hinsichtlich der Kunst im steigenden Alter berechtigte, desto gefährlicher wurde dem reifenden Jünglinge die Klippe der Sinnlichkeit. Ihr arbeitete überdies ein angeborner Leichtsinn um so mehr in die Hände, als gerade auch diejenige, zwar gutgemeinte, doch nur zu oft den Zweck verfehlende religiöse Erziehungsweise, welche den Kindern die Gottesfurcht bei jeder Gelegenheit gleichsam eintrichtern möchte, nachtheilig dabei mitwirkte. So wurde er, verführt durch Romanen-Lektüre und schlechte Gesellschaften, in dem jugendlichen Alter, worin gerade jene sinnliche Versuchung die stärkste Gewalt auszuüben pflegt, im Vaterhause zu einzelnen Ausschweifungen hingerissen.

Nach seiner obigen Erziehungsweise stellte der Va-

Digitized by Google

ter diese jugendlichen Fehltritte dem Sohne in das schwärzeste Licht dar, indem er dabei seine Strenge verdoppelte. Aber dies war dem Stolze und Ehrgeize des Jünglings unerträglich; er beschloß, selbstständig zu werden, und ging im März 1831 als reisender Porträtmaler nach Hamburg, seiner Geburtsstadt.

Von Hamburg, wo er keine hinreichende Beschäftigung zu seinem Bestehen finden konnte, begab er sich nach Bremen. Hier lernte er bei seinem Hauswirthe dem Goldarbeiter D. die ebendaselbst zur Miethe wohnende Familie Therbeg kennen, eine verwittwete Mutter nebst zwei erwachsenen Töchtern, die, wenn gleich Schauspielerinnen, sich gleichwohl des unbescholtensten Rufes erfreuten. Bald darauf entstand zwischen ihm und der jüngsten Tochter das zärtlichste Liebes-Verhältniß, und — einer nicht seltenen psychologischen Erfahrung gemäß — es läuterte auch hier die Liebe des kaum sechszehnjährigen Mädchens die Gefühle des Jünglings. Was er früher, durch die Macht einer gewaltigen Sinnlichkeit niedergedrückt, noch nicht gekannt hatte, erwachte jetzt in ihm, eine durch geistige Bande veredelte, wenn gleich nicht geistig fleckenlose Liebe. Je bestimmter der Jüngling sich dessen im Rückblick auf seine früheren Verirrungen bewußt wurde, desto rechtmäßiger erschienen ihm seine jetzigen Gefühle, desto unbedingter überwältigten oder verschlangen sie sein ganzes Seelenleben. Er fühlte, daß er in dem Besitze seines Ideals ein besserer Mensch sein werde. Und da seine Neigung nicht unerwiedert blieb, so hielt er, im Geiste schlechter Romane, sich vor Gott mit seiner Geliebten verbunden, und über alle menschliche Trennung von derselben erhaben.

Bei der Unmöglichkeit, des strengen Vaters Ein-

willigung zu einer ehelichen Verbindung mit einer jungen Schauspielerin, dem Gegenstande seiner Liebe, zu erhalten, wuchs wie bei allen übrigen Hindernissen, die Blindheit und Gewalt der Leidenschaft. Der Vater drohte mittelst gerichtlicher Hülfe die Trennung der Liebenden zu bewerkstelligen, denn er sah die Leidenschaft des Sohnes nur in dem Lichte früherer Verirrungen desselben, und die Verlobte rechnete er jenen leichtfertigen Geschöpfen zu, welche nicht selten die Bühne betreten.

Die Vermögenslage des Mädchens und ihrer Angehörigen war eine höchst drückende. Schon hatte der Liebende allen eigenen Verdienst und Credit ihretwegen aufgewendet, und noch fortwährend hielt er sich in seiner täglich wachsenden Leidenschaft zur Unterstützung der Familie verpflichtet.

In demselben Maaße nun, wie ihm die Unerbittlichkeit des Vaters in die Heirath einzuwilligen, klar wurde, ja wie ihm die Gefahr einer plötzlichen posttäglich vom Vater gedrohten gerichtlichen Dazwischenkunft zur Zerstörung des Liebes-Verhältnisses näher rückte: in demselben Maaße arbeitete der Geist des Jünglings an Mitteln zu seiner Vertheidigung.

So entstanden allmählig unter Beihülfe eines schlechten Freundes, des Mitangeschuldigten Nerug verschiedene unerlaubte Handlungen des Inculpaten. Stolz und leidenschaftliche Liebe verführten ihn, aus Gründen seines früheren Lebens vom Gegentheil im Voraus überzeugt, zuerst dazu, die elterliche Einwilligung in seine Eheverbindung unwahr vorzugeben, da die Geliebte sonst, wie er fürchten mußte, ihm nicht zu Theil geworden wäre. Dieser eine Schritt führte zu andern: Der Liebende ließ vom Mai bis August 1831

durch seinen Freund und Mitangeschuldigten eine Reihe falscher Briefe verfertigen, welche sein Vater angeblich an ihn, an die Mutter und die Schwester seiner Braut geschrieben haben sollte. Er ließ ebenso unter dem Namen dieser Schwester einen falschen Brief an seinen Vater schreiben, und endlich auch einen förmlichen Heirathe-Consens seines Vaters fälschlich abfassen, worauf denn ein öffentliches Verlöbniß der Liebenden statt fand.

Werger bemühete sich jetzt um Vollziehung der Trauung; er wandte sich an einen Prediger in Delmenhorst; vergeblich. Er suchte einen anderen im Bremschen Oberneuland zur Trauung zu bewegen, ebenso erfolglos. Ein Mittel blieb ihm jetzt noch übrig, um zum Ziele zu kommen: die Erwirkung eines sogenannten Königsbriefes, welcher die Trauung in einem beliebigen dänischen Orte, auch ohne vorherige Proclamation und sonstige Erfordernisse, gestattet. In Gemeinschaft mit der Braut Mutter bemühete er sich deshalb; allein es fehlte an Gelde, sowohl zur Bestreitung der Kosten eines solchen Freibriefes, wie zur Reise ins Dänische, und vor allen Dingen zur vorherigen Tilgung der Schulden hier in Bremen. Zwar hatte der Freund Rerug bisher damit auszuhelfen versprochen; allein dieser erklärte jetzt: er könne nichts schaffen, ebensowenig sich verbürgen.

Unterdeß erhielt Werger täglich Briefe seines Vaters, die ihm befahlen, Bremen zu verlassen, wenn er nicht wolle, daß die Verbindung mit der Geliebten gerichtlich aufgehoben werde. Vor dieser Drohung zitterte der leidenschaftlich Liebende; es folterte ihn die Furcht, das Mädchen zu verlieren, ihren Ruf befleckt,

Digitized by Google

und nun auch seine unwahren Vorspiegelungen entlarvt zu sehen.

Zur Vereitlung jener gefürchteten Maaßregeln des Vaters wurde daher demselben fälschlich vorgegeben, als habe sein Sohn Bremen bereits verlassen, und als sei dessen Liebesverhältniß aufgelöst. Aber der Betrug offenbarte sich zum Schrecken des Liebenden, dessen Angst jetzt gränzenlos war. —

Um diese Zeit entschloß sich die Mutter der Braut, nach Holstein zu reisen, wo sie nicht unbedeutende Gelder zu fordern hatte, um diese beizutreiben, und damit die Abreise von Bremen und die Trauung im Dänischen möglich zu machen. Werger versetzte alles Werthvolle seiner Haabe, selbst Kleidungsstücke nicht ausgenommen, um der Mutter die nöthigen Reisegelder zu verschaffen.

Drei Wochen war dieselbe abgereiset, ohne etwas von sich hören zu lassen. Unterdeß forderte der Hauswirth D. dringend Bezahlung von dem Angeschuldigten, dessen innere Unruhe jetzt in täglicher Angst vor dem Erscheinen der Polizei, den höchsten Gipfel erreichte. Dabei ließ das bisherige Stillschweigen der abwesenden Mutter auch die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen um Geld-Erhebung ahnen. So entstand in Werger der Gedanke, er könne die schuldenhalber gleich ihm bedrängte Familie Therbeg, sich und seine Liebe nur durch die Flucht von Bremen retten. Er legte der Geliebten und ihrer Schwester den Plan vor, sie genehmigten ihn. Doch wünschte die Braut eine vorherige Trauung, damit durch die gemeinschaftliche Reise mit dem Bräutigam auch der äußere Anstand nicht verletzt werde.

Dies zu bewerkstelligen war nicht möglich. Da-

her verfiel der Jüngling auf den unseligen Gedanken, einen, zu jenem Zwecke dienlichen Schein anzufertigen, daß zwischen ihm und seiner Verlobten eine kirchliche Trauung statt gefunden habe. Der Schein sollte — so war es der erste Plan, im Nothfalle, bei etwaniger Nachfrage wegen seines Verhältnisses zu dem Mädchen gegen Dritte zur Legitimation dienen; das Mädchen aber sollte dadurch nur in soweit getäuscht werden, als sie glauben mußte, ein Prediger habe sich zu der fälschlichen Bescheinigung verstanden.

Ohne weitere Begleitung fuhren die Liebenden nach dem benachbarten Hanoverschen Dorfe Lilienthal, woselbst Werger seiner Braut unwahr die Verhinderung des Predigers, welcher augenblicklich die Trauung hätte vollziehen wollen, vorspiegelte; doch habe derselbe, bemerkte er, ihm jenen zur Legitimation gegen Dritte genügenden Copulationsschein gegeben.

Das Mädchen hielt den Schein zu jenem Zwecke auf der als nothwendig angesehenen Reise genügend, kam mit ihrem Geliebten überein, niemand auf der Welt solle erfahren, daß sie wirklich nicht getraut seien, und kehrte hierauf nach Bremen zurück, um ehester Tage mit ihrer Schwester und dem Geliebten heimlich hier abzureisen.

Als Werger hierzu seinen Paß visiren ließ, brachte dies zufällig sein Creditor der Hauswirth D. in Erfahrung, und darüber aufgebracht, wandte sich derselbe sofort zur Verhinderung der Abreise an die Polizei. Ein Donnerschlag für den Liebenden. Alles stand in diesem Augenblicke auf dem Spiele. Es nicht zu verlieren, gab er dem Polizei-Director sein Ehrenwort, Bremen nicht vor Berichtigung jener Schulden zu verlassen; und blieb

Digitized by Google

auf freien Füßen. Aber noch desselben Abends entfloh er mit seiner Braut und deren Schwester nach Osnabrück, wo denn das äußere Auftreten der Verlobten als Eheleute nur zu leicht Jüngling und Jungfrau sich auch zu der blos in der Ehe geheiligten innigen Gemeinschaft vergessen ließ.

Unterdeß bewirkte der hintergangene Gläubiger der Entflohenen die polizeiliche Verhaftung Wergers, so wie seine Zurückführung nach Bremen.

Hier fand die durch den Bruch des gegebenen Ehrenworts beleidigte Polizei einige der oben erwähnten falschen Papiere, und daraus, statt etwa auf einen Roman-Helden, auf einen Criminal-Verbrecher schließend, übergab sie die Sache zur Untersuchung dem Criminalgerichte.

Weit entfernt, itgend eine ihm zur Last gelegte Thatsache zu entkennen, gestand hier der Angeschuldigte sofort seine unglückliche Leidenschaft und alles daraus hervorgegangene Unheil, ohne das mindeste Widerstreben. Ja er bürdete sich selbst eine Schuld auf, die ihn nicht traf, um nur des Gegenstandes seiner Liebe zu schonen.

Keineswegs die Strafwürdigkeit seiner Handlungen verkennend, erwartete der aus dem Taumel seiner Leidenschaft und den daraus hervorgehenden Verirrungen gewaltsam aufgeschreckte Jüngling reuevoll eine angemessene Züchtigung.

Aber nach fünfmonatlichem Verharren im Gefängnisse traf ihn mit einer alle Hoffnungen seines ganzen Lebens vernichtenden Gewalt am 21. Febr. 1832 das Urtheil auf einjährige Zuchthausstrafe.

Hiergegen das zulässige Rechtsmittel der Appellation zu ergreifen, war er sowohl sich, wie seinen Eltern,

Digitized by Google

einem Vater, dessen Lebensglück durch solche Bestrafung, gleich dem des Angeschuldigten, vernichtet werden würde, unerläßlich schuldig.

Er ließ daher durch seinen dazu erwählten Sachführer innerhalb der achttägigen Frist seine desfallsige Erklärung abgeben, und indem vor Ablauf der sechswöchentlichen Rechtfertigungs-Frist der gegenwärtige Libell eingereicht wird, erscheinen die Förmlichkeiten und Fatalien der Appellation gewahrt, so daß nur eventuell, wie hiermit gebeten wird, eine Restitution gegen etwaige Versäumnisse zur Anwendung kommen dürfte.

Nach der vorangeschickten Geschichts-Erzählung, die bei der Einfachheit der Sache auch keines eigentlichen Akten-Auszugs bedurfte, wird nun die nähere Rechtfertigung um so kürzer zu fassen sein. Dabei dürfte es sich hauptsächlich fragen:

A. welcher rechtlichen Natur die in Frage stehenden Verbrechen seien?

B. Ob und inwiefern das Bremische Criminalgericht zu deren Untersuchung und Bestrafung überhaupt competent, und insbesondere dazu auch ohne Klag-Antrag der Betheiligten berechtigt gewesen?

C. Welche Strafe gesetzlich anwendbar erscheint? und

D. welche Milderungsgründe dabei in Betracht kommen?

Ad A. Das abgegebene Erkenntniß bestraft den Inculpaten wegen „groben Betrugs und eigentlicher Fälschung."

Und allerdings kann auch nur hiervon die Rede sein.

Zum Wesen des Betrugs und der Fälschung ge-

Digitized by Google

hört nun außer der Verletzung der Wahrheit, oder der Zubereitung einer Sache zu einer blos scheinbar ächten:

„die Absicht, unerlaubte Vortheile dadurch zu gewinnen."

Ohne diese Absicht ist das Verbrechen nicht vorhanden.

Hieraus geht hervor, daß wenn verschiedene Fälschungen oder betrügerische Handlungen vorliegen, welche sämmtlich nur einen und denselben Zweck verfolgten, nur einen und denselben Vortheil beabsichtigten, — auch nur ein Verbrechen in Frage kommt. Die Verletzung der Wahrheit, sei es durch Fälschung, oder sonstigen Betrug, ist eben deshalb auch nur insofern strafbar, als dadurch ein unrechtmäßiger Vortheil bezweckt wird, und daher können mehrere Verletzungen der Wahrheit, welche nur auf einen einzigen bestimmten Vortheil gerichtet sind, nur als ein Verbrechen bestraft werden. Wie denn ja auch das Maaß der Strafe des Betrugs nach der Größe der jedesmal beabsichtigten Beschädigung analogisch bestimmt wird, z. B. der Betrug am Vermögen mit Dreiviertel der Strafe des Diebstahls; Betrug zur Kränkung der Ehre mit verhältnißmäßiger Strafe der Injurie ꝛc.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 1te Ausg., Th. 3. §. 513.

Diese Grundsätze auf die vorliegende Untersuchung angewendet, fallen sämmtliche dem Inculpaten zur Last gelegten unerlaubten Handlungen in dem einen Verbrechen zusammen.

„Betrügliche Erwirkung eines Verlöbnisses."

In einem ganz anderen Sinne haben aber die Entscheidungsgründe zu dem angefochtenen Straferkennt-

Digitized by Google

niß die einzelnen unerlaubten Handlungen des Angeschuldigten aufgefaßt, von einander getrennt und bestraft, weshalb eine nähere Prüfung der Gründe jetzt nothwendig wird.

Um von vorne herein die subjective Strafbarkeit des Angeschuldigten als sehr bedeutend scharf ins Auge fallen zu lassen, führen die Entscheidungsgründe erstens an, daß Inculpat bereits in ** (seiner Vaterstadt) bedeutende Schulden gemacht, und einen liederlichen Lebenswandel geführt habe; auch im März 1831 dort heimlich aus dem elterlichen Hause entwichen, nach Hamburg geflohen sei, und auch dort Schulden gemacht habe.

Diese sämmtlichen Vorwürfe ziehen aber

1) an sich keine peinliche Strafbarkeit nach sich, so wenig, wie sie bei den jugendlichen Jahren des Angeschuldigten denselben schon als einen besonders gefährlichen oder verbrecherisch gesinnten Menschen charakterisiren.

Mit Recht sind daher diese Vorwürfe auch

2) von dem Untersuchungsrichter unermittelt geblieben. Der Angeschuldigte ist nie darüber vernommen worden; vielweniger hat er desfallsige Geständnisse abgelegt.

Die Vorwürfe sind vielmehr von dem hochlöblichen Obergerichte aus einseitigen, wer weiß zu welchem Zweck geschriebenen Privat-Scripturen, welche zufällig zu den Acten gekommen, entlehnt, aus Scripturen, welche dem Angeschuldigten so wenig vorgelegt worden sind, als ihm sonst eine Gelegenheit, sich wegen der ihm darin Schuld gegebenen Thatsachen zu rechtfertigen, irgend ist gegeben worden.

3) Die Vorwürfe sind endlich, wie der Vater in Anl. 1. dies bezeugt, in der That auch unbegründet.

Derselbe erklärt nämlich, daß er in seinem Briefe, woraus das hochlöbliche Obergericht die Entscheidungsgründe geschöpft, „absichtlich die schlechten Streiche des Sohnes mit den grellsten Farben geschildert, und kleine Vergehen im schwärzesten Lichte dargestellt habe, um ihm seinen Leichtsinn recht begreiflich und anschaulich zu machen, wohin derselbe führen könne.“ Die „bedeutenden Schulden,“ welche Inculpat zu * * soll hinterlassen haben, reduciren sich nach demselben Zeugnisse auf circa fünf Ldor. Und heimlich ist er auch nicht von * * weggeflohen, sondern mit des Vaters Vorwissen abgereiset, und nicht aus Libertinage, sondern sein stolzes Ehrgefühl fürchtete sich vor der Drohung seiner Creditoren, jene Schuld von 5 Ldor. dem Vater anzeigen zu wollen. — Die später in Hamburg contrahirten Schulden betrugen 16 Mrk. oder 1 Ldor., zu deren Sicherheit, ausweise der Acten, der Reisekoffer nebst Kleidern des Angeschuldigten dort zurück gelassen wurde, bis letzterer von Bremen aus, diese Kleinigkeit ehrlich bezahlte.

Zweitens bemerken die Entscheidungsgründe:

Daß Inculpat seinen * *schen Paß vom 9. April 1831 verfälscht, indem er sich ein Adels-Prädicat beigelegt, und seinem Familien-Namen ein „von“ vorgesetzt, auch die darin angegebene Zahl seiner Jahre von 22½ auf 20½ geändert.

Wie sehr aber auch diese Handlungen zu mißbilligen seien, so bilden doch auch sie hier überall kein strafbares Verbrechen.

Laut Protokolls vom 5ten Dezember 1831 erklärte Inculpat: „seine Familie sei ehemals adelig gewesen.“ Hiemit übereinstimmend bezeugt der Vater in Anlage Nr. 1. „daß er im Paß- und Taufschein seinem

und meinem Namen ein „von" vorsetzte, hat er ebensowenig für sträflich gehalten, da er glaubte, dazu ein Recht zu haben. Er hat davon schon als Kind oft reden gehört, besonders von seinem Großvater, daß wir aus einem alt-adeligen Geschlecht stammen sollen; er weiß, daß mein Vetter, der Kriegs-Assessor L. Werger im H., sich „von" schreibt, (der Assessor und ich sind Brüder-Kinder), und somit glaubte auch er ein Recht dazu zu haben. Daß ich es nicht that, hielt er für Eigenheit. Ich bemerkte nämlich, daß je älter er wurde, er auch an Hochmuth und Eitelkeit zunahm, und eiferte daher beständig gegen das Rechtmäßige unserer Ansprüche auf adelige Herkunft" ꝛc.

Daß dieser Umstand bei Beurtheilung der dem Jünglinge zur Last fallenden Veränderung seines Passes (und Taufscheines) höchst wichtig ist, bedarf keiner Nachweisung.

Zwar ist die Verfälschung von Pässen immer ein Betrug; doch wohl nur insofern strafbar als dadurch a) entweder eine Rechtsverletzung irgend Jemands, oder b) der Genuß ungebührender Vorzüge beabsichtigt wird. Daß aber ad a. Inculpat sich im Passe Friedrich von Werger nannte, dadurch hätte, wenn ihm selbst dies Recht nicht zustände, höchstens ein anderer Dritter, des wirklichen gleichen Namens, verletzt werden können. Ein solcher existirt aber nicht. Auch das Recht der Staatsbehörde zu * *, wo der Paß ausgestellt ward, mögte schwerlich als durch die von dem Angeschuldigten vorgenommene Veränderung in dem Documente verletzt erscheinen, zumal Namens-Veränderung an sich nach

tit. Cod. de mutatione nom. (9. 25.)

unstrafbar, und der Paß-Inhaber sogar verpflichtet ist, seinen Namen im Passe hinzuzuschreiben, und insofern

auch zu verändern. Was auch insbesondere die Verbesserung des Schreibfehlers im Passe von 22½ in 20½ betrifft, so erscheint diese noch weniger strafbar. Der Geburtsschein ergiebt, daß 20½ Jahre das richtige Alter war. Die * *sche Polizeibehörde würde auf Verlangen den Fehler sofort verbessert haben, welche Bemühung sich und der Behörde zu ersparen, der Angeschuldigte nicht für unerlaubt hielt.

So wenig demnach hier eine zur Strafbarkeit der qu. Handlungen erforderliche Absicht zu schaden vorliegt, so wenig ist hier auch ad b. die Absicht des Inculpaten, sich durch die Veränderungen im Passe ungebührliche Vorzüge zu verschaffen, anzunehmen.

Zuerst nämlich gebührt der Wergerschen Familie, wie oben gezeigt, das Recht ihrem Namen jenes Prädicat vorzusetzen. Aber wenn das auch nicht wäre, so käme doch folgendes gegen die Strafwürdigkeit der Handlung noch in Betracht.

Von Geburt aus Hamburg, wo gleich wie in den übrigen freien Hanseſtädten überall keine Adels-Vorzüge gelten, konnte Inculpat durch die Annahme des Wörtleins „von" vor seinem Namen um so weniger irgend Vortheile zu erlangen beabsichtigen, als überhaupt heutzutage dergleichen aus jenem Prädicate an und für sich nirgend leicht erreichbar sind. Im Gegentheile hat sich der Geist unserer Zeit, ziemlich laut und allgemein so sehr gegen alle Vorrechte des Adels ausgesprochen, daß besonders in den beschränkten bürgerlichen Lebensverhältnissen des Inculpaten, eher Nachtheil und Schaden, als Vortheil für denselben aus dem Adels-Prädicate zu erwarten stand, und in der Annahme des Prädicats eigentlich blos eine wie gesagt an sich erlaubte Namensveränderung zu finden sein dürfte.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen läßt sich die Verfälschung des Passes in der That kaum anders, als für eine in der Unbekanntschaft mit der Rechtswidrigkeit der Handlung begründete gedankenlose Spielerei, oder als ein dummer Streich ansehen, hervorgegangen aus einer Aufwallung kindischer Eitelkeit. Denn nie und nirgend hat der Angeschuldigte von jenem Prädicate Gebrauch gemacht, und insbesondere sich keineswegs, wie unten näher zu zeigen sein wird, in die Therbeg'sche Familie als einen Herrn von Werger eingeführt.

Läge nun aber auch wirklich der Verfälschung des Passes ein eigentliches, und zwar vollendetes Verbrechen vor, dessen Strafbarkeit jedenfalls bei gänzlichem Mangel an einem daraus erwachsenen Schaden höchst gering sein würde, so stände doch die Competenz der Bremischen Gerichte, deshalb zu untersuchen und zu bestrafen, noch aus dem Grunde sehr zu bezweifeln, weil der Paß weder hier am Orte ausgefertigt, noch hier verfälscht worden ist.

Drittens führt das judicium a quo als einen Grund des Straferkenntnisses an:

„daß Inculpat auch an seinem Original-Taufschein durch ein vor dem Familien-Namen seines Vaters eingeschriebenes „v." eine Fälschung verübte."

Hiergegen gilt indessen nicht nur das so eben über die Verfälschung des Passes Erörterte, sondern es kommt auch das schon oben Angeführte in Betracht, daß nämlich jedenfalls die gleichmäßige Verfälschung des Passes und des Geburtsscheines nur als ein Factum zu bestrafen sein würde.

Viertens lautet ein fernerer Entscheidungsgrund gegen Inculpaten:

„Daß er bei seinem hiesigen Hauswirthe D. aufs Neue Schulden gemacht, und als derselbe Anfangs September 1831 ihn deshalb verfolgte, der hiesigen Polizei-Direction sein Ehrenwort gegeben, Bremen nicht zu verlassen, bis er bezahlt sei, dennoch aber am nämlichen Tage Bremen heimlich verlassen."

Daß hierin kein Verbrechen enthalten, welches anders als höchstens mit dreitägiger Haft bestraft werden könnte, liegt am Tage.

Es kommt übrigens dazu, daß der Angeschuldigte eine größere Summe, als jene Schuld, der Wittwe Therbeg zur Reise vorgeschossen, und diese zum Abtrag der D. schen Forderung bestimmt hatte; daß derselbe übrigens nur durch den Drang der Verhältnisse, wie in obiger Geschichts-Erzählung gezeigt, zu jener Handlungsweise ist fortgerissen worden, und daß die Absicht, den Gläubiger um dessen Forderung zu betrügen, ebensowenig wahrscheinlich, wie erwiesen ist. Im Gegentheil spricht das Zeugniß in Anl. 1. dafür, daß Inculpat sich alle Mühe um Abtrag der Schuld gegeben, und gewiß am Ende seine Verbindlichkeit würde erfüllt haben, wenn etwa die Ww. Therbeg bei ihrer Zurückkunft von der Reise, den Hauswirth D. wider Erwarten nicht sollte befriedigt haben.

Fünftens sagen die Entscheidungsgründe „der Angeschuldigte habe sich als Herr von Werger, und als Sohn eines wohlhabenden Vaters in die Therbegsche Familie eingeführt." Allein dies ist in den Acten nicht vorgekommen, geschweige denn ermittelt, und durchaus irrig.

Als unvermögender Portraitmaler Werger lernte Inculpat jene Familie kennen, und ohne Verstellung

seiner persönlichen und Vermögens-Verhältnisse hat er sich dabei eingeführt.

Sechstens bemerken die Entscheidungsgründe (schließlich): „daß Inculpat sich der frechsten, schmählichsten Lügen und falschen Vorstellungen gegen seinen Vater schuldig gemacht, und daß er die heiligen Sohnes-Pflichten auf alle Weise verletzte."

Allein offenbar liegt hierin kein Criminal-Verbrechen, wenngleich sobald ein solches übrigens ermittelt wäre, jene Vorwürfe wohl auf die Bestrafung influiren dürften.

Doch auch dabei würden die Vorwürfe gehörig zu erweisen sein müssen, in concreto sind dieselben jedoch nur zufällig zu den Acten gekommenen Scripturen entnommen, denen spätere Zeugnisse widersprechen.

Wenn nun die bisher erörterten in den Entscheidungsgründen dem Inculpaten zur Last gelegten Handlungen gezeigtermaßen kein Strafrecht zu begründen vermögen, so bleibt endlich nur noch, wie schon oben erwähnt worden

Siebentens, die Betrachtung der „das betrügliche Ehe-Verlöbniß" bezweckenden Fälschungen übrig. Die einzelnen Handlungen sind bereits in der Geschichtserzählung vorgekommen, und finden sich auch in den Entscheidungsgründen aufgeführt, so daß, da sie, wegen der einen gemeinsamen unerlaubten Absicht auch nur ein *) strafbares Vergehen bilden, keiner abgesonderten Deduction bedürfen. Indeß müssen doch einige dabei vorkommende Unrichtigkeiten, welche den Inculpaten unverdient graviren würden, hier besonders hervorgehoben und von aller Beurtheilung ausgeschieden werden.

Dahin gehört

*) Vergl. Mittermaier über fortgesetzte Verbr. No. 1. in diesem Hefte der fortgesetzten Annalen.

1) Die Angabe, daß Inculpat seinen Freund Nerug gebeten, die Rolle eines Pastors zu übernehmen, und ihn mit seiner Geliebten zu trauen. Diese einseitige Behauptung des Mit-Inculpaten Nerug zum Protokolle vom 8. Oct. 1831 hätte nicht so ohne weiteres als wahr angenommen werden sollen, da der strafbare Gehülfe bei sämmtlichen hier fraglichen Vergehungen offenbar das größte Interesse hatte, sich auf Kosten des Inculpaten weiß zu brennen. Nerug ist es, von dem der Vorschlag, daß er betrügerisch den Pastor spielen wolle, ausgegangen ist, und Inculpat lehnte ihn ab.

2) Es heißt in den Entscheidungsgründen ferner: „Inculpat habe seiner Geliebten den falschen Copulationsschein mit der Erklärung gegeben: dieser ersetze die Formalität der Trauung, und sie zu überreden gewußt, sie sei nunmehr seine rechtmäßige Ehefrau.

Dem ist nicht so. In seiner Vorstellung de praes. 6. Februar 1832. bekennt Inculpat: „doch wünschte meine Braut, daß wir vorher (vor der Abreise von Bremen) getraut würden, da sie meinte, es sei nicht passend, mit dem Bräutigam reisend in einer fremden Stadt anzukommen. Dies zu bewerkstelligen war nicht möglich; deshalb fiel ich auf den unglücklichen Gedanken, den falschen Trauschein zu machen, nicht um das Mädchen zu meinem sinnlichen Zwecke zu führen, sondern nur zu ihrer Beruhigung, und um mich im Nothfalle einer Anfrage (wegen unserer Copulation) legitimiren zu können; meine Absicht war, nachher nach Holstein zu gehen, und uns dort förmlich trauen zu lassen."

Zwar scheinen die Aeußerungen des Inculpaten zum Prot. vom 7. Oct. 31. dem entgegenzustehen. Allein

der wichtige Umstand, daß Inculpat die Ehre seiner Geliebten schonen, ja lieber alle Schuld auf sich nehmen, als jene verletzen wollte, läßt über den Sinn der gravirlichen Geständnisse zu jenen Protokollen kaum Zweifel hegen.

Er bekannte: „seine Geliebte habe den Copulationsschein für gültig angesehen," und verschwieg dabei aus zarter Schonung wozu gültig, nämlich zur Legitimation gegen Dritte.

In demselben Sinne sind die übrigen Geständnisse des Inculpaten zu verstehen.

Dies findet Bestätigung:

a) in dem Zeugnisse der Schwester der Braut Marie Sophie Emilie Therbeg. Zum Protokoll vom 10. Oct. 1831, woselbst sie aussagt, „meine Schwester hat mir vorher nicht gesagt, daß kein Pastor bei der Trauung gewesen sei."

Hätte Inculpat seine Braut glauben gemacht, daß die Erlangung des Scheines unter ihnen beiden statt der Trauung gelte, so würde sie ihrer Schwester die Art und Weise der vermuthlichen Trauung, und den höchst merkwürdigen, ja einem Kinde selbst auffallenden Umstand, daß die Trauung ohne Gegenwart eines Predigers geschehen, nicht verheimlicht haben. Da sie dieses aber wirklich verheimlichte, so geht daraus ihre Kenntniß der Unzulänglichkeit des Scheines, sowie ihr Einverständniß mit dem Inculpaten, unleugbar hervor. Eben dieses erhellt aber auch

b) aus dem Inhalte des Scheines selbst. Derselbe besagt nicht etwa, „daß vermittelst dieser Urkunde die Liebenden copulirt sein sollen," sondern er erklärt, „daß dieselben in der Kirche zu Langelingen wirklich seien copulirt worden."

Digitized by Google

Der Schein liefert also in sich selbst den Beweis:

daß er nicht anstatt der Trauung gegen die Braut ist geltend gemacht worden;

denn er zeigt hin auf eine vorhergegangene feierlich in der Kirche vollzogene Trauung, welche der betheiligten Braut unmöglich betrüglicherweise als eine geschehene Thatsache eingeredet werden konnte!

Dazu kommt endlich

e) daß nach dem Zeugnisse des Vaters Werger der Inculpat, gegenüber der Therbegschen Familie, alle Schuld auf sich nimmt. „In allen Briefen meines Sohnes," heißt es darin, „die ich empfing, sprach er mit der größten Achtung von dieser Familie, und legte sich stets alle Schuld bei, und bat mich oft um Gotteswillen, doch ja nicht, (wie ich öfters drohete in meinen Briefen, da mir die Verbindung so höchst zuwider war), gerichtlich gegen diese Familie etwas zu unternehmen, da ihr guter Name ihr einziges Vermögen sei. Hierauf erinnere ich mich, ihm geantwortet zu haben; er scheine mehr besorgt für die Ehre und den guten Ruf dieser Familie zu sein, als für den Ruf und die Ehre seiner Eltern, und seine eigene; worauf im beifolgenden Briefe noch eine Stelle Antwort gibt."

„Er hat bei allem seinem ungeheuren Leichtsinne doch eine gewisse Charakterstärke, lieber selbst zu leiden, als Anderen, die er liebt, Leiden zuzufügen. Es klingt sonderbar, aber es ist dennoch wahr. Man könnte fragen, warum er dies nicht gegen seine Eltern ausgeübt habe, seine Leidenschaft bekämpfend, der leidende Theil geblieben sei, um seine Eltern mit solchen herben Leiden zu verschonen; man könnte glauben, er liebe seine Eltern nicht. Dieser Einwurf ist zwar richtig, aber ich muß

erwidern, soweit geht sein Nachdenken nicht; sein Leichtsinn verhindert das; nur was ihn umgiebt für den Augenblick, beschäftigt ihn; weiter hinaus an die fernen Lieben, denkt er nicht, ist seine Leidenschaft einmal rege. Es ist überhaupt viel Unbegreifliches in seinem Charakter; ich bin fest überzeugt, er hat nie an die Folgen seiner leichtsinnigen Handlung früher gedacht; jetzt, in der Einsamkeit seines Gefängnisses, da wird er wohl daran denken; auch weiß ich sicher, daß er keinen Begriff von der Sträflichkeit gehabt hat, Jemandes Handschrift nachzumachen."

Endlich ist es

3) eine Unrichtigkeit in den Entscheidungsgründen, wenn es heißt:

„daß Inculpat die Geliebte durch einen groben Betrug verleitet, mit ihm nach Osnabrück zu reisen, und ihm — was sie nach seiner eigenen Angabe bis dahin geweigert hatte — alle Rechte eines Ehemannes nunmehr einzuräumen" ꝛc.

Hierin wird dem Inculpaten nichts geringeres, als ein stuprum fraudulentum vorgeworfen! Es ist aber actenwidrig:

a) daß Inculpat durch seine verschiedenen betrügerischen Handlungen nur den unerlaubten Zweck, gewisse eheliche Rechte zu genießen, verfolgt habe; eine Absicht, welche ihm in obigem Passus der Entscheidungsgründe, besonders durch die Einschiebung des Wortes „nunmehr" — als wenn nur hierauf der Plan angelegt worden wäre, — schuld gegeben wird. Zwar scheint die zum ersten Protokolle bemerkte Erklärung des Inculpaten, und der dabei benutzte Ausdruck „hingeben" sich wohl auf jene Weise deuten zu lassen; allein da der Gesammt-Inhalt der Acten, sowie die erwiesenen

vielfachen Bemühungen des Angeschuldigten um Erlangung des väterlichen Consenses zur Heirath, so wie um Bewirkung einer rechtmäßigen Trauung, damit nicht übereinstimmen, so kann jener Ausdruck entweder nur aus Irrthum zu Protokoll gekommen, oder nur in einem anderen mit den übrigen Geständnissen und erwiesenen Thatsachen vereinbaren Sinne gebraucht worden sein.

b) Auch der objective Thatbestand des stuprum fraudulentum, welches jener Passus der Entscheidungsgründe annimmt, ist in den Acten unermittelt geblieben v. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 7. Aufl., §. 268, indem dazu nach der Natur der Sache die Einräumungen der Verlobten nicht hinreichen und namentlich auch die verbrecherische Absicht hierbei ausschließlich und einzig und allein den verbotenen Genuß zum Zweck haben muß.

c) Der Thatbestand blieb auch mit Recht unermittelt, da nach Art. 119. der P. G. O. derselbe nur „auf Beklagung der Benöthigten" zur Untersuchung gezogen werden soll; wie denn auch das Urtheil selbst seine Strafe nicht aus Art. 119, sondern nur aus dem vom Betruge handelnden Art. 112. der P. G. O. herleitet.

d) daß übrigens jener Thatbestand in concreto sich auf ein weder von Bremischen Unterthanen, noch im Bremischen Gebiete, noch den Bremischen Gerichtsstand irgend begründendes begangenes Verbrechen beziehen würde, — dieses bedarf kaum der eventuellen Anmerkung.

Nach allem bisher Erörterten erscheint nunmehr die erste Hauptfrage: welcher rechtlichen Natur die in Frage stehenden Verbrechen seien? in der Annahme von

Betrug und Fälschung zur Erwirkung eines Verlöbnisses

erledigt.

Digitized by Google

Es käme daher jetzt

ad B.

die zweite Frage in Betracht:

ob und in wiefern das Bremische Criminal-Gericht zur desfallsigen Untersuchung und Bestrafung überhaupt competent, und insbesondere dazu auch ohne Klag-Antrag der Betheiligten berufen gewesen?

Die Täuschung, wodurch das Verlöbniß bewirkt worden, ist, gleich diesem selbst, hier in Bremen geschehen; aber von allen sonstigen fraglichen Handlungen des hieselbst fremden Angeschuldigten weiter auch nichts. Nur insofern erscheint daher auch überall eine Competenz hier begründet.

Aber, freilich fragt es sich noch sehr, ob auch ohne Antrag der betheiligten Eltern oder der Verlobten selbst, zur Untersuchung geschritten werden mußte, zumal die P. G. O. nicht einmal stupri causa ex officio, ohne „Beklagung der Benöthigten" untersucht wissen will, und überdies die Sponsalien durch Betrug ohne Weiteres unverbindlich und nichtig werden.

Wenn nun gleichwohl die Untersuchung eingeleitet, und demzufolge der Inculpat schon seit September 1831 seiner Freiheit beraubt wurde, so dürften jene Grundsätze wenigstens nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung der Strafe bleiben, welche nunmehr überhaupt

ad C.

ins Auge zu fassen ist.

Welche Strafe, fragt es sich, erscheint für die Vergehungen des Inculpaten angemessen? Die in Bremen geltenden gemeinen Gesetze überlassen bekanntlich die Strafe aller criminellen Fälschungen und Betrügereien dem richterlichen Ermessen; denn die P. G. O.,

namentlich im §. 112, spricht nur von einigen umfassenderen Gattungen von Fälschungen, wobei sich nicht annehmen läßt, daß die nicht genannten Fälle von geringerer Bedeutung mit derselben harten Strafe bedroht seien.

Bei dem richterlichen Ermessen dienen insbesondere die Abstufungen

erstens, der mehr oder minder gefährlichen Absicht, und

zweitens, des gestifteten Schadens, oder erreichten Gewinns zum Maaßstab, indem dabei, wie schon oben beiläufig bemerkt ist, die Analogie derjenigen bestimmten Verbrechen, in Betrachtung kommt, welche die nämliche Läsion enthalten, die durch das falsum in concreto bewirkt ist.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so dürfte höchstens eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten gerecht erscheinen.

Denn was zuerst die von dem Inculpaten bewirkte Schadensstiftung anbelangt, so ist eine solche in der betrügerischen Erwirkung des Verlöbnisses überall kaum zu ersehen, und höchstens läßt sich darin eine Art von Injurie finden gegen die Verlobte, und deren Mutter, sowie eine Verletzung der Kindespflichten gegen den eigenen Vater des Angeschuldigten.

Unter den verschiedenen Rechten, welche den Gegenstand einer Verbrechens-Art ausmachen können, steht aber in strafrechtlicher Hinsicht die Ehre auf der niedrigsten Stufe der Wichtigkeit, das Vermögen auf der nächstfolgenden u. s. w. Und ebenso erscheint auch die den unerlaubten Handlungen des Inculpaten zum Grunde liegende Absicht nichts weniger als besonders gefährlich. So wie nämlich die Quelle der betrügerischen Handlungen qu., leidenschaftliche Liebe eines Jüng-

Digitized by Google

lings, subjectiv betrachtet, eben keine staatsgefährliche Persönlichkeit anzeigt, so gefährdet sie auch objectiv die Coexistenz der Menschen im Staate gar wenig.

Unsere s. g. Civilstands-Bestimmungen sind über dies heutiges Tages der Art, daß jene Absicht schwerlich jemals ihr Ziel wird erreichen, das Verlöbniß zur Heirath führen zu können, und höchst selten werden, davon abgesehen, auch die übrigen Umstände und persönlichen Verhältnisse eine solche betrügerische Absicht bis zum Ziele der Heirath begünstigen.

Weder die vom Inculpaten gehegte Absicht bei seinem Betruge, noch ein dadurch bewirkter Schaden, erhöhen somit den analogisch auszumittelnden Grad seiner Strafbarkeit. — Unter Berücksichtigung der Standesverhältnisse beider Verlobten und ihrer Eltern würde die etwa in einem gewaltsamen Verlöbnisse des Inculpaten mit seiner Geliebten, wenn sich ein solches denken ließe, zu findende Injurie höchstens mit vierwöchentlichem Gefängnisse zu ahnden sein; der zu gleichem Zwecke angewendete Betrug mit dreiviertel dieser Strafe.

Daß zwischen dem Inculpaten und seiner Verlobten, ihrer eigenen Angabe zufolge, in Osnabrück ein concubitus statt gefunden, kann hier — wir wiederholen es — nicht bestraft werden. Der Mangel der Competenz des Gerichtes, der Mangel einer „Beklagung der Benöthigten," der Mangel einer gehörigen Ermittelung des Thatbestandes, insbesondere die Rücksicht, daß der concubitus nicht unfreiwillig und keineswegs nur mittelst Betruges erlangt worden, so wie daß dabei die Absicht nicht blos auf jenen Genuß gerichtet gewesen,

Tittmann, a. a. O., Th. II. §. 262, not. a;

der Mangel aller nachtheiligen Folgen u. s. w. —

Digitized by Google

lassen nur einen concubitus inter desponsatos übrig, welchen überall zu bestrafen es, nach

v. Feuerbach, Lehrb. 7. Aufl. §. 455. in f. und not. b. keinen Grund giebt.

Für die demzufolge lediglich nach richterlichem Ermessen abzuwägende Strafe des Betrugs bietet nun der in den vorliegenden Acten selbst gegen den Mit-Angeschuldigten Nerug beobachtete Gerichts-Gebrauch einen sehr zum Vortheil des Inculpaten entscheidenden Maaßstab.

Dieser Nerug ist nämlich durch das in Rede stehende Erkenntniß zu sechsmonatlichem Gefängniß verurtheilt, für Verbrechen, welche recht gewürdigt, weit schwerer, als die Vergehen des Inculpaten Werger zu bestrafen sind.

Nerug betrog durch seine falschen Briefe und den förmlichen Consens die Familie Therbeg, indem er sie fälschlich an die Einwilligung des Vaters in die Verlobung seines Sohnes glauben machte. Er that mehr, er machte die Handschrift des Vaters Werger nach, und griff durch solchen Betrug in dessen persönliche Rechte ein; er wurde, wenn auch vielleicht nicht intellectueller, doch physischer Urheber des ganzen Unglücks, welches in gegenwärtiger Sache, mit ihrer infamirenden Zuchthausstrafe ꝛc. und den unsäglichen geistigen Leiden für den Vater Werger laut dessen bei den Acten befindlichen Briefen erwachsen ist. Diesen betrog Nerug um die heiligsten Vater-Rechte. Er schrieb nicht nur fälschlich in dessen Namen, sondern er schob demselben auch fälschlich sein eigenes Familien-Siegel unter, und setzte sich selbst an die Stelle des Betrogenen. Er ging noch weiter; er verhinderte denselben nicht nur durch mannigfache aus den Acten erhellende Betrügereien an

der Entdeckung der anfänglichen und Verhinderung der späteren Verirrungen des Sohnes, sondern er schrieb sogar die unter No. 2 und 3 anliegenden Briefe voller Betrug und Lüge, damit nur der Vater an Ausführung derjenigen Maßregeln gehindert werde, welche unbedingt die strafbarste Handlung des Sohnes würden unmöglich gemacht haben.

Sowohl die Absicht bei diesem Verbrechen, welche nicht etwa aus leidenschaftlicher Verblendung, sondern aus ruhiger, kalter Ueberzeugung entsprang, und um desto gefährlicher erscheint, als auch der gestiftete Schaden, der dem Vater Werger mit keinem Gelde zu ersetzen ist, — charakterisiren die Fälschungen und den Betrug des Nerug weit strafbarer, als es die aus leidenschaftlicher Liebes-Verblendung des Inculpaten Werger sein können.

Wenn dagegen die Entscheidungsgründe anführen, daß Nerug für sich keine eigenen Vortheile bezweckte und überhaupt nur als Gehülfe erscheine, so sind diese beiden Ansichten irrig. — Der Vortheil, welcher bei der Fälschung muß beabsichtigt sein, damit dieselbe strafbar werde, braucht keineswegs in Gelde zu bestehen, oder ein persönlicher zu sein; auch jeder andere Vortheil, auch der zu Gunsten eines Dritten beabsichtigte, wie z. B. der in casu vorliegende einer Gelegenheit zu Freundschafts-Erweisungen, genügt dazu.

Martin, Lehrbuch des Cr. R. 1825. S. 193.

Tittmann, a. a. O., Th. III. §. 521.

Dabei erscheint denn auch ferner der Angeschuldigte Nerug keineswegs als Gehülfe, sondern es ist hier offenbar eine Complicität oder Concurrenz des intellectuellen Urhebers Werger mit dem physischen Urheber Nerug vorhanden, und letzterer steht zufolge der

Acten als wahrer Mit-Urheber da. Denn die Verfertigung der falschen Briefe und des förmlichen Heirathes-Consenses, so, wie Nerug sich derselben schuldig gemacht hat, bildet schon für sich betrachtet das Verbrechen wiederholter Fälschung.

Wurde nun der Mit-Angeschuldigte Nerug bis zur Eröffnung des Straf-Erkenntnisses in Freiheit gelassen, und dann nur in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt, so hätte ein milderes Urtheil der Inculpat Werger hoffen dürfen, statt daß derselbe unbegreiflicherweise mehr als zehnfach so hart, nämlich mit einer infamirenden Strafe, ja mit einjährigem Zuchthause, außer dem beinah sechsmonatlichen Gefängnisse, belegt wurde, welches er zum größten Nachtheile seiner Gesundheit und anderer schätzbaren Güter schon bis zu seiner Verurtheilung erduldet hatte, und fortwährend weiter erduldet.

Ihn hätte höchstens die Strafe von einigen Monaten Gefängniß treffen sollen, und da er gleich im ersten Verhöre seine unerlaubten Handlungen, in offner Reue sofort gestanden, mithin die Verzögerung des Urtheiles und die darin bedingte bisherige Haft im Gefängnisse auf keine Weise verschuldet hat, so wäre ihm diese Haft als Strafe in Anrechnung zu bringen, und er also freizulassen gewesen.

Auf diesen Erfolg der Untersuchung hätte Inculpat um so eher vertrauen dürfen, da endlich, in Antwort auf die letzte Hauptfrage,

ad D.

bedeutende Milderungsgründe demselben zu gute kommen.

Dahin gehört vorzüglich die Jugend des Inculpaten, seine Verführung durch Romanen-Lectüre,

schlechte Gesellschaft und verbrecherische Beihülfe, die eigentliche Quelle seiner Verirrungen; heftige, wenn gleich leidenschaftliche, doch auf rechtmäßigen Besitz gerichtete Liebe. Der Vater giebt hierüber in seinem Schreiben vom 26ten Decbr. 1831 unter Anderem das Zeugniß: „Ich kann zugleich heilig und theuer versichern, daß er die Mademoiselle Therbeg aufrichtig geliebt hat, und nicht aus schlechtem Herzen, sie nur zu verführen, solche Mittel und Wege ergriffen; denn dies wäre unerhörte Bosheit! nein, er hatte wirklich die redlichsten Absichten mit ihr, und nie hätte er zu solchen Mitteln seine Zuflucht genommen, hätte ich mich seiner thörichten Idee, jetzt schon zu heirathen, nicht mit aller Macht widersetzt. Es ist mir deshalb jetzt sehr leid, daß ich alle seine Briefe verbrannt habe, die Bezug auf diese Verbindung hatten; es ließe sich daraus am besten die Reinheit seiner Absicht beweisen, und wie er mit ganzer Seele an diesem Mädchen gehangen, und alles wagte, um in ihren Besitz zu kommen. In einem dieser Briefe schrieb er, daß im Fall ich meine Drohung wahr machte, gerichtlich gegen die Madame Therbeg zu verfahren, und sie dadurch um Ehre und guten Namen zu bringen, welches ihr einziges Vermögen wäre, er dies nicht überleben würde, der Brief war von Thränen beinahe unleserlich."

„Ich unterließ zwar die Hülfe des Gerichtes mir zu erbitten; aber zugeben konnte ich die Verbindung nicht, die seiner ganzen Laufbahn als Künstler, ja seinem ganzen Leben nur Unglück bereitet hätte."

„Es thut mir daher sehr wehe, wenn ich höre, daß man in Bremen glaubt, er sei von Herzen schlecht, und daß er planmäßig zu Werke gegangen sei, das Mädchen um guten Namen und Ehre zu bringen: o, dem ist

gewiß nicht so! leidenschaftliche Liebe, und sein unerhörter Leichtsinn, der nichts reiflich überlegen läßt, sind einzig und allein die Triebfedern zu allen seinen Verirrungen gewesen."

Ferner wird von dem Vater bezeugt: „Der Beweggrund zur That, die Gesinnung und Absicht, welche meinen Sohn leitete, war, ich darf es mit unbeflecktem Gewissen als meine wahre Ueberzeugung behaupten, gewiß nicht dahin gerichtet, das Mädchen zu verführen, und nur zur Befriedigung der Sinnlichkeit zu mißbrauchen. Je mehr es der Erfahrung widerspricht, daß ein Jüngling der nicht schon ganz verdorben ist, die niedrigste und schlechteste Absicht der Verführung hegt, je gewisser es ist, daß erst ein hoher Grad von Liederlichkeit einen solchen Zweck zum Bewußtsein bringen kann, mit desto größerer Gewißheit darf ich bezeugen, daß mein unglücklicher Sohn die redliche Absicht gehabt hat, die Demoiselle Therbeg wirklich zu ehelichen, und daß nur das Uebermaß der Leidenschaft für sie, gepaart leider mit großem Leichtsinn und Neigung zum Romanenhaften, ihn zu Anwendung von Mitteln hingerissen hat, deren Sträflichkeit einzusehen, ihn die Leidenschaft hindern mochte. In vielen Briefen hat er mir seine Leidenschaft in den übertriebensten Ausdrücken bekannt, und mit Thränen um meine Einwilligung zur Heirath gebeten. Der ganze Ton seiner Briefe, die Schilderung über Charakter und Liebenswürdigkeit des Mädchens, seine Betheuerungen und Pläne, welche er mir mittheilte, um mich zur Einwilligung zu bewegen, — Alles mußte jeden, der es las, überzeugen, daß wirkliche leidenschaftliche Liebe zu dem Mädchen, nicht aber schlechte Verführungsabsicht, ihn leitete. Das Romanenhafte aber hatte stets einen großen Reiz für ihn; so mochte die

Neigung vereint mit dem heißen Wunsche nach dem Besitze des Mädchens, ihn zu dem Entschlusse verleiten, vorläufig den Besitz des Mädchens zu erringen, und später die Heirath zu vollziehen; eine Absicht, mit welcher die im Anfange wohl nicht beabsichtigte später aus anderen Gründen genommene Flucht nicht im Widerspruche stehen dürfte."

Sogar die von ihm beleidigten Personen, die Verlobte selbst und deren Mutter, müssen der Wahrheit die Ehre geben, indem sie ein gleiches Zeugniß abzulegen sich gedrungen fühlen.

„Fern davon, seine Thaten in Schutz zu nehmen, können wir doch unsere innigste Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß des Jünglings Vergehen keineswegs als Früchte einer Grundverderbtheit seines Innern, oder eines allmählich moralisch immer tiefer versunkenen Lebens zu betrachten seien, sondern nur als das Resultat einer, durch Jugend und Unerfahrenheit begünstigten unglückseligen Leidenschaft. Insbesondere sind wir fest überzeugt, und haben nie daran gezweifelt, daß Zweck und Ziel seiner Verirrungen nicht in Verführung der Unschuld bestanden, sondern vielmehr in dem Verlangen nach rechtmäßigem Besitze des Gegenstandes seiner Liebe."

Aus dem unter No. 4 anliegenden Schreiben der Wittwe Therbeg an den Sachführer des Inculpaten, welches sie mit den Worten schließt: „gebe nur Gott, daß er (Inculpat) seinen Zweck erreicht; es ist gewiß unser aller Wunsch ihn sobald wie möglich frei zu sehen," läßt sich, wie aus manchen anderen Umständen, mit ziemlicher Gewißheit sogar auf eine Fort-

Digitized by Google

dauer der Verbindung der Braut mit dem Angeschuldigten schließen.

Lediglich als aus der Quelle des jugendlichen Leichtsinns geflossen, läßt auch das Benehmen des Jünglings vor Gericht seine Handlung erscheinen, indem hierbei auch der entfernteste Anschein einer wirklich verbrecherischen Gesinnung wegfällt.

Gleich bei seiner ersten, von Bremen aus requirirten Vorforderung in Osnabrück, beichtete er ohne Noth sein ganzes Innere, alles, was er gefürchtet und gehofft, alles, was er dieserhalb begangen und verbrochen hatte, einem reuigen Knaben gleich, der gleich bei der ersten Drohung, die ihn aus seinen Verirrungen aufschreckt, seine Fehltritte bekennt. — So kam in der Untersuchung nicht nur kein unwahres Wort zu Ableugnung und Beschönigung jener Vergehen aus seinem Munde, sondern er bekannte sogleich alles und nahm selbst noch, Freund und Geliebte schonend, größere Schuld auf sich, als ihn wirklich traf.

Was sich schon hiernach erwarten ließ, blieb denn ferner — ein neuer Milderungsgrund — auch nicht aus: die lebhafteste tiefste Reue des Verirrten. Es zeugt davon nicht nur seine Verhaltung während der Untersuchung und späterhin, sowie seine Vorstellung, sondern auch das mehrfach wiederholte Zeugniß seines Vaters.

Unter solchen Umständen muß ferner die Intercession der durch seine Handlungen beleidigten Personen — der Verlobten nebst ihrer Mutter, und seines Vaters — einen um desto bedeutenderen Milderungsgrund abgeben. Denn ohne Zweifel ist die Privat-Läsion, welche durch des Inculpaten Fälschungen geschehen, wo nicht die einzige, doch unbedingt die wichtigste. Es darf da-

Digitized by Google

bei auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß Inculpat keines Menschen Handschrift oder Siegel nachgemacht, oder verfälscht, sondern solche nur fingirt hat.

Endlich werden auch gewiß die Umstände nicht unbeachtet bleiben können, worüber der Vater in seiner Bittschrift sich dahin ausspricht:

„Ich bitte nur um Verschonung meines Kindes mit einer ihn nach der allgemeinen Meinung entehrenden Strafe. Eine solche würde ihm äußerlich die Möglichkeit rauben, irgend ein Kunstinstitut, eine Maler-Akademie, zu besuchen, und sich in seiner Kunst zu vervollkommnen, würde ihm also sein äußeres Fortkommen gänzlich zerstören, und ihm selbst auf der jetzigen Bildungsstufe den Weg verschließen, in der menschlichen Gesellschaft sein Fortkommen mit Erfolg zu betreiben. Eine solche entehrende Strafe würde in ihm selbst, der sein Vergehen mehr aus dem Gesichtspunkte eines romanhaften Streichs, als eines öffentlichen Verbrechens betrachtet, der, so schuldig er sich fühlen mag, doch seinen Entschluß zur That mehr seiner Leidenschaft, als seinem Willen zuschreiben wird, — in ihm selbst würde eine entehrende Strafe weniger Reue und Besserung, als Verhärtung und Verschlimmerung hervorbringen. Er wird, unfähig, richtig und klar zu urtheilen, glauben, durch eine entehrende Strafe, die seinen ganzen Lebensplan zerstört, zu hart und zu unmenschlich für eine, im Alter der Unmündigkeit aus Liebesschwärmerei begangene That bestraft zu sein; das schreckliche Bewußtsein, im Zuchthause (ich muß das schwere Wort aussprechen!) gewesen zu sein, würde ihn in seinen eigenen Augen so erniedrigen, daß er an jedem ehrenvollen Fortkommen verzweifelnd vielleicht auf immer sich vom Guten abkehrte. Dann würde die Strafe, welche bessern, im

Digitized by Google

Verbrecher gute Vorsätze befördern, und ihn von künftigen Uebertretungen abhalten soll, nur seine Gesinnungen verschlechtern, ihn nur auf die Bahn des Bösen hintreiben."

Manche andere mildernde Rücksichten ließen sich noch hieran knüpfen; allein die Weisheit dieses hochpreislichen O. A. Gerichtes wird, auch ohne nähere Hinweisung, das in der Natur dieser Sache Liegende nicht übersehen. Auch die Entscheidungsgründe selbst sprechen von geschehener gehöriger Berücksichtigung der Jugend des Inculpaten, der Intercession der Verletzten, und der in den Acten liegenden Umstände; allein dieser Berücksichtigung ist nur nirgends ein Einfluß gestattet worden, weder in der Schilderung der einzelnen, als Rationen dem Urtheile vorangestellten Vergehen, noch bei der entsetzlichen Strafe selbst, welche doch ganz dazu geeignet scheint, nicht nur den verirrten Jüngling wegen eines leichtsinnigen Jugendstreiches fürs ganze Leben moralisch und physisch zu verderben, sondern auch die durch seinen Leichtsinn gekränkten unschuldigen dritten Personen noch drüberher möglichst tief zu verletzen.

Ein solches Unheil abzuwenden, ist jetzt der erhabene Beruf des erleuchteten höchsten Gerichts. Hochdasselbe wird weder die wahre Bedeutung der in Frage stehenden Verirrungen eines sonst hoffnungsvollen Jünglings, noch die passende Strafe dafür, verkennen, — welche ja nach den Gesetzen allein einem solchen weisen Ermessen des Richters anheim gegeben ist. Die Appellation aber wird gerechtfertigt erscheinen in dem Bisherigen.

In dieser tröstlichen Zuversicht wagt der Verfasser für den Angeschuldigten sowohl, wie für seinen unglücklichen Vater, für seine Verlobte, wie für deren Mutter,

Digitized by Google

unter Bezeugung der größten Hochachtung und Ehrfurcht, diesem hochpreislichen Ober-Appellations-Gerichte schließlich die gehorsamste Bitte an's Herz zu legen:

Hochdasselbe wolle geruhen, das Erkenntniß des Hochlöblichen Obergerichts wiederum aufzuheben, dagegen auf eine angemessene Gefängnißstrafe von einigen Monaten, wobei dem Inculpaten die bisherige langwierige Haft angerechnet werde, hochgeneigtest erkennen.

Conc. F. L. Voget, Dr.

Auf diese, anfangs April 1832 nach Lübeck eingesandte Vertheidigung erfolgte am 29. Mai 1832 ein das frühere Erkenntniß lediglich bestätigendes Endurtheil, mit nachfolgenden Rationen.

II.

Entscheidungsgründe in Untersuchungssachen wider Friedrich Werger, zum Urtheile des Oberappellations-Gerichts de 29ten Mai 1832.

Gegen den Inculpaten ist — abgesehen von der Verfälschung seines Taufscheins, von welcher nicht einmal erhellet, daß er davon einen Gebrauch gemacht habe, und abgesehen von den, in Verhältniß zu den gleich anzuführenden, weniger erheblichen Vergehen, daß er bei der Polizeibehörde zu Bremen einen verfälschten Paß producirt, und sein dem Goldschmidt D. gegebenes Ehrenwort gebrochen hat — nach Inhalt der Untersuchungs-Acten Folgendes erwiesen:

1) Er hat in der Zeit vom Mai bis August 1831 durch den Mitinculpaten Nerug eine Reihe von falschen Briefen im Namen seines Vaters, des Portraitmalers Werger in **, schreiben lassen, und durch dieselben die

Wittwe Therbeg in Bremen und deren Tochter Charlotte betrüglich glauben gemacht, daß sein Vater in seine Verheirathung mit der Letzteren einwillige, und eine sofortige, jedoch heimliche Trauung wünsche; während ihm doch bekannt war, daß sein Vater seine Einwilligung in jene Heirath bestimmt verweigere; durch welche Täuschung er die Charlotte Therbeg vermochte, sich mit Zustimmung ihrer Mutter mit ihm zu verloben und mit der gedachten Art der Trauung zufrieden zu erklären. Ueber drei von diesen Briefen, liegt sein specielles Geständniß vor und daß es mit den drei anderen, wegen welcher der Inculpat nicht besonders befragt worden ist, eine gleiche Bewandniß hat, leidet nach den Angaben der Familie Therbeg und des Nerug keinen Zweifel, wie denn auch der Defensor wider dasjenige, was in dieser Hinsicht dem Inculpaten vom Obergerichte zur Last gebracht worden ist, überall nichts eingewendet hat.

2) Er hat ferner geständiglich die beiden ächten Briefe seines Vaters an die Wittwe Therbeg, in welchen derselbe erklärte, daß er in die Heirath nicht willige, und die sofortige Aufhebung der Verbindung verlange, unterschlagen, auch dabei, um die Unterschlagung des ersten Briefes vor seinem Vater zu verbergen, an denselben durch Nerug im Namen der Emilie Therbeg, angeblich im Auftrage ihrer kranken Mutter, eine falsche Antwort schreiben lassen.

3) Er hat darauf geständlich durch Nerug im Namen seines Vaters einen förmlichen Consens in die Heirath des Inculpaten mit Charlotte Therbeg aufsetzen und untersiegeln lassen, wozu er das K—sche Stempelpapier zu diesem bestimmten Zwecke aus K. verschrieben hatte.

Digitized by Google

4) Endlich hat er, nachdem ein Versuch, durch den Prediger in Delmenhorst zu einer wirklichen Trauung mit der Charlotte Therbeg zu gelangen, fruchtlos geblieben war, geständlich einen falschen Copulationsschein im Namen eines angeblichen Predigers Spangenberg in Langelingen verfertigt, unter denselben ein Siegel mit der Umschrift „Langelingen," wozu er ein Pettschaft zu diesem besonderen Zwecke hatte stechen lassen, gesetzt, und hat, während die Wittwe Therbeg verreist war, die Charlotte Therbeg, mit welcher er, unter dem Vorwande, sich mit ihr trauen zu lassen, nach Lilienthal gefahren, betrüglich glauben gemacht, daß der dortige Prediger, welcher noch eine Pfarre Namens Langelingen habe, den gedachten Schein ausgestellt und erklärt habe, daß solcher statt der Copulation hinlänglich und von gleicher Wirkung, wie eine Copulation sei, durch welche Täuschung er die Charlotte Therbeg vermocht hat, sich als seine wirkliche Ehefrau anzusehen, mit ihm am 7ten September 1831 von Bremen nach Osnabrück zu reisen, um ihm, was sie ohne Copulation verweigert hatte, bis zu seiner Verhaftung am 11. September, die Rechte eines Ehemanns zu gestatten.

Soviel diesen letztgedachten Betrug anbetrifft, so liegen darüber, daß der Inculpat die Charlotte Therbeg in der Hinsicht getäuscht hat, als sei sie durch den Copulationsschein wirklich mit ihm verheirathet, im Untersuchungs-Protokolle seine klaren Geständnisse vor, welche gar keinem Zweifel Raum geben, und womit auch seine Aeußerungen, daß er bei der Verfertigung des falschen Scheins blos die Absicht gehabt habe, denselben beim Theater zu gebrauchen, damit Charlotte Therbeg als Madam auftreten könne, und daß er zu der Ver-

Digitized by Google

fertigung des Scheines zuerst dadurch bewogen worden sei, weil er mit der Therbeg nicht habe reisen können, so lange sie Mamsell geheißen habe, nicht im Widerspruche stehen, indem er hier nicht davon redet, zu welchem Zwecke er den Schein in Lilienthal gegen die Therbeg benutzt hat, sondern nur von seiner ursprünglichen Absicht bei der Anfertigung desselben, wo sein Plan gewesen sein mag, die Charlotte Therbeg zu bewegen, ohne Copulation mit ihm zu reisen, und sich blos für seine Frau ausgeben zu lassen. Eben so wenig findet sich in der späteren Eingabe des Inculpaten beim Obergerichte irgend etwas davon, daß Charlotte Therbeg wohl gewußt habe, daß sie nicht mit ihm verheirathet gewesen sei; vielmehr scheinen seine Aeußerungen eine Wiederholung seines obigen Geständnisses zu enthalten. Mit diesem letzteren stimmen denn auch die Aussagen der Charlotte Therbeg, und der Inhalt ihres Briefes an den Inculpaten, welcher allem Anscheine nach im ersten Affecte bei der Entdeckung des Betruges geschrieben worden ist, völlig überein, und die Unwahrscheinlichkeit, welche allerdings ein solcher Grad von Leichtgläubigkeit an sich gegen sich hat, vermindert sich theils durch das Verhältniß beider Theile als Verlobter, vermöge dessen die Therbeg in die Versicherungen des Inculpaten ein unbegränztes Vertrauen setzte, theils dadurch, daß, wie man aus den Aeußerungen der Charlotte Therbeg sieht, ihre Täuschung nicht darin bestanden hat, daß sie jene Art und Weise der Trauung als in der Ordnung betrachtet hätte, sondern sie wohl wußte, daß der Prediger gefehlt und sich vielleicht verantwortlich gemacht habe, und nur glaubte, daß die Trauung gleichwohl gültig sei. Durch diese letztere Erwägung erklärt sich denn zugleich, wie der gedachte Schein, obgleich der Therbeg die Unwahrheit des darin

Digitized by Google

enthaltenen Atteſtes, daß ſie mit dem Inculpaten wirklich in der Kirche copulirt worden ſei, bekannt war, doch zu ihrer Täuſchung gebraucht werden konnte, und warum ſie den Vorgang in Lilienthal ihrer Schweſter Emilie verſchwieg.

Bei dieſer Lage der Sache iſt die jetzige Darſtellung des Vertheidigers — welche übrigens derſelbe nicht als einen im Namen des Inculpaten erklärten Widerruf, oder auch nur als eine ihm von dem Inculpaten gemachte Mittheilung, ſondern lediglich als ſeine eigene Anſicht vorträgt — daß Charlotte Therbeg wohl gewußt habe, mit dem Inculpaten nicht verheirathet zu ſein, daß ſie zufrieden geweſen ſei, auf der Reiſe von ihm blos für ſeine Frau ausgegeben zu werden, und daß ſie den falſchen Copulationsſchein nur als ein Mittel betrachtet habe, dieſe unwahre Angabe im Nothfalle gegen dritte Perſonen durchzuführen, offenbar gar nicht zu beachten; und ſelbſt wenn mit jenen Aeußerungen ein Widerruf von Seiten des Inculpaten beabſichtigt ſein ſollte, ſo würde es doch dabei an allen rechtlichen Erforderniſſen eines wirkſamen Widerrufs ermangeln.

Eben ſo wenig iſt der fernere Einwand des Vertheidigers gegründet, daß die Bremiſchen Gerichte für die genannten Verbrechen nicht competent ſeien, indem die Täuſchung der Charlotte Therbeg in Lilienthal, die Beiwohnung aber in Osnabrück Statt gefunden habe, und der Inculpat kein Bremiſcher Unterthan ſei. Denn jedenfalls iſt in Bremen durch die Abfaſſung des falſchen Copulationsſcheins das Verbrechen der Fälſchung begangen worden, da zu deſſen Vollendung nur die Verfertigung der falſchen Urkunde — ſobald bei derſelben, wie hier, der verbrecheriſche Wille gewiß iſt — erfordert wird,

Digitized by Google

Peinl. Ger. Ordnung, Art. 112. verb. „Welche falsch Siegel, Brieff, instrument — machen"

l. 8. C. ad l. Cornel. de fals.

Feuerbach, Criminalrecht §. 414. und da es nach der ganzen Erzählung des Inculpaten, namentlich nach dem Gegensatze, welchen er zwischen der bei der Abfassung des Scheins „zuerst" gehabten Absicht und dem Vorgange in Lilienthal macht, keinen Zweifel leidet, daß der Copulationsschein nicht erst in Lilienthal, sondern schon vorher in Bremen verfertigt worden ist woraus denn zugleich folgt, daß schon aus diesem Gesichtspuncte der nachher, wenn gleich im Auslande, durch den falschen Schein bewirkte Schaden als eins von den Momenten, wonach sich das Maaß der Strafe bei dem Verbrechen der Fälschung bestimmt,

Peinl. Ger. Ordn. Art. 112,

von den Bremischen Gerichten bei der Bestrafung des letzteren zu berücksichtigen sein würde. Aber auch das Verbrechen der betrüglichen Schwächung ist als theils in Bremen, theils in Osnabrück begangen anzusehen, so daß die Gerichte beider Orte für die Bestrafung desselben in seinem ganzen Umfange competent sind, indem in Bremen die betrügliche Wegführung der Charlotte Therbeg, als der angeblichen Ehefrau des Inculpaten, aus ihrer mütterlichen Wohnung Statt gefunden hat, wovon das nachherige eheliche Zusammenleben beider eine Selbstfolge war.

Wenn endlich der Vertheidiger auch noch behauptet, daß zur Bestrafung der verübten betrüglichen Schwächung nach Analogie des Art. 119. der peinl. Gerichts-Ordnung eine Anklage von Seiten der Charlotte Therbeg erforderlich gewesen sein würde, so bedarf es selbst

Digitized by Google

bei der Nothzucht, wovon der angezogene Artikel handelt, einer solchen Anklage nicht.

Boehmer meditat. ad Carol., art. 119. Nr. 10.

Quistorp peinl. Recht §. 492.

Der Inculpat ist demnach, theils wegen des Verbrechens der betrüglichen Schwächung unter dem Scheine der Ehe, welches gegen ein Frauenzimmer vollführt worden, dessen völlige Unbescholtenheit der Vertheidiger anerkannt, theils wegen einer ganzen Reihe von Urkunden-Fälschungen zu bestrafen, welche während eines Zeitraums von vier Monaten mit der größten Planmäßigkeit und Geflissenheit fortgesetzt worden sind, die ferner zum Theil Urkunden von der wichtigsten Art, nämlich einen väterlichen Eheconsens und einen Copulationsschein, zum Gegenstande haben, und wobei auch von den falschen Urkunden wirklich Gebrauch gemacht ist.

Als Milderungsgründe, welche das erstgedachte Verbrechen betreffen, lassen sich nur ansehen, theils der Umstand, daß der Inculpat, wie sich nach seinen in Delmenhorst und bei dem Advocaten Bauditz in Rendsburg gethanen Schritten annehmen läßt, die Absicht gehegt hat, die Charlotte Therbeg, wo möglich, wirklich zu heirathen; wogegen indessen auch wieder in Betracht kommt, daß er bei der bestimmten Weigerung seines Vaters, in die Heirath einzuwilligen, gar keine wahrscheinliche Aussicht hatte, eine solche auf eine gültige Art möglich zu machen; theils allenfalls die Intercession der Charlotte Therbeg und ihrer Mutter *). Auf die Jugend des Inculpaten läßt sich kaum irgend eine Rücksicht nehmen, da hier nicht eine einzelne Unbesonnenheit und Uebereilung, sondern ein Monate lang durchgeführtes

Gewebe von complicirten Betrügereien und Fälschungen vorliegt, mithin im vollen Maaße der Fall eintritt, daß die Bosheit das Alter erfüllt;

Peinl. Ger. Ord. Art. 164.

und eben so wenig kann das nunmehrige eventuelle Erbieten des Vaters des Inculpaten, in die Heirath einwilligen zu wollen, in Betracht gezogen werden, da sich nach der Natur der Sache und nach dem Briefe der Charlotte Therbeg an den Inculpaten gar nicht annehmen läßt, daß die Letztere noch geneigt sei, sich mit einem Menschen zu verbinden, der sie auf eine so empörende Art betrogen hat und dabei verschuldet und ganz außer Stande ist, eine Familie zu ernähren.

Daß nun aber für die gedachten Verbrechen, wenn man auch die obigen Milderungsgründe im weitesten Umfange berücksichtiget, und dabei noch die von dem Inculpaten bereits erlittene Haft in Anschlag bringt, die erkannte einjährige Zuchthausstrafe keineswegs eine zu harte, vielmehr eine äußerst milde Strafe ist, bedarf keiner weiteren Ausführung; und selbst wenn die früher erwähnte Darstellung des Vertheidigers, daß Charlotte Therbeg gewußt, nicht die Ehefrau des Inculpaten zu sein, daß sich also der Inculpat des Verbrechens einer betrüglichen Schwächung unter dem Scheine der Ehe nicht schuldig gemacht habe, für richtig gehalten, oder die Competenz der Brem. Gerichte in Ansehung dieses letzteren Verbrechens bezweifelt werden könnte, so würde dennoch jene Strafe schon wegen der mehrfachen Urkundenfälschungen, welche die Charlotte Therbeg jedenfalls, auch

*) Diese Interceſſion erfolgte übrigens, wie zur Vermeidung einer Mißkennung der Familie Therbeg angeführt werden muß, nur auf dringende Bitten des Defensors. Anmerk. d. Red.

Digitized by Google

nach der Darstellung des Vertheidigers, dazu vermocht haben, in der Aussicht auf eine baldige Verheirathung mit dem Inculpaten abzureisen, und sich einstweilen für seine Frau ausgeben zu lassen, wodurch denn die Hingebung an den Inculpaten in diesem Verhältnisse herbeigeführt wurde, nach dem Art. 112 der peinlichen Gerichts-Ordnung als völlig angemessen erscheinen, da derselbe auf jede Urkunden-Fälschung, ohne Unterschied, zu welchem rechtswidrigen Zweck dieselbe geschehen ist, eine Strafe an Leib oder Leben setzt; bei der näheren Abmessung derselben aber auf die Boshaftigkeit und Schädlichkeit der Fälschung gesehen wissen will, welche beide Voraussetzungen hier in hohem Grade vorhanden sind.

Es war demnach das vorige Erkenntniß, unter Verurtheilung des Inculpaten in die ferneren Kosten, lediglich zu bestätigen. —

Digitized by Google

V.

Grossherzogthum Baden.

Vorwort.

Der geistreiche Verfasser des nachfolgenden trefflichen Aufsatzes, Hr. Amtmann von Jageman'n in Heidelberg, hat die fortgesetzte Mittheilung gleicher Beiträge gütig zugesagt. — Ich verfehle nicht, ihn hiermit auf das Freundlichste beim Wort zu nehmen. Es gilt einer der interessantesten Partien der Criminalrechtspflege, der legalen Inquirentenpolitik dem noch nicht überführten, aber doch verdächtigen Inculpaten gegenüber. Die hier eingreifende Criminalpsychologie ist sowohl in Hinsicht auf Anwendung, als auf Verantwortlichkeit weit wichtiger, als die Psychologie, welche den begutachtenden Arzt, den erkennenden Richter bei Beurtheilung des überführten oder doch schwer gravirten Inquisiten leitet.

Digitized by Google

Der unvergeßliche Pfister *) lehrte diese Behandlungsart von merkwürdigen Criminalfällen als Bedürfniß für die Fortschreitung der Praxis erkennen, während er dadurch zugleich auch jedem gebildeten Nichtjuristen wahrhaften Genuß gewährte. — Leider ist die von ihm gebrochene Bahn nach ihm wenig betreten worden, und muß ich gestehen, daß ich außer den diesem Gebiet angehörigen Schriften des Herrn von Jagemann sonst nichts Gleichartiges in unsrer Litteratur kenne. Es wird dem Publikum erfreulich sein, wenn ich hierbei anzeige, daß sich gegenwärtig Herr von Jagemann mit Herausgabe eines Handbuchs für Inquirenten, das in dem nächsten Frühjahr erscheinen wird, beschäftigt. Möchte doch auch mancher andere aus der großen Anzahl tüchtiger deutscher Untersuchungsrichter, die wie Er ihren hohen Beruf in der ganzen Wichtigkeit erfaßt haben, zu öffentlichen Mittheilungen aus dem Gebiet ihrer Erfahrungen Zeit und Muße gewinnen. — Leider sind aber die meisten Inquirenten mit laufenden, ihrer Natur nach stets unaufschieblichen Geschäften so überhäuft, daß sie kaum für die ihrer Gesundheit nothwendige geistige Zerstreuung Zeit gewinnen. **) Um so dankenswerther ist es aber, wenn dennoch etwas geschieht. — Auch in dieser Be-

*) Bekanntlich auch Inquirent in Heidelberg.

**) Zum Beleg dafür die Briefworte des Herrn v. Jagemann:

„so habe ich die späten Abendstunden dazu verwendet, an„liegenden Aufsatz auszuarbeiten, den ich Ihnen zur Dispo„sition stelle."

Digitized by Google

ziehung bin ich, bei Uebernahme der neuen Redaktion sehr glücklich gewesen, denn auch der sub VI. folgende Aufsatz legislativer Tendenz ist aus der Feder eines Untersuchungsrichters. Möchte doch auch dieses Beispiel Nachahmer finden und die Erfahrungen des denkenden Inquirenten der Criminalgesetzgebung immer mehr zugeführt werden!

Noch erwähne ich bei dieser Gelegenheit mit innigem Danke und respectvoller Anerkennung gegen das Großherzogl. Badische Justizministerium, daß diese hohe Behörde, auf des Herrn Amtmanns von Jagemann dießfalls aus freiem Antrieb gehaltene Anfrage im Interesse für Wissenschaft und freie Geistesentwickelung ausdrücklich genehmigt hat, daß interessante Criminalerkenntnisse der Großherzogl. Bad. Gerichtshöfe in diesen Annalen veröffentlicht werden.

Psychologische Darstellung
des
Criminalprocesses gegen Theobald Heckmann von Eiterbach, wegen Tödtung,
von
Ludw. von Jagemann, Großherzoglich Badischem Amtmann in Heidelberg.

Bei dem Großherzogl. Oberamte Heidelberg wurde am 3. März 1836 durch den Bürgermeister von Heiligsteinach die berichtliche Anzeige gemacht, daß in der Nacht zuvor, nämlich an dem Vorabende zur Fastnacht,

Digitized by Google

der 41jährige kathol. Bürger und Kirchenrechner Joseph Breitling dortselbst lebensgefährlich verwundet worden sei. Da die Entfernung dieses Orts 4 Stunden beträgt, und ein beschwerlicher Gebirgsweg dahin führt, so konnte die Untersuchungskommission nicht eher, als 12 Stunden nach der geschehenen Verwundung, an Ort und Stelle eintreffen. Man fand den Vulneraten in seiner Wohnung zu Bette liegend, und zwar bei voller Besinnung.

Die durch den Oberamts-Physicus mit dem Oberamts-Chirurg vorgenommene Inspection zeigte, daß Breitling 6 Wunden hatte, von denen eine in die mittlere obere Gegend des Stirnbeines so heftig eindrang, daß ein Knochenstück von dem Umfange eines halben Kupferkreuzers herausgesprengt wurde, eine 2te aber zwischen dem linken Schläfen- und Seitenwandbeine hindurchging, und eine 3te die linke Seite des Gesichtes stark verletzte; die übrigen waren weniger bedeutend. Breitling versicherte, daß ihn Theobald Heckmann, mit dem er im Hirschwirthshause gespielt und dann einen kleinen Wortwechsel hatte, beim Nachhausegehen überfallen, zu Boden geschlagen und auf die gewaltsamste Art mit einem Instrumente mißhandelt habe. Die Beschaffenheit der Wunden deutete auf ein scharfes und schweres Instrument; [1]) man konnte aber vorläufig nicht ausmitteln, welches Instrument gebraucht wurde.

Nachdem der gehörige Verband angelegt war, be-

[1]) Der Verf. dringt immer darauf, daß die Gerichtsärzte bei der ersten Inspektion ihr Gutachten über das muthmaßliche Instrument abgeben. Dies ist theils nothwendig, damit man weiß, ob die vorhandenen Werkzeuge die rechten sind, theils um die Nachforschungen danach einzurichten, wenn das Werkzeug zur Zeit noch fehlt.

Digitized by Google

gab sich die Commission an den Amtssitz zurück, wohin alsbald auch der bereits eingefangene Inculpat wohlverwahrt abgeliefert wurde. Im ersten summarischen Verhör gab derselbe zwar zu, mit Breitling auf der Straße zusammengetroffen zu sein, behauptete aber, daß dieser vielmehr ihn angegriffen, und geschlagen habe, und es stellte sich bei der ärztlichen Besichtigung heraus, daß er mehrere Hautritzen und leichte Quetschungen am Körper hatte; seine Kleider waren übrigens sehr stark mit Blut bedeckt, und er trug kein Instrument bei sich. — Man brachte ihn in Untersuchungsarrest, und in diesem Stadium wurde die Untersuchung dem Verf., welcher damals gerade von einer Reise zurückkehrte, übergeben.

Wenn gleich die ersten Schritte des Stellvertreters dankenswerth waren, so mußte man doch bedauern, daß nicht die ersten günstigen Momente benutzt wurden, um den Inculpaten, welcher, so lange sich die Commission am Orte der That befand, schon von Eiterbach, wohin er sich geflüchtet hatte, eingebracht war, zu einem Geständnisse zu bewegen [2]). Es ist nämlich gar keine Frage, daß ein solches nie unter günstigern Verhältnissen erlangt werden kann; als im Angesichte eines schwer Verwundeten, dessen Familie ihn jammernd umgiebt, und um Sühne schreit. Wird dieser Augenblick versäumt, so ist er nur in den seltensten Fäl-

[2]) Eine Untersuchung von einem andern Inquirenten zu übernehmen und fortzusetzen, ist eben so mißlich, als wenn ein Arzt die angefangene Cur eines Andern vollenden soll. Ferner ist es auch nicht gut, wenn bequeme Inquirenten oft die Voruntersuchung durch Gehülfen führen lassen. Vergl. Mittermaier, Strafverf. §. 113.

Digitized by Google

len noch einmal herbeizuführen, weil theils die ersten Stürme des Affectes nicht mehr zu erwecken sind, theils auch die Verwundeten plötzlich mit Tod abgehen.

Der Verfasser hat es sich deßhalb zur Gewohnheit gemacht, die Inculpaten, wenn sie sofort aufgefunden werden können, gleich nach dem ersten summarischen Verhör [3]) mit den Verwundeten zu confrontiren.

Aus den Acten ersehend, daß Gefahr auf dem Verzuge stand, verfügte sich der Inquirent gleich den andern Morgen, am 5. März, wieder nach Heiligkreuzsteinach, vernahm den Verwundeten durch Specialfragen über alle kleineren Umstände der That, ließ den kathol. Geistlichen dazu einladen und nahm dann dem Joseph Breitling nach gehöriger Erklärung der Wichtigkeit dieses Actes, den Eid ab. Breitling war hierbei so klar in seiner Erinnerung, daß seine Aussage vollkommen den Stempel der Wahrheit beurkundete, und er wurde veranlaßt, so schwer es ihm auch fiel, dieselbe mit seinem Namen zu unterzeichnen [4]).

Hierdurch hatte die Untersuchung eine feste Basis gewonnen, und es wurden ferner noch die Zeugen verhört, welche in dem Hirschwirthshause mit Breitling und Heckmann zugleich sich aufhielten. Bei der That selbst war, wie sich nun zeigte, blos die Ehefrau Breitling's zugegen, wiewohl zwei weitere Zeugen in einem benachbarten Hause, bei dem Schimmer eines Lichtes, gesehen hatten, wie sich Theobald Heckmann nach

---

[3]) Es bedarf nicht absolut einer Vorausbeeidigung des Confrontanten. S. Meinen Aufsatz über Confrontation im N. Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1835. St. I. S. 37 — 43.

[4]) Kein Protokoll ist so über alle Anfechtung erhaben, als das vom Deponenten selbst unterschriebene, sei es auch nur mit einem Handzeichen.

Digitized by Google

der That von jenem Platze wegschlich. Endlich gelang es aber, mit Hülfe des Bürgermeisters, einen Schmied, Namens Ewald, ausfindig zu machen, welcher dem Heckmann am 2. März ein eisernes Holzbeil, welches er zum Anstählen und Schärfen von ihm erhalten hatte, zurückgestellt, und es wurde dabei ausdrücklich erwähnt, daß Heckmann das Beil ohne Stiel in seinen Rocksack gesteckt habe [5]).

Aus der eidlichen Deposition des Breitling und der bald nach ihm vernommenen Ehefrau desselben ergab sich nun, daß Heckmann bei einem Kartenspiele, welches er mit seinem Vetter Adam Schmitt und dem dazu eingeladenen Joseph Breitling in jenem Wirthshause gemacht hatte, mit Letzterem darüber in Disput kam, daß er sich ungebührliche Neckereien mit der dabei sitzenden Ehefrau Breitling's erlaubt hatte, und daß Beide, Heckmann und Breitling, darüber förmlich in das Handgemenge kamen, jedoch ohne sich zu verletzen, bis endlich der Wirth den Heckmann hinausgehen hieß. Etwa 6 bis 7 Minuten später verließ Breitling nebst seiner Ehefrau ebenfalls das Haus, und der Wirth schloß hinter ihnen, da sie die Letzten waren, die Thüre zu. Da sich der Wirth sogleich in ein hinteres Gemach zurückzog, so hörte er von dem nun erfolgten Auftritte Nichts.

Heckmann, welcher von den Breitling'schen Eheleuten, als sie heraustraten, sogleich rechts an der Hausthüre stehend bemerkt wurde, ging denselben nach,

---

[5]) Diese und die vorhergehende Thatsache sind interessante Beispiele von indicium antecedens und subsequens. S. jedoch Mittermaier, Lehre vom Beweise. (Darmstadt 1834.) S. 416, 417.

Digitized by Google

bediente sich einiger Schimpfwörter gegen Breitling, und schlug alsbald, da dieser ihn von sich zurückstieß, mit einem scharfen Instrumente auf dessen Haupt. Breitling stürzte zusammen und Heckmann versetzte ihm in dieser Lage noch mehrere Hiebe, worauf er sich, und zwar Anfangs auf Händen und Füßen kriechend davon machte. Zu bemerken ist, daß Katharina Breitling nur den ersten Streich fallen sah, und dann den weitern Verlauf nicht genau beobachten konnte, weil sie in der Angst sich auf die Seite zog und ihre Nothdurft verrichtete; die Nacht war aber sehr finster. Als sie dann ihren Mann im Blute fand, machte sie Lärmen und trug ihn mit einigen Nachbarn in seine Behausung.

Mit diesen Materialien schien es, wiewohl der Beweis in Bezug auf einige Hauptpunkte, namentlich den Anfang des Streites, die Vorbereitung zur That und die Qualität des Instrumentes, noch mangelhaft war, dennoch wahrscheinlich, den Inculpaten zum Geständniß zu bringen [6]).

Der Verf. legt nach seiner Erfahrung großen Werth auf die erste Unterredung zwischen dem Inquirenten und Inquisiten, und es kann für den guten Erfolg oft sehr schädlich werden, wenn man gleich von vornen herein langwierige Protokolle dictirt, ohne es zu einer leben-

---

[6]) Wenn auch die ganze Anschuldigung strengstens bewiesen ist, so darf man es nicht unterlassen, noch auf ein Geständniß hinzuarbeiten, weil erst dieses die juristische Wahrheit zur moralischen Evidenz erhebt. Bauer, Lehrbuch des Strafprocesses. (Göttingen 1835) §. 115. sagt mit Recht: „das gehörig geeigenschaftete Bekenntniß ist nicht nur das umfassendste, sondern auch oft das einzig anwendbare Beweismittel."

Digitized by Google

digen Wechselrede [7]) kommen zu lassen. So wurde auch Theobald Heckmann, vom Verf., als er ihn am 9. März zum erstenmal verhörte mit einer ernsten Ermahnung angeredet und durch kurze, gemessene Fragen aufgefordert, alle kleinern Umstände des Streites mit Breitling anzugeben, wobei besonderes Gewicht darauf gelegt wurde, daß Breitling mit sehr schweren Wunden davon gekommen sei. Der Erfolg blieb nicht unter der Erwartung.

Heckmann gab endlich mit widerstrebendem Gefühle an, daß er ein Brodmesser, welches er von einem fremden Manne [8]) gekauft, gegen Breitling angewendet habe. Er hatte also den Gebrauch einer Waffe eingestanden, wenn es gleich handgreiflich war, daß er kein Messer, sondern ein weit schwereres Instrument zur Hand gehabt.

Uebrigens ist hier der Ort einzuschalten, welchen Eindruck der Inquisit auf den Inquirenten machte.

Heckmann war zur Zeit der That 54 Jahr alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, ganz vermögenslos und ernährte sich durch den Schweinehandel auf dem Lande.

Er war früher nie in Untersuchung, außer wegen Entwendung eines Schweines [9]), und er erhielt von

---

[7]) Hierbei ist aber nothwendig, daß die Hauptpunkte, um welche sich das Gespräch dreht, während desselben rhapsodisch aufgezeichnet werden, um sie dann bei der Abfassung des Protokolls benutzen zu können. Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 415, 416.

[8]) Die so häufig vorkommende Berufung auf unbekannte Personen, hat immer die Präsumtion gegen sich. Vergl. P. G. O. Art. 43. Abs. 1.

[9]) In dieser Untersuchung läugnete er Anfangs, gestand aber

Seiten des Gemeinderaths von Eiterbach, welches eine halbe Stunde von Heiligkreuzsteinach entfernt liegt, das Zeugniß eines friedfertigen, jedoch dem Trunke und Spiele sehr stark ergebenen Mannes.

Die Physiognomie des Inculpaten [10]) flößte dem Inquirenten von Anfang wenig Hoffnung zur Erlangung eines Geständnisses ein. Die Gesichtszüge stellen das Ideal der Häßlichkeit dar: der Kopf ist immer vorhängend, die Gesichtsfarbe gelblich, die Augen widerlich ins Schielen [11]) verdreht, so daß Inculpat, selbst in der besten Stimmung, nicht im Stande war, dem Inquirenten gerade in das Gesicht zu sehen; die Haare sind dunkelschwarz und struppig und die Sprache lallend, abgerissen. Der Verf. fand bei den ersten Unterredungen, daß der Inculpat für keine Instanz empfänglich sein möchte, als für den Vorhalt eines Widerspruchs oder behaupteten Unsinns [12]) welches bei einem so roh aufgewachsenen Menschen eine auffallende Erscheinung ist. Man trifft übrigens öfter, daß gerade die dummen Menschen sich ungern den Mangel an gesunder Ueber-

---

auf erfolgte Ueberweisung; er wurde dann des ersten kleinen gemeinen Diebstahls für schuldig erklärt und in eine 14tägige Gefängnißstrafe verurtheilt. Dies geschah 1½ Jahr vor der hier erzählten That.

[10]) Wer Lavater's Physiognomik mit nüchternem Verstande studirt, kann viel für das Criminalfach profitiren; nur muß man sich jeder vorgefaßten Meinung erwehren.

[11]) Ein schielender Blick führt oft den Inquirenten irre, wie ein Irrlicht den Wanderer.

[12]) Dies war daraus zu schließen, daß er immer eifrig wurde, wenn er hörte, daß ein Zeuge die Sache anders erzähle, als er, und eine auffallende Unruhe befiel ihn, wenn er eine Reihe von Einwürfen gegen seine Angaben vernahm.

Digitized by Google

legung vorwerfen lassen, weil Niemand die Erwähnung seiner Schwächen liebt. Die Verhöre mit Heckmann gehörten übrigens zu den mühsamsten, die dem Verf. noch vorkamen; besonders deshalb, weil dieser Mensch so verstockt und wortkarg war, daß er nie eine Frage auf das Erstemal beantwortete, sondern es auf drei- bis viermalige Wiederholungen ankommen ließ. Wenn er aber zum Reden gebracht war, so zeigte es sich, daß er nie die Frage falsch auffaßte, so wie er überhaupt damals nur Verstandesschwäche, aber keine Spur von Geistesabwesenheit [13]) verrieth.

Bei dem, auf die zuletzt erpähnten Vernehmungen abgehaltenen, Hauptverhöre richtete der Verf. fast sein ganzes Augenmerk auf das Instrument der Verletzung [14]), indem hierüber durch die Aussage Ewald's sehr gute Materialien an Handen gegeben waren. Heckmann wollte aber Nichts von einem Beile wissen, worauf sogleich der Schmied Ewald und Breitling's Ehefrau beeidigt und zur Confrontation geladen wurden. Bei diesem ganz unerwarteten Akte, zeigte sich Heckmann bewegt, und so wie ihm Ewald die Thatsache hinsichtlich des Beiles vorhielt, konnte er es nicht mehr über sich gewinnen, zu läugnen, sondern schloß damit, daß er sagte:

---

[13]) Auch Blödsinn war nicht vorhanden; welches sich aus der künstlichen Erfindung von dem gekauften Messer ergab. Höchstens konnte man eine Anlage zum Tiefsinn wahrnehmen. Heinroth, System der gerichtl. psychischen Medicin, §. 74, 76.

[14]) Hierzu gab die Erfahrung Anlaß, daß verstockte Verbrecher weit eher durch sogenannte stumme Zeugen, d. i. durch Objecte, die auf die That hinweisen, als durch rationelle Beweisgründe erschüttert werden.

Digitized by Google

„es kann wohl sein, daß ich das Beil bei diesem Schmied abgeholt habe [15]), aber ich weiß nicht, wo es hingekommen ist."

Dieses Zugeständniß war natürlich schon von großer Bedeutung. Als unmittelbar darauf die Catharina Breitling ihm gegenüber die Beschreibung der gräßlichen Verwundung wiederholte, so äußerte er in größter Verlegenheit:

„ich laß' mir das Alles gefallen, wenn ich ihn geschlagen habe [16]), bin ich betrunken gewesen."

Den andern Tag erfolgte durch einen expressen Boten die Nachricht, daß Joseph Breitling am 26. März, also am 24ten Tag nach der Verwundung, plötzlich verschieden sei. Der Untersuchungsrichter verfügte sich mit dem Aktuar und Medicinalpersonale alsbald nach Heiligkreuzsteinach und die vorgenommene Leichenschau und Section, bei welcher alle Wunden für nicht tödtlich erklärt wurden, außer jener an der linken obern Schläfegegend, hinter welcher sich in der Hirnsubstanz ein Knochensplitter von drei Linien Länge und einer Linie Breite, mit einer Umgebung von vielem Eiter, vorfand, lieferte das unzweideutige Ergebniß, daß der Vulnerat an den Folgen der letzteren Wunde, welche als absolut tödtlich erkannt wurde, gestorben war.

Bei der Sektion wurde, wie gewöhnlich, der obere Theil des Hirnschädels abgesägt, und da sich gerade in diesem Segmente die zwei Hauptverletzungen, nämlich

---

[15]) Viel trug zu diesem Erfolge die feste Haltung des Zeugen bei, wozu er vorher besonders ermahnt worden war. S. meinen Aufsatz über Confrontation a. a. O. S. 52 — 58.

[16]) Es zeigte sich nun, daß Inquisit nicht leicht direct läugnen konnte, und diese Wahrnehmung wurde dann später gehörig benutzt.

Digitized by Google

am Stirnbein, und an der linken Schläfegegend befanden, so fand es der Verf. zweckdienlich, dasselbe, nachdem es vom Chirurgen gehörig gereinigt war, zur Fortsetzung der Untersuchung an den Amtssitz mitzunehmen. [17])

Es lag nun natürlich sehr viel daran, daß Heckmann durch niemand Anderes, als durch den Inquirenten, von dem Tode Breitling's Etwas erfuhr, wonach der Gefangenwärter sogleich die gehörige Instruction erhielt. Dennoch wurde ihm die Nachricht zugebracht, und zwar durch einen Mitgefangenen, der später in Arrest kam, und Gelegenheit fand, mit Heckmann zu sprechen. [18]) Letzterer gab dies selbst in dem am 2ten Tage darauf vorgenommenen Verhöre an, und man erkannte in seinem Benehmen schon deutlich den Entschluß, von nun an jeden Antheil an der That zu läugnen.

Der Verf. nahm jedoch ein unausgesetztes Verhör von 90 Fragen mit ihm vor, und zeigte ihm zum Schlusse noch den Hirnschädel des Breitling [19]) mit folgender Frage vor:

„Unter dieser Hirnschale entstand das Wort, welches Joseph Breitling im Angesichte Gottes beschwor, daß er nämlich seine Wunden von Niemand Anders, als von Theobald Heckmann, erhalten habe?"

---

[17]) Nicht allemal würde dies angehen, weil es wohl nicht ohne Einwilligung der Verwandten geschehen darf.

[18]) Ueber die bisher viel zu wenig beachtete Polizei in Detentionsgefängnissen wird der Verf. an einem andern Orte seine Ansichten äußern.

[19]) Hierdurch wurde gewissermaßen die im Anfang versäumte Confrontation mit dem Vulneraten ergänzt.

Digitized by Google

Inculpat erbleichte hierbei, biß in die Lippen und zitterte mit den Händen; seine Antwort aber war, nach längerem Zurückhalten:

„ich kann Nichts dafür, daß der Mann so unglücklich gewesen ist."

Auf alle weiteren Fragen wiederholte er nun, daß er jenen Abend schwer betrunken gewesen sei, ohne jedoch zu behaupten, daß er von jener Zeit sich Nichts mehr zu erinnern wisse. [20])

Es versteht sich, daß der Beweis über das Maas, wieviel Heckmann getrunken hatte, durch beeidigte Zeugen erhoben wurde, und dabei stellte sich heraus, daß er von Mittags bis Abends 11 Uhr in zwei Wirthshäusern 4 höchstens 5 Schoppen leichten Weines zu sich genommen, und dadurch zwar etwas aufgeregt, aber nicht berauscht wurde.

Es wurden nun auch die Ehefrau und die beiden erwachsenen Söhne des Inculpaten darüber vernommen, in welchem Zustande derselbe jenen Abend nach der That zu Hause gekommen war. Man nahm den beiden Söhnen, da sie sich des Zeugnisses durchaus nicht weigerten, [21]) aus dem Grunde, weil außerdem hinsichtlich jenes Zeitpunktes keine Zeugen aufzufinden waren, den Eid feier-

---

[20]) Die Probe, ob die Behauptung der Trunkenheit gegründet sei, läßt sich meistens dadurch herstellen, daß man ins Detail der Entschuldigungsgründe eingeht, worüber Solche, die nicht stark betrunken waren, gewöhnlich sehr genaue Auskunft geben, ohne zu merken, daß sie die Hauptentschuldigung dadurch entkräften. Vergleiche Mittermaier, Lehre vom Beweise. S. 156. 160.

[21]) Hier findet natürlich kein Zwang Statt. Bauer, Strafproc. §. 141.

Digitized by Google

lichst ab, und hierauf deponirten sie: Theobald Heckmann sei ganz spät heimgekehrt und habe sehr berauscht geschienen, indem er unverständliche Worte für sich hinbrummte. Ein Instrument wollten alle Drei nicht bemerkt haben.

Da nun alle Anklage- und Entschuldigungsbeweise erhoben waren, so sah sich der Inquirent veranlaßt, am 16. April 1835 das Schlußverhör vorzunehmen. Es besteht nämlich in Baden [22]) die sehr zweckmäßige Einrichtung, daß bei allen Untersuchungen über Verbrechen, die eine Strafe von 2 Jahren Zuchthaus und darüber nach sich ziehen können, das letzte Verhör mit dem Inculpaten in Anwesenheit von zwei unbescholtenen Bürgern in der Art vorgenommen werde, daß zuerst alle früheren Verhörsprotokolle vorgelesen, der Inculpat befragt werde, ob er sie für richtig anerkenne, und sodann alle wesentlichtn Thatsachen und Beweispunkte in Kürze nochmals zur Erklärung vorgehalten werden. [23])

Der Verf. hatte sich, bei dem bekannten Abscheu des Inculpaten vor einer Bloßstellung als Lügner, als sehr möglich gedacht, daß er beim Vorlesen der verschiedenen Protokolle, wovon keines mit dem andern harmonirte, am ehesten in die rechte Stimmung versetzt wer-

---

[22]) Auch in Oestreich findet sich eine ähnliche Vorschrift. S. Kitka, Beitrag zur Lehre über die Erheb. des Thatbest. S. 287 — 289.

[23]) Surrogate sind immer etwas Mißliches; aber diese Einrichtung macht den Mangel der Oeffentlichkeit wirklich weniger fühlbar. S. meine Schrift über Oeffentlichkeit des Strafverf. (Heidelberg 1835). S. 52 — 57. Mittermaier über öffentl. mündl. Strafrechtspflege. S. 64.

Digitized by Google

den könnte, um endlich die Wahrheit anzugeben; und so war es auch.

Die beiden Gemeinderäthe, welche dem Schlußverhör beiwohnten, wurden ersucht, den Inculpaten beim Vorlesen seiner lügnerischen Angaben beständig zu fixiren und ihr Erstaunen darüber offen auszusprechen. [24]) Man bemerkte an dem Inquisiten während dieses Geschäftes eine Unbehaglichkeit, welche allmählig in die größte Unruhe überging, so daß er seinen Kopf links und rechts drehte, und eine Miene machte, als ob er vor Todesangst das Weite suchen wollte.

Nach geschehener Verlesung der Protokolle, welche der Inquirent ausnahmsweise selbst, und zwar mit besonderer Betonung aller unwahrscheinlichen Angaben, vornahm, wurde die Frage gestellt:

„So sind Euere Aussagen niedergeschrieben worden. Fällt Euch nicht selbst der grelle Widerspruch auf, in dem dieselben gegen einander stehen? es wird unstreitig zu Euerer eigenen Beruhigung am besten sein, wenn Ihr die Wahrheit gründlich und vollständig angebt."

Nun war es, wie wenn eine Eisdecke berstet, und das lange gefesselte Element sich plötzlich wieder die freie Bewegung verschafft; das bessere Ich erwachte; Heckmann brach in heftiges Weinen aus, und gab endlich nach mehrmaliger, immer dringenderer Wiederholung jener Frage, folgende Worte stoßweise von sich:

„Ich sehe selber ein, daß es am besten ist, ich sage die Wahrheit, wie es gegangen ist. Der Breitling

---

[24]) Mehr als dieses durften sie sich natürlich nicht erlauben, weil sich Niemand in ein Criminalverhör einmischen darf.

Digitized by Google

hat nun geendet, und ich will meine Sache Gott und den Gerichten übergeben."

Die Aufgabe war nun, diese Stimmung, die sehr vorübergehend sein konnte, zur gänzlichen Erschöpfung des Gegenstandes, mit kurzen, schnell auf einander gedrängten Fragen zu benutzen; und namentlich mußte, wo möglich, der hochwichtige, bis jetzt noch nicht ganz aufgeklärte Umstand ermittelt werden:

Ob die erfolgte Tödtung aus prämeditirter Absicht [25]) geschah.

Die Hauptumstände der That wurden in folgenden Fragen berührt:

1) Habt Ihr den Breitling geschlagen?

Antw. Ja ich habe ihn geschlagen; aber nicht zuerst; er fing die Mißhandlungen an.

2) Mit was habt Ihr ihn geschlagen?

Antw. Ich habe ihn mit dem Beile geschlagen.

3) Ist dies dasselbe Beil, welches Ihr von Schmied Ewald geholt?

Antw. Ja, es ist das nämliche Beil.

4) Wo ist das Beil hingekommen?

Antw. Es ist mir beim Fortgehen aus der Hand gefallen; wer es gefunden hat, das weiß ich nicht.

(Es wird hierbei bemerkt, daß das fragliche Beil, trotz vieler Nachsuchungen, nicht beigebracht werden konnte.)

---

[25]) Ohnehin kann dieser Punkt selten anders, als durch Geständniß, ganz zweiffellos gestellt werden, weil ein tiefer Blick ins menschliche Herz dazu nöthig ist.

Digitized by Google

5) Wie viel Hiebe habt Ihr dem Breitling gegeben?

Antw. Ich habe eben im Rausch und im Eifer darauf geschlagen; ich weiß nicht mehr, ob es drei oder viermal geschah.

6) Wohin habt Ihr den Breitling geschlagen? [26])

Antw. Ich habe eben blind hinein geschlagen. Ich weiß nicht, wohin ich getroffen habe. Es war auch dunkel; ich konnte es nicht sehen, wohin ich traf.

Hierauf wurde der Inquisit angehalten, genau zu erzählen, wie er mit Breitling in Streit gerieth; wobei er übrigens, trotz des Vorhaltes der widersprechenden Aussagen aller beeidigten Zeugen, darauf stehen blieb, daß Breitling ihm im Hirschwirthshause zuerst, in Folge eines Wortwechsels im Kartenspiel, eine Ohrfeige gegeben, und ebenso auch wieder auf der Straße das Schlagen angefangen habe. [27])

Auf mehrere Fragen, über den Grund des Verweilens des Inquisiten vor dem Hause bis zur Nachkunft des Breitling, äußerte sich derselbe immer dahin, daß er vor dem Heimgang noch sein Wasser abgeschla-

---

[26]) Durch diese 6 Fragen war die That, ihre Qualifikation und ihr Zusammenhang mit dem vorliegenden Thatbestande aufgeklärt; mochte nun auch der Inquisit wieder wankend werden, so war eine feste Basis gewonnen. S. Kitka. a. a. O. S. 291.

[27]) Nur das Bewußtsein vom Unterschiede der Strafe der vorsätzlichen und muthwilligen Tödtung konnte den Inquisiten abhalten, in diesem Stücke die Wahrheit zu sprechen; welcher Umstand ebenfalls auf klare Besinnungskraft hinweist.

Digitized by Google

gen habe, ohne an ferneren Streit zu denken, und daß er somit durch Breitling, der ihn beim Zusammentreffen auf's Neue reizte, ins Unglück getrieben worden sei.

Die Schwere des gebrauchten Beiles bestimmte er auf höchstens ein und ein halbes Pfund, [28]) behauptete aber fortwährend, daß er nicht wisse, wo sich dasselbe befinde.

Beim Vorlesen dieses, mehrere Stunden andauernden, Verhörsprotokolles vergoß Heckmann wieder viele Thränen und bat endlich um Abnahme der Kette, welches ihm auch gewährt wurde. [29])

Hiermit wurden die Acten geschlossen, da eine wiederholte Confrontation mit der Ehefrau des Vulneraten kein weiteres Ergebniß erwarten ließ; um so weniger, als Inculpat eine große Erbitterung gegen diese Frau, welche er wahrscheinlich als die Ursache seiner Ueberweisung ansah, zu erkennen gab. Ueber die wichtige Frage in Beziehung auf den Animus des Thäters, war der Verf. seiner Seits zu der Ueberzeugung gekommen, daß keine Tödtung prämeditirt war, indem der Vorgang in der Wirthsstube um so mehr außer allem Verhältnisse mit einer so gräßlichen That stand, als das Ehrgefühl des Inculpaten nicht so reizbar sein konnte, daß er aus Rache für eine Ohrfeige den Todesstreich gab. Es scheint vielmehr, daß Heckmann, darüber allerdings aufgebracht, daß er aus der Wirthsstube hinaus

---

[28]) Die Bereitwilligkeit der Auskunft über diesen Punkt beweist die Aufrichtigkeit des Geständnisses.

[29]) Nicht als Belohnung für das Geständniß, sondern weil ein so reumüthiger Verbrecher weniger gefährlich erscheint. Vergl. Mittermaier, die Strafverf. Bd. I. S. 418.

Digitized by Google

geschoben wurde, den Breitling zum Zweck einer nähern Explication abwartete, wobei er sich vielleicht auch schlagfertig hielt, aber gewiß erst dann den Gedanken faßte, nach dem Beile zu greifen, wie er sich bereits im Handgemenge befand. Es ist dabei auch noch zu berücksichtigen, daß Heckmann am Tage vor der That einen Kreuzer von Breitling entlieh, ohne daß man ihn je als Bettler gekannt hätte. Endlich muß auch angeführt werden, daß Breitling von dem vorgesetzten kathol. Pfarramte das üble Zeugniß [30]) bekam, daß er ein höhnischer, unverträglicher Mensch gewesen sei, und seine Ehefrau sagte auch, nachdem sie beeidigt war, aus, daß Breitling bei dem Rencontre auf der Straße dem Heckmann den ersten Stoß gegeben habe, so daß es wenigstens nicht unwahrscheinlich ist, daß Breitling wirklich der Autor rixae war; wozu auch der Umstand beigetragen haben kann, daß Heckmann, vermöge seines koboldartigen Aussehens, die Spötterei und Neckerei des Breitling angeregt habe.

Auf Einsendung der geschlossenen Untersuchung wurden keine Supplenda verlangt; vielmehr erkannte das Großherz. Hofgericht des Unterrheinkreises schon am 20. August 1835 [31]) wie folgt:

Urtheil.

In Untersuchungssachen gegen Theobald Heckmann von Eiterbach, wegen Tödtung des Joseph

---

[30]) Es ist übrigens diesem Zeugnisse kein unbedingter Glauben beizumessen, weil Breitling in der Eigenschaft als Kirchenrechner mit dem Geistlichen in Conflict gerathen war.

[31]) Diese wichtige Untersuchung war also in etwas mehr als fünf Monaten erledigt.

Digitized by Google

Breitling von Heiligkreuzsteinach, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt, daß Theobald Heckmann von Eiterbach der muthwilligen, aus Jachheit und Zorn begangenen Tödtung des Joseph Breitling von Heiligkreuzsteinach für geständig [32]) und schuldig zu erklären, und daher, wegen der vorliegenden mildernden Umstände, unter Verfällung in die Kosten, zu einer achtjährigen gemeinen, in Mannheim zu erstehenden Zuchthaus-Strafe zu verurtheilen sei.

V. R. W.

Auf die Entscheidungsgründe kommt es hier nicht an, weil die Absicht des Verfassers nur dahin ging, die psychologisch merkwürdigen Momente der Untersuchung darzustellen. Uebrigens kann die Bemerkung hier noch eine Stelle finden, daß nach dem Badischen Strafedicte von dem Jahre 1803. §. 72 auf die muthwillige aus Jachheit und Zorn begangene Tödtung die Strafe der Enthauptung gesetzt ist; die mildernden Umstände wurden jedoch, wie es scheint, in der Trunkenheit erkannt.

Das Urtheil wurde durch Großh. Justizministerium unterm 1. Septbr. 1835 zum Vollzug bestätiget und der Condemnat, da er keine Appellation dagegen ergriff, am 24. Septbr. 1835 in das Zuchthaus nach Mannheim abgeführt.

Anhangsweise soll nun noch erwähnt werden, welche sonderbare Wendung der Gemüthszustand Heckmann's nahm.

---

[32]) Verf. kann sich mit den bei vielen Gerichtshöfen noch üblichen Ausdrücken: „für geständig und schuldig, für überwiesen und schuldig, für geständig und überwiesen erklären" durchaus nicht befreunden, sondern hält dafür, daß ein Inculpat bloß für schuldig, klagfrei, unschuldig oder straffrei erklärt werden kann.

Digitized by Google

Während der ganzen Dauer der Untersuchung war er ganz allein in einem festen Gefängnisse verwahrt, und bei öfteren Besuchen daselbst fand ihn der Inquirent immer sehr still und verschlossen, aber keineswegs geistesschwach. Gleich nach dem Schlußverhöre wurde dem Inquisiten die Kette abgenommen, und er selbst in ein leichteres Gefängniß gebracht, wo er mit einigen Arrestanten von jüngerem Alter [33]) in Berührung kam. Diese machten es sich nun zum Geschäfte, dem Heckmann das Schreckliche seiner Lage recht lebhaft vor Augen zu stellen und ihm die Greulscene eines Hochgerichtes auszumalen. Zu spät bemerkte, und referirte dieses der Gefangenwärter, und der Inquirent fand das Gemüth des Inquisiten schon zu tief ergriffen, als er veranlaßt war, andere Maasregeln zu nehmen. Es schien nun weder rathsam, denselben in der bisherigen Gesellschaft zu lassen, noch, ihn in die Einsamkeit zurückzuführen, weshalb ihm einige ältere Gefangene beigegeben wurden. Kurz darauf machte Heckmann einen Selbstmordversuch, indem er mit einem blechernen Löffel an mehreren Stellen des Halses zwei bis drei Linien tief einschnitt. [34]) Die Aerzte stellten ihn bald wieder her, und er gab als Ursache an, daß er nicht mehr abwarten wolle, was ihm bevorstehe; ohne sich deutlicher zu äußern.

---

[33]) Dies geschah in der Absicht, seinem Hang zur Schwermuth ein Gegengewicht zu geben. Man konnte sich wohl nicht denken, daß das Gegentheil daraus erfolgte.

[34]) Er wußte diesen Löffel nach dem Essen auf die Seite zu bringen und verletzte sich dann in einem Winkel des Gefängnisses, wo er den Augen der Andern entging.

Digitized by Google

Dies war der Anfangspunkt einer immer mehr um sich greifenden Melancholie, und die schwarze Idee eines Hochgerichtes [35]) beherrschte nun ganz das deprimirte Gemüth. So oft Inquisit beim Erwachen die Vögel in den benachbarten Bäumen singen hörte, brummte er halblaut vor sich hin:

„Jetzt pfeifen sie schon, um mich auf dem Armensünderkarrn abzuholen;"

und seltsamerweise erwähnte er nie mit einer Silbe seiner Familie: doch wiederholte er öfter in diesem Zustande die früheren Worte.

„Der Breitling ist selbst an seinem Unglück schuld."

Bald nahm seine Bangigkeit so sehr zu, daß er sich den Bart nicht mehr abnehmen lassen wollte, in der Meinung, es sei darauf abgesehen, ihm den Hals abzuschneiden. Der Inquirent verfügte sich selbst einmal in sein Gefängniß, um ihn zu überreden, daß er den Barbier sein Geschäft verrichten ließ, welches aber erst nach langem Widerstreben gelang.

Es versteht sich von selbst, daß die über diese Thatsachen aufgenommenen Protokolle dem Großherz. Hofgerichte zur Einsicht vorgelegt wurden. Aber dieser Gerichtshof fand, wiewohl das Urtheil damals noch nicht gefällt war, keinen Grund darin, die Zurechnungsfähigkeit bei der That [36]) als aufgehoben oder gemindert anzusehen.

---

[35]) Heinroth a. a. O. S. 299 führt ausdrücklich unter den psychischen Zeichen der Melancholie „die Furcht vor zeitlichen und ewigen Strafen" an.

[36]) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. 12. Ausgabe. §. 90. IV.

Digitized by Google

Bei der Verkündung des Urtheiles vergoß Heckmann viele Thränen, und schien die Sache wirklich so zu verstehen, als ob er den Tod erleiden müßte, wogegen alle mündlichen Belehrungen Nichts fruchteten. Seine damalige Namensunterschrift ist ganz zitternd ausgefallen.

Schon am 4. März 1836 machte die Zuchthausverwaltung in Mannheim dem Oberamte Heidelberg die Mittheilung, daß Heckmann im höchsten Grade tiefsinnig geworden sei, [37]) und nachdem der dortige Physicus die Angabe bestätigt, und wissenschaftlich begründet hatte, wurde von Großherzogl. Justizministerium auf gestellten Antrag verfügt, daß Heckmann nach Hause entlassen, oder in die Irrenanstalt verbracht werden solle. Letzteres wird demnächst geschehen; und so rächt sich nun moralisch ein Verbrechen, dessen physische Strafe den Uebelthäter nicht mehr treffen konnte.

---

[37]) Als man den Condemnaten in die Strafanstalt abführen ließ, hoffte man noch, daß die zur fixen Idee gewordene Furcht vor dem Hochgerichte schwinden würde, und man machte die Zuchthausverwaltung hierauf ausdrücklich aufmerksam; aber es zeigte sich bald, daß die Seelenstörung schon zu tiefe Wurzeln geschlagen hatte.

Digitized by Google

VI.

Deutsche Schweitz, Canton Bern.

Criminal-Gesetzgebung.

Antrag und Entwurf, die Einführung eines neuen Beweisverfahrens betr. *)

an den Tit. großen Rath der Republik Bern!

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochgeachtete Herren!

Die Unterzeichneten erlauben sich, Folgendes geziemendst vorzutragen:

Das dermalige Beweisverfahren, wonach:

1) die Schuld eines Angeklagten nur dann ausgesprochen wird, wenn sein Geständniß vorliegt oder der

*) Freundlich mitgetheilt von Hrn. Lufft, Untersuchungsrichter von Bern, mit folgenden Briefworten (d. d. 18. Novbr. 36.): „Ich lege „Ihnen hier noch die Abschrift eines sogenannten Anzuges beim „großen Rath der Rep. Bern bei, welcher binnen kurzem behandelt „werden wird. Er betrifft die Einführung eines neuen Beweisver„fahrens, berechnet auf die eigenthümlichen Verhältnisse von Bern. „— Die Ausarbeitung ist nach der Beschaffenheit des großen Raths „eingerichtet und das Ergebniß weniger Stunden; ich wurde, „darum angegangen und erhielt nur diese ganz kleine Frist. „Nehmen Sie daher bei der Beurtheilung hierauf Rücksicht." —

Beweis durch die Aussagen zweier direkter Zeugen geführt ist;

2) eine außerordentliche Strafe aber als Auskunftsmittel dient, wenn das Geständniß oder der Beweis durch zwei Zeugen zwar fehlt, jedoch ein sogenannter hoher oder höchster Verdacht obschwebt, ist, nach unserer innersten Ueberzeugung,

A. mit der Verfassung im Widerspruch;

B. völlig unzureichend;

C. höchst gefährlich.

Zur Begründung dieser Behauptung geben wir nachstehende Auseinandersetzung.

Zu A.

Es ist jenes Beweis-Verfahren mit der Verfassung im Widerspruch, so oft wegen Verdachtes zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilt wird, weil der §. 15. Absatz 2. der Verfassung sagt:

„Jeder Angeklagte ist als schuldlos zu betrachten,
„so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen
„hat."

Als außerordentliche Strafe ist aber jede Verfällung zu betrachten, welche statt findet, ohne daß die Schuld erkannt ist.

Um theoretische Begriffe und Spitzfindigkeiten, um gelehrte Ansichten und Meinungs-Verschiedenheiten der Gelehrten in Bezug auf außerordentliche Strafen, kann es sich, jener, einer doppelten Auslegung unfähigen, Bestimmung der Verfassung gegenüber, hier nicht weiter handeln. Wir beschränken uns vielmehr auf die kurze Andeutung, daß die Criminal-Rechts-Wissenschaft der neuern Zeit im Zustande der Empörung gegen das System außerordentlicher Strafen, als ein System privilegirter Ungerechtigkeit, sich befindet und daß unter Andern

Digitized by Google

der wackere Professor Mittermaier in seiner Lehre vom Beweis mit vollem Recht dawider eifert und die auf schlagendes Raisonnement gestützte Erklärung abgiebt, daß man außerordentliche Strafe legislativ nicht rechtfertigen könne.

Ueber die Richtigkeit unserer Ansicht selbst besteht kein Zweifel, denn klar wie die Sonne ist, daß die Verfassung, nach Sinn und Wortlaut, nur die Schuld oder die Unschuld und kein Mittelding gegen einen Angeklagten ausgesprochen wissen wolle, daß also jedes andere Verfahren mit der Verfassung im Widerspruch stehe und unzulässig sei. Ja! es ist nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, daß keine juristische Fakultät und kein Collegium von Juristen in der ganzen weiten Welt einen andern Ausspruch sich erlauben würde.

Zu B.

Die Erfahrung ist für das Unzureichende des fraglichen Beweis-Verfahrens der beste und unumstößlichste Beleg. Welchem Richter wäre solche Erfahrung nicht schon zum Ueberflusse zu Theil geworden? wem in dieser hohen Versammlung wäre dieselbe fremd geblieben? Wenige Worte werden daher genügen:

Das Volk hat die Verfassung kennen gelernt; es weiß, daß der §. 15. Absatz 1. vorschreibt:

„Es sollen weder bei der Verhaftung oder bei der „Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, „noch zu Erpressung eines Geständnisses irgend ein „körperliches Zwangsmittel angewendet werden."

Die Schlechten im Volk sind mit dieser Vorschrift noch besser bekannt, wie die Guten; denn während diese bloß ihrer Freisinnigkeit und Humanität Achtung zollen, bietet sie jenen dermalen ein Mittel dar, sich gegen den

strafenden Arm der Gerechtigkeit zu schützen, und sie hilft dadurch sogar zu Verbrechen verleiten.

Jedermann weiß ferner, daß zum Beweise das Geständniß oder die Aussage zweier direkten Zeugen erforderlich ist. Ein Zeitraum von 33 Jahren reichte ja hin, hierüber männiglich zu belehren.

Kömmt daher heute ein Verbrecher in Untersuchung, so erwägt er: „zwei Personen haben die That nicht mit angesehen und zum Geständniß kann man mich nicht zwingen; was liegt mir an andern Beweismitteln! Ich will mithin läugnen, und bin ich auch verdächtig, so darf man mir nur eine geringe Strafe geben, die in keinem Vergleich zu der steht, die ich zu erwarten hätte, wenn ich so unklug wäre, ein Geständniß abzulegen.

Dauert auch die Untersuchung einige Wochen länger, weil man etwa durch ihre Hinausdehnung ein Bekenntniß zu erlangen hofft, so ist dies ein kleiner Nachtheil, den ich mir zur Abwendung des größeren Schadens, falls ich gestände, gerne gefallen lasse. Einmal muß ja doch die Untersuchung endigen und nöthigenfalls klage ich über ungebührliche Verzögerung."

In der Regel wird nur der Verbrecher anders raisonniren, bei dem die Macht des Gewissens, z. B. wie bei manchem Mörder, unwiderstehlich ist und über jede sonstige Rücksicht die Oberhand behält, oder aber der, welchem ein geringes Verbrechen zur Last liegt und bei dem die Verderbtheit noch nicht weit genug gediehen ist, um dem Uebel der Strafe die Plage der innern Stimme vorzuziehen.

Die größern Verbrecher, und das sind meist erfahrne, verschmitzte, gefährliche Leute, werden also im Durchschnitt bei Läugnen mit außerordentlichen correktionellen Strafen davon kommen oder gar nur mit ausge-

Digitized by Google

standener Gefangenschaft und Kosten, die sie nicht zahlen können; die kleineren Verbrecher aber, gewöhnlich Verbrecher des Augenblicks, ohne Erfahrung und Hinterlist, haben für ihre bessern Regungen ordentliche peinliche Strafen zu erwarten.

Welcher Hohn für die austheilende Gerechtigkeit liegt in diesem Verhältniß?

Will der Inquirent seine Pflicht thun, so muß er, obgleich er die Ueberzeugung erlangt hat, daß an ein Geständniß nicht zu denken ist, gleichwohl sich jetzt abplagen und alle möglichen Indicien zu sammeln bemüht sein, um den Richter zu überzeugen, daß der Inquisit schuldig ist, und gelingt es ihm, dem Richter diese Ueberzeugung zu verschaffen, so darf dieser nach ihr nicht urtheilen, denn er befindet sich unter der Herrschaft eines unnatürlichen Zwanges, der ihm nicht gestattet, nach bestem Wissen und Gewissen zu richten; des Inquirenten Mühe aber war umsonst und er hat zu seinem Theil nur Ueberdruß und Entmuthigung.

Will es dem Inquirenten dagegen in den Sinn kommen, die Untersuchung zu verlängern, in der Hoffnung, den Inquisiten dadurch mürbe zu machen und auf diesem Wege wo möglich ein Geständniß zu erzielen, so kann man ihm mit dem §. 15. Absatz 1. der Verfassung zu Leibe gehen, abgesehen davon, daß er durch solche Verlängerung dem Staat ansehnliche Kosten verursacht und auch diesem dafür verantwortlich ist, zumal wenn jene Hoffnung zu Wasser wird.

Dermalen wäre es daher beinahe das Beste, ohne Verzug eine Untersuchung gleich in den ersten Tagen zu schließen, sobald der Inquirent die Ansicht gewonnen hat, daß er vermittelst der vorhandenen Beweismittel resp. Indicien den Inquisiten nicht zum Geständniß

Digitized by Google

bringen werde; denn zur Verurtheilung wegen Verdachtes müßten ja diejenigen nahen Indicien hinreichen, die zur Anhebung der Hauptuntersuchung erforderlich waren.

Zu C.

Die Gefährlichkeit des gegenwärtigen Beweis-Verfahrens liegt endlich am Tage.

Es werden nämlich die Geständnisse allerwärts täglich seltener und selbst in Fällen, wo die stärksten Indicien vorliegen, stößt man auf freches und muthwilliges Abläugnen; die Geständnisse werden insbesondere da seltener, wo bedeutendere Verbrechen begangen sind, eben weil diese nicht von Gutmüthigen oder von Schwachköpfen und Einfältigen verübt zu werden pflegen.

Da aber, sobald das Geständniß fehlt und der so seltene Zufall des directen Zeugnisses zweier Personen mangelt, alle möglichen andern Beweismittel resp. Indicien, wenn sie auch noch so überzeugend und vollständig sind, höchstens eine außerordentliche correktionelle Strafe bewirken können, so ist fast gänzliche Strafloſigkeit Folge dieses Verfahrens, weil eine solche Strafe in einem Verhältniß zu größern Verbrechen steht, dessen Früchte und Wirkungen nicht viel besser sind, als die der Strafloſigkeit.

Mit dem Vorsatz zur That verbindet sich vielmehr jetzt beim Verbrecher schon von vornen herein der Entschluß zum Abläugnen im Entdeckungs- und Ergreifungs-Falle. Die Furcht vor der Strafe hindert nicht mehr an der Begehung eines Verbrechens; denn der Nachtheil, welcher beim Abläugnen zu erwarten steht, ist in keinem Verhältniß zum Gewinn, der vom Verbrechen gehofft wird oder zur Triebfeder dazu überhaupt; die Besorgniß vor dem möglichen Uebel ist also bei dessen Geringfügigkeit nicht stark genug, um die ver-

Digitized by Google

brecherische Neigung mit Erfolg zu bekämpfen und darüber Herr zu werden. Während der Hauptzweck der Androhung des Criminal-Gesetzes in „Verhütung von Verbrechen" besteht, erscheint sonach als Resultat des jetzigen Zustandes gerade das Gegentheil, nämlich Vermehrung der Verbrecher, besonders der bedeutendern, und es ist selbst zu besorgen, daß die kleinern Verbrecher am Ende auch für räthlich finden werden, es zu machen, wie die Größern, d. h. alles abzuläugnen, nur um, im Vergleich zu diesen nicht im Nachtheil zu sein und, so zu sagen, für ihre Gutmüthigkeit bestraft zu werden.

Häufen sich aber die Verbrechen, zumal die bedeutendern, werden bei der Straflosigkeit zugleich die Verbrecher immer frecher und kecker, nimmt damit die Zahl der gefährlichen Verbrecher fortwährend zu, so verringert sich im nämlichen Verhältniß täglich mehr die Sicherheit für die Personen und das Eigenthum, und selbst die Ruhe und Ordnung im Staate wird gefährdet und compromittirt. Dabei ist noch zu bedenken, daß der Staat sogar in Hinblick auf die vielen Reisenden, die in den Kanton Jahr aus Jahr ein kommen, die besondere Pflicht hat, nach allen Kräften für die öffentliche Sicherheit besorgt zu sein.

Dutzende von Proceduren können als unumstößliche Belege für die oben erörterten 3 Punkte dienen.

Abhülfe ist daher nicht bloß ein wahres Bedürfniß, sondern eine dringende Nothwendigkeit. Ueberall werden bereits im Publikum Klagen laut und diese Klagen könnten sich selbst allmählig zu einer bedenklichen Unzufriedenheit, ja zur Anklage gegen die neue Ordnung der Dinge steigern. Denn so viel ist gewiß, daß die Zunahme der Verbrecher und damit die Abnahme der öffentlichen Sicherheit, wenn nicht zweckmäßige Aende-

Digitized by Google

rung eintritt, unausbleiblich und unvermeidlich ist. Die alte Ordnung hatte manche Hülfsmittel zur Hand *), um die Strafrechtspflege erfolgreicher zu machen; diese Mittel vertragen sich jedoch nicht mehr mit der neuen Ordnung, also müssen sie passend ersetzt werden; sonst wird der Fall eintreten, daß man dem Vergangenen deßhalb Lob spendet, weil unter ihm besser für das gesorgt war, was Jedermann am nächsten ist, nämlich für Sicherheit der Person und des Eigenthums.

Es ist mithin auch dargethan, daß man für jede Zögerung in Herbeischaffung der nöthigen Abhülfe, der neuen Ordnung der Dinge verantwortlich werden müßte.

Nach vorstehender Darstellung der Mängel, Gebrechen und Nachtheile des jetzigen Beweisverfahrens ist es nun am Platze zu untersuchen, wie dem zweckmäßig abzuhelfen sei.

Hierüber folgendes:

Es stehen drei Wege offen: 1) das Institut des Geschwornen-Gerichtes; 2) ein System gesetzlicher Beweistheorie, das den Beweis durch Indicien zuläßt; 3) ein gemischtes System.

Wir wollen diese 3 Wege der Reihe nach durchgehen.

Zu 1.

Von dem Institut des Geschwornen-Gerichts, so Manches auch, zumal in einer Republik, für die Einführung spricht, kann dermalen, abgesehen von allem andern, schon deßhalb nicht die Rede sein, weil dann eine ganz neue gerichtliche Organisation nothwendig wäre, diese aber vorläufig nicht in das Leben gerufen werden könnte und ohnehin mit einer neuen Criminal-Prozeßord-

*) Bei hartnäckigem Läugnen durfte der Inquisit mit Prügeln ꝛc. bearbeitet werden.

nung in Verbindung stehen müßte, weil also jedenfalls die Abhülfe, ihrer Dringlichkeit ungeachtet, nicht sogleich möglich wäre, sondern sich verzögern würde.

Zu 2.

Das System einer Beweistheorie, das den Indicien-Beweis zuläßt, setzt Gerichte voraus, an welchen sich nur Richter befinden, die im Rechtsfach völlig erfahren und bewandert sind. Die Amtsgerichte im Kanton Bern sind jedoch zur Zeit nicht auf diese Weise zusammengesetzt; mithin kann von der Einführung eines Systems, wonach der Indicien-Beweis, gemäß in vorausbestimmten Regeln und in vorausgegebenen Normen, gesammelt werden muß und wonach er in vielen Fällen blos auf eine äußerst künstliche Weise sich herstellen läßt, über dessen Erfordernisse und Abstufungen die Gelehrten sogar noch immer nicht einig sind, dermalen weiter keine Rede sein.

Zu 3.

Wir kommen nun zum dritten System, welches wir das gemischte genannt haben und als ein solches bezeichnen, dessen Brauchbarkeit, ja Vortrefflichkeit sich bereits durch viele Erfahrungen bewährt hat. Es ist dies dasjenige System, wonach der Richter lediglich nach seiner innersten Ueberzeugung zu urtheilen und dabei nur die Pflicht hat, im Erkenntnisse die Gründe anzugeben, welche seine Ueberzeugung gebildet haben.

Dieses System ist für die Republik Bern völlig geeignet und empfehlenswerth:

a) weil es eingeführt werden kann, ohne daß in der gerichtlichen Organisation die geringste Aenderung nothwendig wäre;

b) weil es auf ganz einfache Weise sich einführen läßt und deßhalb auch in sehr kurzer Zeit eingeführt

Digitized by Google

sein kann. Denn alle die vielen wissenschaftlichen Fragen über gesetzliche Beweistheorien im allgemeinen und über Indicien-Beweis im besondern dürfen dann unbedingt bei Seite bleiben und ebenso sind weitläufige Instruktionen darüber entbehrlich, auf welche Beweismittel im einzelnen Fall das Strafurtheil gebaut werden dürfe, welche Erfordernisse bei jedem Beweismittel vorhanden sein müssen, wie viele und was für Indicien und welche Verbindungen, Verwandtschaften und Beziehungen unter denselben nöthig sind, wenn darauf ein Urtheil gebaut werden solle u. s. w.

Denn gerade solche Instructionen erschweren die Sache und machen sie mißlich, weil sie nicht so leicht und so schnell zu entwerfen sind, gerne aber einseitig ausfallen oder gar zu Verwirrungen und Bedenklichkeiten aller Art führen.

c) Weil ohnehin jeder Richter nach seiner innersten Ueberzeugung, nach seinem besten Wissen und Gewissen urtheilen soll, es mag ein Beweis-System gelten, was nur immer wolle, weil jeder Richter bei Behandlung einer Procedur doch irgend eine Ueberzeugung erlangen muß, es aber im Grunde genommen doch ganz einerlei ist, wie diese Ueberzeugung gewonnen werde, ob nämlich nur durch einen Zeugen, mit dessen Aussagen alle Umstände übereinstimmen, oder durch zwei oder mehrere Zeugen oder durch Indicien, die in solcher nahen Verbindung zur That und zum Inquisiten stehen, daß jeder Zweifel über dessen Schuld gehoben ist u. s. w.

d) Weil die größere Einfachheit des Verfahrens den Mißstand hindert, daß z. B. wie beim strengen Indicienbeweis, der Richter, trotz aller juristischen Kenntnisse, oft den Wald vor Bäumen nicht sieht, oft nicht nach Ueberzeugung urtheilen darf, indem einerseits die

Digitized by Google

Erfordernisse zu diesem Beweise häufig zu complicirt und gekünstelt, damit aber verwirrend und befangen machend, anderseits aber die vielen Regeln und Normen, an die der Richter absolut gebunden ist, allzubeschränkend und lähmend sind.

e) Weil der Angeschuldigte darin Garantie findet, daß das Amtsgericht aus 5. und das Obergericht*) aus 11 Richtern besteht, mithin schon die Zahl der Richter Vertrauen einflößt, daß ferner der Richter die Gründe im Urtheile angeben muß, die seine Ueberzeugung bewirkt haben, daß endlich der in erster Instanz Verurtheilte das Recht der Berufung besitzt oder daß der Instanzenzug von Rechts wegen statt findet.

f) Weil die aus der Mitte des Volkes hervorgehenden und meist sogleich nach dem Urtheil in den Kreis ihrer Mitbürger zurückkehrenden Mitglieder der Amtsgerichte**) die wesentlichen Eigenschaften der Geschwornen in sich vereinigen, hierin aber ein wichtiges Motiv zu Einführung des in Frage stehenden Verfahrens liegt, zumal wenn man erwägt, daß die Amtsrichter immer einige Rechtskenntnisse und praktische Erfahrung besitzen und daß also, besonders bei guter Leitung durch den Amtsgerichts-Präsidenten, eine Gewähr mehr für richtige Beurtheilung gegeben ist.

---

*) Die Mitglieder des Obergerichts werden vom großen Rath, der das Volk repräsentirt, gewählt. Die Amtsdauer ist 15 Jahre. Sie sollen rechtskundige Männer sein.

**) Nur der Präsident des Amtsgerichts ist ständig im Amte; er wird auf 6 Jahre durch Regierungsrath und Sechszehner ernannt; die 4 Amtsrichter dagegen werden von der Wahlversammlung des Gerichtsbezirkes gewählt, jedoch auch auf 6 Jahre. Sie kommen blos zu den Sitzungen an den dazu festgesetzten Tagen und gehen sonst ihrem bürgerlichen Berufe nach.

Digitized by Google

g) weil endlich in Mitte unseres Ober-Gerichts wissenschaftliche Bildung und juristisches Wissen genug ist, um dafür Bürgschaft zu leisten, daß die nach Ueberzeugung erfolgende Urtheilsfällung den Schuldigen strafe, den Unschuldigen frei spreche, und weil zugleich der Umstand von Bedeutung ist, daß die Mitglieder sämmtlicher Gerichte durch das Vertrauen des Volkes zu wählen sind.

Man wird zwar schon aus obigen Erläuterungen den Unterschied zwischen dem System einer gesetzlichen Beweis-Theorie, welches den Beweis durch Indicien zuläßt, und zwischen dem gemischten System, so wie die Vortheile des letztern entnehmen können. Doch halten wir nicht für unpassend, diesen Unterschied, namentlich in Bezug auf den Beweis durch Indicien zur richtigen Beurtheilung der Sache und zur Verhütung von Verwechslungen, in Kürze hier näher und schärfer zu bezeichnen:

Es unterscheidet sich nämlich das letzte System von dem ersten dadurch, daß jenes Bestimmtheit nach gewissen Beweis-Regeln zu erlangen sucht, zu dem Ende die Indicien, welche zur Beweisführung erforderlich sind, hienach classificirt, rubricirt, taxirt und den Richter an die einmal gegebenen Normen absolut bindet, während dieses, ohne an bestimmte Regeln zu fesseln, sondern mehr allgemeinen Grundsätzen und den Eingebungen des praktischen Verstandes folgend, die in den einzelnen Fällen vorhandenen Indicien dazu bestimmt, die Ueberzeugung der Schuld oder der Unschuld zu verschaffen, ohne daß ihm Classificirung, Rubricirung und Taxirung hierzu nöthig wäre.

Während also beide Systeme darin übereinstimmen, daß die Urtheilsfällung auf Indicien hin geschehen kann, ist das erste System complicirt und soll auf mehr künst-

Digitized by Google

lichem Wege zum Ziele führen, während das zweite einfach ist und auf mehr natürlicher Bahn seine Aufgabe zu lösen hat.

Wir glauben daher, auf den Grund unserer vorstehenden Auseinandersetzung uns jetzt dahin aussprechen zu müssen, daß es nothwendig und durch die Umstände gefordert ist, daß das dermalige Beweis-Verfahren sofort zweckmäßig abgeändert werde, und sind des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß dies am besten und schnellsten geschehen könne, wenn ein Gesetz im Sinne des gewünschten Systems und etwa in folgender Fassung erlassen würde:

Der große Rath der Republik Bern,

In Erwägung, daß das dermalige Beweis-Verfahren sich als unzweckmäßig und unzureichend erzeigt hat,

beschließt:

1) Die Urtheile über Vergehen und Verbrechen dürfen künftig nur die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten aussprechen.

2) Der Ausspruch der Richter soll auf ihre innerste Ueberzeugung von der Schuld oder von der Unschuld des Angeklagten gestützt sein.

3) Wie die Ueberzeugung der Richter gebildet werde, bleibt ihrer Einsicht, ihrem besten Wissen und Gewissen überlassen. Hienach allein wird sich also in den einzelnen Fällen der Einfluß der gewöhnlichen Beweis-Mittel auf den Ausspruch der Richter bemessen, als da sind:

   a) richterlicher Augenschein;
   b) Gutachten von Sachverständigen;
   c) eigenes Bekenntniß des Angeklagten;
   d) Zeugen-Aussagen;

Digitized by Google

e) Urkunden;
f) Indicien;

4) Diejenigen Gründe, welche die Ueberzeugung der Richter gebildet und den Ausspruch, so wie er ist, zur Folge gehabt haben, sind in das Urtheil sorgfältigst niederzulegen.

5) Jedes Urtheil, welches die Unschuld eines Angeklagten ausspricht, hat zugleich darüber zu erkennen, ob demselben etwa eine Entschädigung und welche ihm bejahendenfalls für die ausgestandene Haft gebühre. Diese Entscheidung wird davon abhängig sein, in wie weit die Verhaftung und Versetzung in den Anklagezustand eigenem Verschulden zuzuschreiben ist oder nicht.

6) Alle im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind aufgehoben.

Wir verbinden mit unserm obigen Dafürhalten noch den weitern Antrag, daß der Gegenstand dieser Vorstellung dringlich erklärt werde und fügen noch einige kurze Bemerkungen bei:

Mit einem solchen einfachen Gesetze, wie wir es in Vorschlag bringen, wird bis zur Einführung eines neuen Criminal-Gesetzbuches gewiß die zweckmäßigste, vollständigste und durchgreifendste Abhülfe bewerkstelligt sein, und bewährt sich das System, welches ihm zu Grunde liegt, wie wir hoffen, in der Erfahrung als tüchtig und passend, so kann es selbst in die künftige Criminal-Prozeß-Ordnung übergehen. Wir würden es nach allem dem, was wir oben gesagt haben, daher auch am unrechten Orte finden, wenn man sich in allzu tiefe Erörterungen und weite Kritiken über unsern Vorschlag verlieren wollte, wobei am Ende doch Nichts herauskäme, was den jetzigen Uebelstand zu beseitigen und

Digitized by Google

praktischen Nutzen zu verschaffen vermöchte. Unser Vorschlag enthält ohnehin nichts Neues und also Nichts, was etwa bloß deßhalb, weil es neu wäre, Mißtrauen einflößen und Bedenklichkeiten erregen könnte. Das System, worauf er beruht, will im Wesentlichen das, was Zürich bereits hat und lobpreist, steht in mancherlei Beziehungen mit dem im Einklang, was im Waadtland gilt, und nähert sich überhaupt in einigen wesentlichen Punkten dem Institut des Geschwornengerichts; es entspricht dem Verfahren bei den Zuchtpolizeigerichten in Frankreich, was sich in einer Reihe von Jahren als höchst brauchbar beurkundet hat, und hat Aehnlichkeit mit dem Beweis-System in Holland und mit dem, von dessen Einführung in Baiern und in Preußen bereits die Rede war.

Ueberdies glauben wir behaupten zu dürfen, daß das gemischte System gerade unsern eigenthümlichen Verhältnissen besonders zusagen werde. Würde auch in der Anwendung bei den Amtsgerichten mehr die Idee eines Geschwornen-Gerichtes, bei dem Obergericht mehr das Princip eines Collegiums rechtsgelehrter Richter repräsentirt sein, so wäre gleichwohl dort, wie da eine glückliche Mischung unausbleiblich.

Auch ist nicht zu übersehen, daß das Verfahren, welches wir vorschlagen, dahin zwecken würde, die Geständnisse zu vermehren, weil es im Volk bald bekannt wäre, daß Abläugnen nichts mehr helfe, während es weiß, daß freimüthiges Bekenntniß mildert.

Die übrigen Vortheile liegen am Tage und sind am Besten zu erkennen, wenn man die Nachtheile des jetzigen Verfahrens, die wir oben aufgezählt haben, in Erwägung zieht. Ohnehin würde die Justizpflege einen

Digitized by Google

raschen Gang gewinnen und dadurch für den Staat eine bedeutende Kosten-Ersparniß erzielt werden.

Wir schließen unsere Vorstellung mit dem Wunsche, daß noch in der gegenwärtigen Sitzung des großen Raths oder wenigstens in der nächstfolgenden dasjenige Gesetz gegeben werden möge, welches in Vorschlag zu bringen wir für dem Vaterlande schuldige Pflicht hielten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharren

Unterzeichnet haben eine Anzahl
Oberrichter, Amts-Gerichts-Präsidenten
und Regierungsstatthalter.

Digitized by Google

I.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wendtscher Fall.

Vorwort.

Durch die Gefälligkeit des Herrn Hofrath Krull in Rostock, des Vertheidigers des wegen Giftmords an Mutter und Gattin, so wie wegen Vergiftung seiner Schwiegermutter und anderer Personen, wie auch wegen Brandstiftung und Diebstahl in Untersuchung gekommenen Tischlermeisters Wendt daselbst, sind wir in den Stand gesetzt worden, diesen in der Geschichte deutscher Criminalrechtspflege für immer denkwürdig bleibenden Fall, in welchem das erste (von der Juristen-Facultät zu Göttingen gesprochene) Urtheil den Angeschuldigten zur Strafe des Rads verurtheilte, während das zweite Er-

kenntniß *), bei unveränderter Proceßlage, ihn wegen des Gattengiftmords von der Instanz, wegen der übrigen angeschuldigten Verbrechen aber ganz frei sprach, in Folgendem zu geben:

Geschichtserzählung

(aus der ersten Defensionsschrift des Hrn. Hofrath Krull entlehnt.)

Am 26ten Oktober 1830 wurde der Polizei-Direktor Dr. Bencard in Rostock, durch den prakticirenden Arzt Dr. Most schriftlich benachrichtigt, daß im Hause des Tischlermeisters Wendt daselbst, am Morgen dieses Tages, 8 Personen, — vor Allen die Ehefrau des Wendt, nach dem Genuß des Caffees gefährlich krank geworden wären, daß wahrscheinlich eine Arsenik-Vergiftung vorliege und daß die Getränke von ihm versiegelt worden und sich theils bei dem Böttcher Möller, theils bei dem Apotheker Dr. Witte, wohin er sie gesandt, in Verwahrung befänden.

In Folge dieser, dem Gewettgerichte durch den Dr. Bencard brevi manu zugestellten Anzeige, verfügte sich Ersteres, am Nachmittage des 26ten Oktobers um 2½ Uhr, in das Wohnhaus des Tischlermeisters Wendt und fand daselbst folgende acht Personen erkrankt: die Ehefrau des Tischlermeisters Wendt, die Tochter derselben: Margaretha Wendt, die Mutter

*) Von dem Spruchcollegio an der Universität Heidelberg auf den Grund der Separat-Relationen von Mittermaier, Zachariä, Thibaut und Roßhirt, sicherm Vernehmen nach, einstimmig gefällt (am 14ten Januar 1836.)

Digitized by Google

der verehelichten Wendt, geb. Küchenthal, die drei Gesellen, Saal, Frick und Wirth, die beiden Burschen Heeser und Rehls.

Die unverehlichte Maria Drewes, welche auch am Morgen Caffee mitgetrunken hatte, war ebenfalls erkrankt und hatte sich nach Hause begeben.

Der Sohn des Tischlermeisters Wendt hatte von dem fraglichen Caffee nicht getrunken, indem er später, als die vorhin genannten Personen aufgestanden war.

Außer der Wendt'schen Familie, bestehend aus dem Tischlermeister Wendt, dessen Frau, deren Mutter und zweien Kindern, wohnten in der obern Etage des Wendt'schen Hauses, die Wittwe des Sprachlehrers Wilhelms mit ihrer erwachsenen Tochter und drei Knaben zur Miethe.

Die vorläufig eingeleitete Untersuchung ergab Folgendes:

Die verehelichte Wendt war am Morgen des 26ten Oktobers um 5 Uhr ganz gesund aufgestanden und hatte aus einem irdenen Topfe, welcher in einem Schranke auf der Diele gestanden, ungefähr 2 Loth Caffee und einige Zichorien genommen und dieses zusammen, nachdem sie den vom Tage vorher erübrigten Caffee hinzugegossen, in einer mit Drath übersponnenen (beknütteten) Kanne ohne Henkel gekocht. Das nöthige Wasser wurde aus der Wassertonne geschöpft, in dem Theekessel gekocht, und darauf die Hälfte des gekochten Caffees in eine andere Kanne gegossen. Aus dieser letzteren Kanne erhielten die Gesellen und Burschen in kleinen Kannen ihren Caffee und gleich nachher tranken die verehlichte Wendt, ihre Tochter Margarethe und die unverehelichte Drewes, welche sich um 6 Uhr ein-

gefunden, um der Wendt bei der Wäsche zu helfen, ebenfalls Caffee.

Kurze Zeit darauf wurden Alle, welche Caffee genossen hatten, von einem mit Erbrechen begleiteten Uebelbefinden überfallen; der Bursche Heeser, welcher am munterſten war, holte den Dr. Most herbei, und dieser reichte den Erkrankten Medicamente.

Die alte Küchenthal, welche von demjenigen Caffee, den ihre Tochter, die verehelichte Wendt, am Morgen gekocht, nicht mitgetrunken hatte, litt an einem gleichen Uebelbefinden wie die übrigen Hausgenossen und es sagte dieselbe aus, daß sie schon am Nachmittage vorher, gleich nach dem Genusse von etwa drei Tassen Caffee, sich heftig erbrochen habe. Nach der mehrfach abgegebenen und zuletzt auch eidlich bekräftigten Versicherung derselben, hat sie von dem gemahlenen Wendt'schen Caffee auch nicht das Mindeste entnommen, sondern vielmehr ihren eigenen kleinen Vorrath benutzt und den Caffee unten in der Wendt'schen Küche gekocht. Das Wasser hat sie aus dem Theekessel hinzugegossen und von demselben Wasser, einen Topf voll, mit hinaufgenommen, um Zeug darin zu waschen, jedoch ist ihr Bemühen, weiße Seife darin zum Schäumen zu bringen, vergebens gewesen. Nach dem Gutachten des Apoth. Dr. W. ein Merkmal für Arsenikauflösung in Wasser.

Bei ihrer Abhörung deponirt noch die verehelichte Wendt, daß sie mit der Familie Wilhelms, welche oben im Hause zur Miethe wohnt, eben nicht in den besten Verhältnissen gelebt, und namentlich noch am Sonntage vor der Vergiftung einen heftigen Streit gehabt habe. Ingleichen sagt die verehelichte Möller, welche sich bald nach der Erkrankung im Wendt'schen Hause eingefunden hatte, daß die Tochter der Wittwe

Digitized by Google

Wilhelms in die Wendt'sche Küche gekommen und mit einer Kelle in dem Hafer-Schleim, der auf Anordnung des Hrn. Dr. Most gekocht worden, gerührt habe. Von diesem so eben erwähnten Schleim haben der Geselle Frick und die beiden Burschen getrunken und der Ueberrest ist von dem Dr. Most versiegelt worden. Nachdem die bei dem Böttcher M. und Apotheker Dr. W. sich befindenden Gegenstände durch den Gerichtsdiener herbeigeholt waren, nahm das Gericht folgende Sachen ad depositum: 1) die mit Drath besponnene Kanne, in welcher der Caffee gekocht worden; 2) diejenige Kanne, in welche die verehelichte Wendt den gekochten Caffee gegossen hatte; 3) denjenigen Topf, aus welchem die Milch zum Caffee geschenkt war; 4) die Kanne, aus welcher die alte Küchenthal Caffee getrunken; 5) den Topf mit Haferschleim, den die verehelichte Möller gekocht hatte; 6) eine Bouteille, in welcher der Auswurf der verehelichten Wendt enthalten; 7) eine Flasche mit dem Auswurf der beiden Gesellen; diese 7 Gefäße hatte der Dr. Most am Morgen eigenhändig versiegelt und es erklärte derselbe bei der Recognition die Siegel für unverletzt. 8) Den Topf, aus welchem die verehelichte Wendt den Caffee, die Cichorien genommen hatte; 9) den Topf, in welchem die Küchenthal ihren Caffeevorrath bewahrte; 10) den Topf, dessen sich die Küchenthal zur Aufbewahrung ihrer Milch bediente; 11) den Topf, worin dieselbe die Milch gewärmt hatte; 12) den Topf, welchen diese mit Wasser zum Waschen aus dem Theekessel gefüllt und 13) den Theekessel, aus welchem das Wasser zum Caffee gekocht worden.

Sämmtliche sub 1. bis 13 aufgeführten Gegenstände sind von der verehelichten Wendt, der alten Küchenthal, dem Meister Wendt, (welchem jedoch nur die

Digitized by Google

beiden Caffee-Kannen vorgelegt sind), und dessen Tochter Margaretha, recognoscirt worden und es haben dieselben erklärt, daß sie, wie oben angeführt ist, gebraucht worden.

Während dieser Vorfälle war der Meister Wendt abwesend. Er befand sich nach der Deposition des Gesellen Saal, seit dem 21ten Oktober auf einer Reise nach Anclam, um daselbst Familien- und Erbschaftsangelegenheiten zu ordnen. Der Kaufmann Haack hatte sogleich auf Bitten der Wendt einen Boten an ihren Ehemann gesandt, um ihn von den vorgefallenen Ereignissen in Kenntniß zu setzen und er kehrte in der Nacht vom 27ten auf den 28ten Oktober zurück.

Am 30ten Oktober Morgens 5¼ Uhr starb die verehelichte Wendt und es ward ihr Leichnam, nachdem er zuvor von dem Tischlermeister Wendt, und den Aerzten, welche die Verstorbene behandelt hatten, recognoscirt worden, im Beisein des Gerichts und des Stadtfiscals, von dem adhibirten Stadtphysicus und dem Rathschirurgen secirt. Es wurden die 3 Hauptcavitäten geöffnet, der Befund zu Protokoll gegeben, und der ganze Darmcanal vom Schlunde bis zum Mastdarm mit seinem Inhalte in den Töpfen sub 15, 16 verwahrt. — *)

Es hatte der Geselle Saal ausgesagt, daß der Meister Wendt vor längerer Zeit Gift gegen die Ratzen gelegt und davon vielleicht etwas erübrigt haben möge; es ward daher der Letztere vernommen, und er machte auf Befragen die Anzeige, daß er ein Paquet

*) Sub Nr. 14. wurde ein Topf Brunnenwasser, das zum Abspülen des Darmcanals bei der Section gebraucht worden war, in Verwahrung gebracht.

Digitized by Google

mit Arsenik im Hause habe; selbiges befinde sich im Keller, an einer Stelle, die ihm nur allein bekannt und mit vielen Spähnen bedeckt sei.

Bei der angestellten Nachsuchung ward an der bezeichneten Stelle, nachdem zuvor die Spähne weggeräumt worden, das von Meister Wendt in Anregung gebrachte Paquet gefunden. Es war mit einem Segelband umbunden, dieses ward abgelöst und es fand sich nach Wegnahme eines doppelten Umschlags von grauem Papier, ein dritter von weißem Papier mit der Aufschrift: Arsenicum: Gift, und ein Todtenkopf. In diesem letzten Papiere lag eine anscheinend Arsenik enthaltende Tüte von blauem Papiere mit dem Zeichen der Krüger'schen Apotheke. Das ganze Paquet ward sub num. 17. ad acta genommen.

Die Art und Weise, auf welche der Tischlermeister Wendt zu dem Besitz des Arseniks gekommen war, ist folgende:

In dem Meubelmagazine des hiesigen Tischleramts war vor mehreren Jahren durch Ratzen mehrfacher Schaden gestiftet und es hatten deßhalb die Interessenten beschlossen, das Ungeziefer durch Gift zu vertreiben. Die Anschaffung des Gifts hatte der Kaufmann Lechler, bei dem sich damals jenes Magazin befand, übernommen und es war nach seiner Deposition von seinem Lehrburschen ein Pfund Arsenik auf einen zu diesem Zweck erwirkten Erlaubnißschein von der Krüger'schen Apotheke gehvlt worden. Von diesem Arsenik ist ein Theil gegen die Ratzen gelegt, der Rest aber dem damaligen Deputirten beim Meubelmagazin, dem Tischlermeister Wilken, eingehändigt worden. Derselbe hat 2 Jahre hindurch das Gift aufbewahrt und darauf, vor ungefähr 5 Jahren, dem ihm nachfolgenden Deputirten,

Digitized by Google

Tischlermeister Wendt, dasselbe übergeben. Letzterer hat den Arsenik behalten und davon nur geringe Quantitäten gegen die Ratzen in seinem Hause verbraucht; im Uebrigen ist, wie Wendt deponirt, das Paquet stets sicher aufbewahrt worden, zuerst in einem verschlossenen Schranke, darauf aber seit Johannis 1830, im Keller, woselbst es durch den Burschen Heeser, später aber durch den Burschen Nehls, mit vielen Spähnen bedeckt wurde. Dieses erbietet sich Wendt mit einem Eide zu bekräftigen, und er versichert, daß weder seine Frau noch seine Leute jemals gewußt haben, wo das Gift aufbewahrt gewesen.

Die vom Gerichte vorgenommene Revision der Giftbücher und Giftscheine, sowohl des Apothekers Krüger als auch der beiden andern Apotheker in hiesiger Stadt, hat kein günstiges Resultat geliefert, indem nämlich daraus nicht hervorgeht, daß der Kaufmann Lechler auf einen Schein Gift erhalten. Die von dem speciell beeidigten Prof. Dr. Möhl bezüglich der nr. sub. 1 — 17 verwahrten Gegenstände angestellte chemische Untersuchung liefert folgendes Resultat:

Der in den Kannen sub num. 1, 2 und 4 sich befindende Caffeerest enthielt eine ziemliche Quantität Arsenik, es ist dieser ausgeschieden und in Glasröhren ad acta eingeliefert worden. Eben so ergab es sich, daß in dem Schlunde, der Speiseröhre, dem Magen und deren Contentis Arsenik vorhanden war, und es erklärt der Prof. Möhl den Inhalt des Paquets Nr. 17. für metallischen Arsenik. Der Darmcanal und der Topf sub num. 14. sind nicht untersucht und in den übrigen Gefäßen sind keine giftigen Substanzen gefunden.

Das Obductions-Protokoll, die vom Dr. Most verfaßte Krankengeschichte und die Berichte des Herrn

Professors Möhl über den Erfolg der von ihm angestellten chemischen Untersuchung sind dem Stadtphysicus Dr. Krauel mitgetheilt worden und es ist von diesem ein medicinisches Erachten darüber gefodert:

ob die Wendt'sche Ehefrau eines unnatürlichen Todes verblichen — und was als die Ursache des Letzteren anzunehmen sei?

In dem eingereichten Gutachten giebt aber Dr. Krauel die Erklärung ab, daß, sowohl durch die Krankheits-Erscheinungen, als auch durch die bei der Section vorgefundenen Texturveränderungen, der Verdacht einer Vergiftung zu einer hohen Wahrscheinlichkeit gebracht worden, und daß diese zur Gewißheit werde, wenn die Gegenwart eines Giftes, sowohl in den erweislich genossenen verdächtigen Substanzen, als besonders im Körper der Verstorbenen, nachgewiesen ist. Was nun dies Letztere anbetrifft, so heißt es in dem abgegebenen Gutachten:

„Auch in dem ihm zur Untersuchung gegebenen Schlunde, der Speiseröhre und dem Magen selbst erklärt Herr Prof. Möhl Arsenik gefunden zu haben.

Jedoch genügt die in dem chemischen Gutachten abgegebene Erklärung: daß der bei der Untersuchung des Schlundes, der Speiseröhre und des Magens erhaltene, in der Glasröhre Nr. 1. beigelegte Anflug metallisches Arsenik gewesen sei, in so fern nicht vollständig, als dabei nicht angegeben ist, daß derselbe durch weitere Prüfungen — als metallischer Arsenik sich verhalten habe.

In der Voraussetzung aber, daß die ausgesprochene Ueberzeugung des Herrn Prof. Möhl in der That auf eine solche Weise durch nochmalige Prüfung des Anfluges in der Glasröhre Nr. 1. begründet worden ist,

Digitized by Google

muß die zu Anfange dieses Erachtens aufgestellte Frage mit Bestimmtheit dahin beantwortet werden,

„daß die Wendt'sche Ehefrau eines unnatürlichen durch Arsenik-Vergiftung bewirkten Todes gestorben sei."

Der Prof. Möhl ist zur Beseitigung dieser Zweifel aufgefordert worden, und es erklärt derselbe, daß er in seiner Untersuchung die Gegenwart des Arseniks vollständig dargestellt habe. Eine nochmalige Untersuchung ist jedoch nicht angestellt worden.

Im Laufe der vor Gerichte angestellten Nachforschungen brach am 23ten November 1830 im Hintergebäude des Tischlermeisters Wendt Feuer aus, welches jedoch bald wiederum gelöscht wurde. Man vermuthete eine absichtliche Brandstiftung und das verdächtige Benehmen und die unzureichenden Antworten der Adelaide Wilhelms so wie deren Mutter veranlaßten das Gewettgericht, die beiden so eben genannten Personen, Erstere am 27ten Novbr. 1830, Letztere aber am 7ten Decemb. d. J., zu arretiren und eine Untersuchung gegen dieselben einzuleiten. Der gegen sie vorhandene Verdacht wurde aber nicht justificirt und sie erhielten am 5ten und 31ten Januar 1831 ihre Freiheit wieder.

Am 7ten Januar 1831 machte der Bursche Heeser in einem Verhöre die Anzeige, daß die Geschichte des Transports des Giftes in den Keller um Johannis nicht der Wahrheit gemäß, sondern daß vielmehr dieser Transport erst am Morgen nach der Rückkehr Meister Wendt's geschehen sei. Er, Deponent, habe nämlich an diesem Morgen ein Gespräch zwischen dem Meister Wendt und dem Gesellen Saal belauscht, und gehört, wie Letzterer den Ersteren benachrichtigt, daß das Gericht von dem Vorhandensein des Giftes im Hause Kenntniß habe. Wendt habe hierauf den auf

Digitized by Google

der Diele stehenden Schrank geöffnet, aus demselben das Paquet Gift genommen und Letzteres in den Keller getragen. Bevor aber Wendt in den Keller gestiegen, sei er, Deponent, hervorgetreten und habe das Paquet in des Meisters Händen gesehen. Wie dieser ihn bemerkt, habe er ihm Stillschweigen befohlen, und es ihm späterhin zu verschiedenen Malen auf das Strengste untersagt, dem Gerichte etwas hievon zu entdecken. Gleiche Befehle und Drohungen seien ihm von dem Gesellen Saal geworden, und es habe dieser sogar zu ihm gesagt: nöthigenfalls könnten sie es ja beschwören, daß die frühere Angabe des Meisters Wendt wegen des Gifttransports richtig sei, denn mit einem solchen Schwure sei es so gefährlich gar nicht.

Zur Vermeidung von Collusionen wurde der Bursche Heeser am 31. Januar 1831 inhaftirt und es erklärt derselbe den Tischlermeister Wendt für den Urheber der Vergiftung und Brandstiftung; als Grund seiner Vermuthung führt er an, daß die Wendt'sche Ehefrau auf ihrem Krankenlager ihn zu sich gerufen, ihm die Hände gedrückt und gesagt habe: mein Mann ist an meinem Unglücke allein Schuld, und ferner, daß Wendt schon vor dem Brande geäußert, das Haus würde ihm noch angezündet werden. Auch habe Wendt erklärt, das Gericht werde es nicht herausbringen, wer das Feuer angelegt, und eben so wenig werde die Vergiftungsgeschichte entdeckt werden.

Auch erzählt Heeser mehrere Betrügereien Wendt's, namentlich: daß Letzterer durch seinen Burschen, ohne Wissen des Kaufmanns Haack, Breter und Bouteillen voll Oel und Lack von diesem sich habe holen lassen, ferner daß er Feldsteine, die vor den Thüren Anderer gelegen, sich zugeeignet, und endlich daß er nur für einen Gesellen Contribu-

Digitized by Google

tion bezahlt habe, da doch immer mehrere Gesellen bei ihm in Arbeit gestanden.

Später äußert Heeser, daß der Meister Wendt auch wahrscheinlich seine Mutter vergiftet, da diese ebenfalls in ihrer letzten Krankheit an heftigem Erbrechen gelitten und gerade wie die verstorbene Wendt ihre Mienen krampfhaft verzogen habe. Wendt und seine Frau hätten mit der Mutter häufig Streitigkeiten gehabt, und es sei damals das Gerede gegangen, Wendt solle enterbt werden. Um diese Vergiftung werde nun die verstorbene Wendt wohl gewußt haben, und der Meister Wendt möge sich wohl die Mitwisserin haben vom Halse schaffen wollen.

Als dem Heeser vorgehalten wird, daß Wendt während des Vorfalles in seinem Hause abwesend gewesen sei und deßhalb die Vergiftung nicht habe bewerkstelligen können, giebt er an, daß Wendt von dem Gesellen Saal unterstützt worden sei, und erzählt, daß er dies deßhalb vermuthen müsse, weil er am Neujahrsfeste, zufällig und ohne bemerkt zu werden, gehört habe, daß Wendt zu Saal geredet: „wenn Sie mir nur treu bleiben, so kann uns Keiner etwas anhaben, sonst könnten wir aber Beide Zeitlebens nach Dömitz *) kommen, und ich wäre ein ruinirter Mann, der Haus und Hof verlieren würde.“ Zugleich macht Heeser auf das freundschaftliche Verhältniß aufmerksam, welches zwischen dem Meister und dem Gesellen bestanden — ein genügendes Motiv aber, welches den Letzteren hätte veranlassen können, Theilnehmer zu werden, weiß er nicht anzugeben. Weiter erzählt Heeser: ungefähr 14

*) Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Straf-Zuchthaus für schwere Verbrecher.

Tage vor der Vergiftung habe der Meister Wendt ihm auf dem Taubenboden eröffnet, daß er einen Auftrag für ihn habe, wozu eine tüchtige Herzhaftigkeit und eine große Verschwiegenheit, auch selbst wenn man auf den Kopf gestellt würde, erfoderlich sei; — Er (Heeser) habe dies aber abgelehnt und sich gar nicht darauf eingelassen. Gleichzeitig ändert er jedoch seine Aussage dahin ab, daß Wendt unter dem Versprechen mehrerer Vortheile ihm geradezu den Antrag gemacht habe, seiner Frau, die um den Tod der Wittwe Stegemann wisse, Gift in den Caffee zu streuen, und daß derselbe ein blaues Paquet aus der Tasche gezogen und dabei gesagt habe, darin sei das Gift. Er habe sich geweigert, den Auftrag zur Ausführung zu bringen, und könne mit Gewißheit behaupten, daß Saal das Gift eingeschüttet habe, und zwar aus dem Grunde, weil am Tage vor der Abreise der Meister ihm geäußert, der Geselle Saal sei bereit, den Auftrag ins Werk zu richten.

Bei dieser Erzählung beschuldigt er seinen Meister des Diebstahls mehrerer Sachen, welche bei dem Brande von der Wilhelms vermißt worden und fügt hinzu, daß er am Morgen nach der Vergiftung ein Stück blaues Papier, worin Arsenik befindlich gewesen, von dem Gesellen Saal erhalten und in Gemeinschaft mit diesem hinter dem Schornstein auf dem Boden über der Werkstatt verborgen habe. Allein bei der angestellten Nachsuchung wurde nur ein Stück Papier von blaugrauer Farbe, an beiden Seiten mit einer gelblich weißen Masse gefärbt gefunden, woran sich bei der chemischen Untersuchung keine Spur von Arsenik zeigte.

Endlich gesteht Heeser, daß er selbst das Gift in den Caffee geschüttet habe und zwar verleitet durch den

Digitized by Google

Meister Wendt und den Gesellen Saal, von denen der Erstere ihm 2 Rthlr. gegeben, und ihm ferner versprochen, ihn zum Gesellen zu befördern und ihm endlich auf einem Zettel schriftlich die Zusicherung mehrerer Kleidungsstücke gegeben habe. Ueber die Art und Weise, wie er das Einschütten des Giftes bewerkstelligt, erzählt Heeser Folgendes:

Am Tage vor der Abreise des Meisters habe dieser ihm das Gift in blauem Papier, worauf die Worte: „sieh Dich vor, daß kein Malheur entstehe," geschrieben gewesen, eingehändigt, und ein Theil desselben sei am Nachmittage, vor der Vergiftung von ihm, ungefähr um 3 Uhr, (welche Zeitinachtnahme ihm Wendt, damit die Kinder nichts davon erhielten, ausdrücklich zur Pflicht gemacht) — in die sub num. 2 ad depositum genommene Kanne geschüttet worden. Die Kanne sei leer gewesen, und da der weiße Arsenik auf dem Boden sichtbar geworden, so habe er aus dem Theekessel Wasser hinzugegossen, worauf der Arsenik eine gräuliche dunklere Farbe angenommen. Diesen Brei habe er umgeschüttelt und das Wasser wiederum in den Theekessel gegossen. Sodann sei er zur Arbeit zum Kaufmann Krohn gegangen.

Weiter gesteht Heeser, daß er ebenfalls im Auftrage Wendt's die Spähne auf dem Boden angezündet und zu diesem Zwecke von Wendt ein Licht auf der Diele an der Treppe erhalten habe, welches er, der am Nachmittage noch am Strande auf einem Schiffe gearbeitet, auf die daselbst von Wendt gegebene nähere Instruction, brennend in die Spähne dergestalt gesteckt, daß noch ungefähr 2 Zoll hätten abbrennen müssen, bevor die Spähne hätten ergriffen werden können. Dies sei deßhalb geschehen, damit das Feuer erst dann um

Digitized by Google

sich greife, wenn die Wendt'schen Leute, die an dem Nachmittage vor Gericht geladen, sich schon auf der Schreiberei befänden. Auf den Boden, sagt er, sei er vom Hintergebäude aus mittelst eines Stücks Birnbaumholzes geklettert, und könne übrigens nicht behaupten, ob auch Saal von der Brandstiftung Kenntniß habe.

Als Wendt das Giftpaquet in den Keller transportirt, erzählt Heeser, habe dieser noch etwas davon abgenommen, und selbiges nebst einer Pistole an einer andern Stelle im Keller verborgen. Mit dieser Pistole habe Deponent, von Wendt dazu beauftragt, schießen sollen, sobald die verstorbene Wendt dem Sterben nahe sein werde, um ihr auf solche Weise den Rest zu geben, welches er jedoch abgelehnt, und statt dessen, ebenfalls auf Wendt's Anrathen, in der Nacht vor des Letzteren Zuhausekunft, durch das Niederwerfen eines Bretes auf dem Boden einen starken Knall verursacht habe. Zu gleicher Zeit als jene Pistole und das Gift versteckt worden, habe Wendt auch einen der Wilhelms gehörigen und derselben beim Brande entwandten Präsentirteller, mit einem Stein beschwert, in den im Keller befindlichen Brunnen versenkt.

Die Nachforschung bewahrheitet jedoch die Heesersche Deposition nicht, und es werden weder das Gift und die Pistole an dem bezeichneten Orte, noch der Präsentirteller in dem vom Wasser entleerten Brunnen gefunden.

Die von Heeser in Anregung gebrachten, nach seiner Angabe von Wendt der Wilhelms gestohlenen Sachen, will Heeser von Wendt zur Aufbewahrung erhalten haben, es werden dieselben, an der von Heeser angegebenen Stelle, in dem Wendt'schen Hinter-

Digitized by Google

gebäude unter dem Dach gefunden und der Wilhelms auf ihr Ansuchen ausgeliefert.

Nachdem dem Inquisiten Heeser manche Vorstellungen gemacht worden, widerruft er die Mitwissenschaft des Gesellen Saal, nimmt seine Aussagen, so weit sie dessen Theilnahme betroffen, zurück, bleibt aber bei der Behauptung, daß das angegebene Gespräch zwischen Saal und dem Meister Wendt wirklich Statt gefunden habe. Gleichzeitig wendet er seine Angabe wegen des Verbergens des zurückbehaltenen Giftrestes dahin ab, daß er selbigen im Garten vergraben habe. Als nachgegraben und nichts gefunden wird, giebt Heeser, als Versteck denjenigen Ort an, woselbst die Wilhelms'schen Sachen verborgen gewesen; aber auch hier findet sich nichts und der Inquisit, welcher wegen seiner Lügen mit einer körperlichen Strafe belegt worden, bezeichnet nunmehr den Dachgiebel, als Versteck des Gifts und wiederholt dies, nachdem Gerichtswegen ihm eröffnet worden, daß er bei ferneren Lügen wieder gezüchtigt werde, und nachdem er für die Zukunft Besserung angelobt hat.

Das Gericht verfügt ebenfalls unter dem Dachgiebel eine Nachsuchung und da auch hier sich nichts findet, so wird dem Inquisiten Heeser eröffnet, daß er die angedrohte schärfere körperliche Züchtigung verwirkt habe. Dieser lamentirt hierüber sehr und sagt aus, daß er die Gänge nach dem Wendt'schen Hause zur Visitation, zu welchen man Gerichts wegen den Heeser natürlich immer mitnahm, nur deßhalb veranlaßt habe, um dabei zu entfliehen, und daß er darin den Finger Gottes erkenne, daß ihm bei dem letzten Gange Handschellen angelegt worden. Aufgefordert nun, den Fingerzeig Gottes zu benutzen, ruft er in anschein-

Digitized by Google

lich großer Gemüthsbewegung aus: soll ich denn Alles bekennen? und als man ihm zuredet, er solle ein offenes Bekenntniß ablegen, und solle auf den Fall, daß dieses von seinen frühern Aussagen abweiche, dafür nicht mit Strafe belegt werden, so gesteht er unter Schluchzen, daß seine Angaben über die Art und Weise der Vergiftung im Uebrigen der Wahrheit entsprächen, nur sei der Meister Wendt eben so unschuldig, wie der Geselle Saal, Ersterer habe so wenig Theil an der Vergiftung als an der Brandstiftung und beide Verbrechen wären von ihm aus eigenem Antriebe vollbracht.

Hierauf erzählt Heeser, daß er auf folgende Weise in den Besitz des Giftes gelangt sei.

Als Meister Wendt Gift gegen die Ratzen gelegt, habe Inquisit sich gemerkt, wohin das Giftpaquet gelegt worden, darauf, (nach ungefähr 8 Tagen), an einem Abende, als Wendt, seine Frau und die Gesellen nicht zu Hause gewesen, die verschlossene Schublade geöffnet, das Giftpaquet hervorgeholt, aus demselben 4 bis 5 Theelöffel Gift genommen, und dieses in einem blauen Papier in seinem Schubkasten verwahrt. Das Paquet habe er wieder an die alte Stelle gelegt und bei dem Oeffnen desselben sei von ihm wahrgenommen, daß auf dem einen Umschlag ein Todtenkopf und die Worte: Gift! Gift! gestanden. Während des ganzen Sommers sei ein Drang in ihm gewesen, Jemanden zu vergiften, er habe eigentlich auch die Absicht gehabt, dem Meister Wendt Gift beizubringen, und daß er der Meisterin Gift in den Caffee geschüttet, sei deßhalb geschehen, weil diese am Sonnabend vor der Vergiftung damit gedrohet, daß ihr Mann nach seiner Rückkehr ihn (Heeser) tüchtig züchtigen solle.

Das Feuer habe er angelegt, um sich an Wendt zu rächen, da dieser ihn nach der Vergiftung zu zweien Malen sehr hart behandelt.

Seine früheren Angaben wiederholt übrigens Heeser und ändert sie nur in soweit ab, daß Wendt dabei nicht thätig gewesen. Eben so gesteht er auch, daß er den Giftrest an demselben Nachmittage, an welchem er den übrigen Theil in die Kanne geschüttet, oberhalb der Grapengiesserstraße in den Rinnstein getreten, und daß er den Meister Wendt deßhalb angeschuldigt habe, weil er geglaubt, nicht so hart bestraft zu werden, wenn er angebe, daß er von seinem Meister, den man wohl wieder frei gelassen hätte, verführt sei.

Am folgenden Tage nimmt Inquisit seine Aussage wegen der Unschuld des Meisters Wendt zurück, führt an, daß er blos aus Furcht vor Züchtigung zu der letztern Angabe veranlaßt sei, daß ferner Wendt, den er auf dem Hofe der Schreiberei gesehen, ihm mit dem Kopfe zugeschüttelt habe und endlich daß am letzten Sonnabende vor 8 Tagen, Abends gegen 10½ Uhr ein Mann im Auftrage Wendt's ihm zugerufen, er solle entfliehen oder sonst die Schuld auf sich allein nehmen. Wendt wolle dies ihm vergüten und für ihn sprechen, so daß er von Strafe verschont bleibe.

Diese beiden letzten Vorgänge hatte auch schon der mit Heeser in einem Gefängnisse befindliche Arbeitsmann Bade deponirt, welcher dieselben mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben wollte. Bald darauf nimmt aber Bade diese Aussage zurück, und sagt aus, daß Heeser ihm dieses erzählt und ihn dringend gebeten habe, dem Gerichte die Anzeige davon zu machen, indem der Meister Wendt härter angezogen werden

Digitized by Google

müsse. Letzteres nimmt Heeser unbedingt in Abrede, wiewohl er zugiebt, daß er dem Bade die Sache erzählt; späterhin aber im articulirten Verhör räumt er ein, daß seine ganze Erzählung erdichtet sei. Schon früher hatte die unverehelichte Ziemßen, welche ebenfalls auf der Schreiberei inhaftirt war, vor Gericht ausgesagt, daß sie Communikation mit Wendt gehabt und dieser ihr einstmals erzählt habe, daß er selbst die Vergiftung und Brandstiftung angezettelt, so wie auch die Wilhelms'schen Sachen gestohlen. Die Deponentin widerruft dies aber, sagt, daß Wendt vielmehr seine Unschuld gegen sie ausgesprochen und daß Heeser, ein früherer guter Bekannter von ihr, mit dem sie von dem Gefangenwärter zum Waschen zusammen hinaus gelassen sei, bei dieser Gelegenheit sie zu jener Angabe verleitet habe. In der zwischen der Ziemssen und dem Heeser abgehaltenen Confrontation, wirft die Erstere dem Letzteren dies geradezu vor, er leugnet jedoch und gesteht nur, daß er beim Waschen mit der Ziemssen zusammen gekommen sei.

Am 1ten März 1831 entfloh der Inquisit Heeser, er wurde aber schon am 3ten d. M. wieder ergriffen. Er behauptet in seinen fernern Verhören beständig das Verschulden seines Meisters und erklärt auch endlich, als ihm die Unwahrscheinlichkeit seiner Aussagen in Betreff der Unterredungen zwischen Wendt und Saal, welcher doch seiner Angabe nach unschuldig sei, vorgehalten wird, den Letzteren für den Mitwisser der Verbrechen. Hiebei erzählt er, daß er einige Tage nach der Vergiftung, sowohl dem Meister Wendt als auch dem Gesellen Saal einen furchtbaren Eid seiner Verschwiegenheit geleistet habe, und daß dies der Grund sei, weßhalb er früher die Beschuldigung gegen

Saal zurückgenommen. In seinem articulirten Verhöre zeigte er noch an, daß Saal ihn, zur Zeit als beide zusammen inhaftirt gewesen, um seine Freisprechung ersucht habe.

Die späteren Aussagen Heeser's über die näheren Umstände vor und nach Begehung der Verbrechen, sind im Wesentlichen den früheren Angaben ähnlich, jedoch variiren sie in manchen Stücken, und fügt er noch Manches hinzu, wovon gleich weiter die Rede sein wird.

Hinsichtlich des Transportes des Giftes in den Keller, berichtigt Heeser seine Angabe dahin, daß er dem Meister Wendt, bevor dieser in den Keller gestiegen, nicht begegnet, sondern erst etwas später mit ihm zusammengetroffen, worauf sie beide in den Keller sich begeben und das Gift und die Pistole verpackt hätten.

Das von Heeser erwähnte Gespräch in der Werkstatt zwischen Saal u. Wendt erklärt der Inquisit anfangs für unwahr, gleich darauf behauptet er aber, daß selbiges in der Vorderstube, zur Zeit als sie sich Verschwiegenheit geschworen, Statt gefunden habe. Eben so nimmt er zurück, daß die verstorbene Wendt auf ihrem Krankenbette, mit ihm von der Schuld ihres Mannes geredet.

Er gesteht, daß der Geselle Saal ihn am Sonntage vor der Vergiftung aufgefordert habe, baldigst seinen Auftrag auszurichten, und eben so will er von Wendt am Morgen nach dessen Zuhausekunft, darüber befragt sein, wie es zugegangen, daß alle Hausgenossen Gift erhalten hätten? Ferner räumt er ein, daß er dem Wendt versprochen, um der vergifteten Meisterin durch Schreck den Rest zu geben, mit der Pistole zu schießen und daß er den Schlüssel zu der Schublade, in welcher die geladene Pistole und das Gift gelegen, während der Abwesenheit Wendts in Händen gehabt habe. Den

Auftrag Wendts', die Breter niederzuwerfen, will er nicht erhalten, wohl aber den Meister und den Gesellen am folgenden Morgen davon in Kenntniß gesetzt haben. Ob Wendt beabsichtigt, seine Frau durch das Gift ums Leben zu bringen, darüber kann Heeser mit Bestimmtheit nichts sagen, sondern er stellt nur Vermuthungen auf und behauptet, daß Wendt und Saal das Gift nie Arsenik, sondern Ratzenpulver genannt hätten.

Den Tod der Wittwe Stegemann betreffend, deponirt Heeser, daß er derselben die Biersuppe, nach welcher sie sehr krank geworden, gebracht habe; dies Geständniß nimmt er zurück und giebt statt dessen die Erklärung ab: er habe im Anfange des Jahres 1830 an einem Sonnabend Nachmittage einen Sack voll Spähne zu der alten Stegemann tragen sollen. Bevor er fortgegangen, sei ihm von Wendt, in Gegenwart dessen Frau, ein kleines Paquet in weißem Papier mit dem Auftrage eingehändigt worden, das darin befindliche Pulver der Stegemann, ohne daß sie es merke, in ihre Biersuppe zu schütten. Das Paquet habe er in Empfang genommen und den Inhalt desselben, als er in die Küche der Stegemann sich begeben, um die Spähne auszupacken, in den auf dem Feuerheerde stehenden Topf voll Biersuppe geschüttet, wobei er gesehen, daß das Pulver von weißer Farbe gewesen sei. Von Wendt sei das Pulver für ein Heilmittel ausgegeben worden und es habe derselbe, damit es kein Gerede unter den Leuten geben möge, ihm (Heeser) Verschwiegenheit anbefohlen und nach und nach 14 Gulden gegeben.

Ferner beschuldigt Heeser, den Meister Wendt des Diebstahls von mehreren Sachen aus dem Kauf-

Digitized by Google

mann Schauschen Laden. Auch kömmt er mit der Behauptung hervor, daß er der alten Küchenthal gleichfalls an dem Nachmittage vor der Vergiftung der übrigen Hausgenossen Gift (oder Ratzenpulver) in ihre Kaffeekanne gestreut habe. Auch hiezu will er von dem Meister Wendt, der sich seine Schwiegermutter vom Halse habe schaffen wollen, in Gegenwart des Gesellen Saal auf dem Boden verleitet worden sein, und zwar zu eben der Zeit, als er den Auftrag zur Vergiftung der Ehefrau erhalten. Diesem gemäß sei er von der Gesellenkammer aus, welche von der Kammer der alten Küchenthal durch eine 2 lockere Breter enthaltende Breterwand geschieden wird, in diese letztere Kammer gekrochen, und habe aus dem Giftpaquet, so viel Gift als er mit 3 Fingern gefaßt, in die auf dem kleinen Tragekasten stehende Kanne gestreut.

Gleichzeitig mit dieser Deposition ändert der Inquisit seine frühere Aussage, daß er das auf den Arsenik gegossene Wasser wieder in den Theekessel hineingethan, dahin ab, daß er dasselbe in einen Eimer, mit schmutzigem Wasser gefüllt, geschüttet habe.

Die vorgenommene Besichtigung der Küchenthalschen Kammer hat zwar ergeben, daß die von Heeser näher beschriebenen kurzen Breter sich in der Wand befinden, es sind dieselben aber mit eisernen Nägeln fest angenagelt gewesen.

Seine letzte Beschuldigung gegen Wendt besteht darin, daß Letzterer in der Nacht vor dem Tode der Frau, zu ihm auf den Boden, woselbst auch Otto Wilhelms geschlafen, gekommen sei, sich vorn auf sein Bett gesetzt und zu ihm gesagt habe, er möge herunter kommen und seiner Frau eine Tasse Chamillen-Thee reichen, in welche Arsenik geschüttet werden solle.

Digitized by Google

Weinend habe Inquisit dies abgelehnt, obgleich Wendt ihn mit der Hand gestreichelt und gesagt: o Christian, so thue es doch! Nach einer halben Stunde sei Wendt abermals zu ihm gekommen, habe 20 Thaler aufs Bett gelegt und ihn mit den Worten beruhigt: laß es nur gut sein, es kömmt nichts nach der Sache! — Otto Wilhelms müsse dies Alles mit gehört haben, da dieser in der Nacht mehrmals mit ihm gesprochen und namentlich ihn, da er mit dem Gelde geklimpert, befragt habe, wie er zu dem Gelde komme? — Die mit Otto Wilhelms geführte Unterredung habe so lange gewährt, bis Wendt zum dritten Male mit einer Laterne zu ihm gekommen sei, und gesagt habe: „So, nun kann sie nicht mehr sprechen, gehe doch einmal hin und hole den Herrn Dr. Most!" worauf er aufgestanden und den Arzt herbeigeholt.

In einer aus Veranlassung dieser Angaben angestellten Confrontation zwischen Otto Wilhelms und Heeser nimmt Ersterer dies Alles in Abrede, und will am Morgen wie Heeser aufgestanden, diesen nur gefragt haben, ob die Meisterin gestorben sei.

Was den Charakter des Burschen Heeser anbetrifft, so ergiebt es sich, daß derselbe sehr schlecht und von Jugend auf zu Unrechtfertigkeiten geneigt gewesen ist. Der Kaufmann Mathei, bei dem Heeser einige Jahre in der Tabacksfabrik gearbeitet, deponirt, daß er außer diesem Heeser keinen Menschen kenne, welcher zu den gröbsten Lügen ein so ehrliches Gesicht machen könne, und daß er mehrere Male Beweise von Verstellungskunst und Hartnäckigkeit gegeben, auch sich des Diebstahls von Tabacksgarn verdächtig gemacht habe. Heeser's Stiefvater sagt aus, daß derselbe schon von Jugend auf viele Hinneigung zu Betrügereien verrathen

habe und daß Lügen ihm so geläufig gewesen, so daß man ihm auch nicht ein Wort mehr habe glauben können. Sein einschmeichelndes Betragen sei Falschheit gewesen und zu mehreren Malen habe er ihm Geld entwendet. Die Deposition seiner Stiefmutter stimmt hiermit überein.

Während seiner Lehrzeit hat Heeser ebenfalls manche Betrügereien unternommen. Er ist beim löbl. Gericht wegen Hausdiebstahls in Untersuchung gewesen, Hat das für den Gesellen Saal in Empfang genommene Geld nicht abgeliefert, hat auf einen fremden Namen eine Uhr gekauft, seinen Meister auf mehrfache Weise hintergangen und betrogen, ist in Folge dieser Betrügereien von Wendt weggejagt, und nur auf Bitten und Caution seines Stiefvaters wieder angenommen worden.

Am 31. Januar 1830 machte der Tischlermeister Wendt im Verhör auf diesfallsiges Befragen dem Gerichte die Anzeige, daß er sich mit Dorothea Langberg wiederum verheirathen werde und er gesteht ein, daß er das Gift am Morgen nach seiner Zuhausekunft in den Keller gebracht habe, in Folge der Anschuldigungen Heeser's wurde dieser mit Wendt confrontirt und es läugnet Letzterer die ihm vorgehaltenen Verbrechen gänzlich ab. Das darauf abgelegte Geständniß Heeser's, er sei selbst der Thäter, Wendt aber der Verführer, hatte die Folge, daß dieser am 19. März 1831 zur gefänglichen Haft gebracht ward. *)

*) Der Tischlermeister Carl Ludwig Wendt wurde am 13. März 1785 zu Anclam außer der Ehe geboren. Sein Vater soll der dortige Kaufmann N. N. gewesen sein und seine Mutter, eine geborne Essen, hat späterhin einen Soldaten Namens

Digitized by Google

Schon früher und auch während der gegen Wendt eingeleiteten Untersuchung wurden Nachforschungen über

---

Wendt geheirathet. In seiner frühesten Jugend ist er der Schwester seiner Mutter zur Erziehung übergeben und darauf von seinen Eltern nach Stettin und Colberg, wohin sein Stiefvater als Soldat versetzt wurde, mitgenommen worden. Sowohl in Anclam als auch an den beiden letztgenannten Orten hat er Schulen besucht, namentlich in der lutherischen Religion Unterricht genossen und ist in Colberg von einem dortigen Prediger confirmirt. Im Jahre 1801 haben seine Eltern sich mit ihm nach Rostock gewandt, sein Stiefvater trat hier in den Militärdienst, verließ jedoch nach Verlauf von 2 Jahren denselben, ging darauf allein nach Stralsund und starb daselbst an den Folgen eines Blutsturzes. Die hinterbliebene Wittwe verheirathete sich in den Jahren 1805 oder 1806 anderweitig mit dem Schuhmachermeister Stegemann in Rostock, welche letztere Ehe, eben so wie die frühere, kinderlos blieb. Von ihrem verstorb. 2ten Manne her besaß sie ungefähr ein Vermögen von 2000 Rthlr., wovon sie ihrem Sohn 1100 Rthlr. zum Ankauf eines Hauses geliehen hatte.

Während seines Aufenthalts in Rostock hat Wendt als Marqueur bei mehrern Gastwirthen gedient, und ist darauf im 20ten Jahre zur zunftmäßigen Erlernung der Tischlerprofession in die Lehre getreten. Nachdem er 5½ Jahre auf der Wanderschaft sich befunden, ist er im Jahre 1812 nach Rostock zurückgekehrt, hat hierselbst 1814 das Bürger- und Meisterrecht gewonnen und sich um Michaelis desselben Jahres mit der Tochter der unverehlichten Küchenthal verheirathet. Aus dieser Ehe sind drei Kinder entsprossen, von denen zwei, ein Sohn und eine Tochter, noch am Leben sind.

Nach der Aussage seiner Nachbarn und sonstigen Bekannten hat der Tischlermeister Wendt immer ein ordentliches Leben geführt und in einem guten Rufe gestanden, namentlich deponirt der Kaufmann Haack, für welchen Wendt vielfältig gearbeitet, daß es fast keinen solidern, mehr ordnungsliebenden, thätigen und friedfertigen Mann geben könne, und eben so der Weber Meyenn, daß er denselben für einen braven und ordentlichen Bürger halte.

Das Verhältniß der Wendt'schen Eheleute anbetreffend,

Digitized by Google

sein Betragen, namentlich wie er sich nach dem Tode seiner Frau verhalten, angestellt und die hierüber abgegebenen Depositionen enthalten Folgendes:

1) Das Dienstmädchen Dorothea Becker, welche nach dem Tode der Wendt'schen Ehefrau der Wirthschaft des Tischlermeisters Wendt vorgestanden, bekräftigt mit einem Eide:

Sie habe Wendt als einen Mann von finsterm und mürrischem Gemüthe kennen gelernt, besonders sei er hart gegen seine alte Schwiegermutter gewesen und es habe derselbe bei der Arretirung Heesers und Saals ein sehr verdächtiges und mitunter bestürztes Wesen angenommen. Ueber die gerichtlich getroffenen Maaßregeln sei Wendt sehr aufgebracht worden, und habe sich geäußert, das Gericht werde nichts herausbringen, wenn zwei Menschen sich mit einander besprochen und sich einen Eid geleistet hätten. Eben so habe derselbe, bald nach der Inhaftirung der Adelhaide Wilhelms zu der Deponentin gesprochen, „wenn er jetzt hinaufgehe und die Wittwe Wilhelms ersteche,

---

so sollen dieselben in dem besten Vernehmen zu einander gestanden und besonders nach dem Tode der Mutter des Wendt, welcher im Januar 1830 erfolgte, in einer zufriedenen Ehe gelebt haben. Bei Lebzeiten der Letzteren sind zwischen dieser und der verehelichten Wendt mehrfache Zwistigkeiten vorgefallen, in Folge deren vor vielen Jahren die Wendt einmal das Haus ihres Ehemanns verlassen, und ihre damals noch kleine Tochter, welche von der Großmutter geschlagen worden, zu der Ehefrau des Lichthaaken Schönemann gebracht hat. Im Uebrigen sind von der Wendt nie ernstliche Klagen über ihren Ehemann geführt, und selbst von der alten Küchenthal, welche sich über das Betragen ihres Schwiegersohns beschwert und ihn als geizig und von heftigem Charakter schildert, sind niemals Ehestreitigkeiten bemerkt worden, obschon sie, die Wendt, zänkisch gewesen sein soll.

Digitized by Google

Jeder glauben werde, sie habe sich selbst im Gefühl ihrer Schuld getödtet."

Auch schon vor dem Brande sei Wendt besorgt gewesen, daß sein Haus angezündet werden möge.

2) Die beeidigte Aussage des Zimmergesellen Bartels enthält, die Versicherung von Wendt's verdächtigem Benehmen und dessen Unmuth, wenn gegen Heeser Verdacht geäußert worden. Es geht aus derselben auch hervor, daß Wendt gegen Bartels seine Besorgniß wegen eines Brandes ausgesprochen und bei diesem sich erkundigt haben soll, zu welchem Werthe er sein Haus wohl in die Brandkasse versichern könne. Auch behauptet Bartels, von Wendt in der Woche vor Weihnachten 1830 den Auftrag erhalten zu haben, sich nach der Langberg Heirathshalber zu erkundigen und gleichfalls versichert er, daß er bei der Nachsuchung im Wendt'schen Hause am 19ten März 1831 einen Strick über der Stelle; woselbst das Feuer ausgebrochen, angeknüpft gefunden.

3) Die verehelichte Möller, welche ebenfalls ihre Depositionen beschwört, will bemerkt haben, daß Wendt seiner kranken Frau nicht so wie es von einem Ehemann zu erwarten stehe, zur Hand gegangen, daß er die Krankheit seiner Frau nicht gefährlich gehalten, bei deren Beerdigung keine große Trauer bewiesen und daß es geschienen, als wenn die Nachsendung des Boten nach Anclam ihm unangenehm gewesen sei.

Die verstorbene Wendt habe auf ihrem Krankenbette geäußert, sie müsse nun eben so liegen und im Schmutze crepiren, wie ihre verstorbene Schwiegermutter, die Stegemann. Als sie, Deponentin, gegen Wendt Verdacht gegen Heeser geäußert, sei dies von dem Ersteren übel aufgenommen worden, es habe derselbe sich

Digitized by Google

vor die Brust geschlagen und gesagt: „wie sie so etwas von seinen Leuten sagen könne, er wolle es mit 10 Eiden beschwören, daß Niemand zu seinem Gifte habe gelangen können."

4) Die Frau des Schusters Lüttich beeidigt ihre Aussage, daß die verstorbene Wendt zuweilen gegen sie Klagen über ihren Ehemann geführt, und daß bei ihr Verdacht gegen Wendt entstanden sei, da dieser sehr blaß geworden, die Augen niedergeschlagen, und eine Tasse Caffee, die er in der Hand gehalten, niedergesetzt habe, als Deponentin ihm erzählt, daß in Lübeck Jemand 5 Jahre unschuldigerweise in Gefangenschaft gehalten worden.

5) Die Schifferfrau de Moy bekräftigt ebenfalls mit einem Eide, daß sie gegen Wendt wegen seines Benehmens Verdacht gefaßt habe.

6) Der Arbeitsmann Ehlers, der als Bote nach Anclam dem Meister Wendt nachgesendet worden, deponirt, daß dieser nach Durchlesung des ihm überbrachten Briefes, sehr überrascht geschienen und ausgerufen habe: „Mein Gott, wie geht mir das? das ist mir eine schöne Reise!" — Während der Reise habe Wendt ihm traurig geschienen; er habe fast gar nicht gesprochen und dem Wagenmeister ein Trinkgeld gegeben, damit rascher gefahren werde.

7) Nach der Angabe des Tischlergesellen Fricke, hat derselbe in Wendt's Augen, an dem Morgen, an welchem die Wendt verschieden, Thränen bemerkt.

Die Bekanntschaft des Tischlermeisters Wendt mit seiner nachherigen Braut, der Langberg, betreffend, so ergiebt es sich, daß dieses Verhältniß erst um Weihnachten 1830, also mehrere Wochen nach dem Tode der verehelichten Wendt angeknüpft worden.

Digitized by Google

Die übrigen diesen Gegenstand betreffenden Aussagen, nach denen Wendt schon früher mit der Langberg bekannt gewesen sein soll, beziehen sich nur auf Hörensagen, und es werden dieselben, wenn auf den Grund zurückgefragt wird, falsch befunden.

Der ebenfalls von Heeser beschuldigte und deßhalb inhaftirte Geselle Saal, behauptet fortwährend seine Unschuld und es ist derselbe wieder auf freien Fuß gesetzt. Nach seiner Angabe hat er nie verfängliche Reden von Wendt gehört und kann sich nicht überzeugen, daß dieser schuldig sei. Etwanige Unterredungen, die er mit Wendt geführt, und die dritten Personen verdächtig erscheinen könnten, hätten, sagt er, nur Bezug gehabt auf den Gifttransport. Uebrigens habe Wendt schon vor dem Ausbruche des Brandes eine Besorgniß deßwegen geäußert, und, als er, Deponent, von der Unschuld der Wilhelms'schen Familie gesprochen, zu ihm gesagt: „dann glaube er auch wohl nicht, daß ein Gott im Himmel sei?"

Während der Untersuchung sei Wendt einmal mit den Worten: „ha ha! das kömmt mir lächerlich vor!" in die Werkstatt getreten und habe erzählt, wie im Gericht ihm gesagt, daß er selbst nach Heeser's Angabe die Schuld der Vergiftung trage.

Ueber sein Fortkommen habe Wendt immer sehr gestöhnt und vor 2 Jahren habe er die Aeußerung gemacht: „Ja, wenn seine Altsche nur erst crepirt sei, so werde es ihm besser gehen, indem er dann deren Vermögen als Eigenthum erhalte!" —

Als den Zweck seiner Reise nach Anclam giebt Wendt an, daß er hauptsächlich es beabsichtigt habe, sich ein Erbenzeugniß von dem dortigen Gerichte zu holen, um sich zu dem Nachlasse seiner Mutter als Erbe

Digitized by Google

zu legitimiren, und daß er zugleich auch seine dort wohnenden Verwandten von mütterlicher Seite habe besuchen wollen. Er hat sich hiebei auf den ihm von mir *) zu wiederholten Malen ertheilten Rath berufen und ich habe mich auf deßfallsige Anfrage von Seiten des Gewetts schon früher darüber erklärt, daß, wie ich hierdurch abermals bei meinem Eide versichere, Wendt mehrere Male von mir den Rath erhalten, selbst nach Anclam zu reisen und daß derselbe erst dann, wie ich ihm meinen Unwillen über sein Zögern zu erkennen gegeben, dazu bestimmt worden sei.

Die Leitung seiner Geschäfte während seiner Abwesenheit hat Wendt dem Gesellen Saal übergeben und vor seiner Abreise sich gegen diesen ausgesprochen, daß er so bald als möglich zurückkehren und vielleicht nur bis Demmin reisen werde; dort nämlich wohnt Wendt's Mutterschwester und er glaubte, daß diese ihm zu dem Erberzeugnisse verhelfen könne. Sie war jedoch, wie er in Demmin erfuhr, schon gestorben und er vollendete deßhalb seine Reise nach Anclam.

Die Section seiner Frau gab er ungern zu, er kam unaufgefodert in das Zimmer, worin dieselbe vorgenommen wurde, und äußerte sich, daß es ihn sehr beunruhigen werde, wenn etwas von dem Körper seiner Frau mitgenommen und nicht Alles zur Erde bestattet würde. Als den Grund dieser Unruhe giebt Wendt späterhin an: Man wünsche im Allgemeinen, daß die irdischen Ueberreste naher Verwandten und geliebter Personen eine Ruhestätte fänden, deßhalb sei er durch den Gedanken, einzelne Theile des Körpers seiner Frau möchten nicht mitbeerdigt werden, beunruhigt worden.

*) Seinem Vertheidiger, dem Herrn Hofrath Krull.

Digitized by Google

Sein späteres, durch die abgehörten Zeugen als verdächtig geschildertes Betragen anbetreffend, sagt Wendt, daß er die Wilhelms'sche Familie für die Urheber der Vergiftung gehalten, und wegen der zwischen ihm und derselben obwaltenden Mißhelligkeiten, vorzüglich aber durch die Reden des Schneiders Kleinhammer, „man müsse befürchten, wenn es so hergehe, daß ihm (Wendt) noch das Haus über dem Kopf angezündet würde," darauf aufmerksam gemacht, seine Besorgniß wegen der Brandstiftung geäußert und sich bei Bartels nach dem Werthe seines Hauses erkundigt habe. Auch nimmt er es nicht in Abrede, daß die Möller und Bartels ihren Argwohn gegen seine Leute ihm mitgetheilt haben, läugnet aber, daß er sich erboten, die Unschuld des Heeser mit Eiden zu bekräftigen.

Ingleichen gesteht er seine Unzufriedenheit mit den gerichtlichen Maaßregeln und Vorladungen zu, und hinsichtlich der übrigen Beschuldigungen wegen seines Benehmens und seiner Aeußerungen weiß er sich auf das Detail nicht mehr genau zu besinnen.

In Ansehung der einzelnen von Heeser dem Wendt gemachten Beschuldigungen hat Letzterer folgende Erklärungen abgegeben:

1) Die Vergiftung seiner Frau anbetreffend.

Nachdem Wendt schon längere Zeit inhaftirt gewesen, seine Veruntreuungen gegen Haack eingestanden und über manche ihm vorgelegte Fragen nicht gehörige Auskunft gegeben, macht der Untersuchungsrichter ihm manche Vorhaltungen; ermahnt ihn als er anscheinlich in einen gedrückten Gemüthszustand gerathen war, zum aufrichtigen Bekenntniß, und als Wendt äußert:

Digitized by Google

„denken Sie, wenn ich mich nun für schuldig bekennte „und es ergäbe sich, daß ich hierin nicht das Rechte ge„sagt, welchen Vorwürfen würde ich mich alsdann aus„setzen?" so führt der Richter die gegen Wendt gesammelten vermeintlichen Indicien an und hält ihm vor, daß er durch hartnäckiges Läugnen nur die Sache erschwere, seine Inhaftirung verlängere und bei vorauszusetzenden Widersprüchen sich Strafe zuziehen werde. Hierauf nun erklärt Wendt: „ich sehe wohl, „daß Alles mich verläßt und daß selbst meine besten „Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter solchen „Umständen unterliegen müssen und lieber, als daß ich „noch lange im Gefängnisse sitze und mich bestrafen „lasse, will ich Alles zugestehen; vor Gott aber begehe „ich mit solchem Zugeständnisse eine Lüge. Wenn man „Heesern mir nochmals vor Gericht gegenüber stellen „sollte, so wird er unmöglich bei seiner Anschuldigung „beharren und die Frecheit besitzen können, sie mir ins „Gesicht zu sagen," — und zu mehreren Malen fügt er hinzu: „ich will lieber bekennen, daß ich an Allem „Schuld bin, da ich mich doch verloren sehe, aber „Gott weiß, daß ich keinen Theil an der Sache habe."

Am folgenden Tage 14ten März 1831 wurde dem Wendt von dem Richter wiederum vorgestellt, daß die Anschuldigungen Heeser's vielen Glauben verdienten, daß Arrestantens Unschuldsbetheurungen wenig in Betracht kommen könnten, daß er absichtlich die Spuren des Verbrechens habe verwischen wollen, daß es klar vorliege, wie Heeser, der schon früher für ihn kleinere Veruntreuungen ausgerichtet, auch hier mit ihm in Verbindung gehandelt habe und daß bei dem boshaften Charakter seiner Frau kein eheliches Glück, sondern vielmehr Unfriede und Streit zwischen ihnen Statt ge-

Digitized by Google

funde haben. Es wird ihm ferner vorgehalten, daß er bei allen diesen gewichtigen Gründen doch wohl kaum erwarten könne, mit der fernern Behauptung seiner Unschuld noch etwas zu bezwecken, und zugleich wird ihm versprochen, daß Alles, was zu seiner Entschuldigung dienen und zur Erleichterung seiner Strafe gereichen könne, hervorgesucht werden solle, wenn er ein freies Bekenntniß ablege.

Wendt bricht in Thränen aus, wehklagt über seine Kinder und ruft aus, was die Welt sagen werde, wenn er sich zu dieser Handlung bekenne? Der Richter verspricht ihm, daß für die Kinder gesorgt werden solle und stellt es ihm anheim, das Urtheil seiner Mitbürger aus den ihm bekannten Aussagen derjenigen Personen, die er seine Freunde genannt habe, zu ermessen.

Unter solchen Umständen erklärt denn endlich Wendt: So will ich es denn zugestehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt und dieselbe veranlaßt zu haben.

Nach den Motiven befragt, ruft er aus: „ach du barmherziger großer Gott!“ und zu wiederholten Malen befragt, — giebt er die Bosheit seiner Frau als den Grund an. Gleichzeitig beruft er sich auf seine Unschuld und äußert, daß er Alles lieber freiwillig einräumen wolle, was ihm nachtheilig sein könne, als es sich abzwingen lassen, auch bittet er, mit Saal und Heeser confrontirt zu werden und will, wenn diese ihre Aussagen wiederholen, obgleich unschuldig, Alles bekennen, es möge dann auch gehen, wie es wolle.

Am 5ten Mai gesteht Wendt wiederum, — nachdem man ihm mehrfach zugeredet und ihm vorgehalten, „daß er einen unanständigen und sträflichen Weg ein-

„schlage, indem er sich auf's Läugnen lege," — er habe den Burschen Heeser veranlaßt, seine Ehefrau zu vergiften und er müsse auch heute dabei bleiben, wie er schon gestern angeführt, daß die Bosheit seiner Frau ihn bestimmt habe, jenen dazu zu veranlassen.

Die nähern Umstände giebt er folgendergestalt an: Heeser sei von ihm zu der Vergiftung auf dem Taubenboden beauftragt worden und habe daselbst den behufigen Arsenik in blauem Papier mit der Anweisung erhalten, denselben in die beknüttete Kanne und den Theekessel zu werfen. Für die Vollführung des Auftrags habe er dem Heeser einen neuen Anzug zugesagt, und ihm versprochen, daß er ihn zum Gesellen befördern wolle. Heeser habe sich zur Ausführung bereit erklärt und ihn am Morgen nach seiner Rückkunft benachrichtigt, daß er das Gift in die beknüttete Kanne und in den Theekessel geworfen. In demselben Verhöre erklärt er aber seine Geständnisse, in so fern er sich als Theilnehmer angegeben, für Lügen, die er gemacht, weil er sich nicht anders zu retten gewußt, nun jedoch zurücknähme, weil er einsähe, daß er doch nicht aus der Sache kommen werde.

In den diesem Protokolle von Gerichtswegen hinzugefügten nachträglichen Bemerkungen wird angeführt, daß Wendt bei dem Geständnisse über die Vergiftung es sich habe merken lassen, als wenn die Sache doch anders sich verhalte und daß er z. B. bei der Erwähnung des blauen Papiers geäußert habe, „so sagt ja „Heeser, und so wird es wohl sein, ich habe dies bei „meiner Confrontation mit Heeser so von ihm gehört."

Die hierauf folgenden Verhöre enthalten Wendt's Betheurungen seiner Unschuld, bei denen er auch beharrt als Heeser mit ihm confrontirt wird und ihm,

Digitized by Google

unter Anführung der Specialien, ins Gesicht sagt, daß er (Wendt) ihn (Heeser) zu den Verbrechen verleitet habe. Es werden dem Wendt wiederum eindringliche Vorstellungen gemacht und er gesteht, den Heeser zur Vergiftung seiner Frau beauftragt zu haben und gleichzeitig erklärt er auch, daß er in seiner rettungslosen unglücklichen Lage Alles auf sich nehmen müsse, wiewohl er den Burschen keineswegs beauftragt habe. Als er über das Speciellere befragt wird, erwiedert er; er müsse solche Erklärungen abgeben wie früher, er wisse sonst nicht, was er sagen solle. Die Absicht seine Frau zu tödten, habe er keineswegs gehabt, wisse auch nicht, warum er überhaupt den Heeser beauftragt habe, seiner Frau Gift zu geben. Hierauf zu einer bestimmten Erklärung aufgefodert, antwortet er: „was soll ich sagen? Ich „muß die Sache auf mich nehmen, denn wenn ich Nein „sage, werde ich Schläge bekommen. Aber so wahr ein „Gott im Himmel lebt, habe ich Heeser nicht zur „Vergiftung meiner Frau beauftragt."

Als den Grund, welcher ihn zu den Geständnissen veranlaßt habe, führt Wendt an, daß er mit seinen Gedanken ganz wirrig und in einem höchst bedrückten Gemüthszustande gewesen sei, später, daß er in seinem Herzen höchst mißmuthig gewesen, in seinem Gefängnisse sich die Sache überlegt und beschlossen habe, derselben durch ein Bekenntniß seiner Schuld ein Ende zu machen. Hierauf habe in dem Verhöre der Richter ihm das Herz so weich gemacht, ihm zugesprochen, „er könne nur „in einem freien und offenen Bekenntnisse seine Rettung „finden und dann solle Gerichtswegen auch Al„les, was zur Entschuldigung gereichen könne, „hervorgesucht werden," und in dieser Stimmung des Mißmuths und der Rührung habe er (Wendt)

seinen im Gefängniß gefaßten Beschluß zur Ausführung gebracht und sich zum Thäter bekannt. Die Specialien habe er bei der Confrontation mit Heeser gehört und dieser habe es ja ihm ins Gesicht gesagt, „er, Heeser, wäre auf solche Weise von ihm „(Wendt) verleitet worden."

Die übrigen auf die Vergiftung Bezug habenden Beschuldigungen und Specialien, welche Heeser gegen Wendt ausgesagt hat, nimmt dieser, so weit er davon in Kenntniß gesetzt worden oder darnach gefragt ist, in Abrede, und wenn er es auch anerkennt, Geständnisse abgelegt zu haben, so behauptet er doch späterhin und namentlich in dem articulirten Verhöre seine Unschuld.

2) In Betreff der Brandstiftung hatte Wendt ausgesagt, daß an dem Tage, an welchem das Feuer in seinem Hause ausgebrochen, unten in der Werkstätte und namentlich in dem Kamin kein Feuer angezündet worden sei, und daß man zu dem Boden, auf welchem die in Brand gerathenen Spähne gelegen, nur von dem Vorderhause aus habe gelangen können. In den späteren Verhören spricht er sich darüber aus, er sei überzeugt, daß seine Leute an jenem Tage Feuer im Kamin angezündet haben, weil ein arbeitender Tischler fast keinen Augenblick ohne Feuer sei, und daß seine Leute zuweilen vom Hintergebäude aus, auf den Spähneboden geklettert wären. Nach dem Grunde befragt, weßhalb er früherhin dieses verschwiegen und das Gegentheil davon ausgesagt, weiß Wendt Anfangs keinen Aufschluß darüber zu geben, später aber erklärt er sich dahin, daß er nach allen ihm damals vorliegenden Umständen die Wilhelms'sche Familie für schuldig gehalten. Das Gericht erklärt diesen Grund nicht für hinreichend — wiewohl es in demselben Verhöre dem

Arrestaten vorhält, „es leide keinen Zweifel, daß er die Existenz des Feuers, eben so wie die Möglichkeit von hinten aus der Werkstatt auf den Spähneboden zu gelangen, blos um deßhalb zu verdecken gesucht habe, um die Aufmerksamkeit des Gerichts von dem wahren Thäter ab, auf die unschuldige Wilhelms'sche Familie zu leiten."

In dem Verhöre, in welchem Wendt gestanden, den Heeser zur Vergiftung beauftragt zu haben und Anfangs Saal's Theilnahme hieran läugnet, werden dem Ersteren ebenfalls ernstliche Vorhaltungen wegen der Brandstiftung gemacht, und darauf giebt er die Erklärung ab, daß Saal an dem Tage des Brandes gesagt habe, man müsse, um den Verdacht der Vergiftung abzuleiten, Feuer anlegen, und daß es darauf beschlossen worden sei, Feuer in die Spähne zu werfen. Als ihm vorgehalten wird, daß unter diesen Umständen ja auch Saal von der Vergiftung Kenntniß gehabt haben müsse, so erklärt Wendt, daß dies der Fall sei, indem Saal am Abend vor der Abreise von ihm hievon benachrichtigt und gebeten worden sei, darauf zu sehen, daß Heeser seine Sache ordentlich mache.

Noch in demselben Verhöre widerruft aber Wendt seine Geständnisse und verbleibt bei den Behauptungen seiner Unschuld auch in dem articulirten Verhöre.

Von den Specialien bei der Brandstiftung in der Confrontation mit Heeser durch Letzteren in Kenntniß gesetzt, macht Wendt darauf aufmerksam, daß die Behauptung Heeser's, das Licht auf der Diele an der Treppe erhalten zu haben, sehr unwahrscheinlich sei, da er (Wendt) doch wohl gewiß einen geheimern Ort gewählt haben würde, um einen solchen Auftrag zu ertheilen. Ueberdies sei damals schon bei Licht gearbeitet

Digitized by Google

und Heeser habe selbst Licht in der Werkstätte gehabt. Auch die Unterredung und genauere Instruktion am Strande erklärt Wendt aus dem Grunde für unrichtig, weil er zu jener Zeit gar keine Arbeit bei Schiffen gehabt habe und überhaupt solche Arbeiten abzulehnen gepflegt.

3) Betreffend die angebliche Vergiftung der Wittwe Stegemann.

Im Januar 1830 war die Mutter des Tischlermeisters Wendt, die Wittwe Stegemann, nachdem sie zuvor ärztlich von dem Hrn. Prof. Spitta behandelt worden, gestorben, und in ihrem Begräbnisse in der Jacobi-Kirche begraben. Die Anschuldigungen Heeser's veranlaßten eine genauere Nachforschung nach der Krankheit derselben und der hiebei vorgefallenen Nebenumstände. Der Prof. Spitta erklärt, daß nach Ausweisung seines Krankenjournals die Stegemann von einer Apoplexie befallen gewesen und er bemerkt noch, daß das Erbrechen und die Verzerrung der Gesichtszüge, namentlich des Mundes, recht wohl seine Erklärung in der genannten Krankheit finde. Die vernommenen Zeugen stimmen mit der Erzählung Heeser's dahin überein, daß die Wittwe Stegemann auf ihrem letzten Krankenbette sich vielfach erbrochen.

Am 6ten Oktober 1831 wurde der Sarg der Wittwe Stegemann im Beisein des Gerichts, der Medicinal-Personen und des Stadtfiskals ausgegraben. Er ist von den Todtengräbern, dem Gesellen Saal, dem Burschen Heeser und dem Meister Wendt recognoscirt und für denjenigen, in welchem die Leiche der Stegemann liege, anerkannt worden. Nach Eröffnung des Sarges ist die Leiche selbst, von der Todtenfrau, dem Webermeister Jahnke, dem Schneider-

Digitized by Google

meister Kleinhammer, dem Gesellen Saal, dem Burschen Heeser und dem Meister Wendt separatim recognoscirt und es haben diese Personen die Leiche für die der Wittwe Stegemann erklärt.

Nachdem zuvor die äußere Lage der Leiche in Augenschein genommen, öffnete das Physikat die drei Hauptcavitäten und diktirte den Befund zu Protokoll. Folgende Theile der Leiche wurden in versiegelten Gefäßen verwahrt und ad acta genommen.

1) Die aus dem Anus fließende blutige Jauche nebst den ihn zunächst umgebenden Integumenten; 2) alle Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle vom Schlunde bis zum Anus; 3) der Rumpftheil der Unterleibshöhle nebst dem Becken und dem obern Theile der Schenkel, so wie die mit Jauche beschmutzten Laken; 4) dasjenige Wasser, welches man zum Abspülen des Cadavers gebraucht hatte; 5) die unter dem Gefäße der Leiche befindlich gewesene und mit blutiger Jauche beschmutzten Hobelspähne.

Diese sub 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände sind dem beeidigten Apotheker Herrn Dr. Witte zur chemischen Untersuchung eingehändigt worden. Das Erachten desselben fiel dahin aus, daß in den sämmtlichen ihm zur Untersuchung gegebenen Theilen der Leiche der Wittwe Stegemann weder Arsenik sich befinde, noch eine andere giftige Substanz sich ausmitteln lasse. Das hierauf erfolgte ärztliche Gutachten führt aus, daß es sich aus dem Sectionsbefunde und dem Resultate der chemischen Analyse nach medicinischen Grundsätzen so wenig mit Bestimmtheit als mit Wahrscheinlichkeit entnehmen lasse, ob die Wittwe Stegemann eines unnatürlichen und namentlich eines Vergiftungstodes gestorben sei oder nicht?

Digitized by Google

Ueber den Tod seiner Mutter äußert sich Wendt dahin, daß sie häufig an Krämpfen gelitten, welche jedoch ohne bedeutende Folgen wieder vorübergegangen, daß er in ihrer letzten Krankheit einen Arzt hinzugezogen habe und daß, seiner Ueberzeugung nach, dieselbe eines natürlichen Todes verstorben sei. *)

4) In Ansehung der Vergiftung der alten Küchenthal und

5) des Diebstahls der Wilhelms'schen Sachen nimmt Wendt beide Verbrechen fortwährend in Abrede, läugnet ebenfalls den Diebstahl im Kaufmann Schau'schen Laden, gesteht aber

6) die kleinen Betrügereien beim Kaufmann Haack ein.

Was das Verfahren während der Untersuchung im Allgemeinen anbetrifft, so muß bemerkt werden, daß bis zur Zeit, wo ein eigener Assessor hinzugezogen wurde, fast immer allein von dem Präses des Gewettgerichts und dem Secretär fungirt worden ist. Dies ist eine gesetzwidrige Unregelmäßigkeit.

Ferner ist zwar mit Heeser und Wendt das articulirte Verhör im Beisein des Richters, zweier Assessoren und des Secretairs abgehalten worden, aber die entworfenen Artikel sind (ebenfalls gesetzwidrig) nicht signirt worden **).

Nachdem Wendt 21 Monate hindurch inhaftirt gewesen, wurde er nach dem Schlusse der Untersuchung

*) Der Professor Spitta behandelte die Stegemann, obschon Dr. Most der Hausarzt Wendt's war, weil diese sich mit letzterm früher veruneinigt hatte.

**) Ueber das Verfahren gegen Wendt insbesondere spricht sich sein Defensor im eigentlichen Vertheidigungs-Vortrage aus.

Digitized by Google

im Anfange dieses Jahres, wiewohl wider seinen Willen zur Detention ins Zuchthaus zu Rostock abgeliefert, woselbst er noch gegenwärtig (1834) sich befindet.

Wendt hat mich zu seinem Defensor erwählt, mir in der mit ihm gehaltnen Unterredung unter Thränen seine Unschuld versichert, und so habe ich, da ich mich von seiner Unschuld überzeugt, meinem Advokateneid gemäß, seine Vertheidigung mit Gott begonnen. *)

Erstes von dem Spruchcollegio der Universität Göttingen eingeholtes am 6ten Novbr. 1834 publicirtes Urtheil:

— — — hiermit für Recht:

Daß der Inquisit Wendt hinsichtlich der ihm beigemessenen Vergiftung seiner Mutter, der Wittwe Stegemann, von der Instanz loszusprechen, der Ermordung seiner Ehefrau durch Gift jedoch, so wie des Versuches, seine Schwiegermutter, Eleonore Küchen-

---

*) Beide Vertheidigungsschriften verdienten wegen der trefflichen Anordnung des Ganzen, der geistreichen Ueberwältigung der Masse von Materialien, wegen der klaren Anschauung und Darstellung, wegen der Probehaltigkeit vor den Grundprincipien des Criminalrechts, bei dem hohen Interesse des Falls überhaupt, ganz abgedruckt zu werden. —

Nothwendig uns gebotene Rücksicht auf Raumersparniß verstattet uns aber nicht die Rechtsausführung des 1. und 2. Defensionsvortrags anders, als in Beziehung auf einander, resp. extractweis in einem spätern Hefte zu geben.

D. H.

Digitized by Google

thal, mittelst Giftes zu ermorden, der culposen Gesundheitsverletzung mehrerer Personen durch Vergiftung und der Brandstiftung für schuldig zu erkennen *) und zur Strafe dieser Verbrechen mit dem Rade vom Leben zum Tode zu richten; **)

Dieses Urtheil, insoweit es respective die Beschuldigung und Ueberführung Wendt's betrifft, stützt sich auf folgende, hier nur als Skizze wiedergegebene Ausführung:

I. Ermordung der Stegemann.

Die Verdachtsgründe sind meist Anzeigen des Thatbestandes und des Thäters zugleich. Es gehört hierzu

1) die Aussage des Inquisiten Heeser — diese geht ihrem Inhalt nach, dahin: Am Sonnabend vor dem Tode der (im Januar 1830 an einem Mittwoch) verstorbenen Wittwe Stegemann (Mutter des Inquisiten Wendt) habe die Wendtsche Tochter Margarethe beim Nachhauskommen gesagt, daß die Groß-

*) Nach den Göttinger Entscheidungsgründen bedurfte es wegen der dem Wendt schuldgegebenen Diebereien und Unrechtfertigkeiten, bei der Größe der übrigen ihm zur Last gelegten Verbrechen, keines besondern Erkenntnisses.

**) Wider den Lehrburschen Heeser wurde wegen eingestandenermaßen sowohl gegen die Ehefrau seines Meisters, als gegen die Küchenthal begangenen Giftmord-Versuchs (Vergleiche Not. *) ad. II. B. Wendt als Thäter) so wie culposer Vergiftung mehrerer Personen und Brandstiftung, lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt; der Geselle Saal wurde wegen angeschuldigter Theilnahme an diesen Verbrechen freigesprochen.

Digitized by Google

mutter unwohl sei, und sich deshalb eine Biersuppe koche. Wendt habe nun, im Beisein seiner Frau, ihm ein Päcktchen in weißem Papier, unter der Erklärung, daß es Pulver aus der Apotheke sei, mit dem Auftrage eingehändigt, daß er solches nach der Wohnung der alten Stegemann, welcher er einen Sack voll Späne bringen solle, mitnehmen, und in die Biersuppe schütten, ihm aber dann das Papier wieder mit zurückbringen möge. Beide Ehegatten hätten ihn dahin instruirt, daß er die Sache, ohne daß es die Stegemann bemerke, ausführen müsse, indem die alte Frau keine Arznei nehmen wolle. Er habe dann auch, als er die Späne in die Küche gebracht, das in dem Päcktchen enthaltene Pulver, welches gerade so, wie der von ihm späterhin in die Kaffeekanne gethane Arsenik ausgesehen und etwa zwei Theelöffel voll betragen habe, in den auf dem Feuer stehenden Topf mit Suppe geschüttet. Da hierauf die Stegemann sich stark erbrochen habe, das Gesicht derselben sehr verzerrt gewesen und sie unter ähnlichen Leiden, wie späterhin die Wendt, gestorben wäre, so sei er hierdurch erst auf die Idee gekommen, daß das in die Suppe geschüttete Pulver ebenfalls Gift gewesen sei, besonders, da die Stegemann unmittelbar vorher sich noch auf den Füßen befunden. Wendt habe nachher geäußert, das Pulver müsse wohl zu stark gewesen sein, woran der Provisor schuld wäre; er selbst habe es recht gut gemeint. Uebrigens solle er sich nichts merken lassen, weil es sonst gleich ein sonderbares Gerede unter den Leuten gebe. Nach dem Tode der Stegemann habe ihn sowohl der Meister, als die Meisterin zur Verschwiegenheit ermahnt. Von letzterer habe er dafür ein Hemd, von ersterem aber späterhin 14 Fl. erhalten. An den zwei ersten Tagen nach der Erkran-

Digitized by Google

kung habe er weder einen Doctor, noch Medicin im Krankenzimmer bemerkt. Die Meisterin habe die Kranke nur einmal besucht. Am Abende des vierten Tages, wo er und der Lehrbursche Mehls allein bei der Kranken gewesen, sei diese gestorben.

Die Glaubwürdigkeit ist aber diesen Angaben nicht abzusprechen, a) weil solche keine Bezüchtigung eines Mitschuldigen enthalten, sondern die Natur einer Zeugenaussage haben b) weil darin alle Umstände genau und c) mit den von Andern angegebenen Umständen völlig übereinstimmend angegeben, auch d) von Heeser, als er beim Anblick der wieder ausgegrabenen Leiche und in Folge der vorgenommenen Ermahnungen sich gerührt befand, ohne Wanken bestätigt worden sind. Zu den Indicien gehört ferner

2) das plötzliche schwere Erkranken der, nach dem Zeugnisse Heeser's und Jahnke's,*) unmittelbar vorher so rüstigen Stegemann, welche Wendt sogar am Sonntage Morgens, schon für todt hielt, das Erbrechen und der unwillkührliche Abgang sehr stinkender Excremente, und der schon am Abend des vierten Tages erfolgte Tod derselben.

Die von dem Professor Spitta aus seinem Krankenjournale mitgetheilte Notiz, daß die Stegemann von einem Schlagfluß befallen gewesen, ist sehr oberflächlich. Der Umstand, daß nach dem Gutachten des Apothekers Dr. Witte bei der chemischen Untersuchung des Inhaltes der Eingeweide der Stegemann sich keine Spur von Arsenik oder einem andern mineralischen Gifte gefunden hat, liefert keinen genügenden Beweis wider das

*) Bei welchem die Stegemann wohnte.

Dasein einer Vergiftung, da die Leichenöffnung erst 10 Monate nach dem Tode erfolgt, in welchem Falle aber durch die mit beginnender Verwesung entstehenden chemischen Processe die Gifte zersetzt und verflüchtigt werden können, insbesondere aber der Arsenik durch Verbindung mit dem Wasserstoff, als Arsenikwasserstoffgas entweichen kann.

A) Henke Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. 3. B. S. 157. 158.

Auch geht ja das Gutachten des Stadtphysikus dahin, daß sich mit Bestimmtheit, oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit, weder daß die Stegemann eines Vergiftungstodes gestorben, noch das Gegentheil annehmen lasse. Unterstützt wird diese Anzeige

3) durch die von der Ehefrau des Wendt auf ihrem Krankenbette, vor der Rückkehr ihres Mannes gethane Aeußerung:

„sie müsse nun eben so liegen und im Schmutz cre„piren, wie ihre verstorbene Schwiegermutter, die „Stegemann,"

welche Aeußerung auf den Vergiftungstod der Stegemann hinzudeuten scheint. Ein weiteres Indicium besteht

4) in dem Dasein eines Beweggrundes, welcher den Inquisiten Wendt zur Ermordung seiner Mutter bestimmen konnte, nämlich der Wunsch, das Vermögen derselben zu erhalten. Es erhellet in dieser Hinsicht aus den Acten, daß die Stegemann ungefähr 2000 Rthlr., die von ihrem Mann herrührten, besaß, wovon sie ihrem Sohne 1200 Rthlr. zum Ankaufe seines Hauses geliehen hatte, daß dieser den gedachten Posten auf seinen Namen eingetragen wünschte,

Digitized by Google

die Mutter aber solches nicht zugeben wollte, so wie, daß Wendt über die Strenge, womit ihn dieselbe zur Zahlung der Zinsen anhielt, sich beschwerte. Auch sagt Heeser, es habe geheißen, die Mutter wolle ihn enterben. Gegen den Gesellen Saal äußerte Wendt einst, als er sich über sein geringes Fortkommen in Hinsicht seines Vermögens beschwert, und dieser ihn zu trösten gesucht hatte: „ja! wenn seine Altsche nur „erst crepirt wäre, dann werde es ihm besser gehen, „indem er dann deren Vermögen als Eigenthum erhal„ten werde." Wendt hat auch diese Aeußerung zugegeben, indem er nur sagt, er glaube nicht sich des Ausdrucks „crepiren" bedient zu haben.

Beachtet man nun die *) nachzuweisende Gewissenlosigkeit des Wendt in Hinsicht der Wahl der Mittel zur Befriedigung seines Eigennutzes, so wird die Voraussetzung, daß der Inquisit durch den Wunsch nach dem Besitze des Vermögens seiner Mutter zu dem Entschlusse, sie zu vergiften, bestimmt worden sein möge, gerechtfertigt. — Sehr verdächtig ist ferner

5) das Betragen Wendt's und seiner Ehefrau bei der Krankheit seiner Mutter. Denn a) er besuchte dieselbe seiner eigenen Angabe nach erst am folgenden Tage, bei Gelegenheit eines Kirchenganges, wo er sie bereits in einem solchen Zustande fand, daß er sie für todt hielt; als ihm nun b) der Weber Jahnke und dessen Frau den Rath ertheilten, daß er zu einem Arzt schicken möge, äußerte derselbe: er wolle es doch noch ein bischen mit ansehen!

*) S. unten bei Ermordung der Ehefrau Wendt's sub II. B. a. 1.)

Wirklich schickte er auch erst, wie seine Tochter aussagt, Abends zum Arzte, nach der Aussage Jahnke's und Heeser's aber erst am zweiten oder dritten Tage. Dabei ist Verdacht erweckend, daß er c) nicht den Hausarzt Dr. Most, sondern einen andern, mit den persönlichen Verhältnissen unbekannten Arzt zuzog. Auch verdient es d) beachtet zu werden, daß er sich überhaupt sorglos gegen die kranke Mutter bezeigte, indem er und seine Frau nur wenig um sie waren, und namentlich Nachts den Lehrburschen deren Wartung überlassen wurde. So mag denn wohl

6) das Gerücht entstanden sein, welches den Inquisiten der Ermordung seiner Mutter bezüchtigte und welches nun gleichfalls ein Indicium bildet. Der Geselle Saal äußerte hierüber schon am 30. Juli 1831: „es wird im Publicum viel davon gesprochen, daß Wendts Frau Mitwisserin dieser That gewesen, daß letztere eingetretener Gewissensbisse halber die Sache habe verrathen wollen, und daß ihr Mann sie deshalb ebenfalls aus der Welt geschafft hätte." — Nicht weniger bietet

7) das Benehmen des Inquisiten während der Untersuchung Verdachtsgründe dar. Dahin gehört, daß Wendt beim Anblick der wieder ausgegrabenen Leiche seiner Mutter gar keine Rührung bemerken ließ, während hingegen Heeser sehr in Rührung zu gerathen schien, so wie daß Wendt, ohne daß ihm von Seiten des Gerichtes dazu Veranlassung gegeben worden wäre, mit der Versicherung hervortrat, daß er an dem Tode seiner Mutter unschuldig sei. Eine wichtige Unterstützung erhalten die Verdachtsgründe

8) durch die vom Inquisiten (wie solches unten ausgeführt werden wird) kaum ¼ Jahr später bewirkte Ermordung seiner Ehefrau durch Gift und die versuchte

Ermordung seiner Schwiegermutter durch Gift, indem diese beiden Verbrechen eine Geneigtheit des Inquisiten, die ihm lästigen Personen durch Gift aus dem Wege zu räumen, beurkunden.

Da es jedoch, bei dem Mangel einer genauen Krankengeschichte und bei der erst 10 Monate nach dem Tode der Stegemann geschehenen Leichenöffnung, an der erforderlichen Gewißheit des Thatbestandes fehlt, so sind alle jene Anzeigen, ungeachtet ihrer Wichtigkeit und ihres Einklanges, nicht hinreichend, um den Inquisiten der Ermordung seiner Mutter für überführt zu halten.

Auf der andern Seite ist jedoch der aus denselben entspringende Verdacht zu wohlbegründet und zu stark, als daß eine gänzliche Freisprechung des Angeschuldigten stattfinden könnte, wonach derselbe also, in Hinsicht dieser Beschuldigung, nur von der Instanz losgesprochen werden kann.

II. Ermordung der Ehefrau Wendts.

A. Thatbestand.

Es ist als völlig erwiesen anzusehen, daß der Tod der Wendtschen Ehefrau durch genossenes Gift verursacht worden. Denn

1) ist es gewiß, daß sich in der Brau-Kaffeekanne, aus welcher die Wendt stets den Kaffee auszuschenken pflegte, damals eine nicht geringe Quantität Arsenik befand. — Dieses ergiebt sich

a) aus dem umständlichen, oft wiederholten und völlig glaubwürdigen Bekenntnisse des Inquisiten Heeser, welcher angiebt, daß er am vorhergehenden Nach-

mittage aus einem ihm vom Meister zu dem Ende eingehändigten, etwa vier Theelöffel voll Ratzenpulver (Arsenik) enthaltenden Paquet, ungefähr zwei Theelöffel voll in jene, in der Küche stehende, braune Kaffeekanne geschüttet habe. Auch befand sich

b) laut des vom Professor Mähl über die chemische Untersuchung des Inhaltes beider Kannen erstatteten Berichtes, sowohl in dieser Kanne (Nro. 2.), als in der beknütteten Kanne (Nro. 1.), worin der Kaffee gekocht worden, in den Kaffeeresten eine so beträchtliche Menge Arsenik, daß sich derselbe schon, als weiße körnige Substanz, mit bloßem Auge erkennen ließ, und daß eine Quantität als weißes Pulver abgesondert werden konnte, wie solches der Inhalt der bei den Acten befindlichen Glasröhren zeigt. Es ist ferner

c) durch die chemische Untersuchung der in beiden Kannen befindlich gewesenen Kaffeereste außer allen Zweifel gesetzt worden, daß solche Arsenik enthielten. Ebenso gewiß ist es,

2) daß am Morgen des 26. Octobers der Kaffee in der Kanne Nro. 1. gekocht und aus dieser in die Kanne Nro. 2. gegossen worden ist, so wie daß die Wendt aus der letzteren Kanne zwei Tassen getrunken hat, als worüber die umständliche Aussage derselben keinen Zweifel läßt. Diese Aussage ergiebt ferner,

3) daß die ganz gesund aufgestandene Wendt gleich nach dem Genuß des vergifteten Kaffees erkrankte, so wie es auch actenkundig ist, daß sich, wie bei ihr, bei allen übrigen Hausgenossen, welche von dem Kaffee getrunken hatten, die Symptome einer Vergiftung, insbesondere heftiges Erbrechen, einstellten. Da nun

4) die so vergiftete Wendt, nachdem sie unter den zunehmenden Symptomen einer Arsenik-

vergiftung drei Tage lang schrecklich gelitten hatte, am Morgen des vierten Tages starb, ohne daß irgend eine andere Ursache ihres Todes zu beobachten gewesen, so würden diese Thatsachen schon völlig hinreichen, um dies genossene Gift als die Todesursache darzustellen. Es kommt aber hierzu außerdem noch,

5) daß bei der Leichenöffnung sich mehrere Spuren der Wirkung genossenen Arseniks zeigten, indem insbesondere die innern Häute der Eingeweide des Unterleibs mehr oder weniger geröthet, zum Theil wie mit rothem oder mit schwärzlichem Blute eingespritzt waren, eine Stelle im Magengrunde sich ganz schwärzlich gefärbt und die Haut lockerer, so wie eine 8 Zoll große Stelle der äußeren Haut des Jejunum schwärzlich gefärbt, ferner die innere Haut des Ilium's ganz weich, aufgelockert und hier und da von verschiedener Dicke, fast wie corrodirt fand; auch die Lungen auf der Oberfläche blauröthlich, auf der unteren Fläche aber schwärzlich gefärbt waren.

Aus den vorstehend bemerkten Beweisgründen ergiebt sich nun die volle rechtliche Gewißheit, daß der Tod der Wendt durch das von ihr im Kaffee genossene Gift bewirkt worden ist. *)

*) Die Erörterung über die sich entgegenstellenden Zweifel geben wir zur Raumersparniß hier in der Note: Es ließe sich nun zwar einwenden, da doch alle übrigen Personen, welche von dem vergifteten Kaffee getrunken hatten, wiederum und zwar zum Theil sehr bald genesen seien, so müsse wohl die Ursache des Todes der Wendt nicht in dem Gifte an sich, sondern vielmehr theils in deren schwächerer Körperbeschaffenheit, theils darin liegen, daß sie sich in Beobachtung

Eben so ausgemacht ist aber auch die zum subjectiven Thatbestande des Giftmordes erforderliche, auf

---

der ärztlichen Vorschriften minder folgsam gezeigt habe. Allein, abgesehen davon, daß die Wendt ihre 2 Tassen Kaffee erst dann trank, als den Gesellen und Lehrburschen ihre Portionen zuvor ausgeschenkt worden, daß also der von ihr genossene Kaffee dem Bodensatze näher war, mithin auch wohl stärker mit Arsenik geschwängert gewesen sein kann, wird doch weder durch die vielleicht vorhandene größere Empfänglichkeit der Wendt, noch durch die bloße Möglichkeit, daß der Tod durch strengere Befolgung der ärztlichen Vorschriften abzuwenden gewesen wäre, das wirkliche Causalverhältniß zwischen dem Genusse des Arseniks und dem erfolgten Tode aufgehoben oder auch nur zweifelhaft gemacht. Es gehört aber zum objectiven Thatbestande des Giftmordes nur das Dasein eines wirklichen Causalverhältnisses zwischen der Vergiftung und dem eingetretenen Tode, keineswegs aber die unbedingte Nothwendigkeit des ursachlichen Zusammenhanges zwischen beiden Thatsachen.

Einen andern Zweifel veranlaßt das gerichtliche Gutachten; hierin wird nämlich die in dem chemischen Gutachten des Professors Mähl angegebene Erklärung: daß der bei der Untersuchung des Schlundes, der Speiseröhre und des Magens erlangte, in der Glasröhre No. 1. enthaltene Anflug metallisches Arsenik sei, insofern für nicht vollständig genügend erklärt, als dabei nicht angegeben, daß dieser Anflug durch weitere Prüfungen sich als metallisches Arsenik verhalten habe. Daher wird vom Physikat nur in der Voraussetzung, daß die Ueberzeugung von dem Dasein des Arseniks, durch nochmalige Prüfung des Anflugs in der Glasröhre, begründet werde, mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß die Wendt durch Arsenikvergiftung gestorben sei.

Nun ergibt sich zwar aus dem diesem Urtheile beigelegten Gutachten, welches das Göttinger Spruchcollegium, um dem in der Vertheidigungsschrift für den Inquisiten Wendt geschehenen Antrage zu genügen, bei dem, als ausgezeichnetem Chemiker bekannten Hofrath Strömeier, eingeholt hat, allerdings, daß der in der Glasröhre No. 1., befindliche, anscheinend metallische Anflug wirklich kein metallisches Arsenik ist, so wie, daß wegen der Man-

Tödtung gerichtete, Absicht und Ueberlegung, indem beides aus der Art der Vergiftung, aus dem Zwecke derselben und aus den Geständnissen der Angeschuldigten mit Gewißheit hervorgeht.

---

gelhaftigkeit dieses Theils der von dem Prof. Mähl vorgenommenen chemischen Untersuchung, es zweifelhaft bleibt, ob in dem Schlunde, der Speiseröhre und dem Magen überhaupt Arsenik enthalten gewesen sei. Allein diese Ungewißheit vermag der rechtlichen Gewißheit des Thatbestandes des Giftmordes keinen Eintrag zu thun. Denn um das Dasein des Vergiftungstodes mit Bestimmtheit annehmen zu können „bedarf es der wirklichen Auffindung von Gift in dem Leichname nur dann, wenn der Gerichtsarzt die Todesursache blos nach physischen Merkmalen beurtheilen soll, indem alsdann die bloßen Krankheitssymptome, in Verbindung mit den auf Gift hindeutenden Erscheinungen an den Eingeweiden," wegen der Trüglichkeit beider Arten von Merkmalen, nicht hinreichen, um ein sicheres Urtheil über die wahre Todesursache zu fällen. Wenn hingegen, wie im vorliegenden Falle, die Thatsache der geschehenen Vergiftung bereits als völlig erwiesen in den Acten vorliegt, und daneben nicht nur die der Vergiftung eigenthümlichen, bis zum Tode anhaltenden Symptome, sondern auch die in den Eingeweiden sichtbaren Wirkungen des Giftes zu dem Ergebnisse führen, daß die vergiftete Person durch das Gift wirklich getödtet worden sei, dann ist zur Feststellung des Thatbestands die Entdeckung von Gift in der Leiche keineswegs erforderlich.

Es würde daher unter diesen Voraussetzungen selbst die Gewißheit, daß die Leiche kein Gift enthielt, den Thatbestand nicht zweifelhaft machen, wie viel weniger also, wenn es, wie hier, blos unsicher ist, ob in der Leiche Gift zu finden war, zumal da laut der Krankengeschichte die Wendt sich ungefähr 40 mal erbrochen hat, und also auf diese Weise das genossene Gift leicht ganz wieder kann aus dem Körper entfernt worden sein, außerdem aber die chemische Untersuchung nicht auf den Inhalt des Darmkanals ausgedehnt worden war.

Digitized by Google

B.) Wendt als Thäter *)

α) nach Anzeigen.

1) Persönlichkeit desselben.

Er stand zwar äußerlich in gutem Rufe, aber dieser Schein verschwindet bei genaueren Leumunds-Erforschungen.

Dahin gehört:

a) der (gegen Saal) geäußerte Wunsch, daß seine Altsche crepiren möge;

---

*) Heesers Thäterschaft ist besonders nachgewiesen. Wir geben die diesfällige Ausführung, da sich dieselbe auch mit auf die Beschuldigung Wendt's wegen einer zweiten, von ihm allein bewirkten Giftbeibringung erstreckt, hier in der Note.

„In Hinsicht der Voraussetzung, daß der Tod der Wendt wirklich durch das von Heeser in die Kanne gethane und von ihr im Kaffee genossene Gift verursacht worden, waltet der Zweifel ob, der aus dem dringenden Verdacht entspringt, daß Wendt seiner bereits in der Besserung befindlichen Frau nochmals Gift eingegeben und hierdurch den Tod derselben bewirkt hat. — Hierfür sind folgende Indicien:

1) Der Mitangeschuldigte Heeser giebt an: in der Nacht vor dem Tode der Meisterin sei Wendt auf den Boden und zu ihm an das Bett gekommen, und habe ihn zu bereden gesucht, seiner Frau eine Tasse Chamillenthee einzugeben, worein er, falls Heeser es nicht selbst thun möge, etwas Arsenik schütten wolle. Als Beweggrund habe derselbe angegeben, seine Frau werde anscheinend besser, und könne sie noch unglücklich machen. Um 5 Uhr sei er dann nochmals zu ihm heraufgekommen, und habe gesagt: „so, nun kann sie nicht mehr sprechen." Heeser fügt hinzu, er sei überzeugt, daß Wendt seiner Frau nochmals Gift beigebracht habe: denn diese habe sich schon zusehends gebessert, und nun sei es schnell mit ihr vorbei gewesen.

2) Die sieben andern Personen, welche außer der Wendt von dem giftigen Kaffee genossen hatten, wurden sämmtlich, und zwar meist in kurzer Zeit wieder gesund, während doch nur mit Ausnahme der Tochter, jede derselben eben so viel

b) die harte Behandlung seiner Schwiegermutter Küchenthal;

Kaffee als die Wendt, nämlich zwei Tassen getrunken hatte. Mag nun auch vielleicht eine größere Empfänglichkeit der Wendt, oder eine geringere Folgsamkeit derselben gegen die ärztlichen Vorschriften, die schädliche Einwirkung des Giftes befördert und verstärkt haben, so dürfte sich doch aus diesen Voraussetzungen allein ein so auffallender Unterschied nicht wohl erklären lassen. Auch wird das hieraus entspringende Indicium nicht etwa durch die Annahme beseitigt, daß der von der Wendt erst nach dem Ausschenken der, für die Gesellen und Lehrburschen bestimmten Portionen, getrunkene Kaffee stärker mit Arsenik geschwängert sein möge, indem es ja gewiß ist, daß die erst um 6 Uhr hinzukommende Wäscherin Drewes mit der Wendt zugleich, folglich ganz eben so stark vergifteten Kaffee trank, und dennoch bald nachher wieder genesen war. Es ist ferner

3) gewiß, daß es sich mit dem Befinden der Wendt bei und nach der Ankunft ihres Mannes bereits gebessert hatte. Dieses ergiebt sich

a) schon aus dem am 17. Oktober Vormittags in Vergleichung mit den an demselben Tage Nachmittags aufgenommenen Protokolle. Laut des ersteren war die Wendt so krank, daß man sie nicht vernehmen konnte. Nach Inhalt des letzteren hingegen hatte sie sich so weit erholt, daß ihr das Antworten nicht beschwerlich zu werden schien. b) In dem Krankenberichte heißt es: „den 28. Oktober Abends; scheinbare Besserung, Munterkeit, kein sopor, keine Delirien ꝛc" c) Heeser giebt an, die Meisterin habe sich schon zusehends gebessert. d) Die Frau des Kleinbinders Möller, welche die vergiftete Wendt mit verpflegte, sagt aus: „die kranke „Wendt war schon in der Besserung begriffen, als „ihr Mann von der Reise zu Hause kam, so daß ich schon „Hoffnung zu ihrer Rettung hatte. Sie befand sich auch „nach seiner Heimkehr zusehends besser, und namentlich hatte das Erbrechen schon gänzlich aufgehört."

Es ist hiernach:

4) allerdings sehr auffallend, daß sich das Befinden der Wendt nachher wieder verschlimmerte, indem sich

c) die von Heeser angegebenen und von Wendt selbst eingestandenen, in den Akten meist unter dem

---

am 29. wieder Sopor, Delirien und röchelnde Respiration einstellte. Ueber das, was in der Zwischenzeit geschehen, enthalten nun

5) in Hinsicht des Benehmens des Inquisiten Wendt, die Aussagen der gedachten Möller einige Verdacht erweckende Umstände. Sie sagt nämlich aus: Als sie Freitags Nachmittags wieder zur Wendt gekommen, habe dieser sie aufgefordert, seiner Frau etwas zu trinken zu geben, und hierauf gedrungen, ungeachtet sie ihm erwiedert, daß die Kranke schlafe, und es nicht gut sein würde, sie zu wecken. Als sie nun der Kranken etwas aus der schon bereitstehenden Theetasse gegeben, habe diese nach dem Halse gegriffen, und jammernd ausgerufen: sie gebe ihr ja wohl lauter Messer! Späterhin habe sie aus der Küche ein zweites Köpfchen voll Haferschleim herbeigeholt, welches gefüllt beim Feuer gestanden, wobei es ihr aufgefallen wäre, daß beide Mal die Theeköpfchen schon gefüllt gewesen, während sie vorher aus dem am Feuer stehenden Topfe immer erst dann ein Theeköpfchen gefüllt habe, wenn die Kranke etwas zu trinken haben sollen. Es läßt sich ferner

6) nicht verkennen, daß Wendt einen wichtigen Beweggrund zu einer nochmaligen Vergiftung seiner Frau hatte.

Denn daß er sich dieser entledigen wollte, und sie zu dem Ende durch Heesern hatte vergiften lassen, wird unten gezeigt werden; da sie sich nun zu bessern schien, und die Umgebungen derselben ihre Herstellung hofften, so hatte er einestheils die Vereitlung seines Zwecks, anderntheils aber auch die Entdeckung seiner That zu befürchten.

So wichtig aber auch diese zusammentreffenden Anzeigen sind, genügen sie doch nicht zu einem vollen Beweise. Man muß jedoch hierbei bedenken, daß der hierauf gerichtete Anzeigenbeweis in Hinsicht auf den Inquisiten Heeser die Natur eines Entschuldigungsbeweises hat, indem, falls eine nochmalige Vergiftung geschehen sein sollte, diese und nicht die von Heeser geschehene, als die Todesursache anzusehen sein würde. Beim Entschuldigungsbeweise ist indessen, um bei

Namen von Unrechtfertigkeiten vorkommenden Vergehungen. Hiernach ließ er durch seine Lehrbur-

---

der Urtheilsfällung berücksichtigt zu werden, und eine Verurtheilung zu verhindern, hinreichend, daß derselbe bis zur Wahrscheinlichkeit erbracht ist, was hier geschehen sein dürfte. Jedenfalls genügt jedoch dieser unvollständige Indicienbeweis, um den Causalzusammenhang zwischen der von Heeser geschehenen Vergiftung des Kaffee's und dem erfolgten Tode der Wendt wenigstens insofern ungewiß zu machen, als es nun sehr zweifelhaft ist, ob der durch Heeser vergiftete Kaffee allein schon zür Tödtung hingereicht haben würde, und ob durch denselben wirklich der Tod der Wendt verursacht worden sei, welchem zufolge dann die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Wendt, welche nicht mehr Kaffee, als alle Uebrige getrunken hatte, und welche sich bereits auf dem Weg der Besserung befand, ebenfalls gleich allen Andern gerettet worden sein würde, wenn ihr nicht nochmals Gift gegeben worden wäre.

Durch diese unverkennbar vorhandene relative Ungewißheit über die wahre Todesursache erhält nun das vorliegende Verbrechen in Hinsicht auf Heeser eine andere rechtliche Natur, indem es nicht als ein vollendeter Giftmord, sondern nur als ein beendigter Versuch des Giftmordes, zu betrachten ist. —

Man kann auch nicht etwa hiergegen einwenden, es sei widersprechend, daß die Vergiftung durch den Kaffee in Hinsicht auf Wendt als die Todesursache, zugleich aber in Beziehung auf Heeser nicht als die Todesursache angesehen werden solle. Denn zwischen beiden Mitangeschuldigten ist der wesentliche Unterschied, daß in Ansehung Heeser's ein bestimmter, actenmäßiger Grund vorhanden ist, welcher es ungewiß macht, ob der von ihm in die Kaffeekanne geschüttete Arsenik die Wendt wirklich getödtet hat, während es hingegen in Hinsicht Wendt's an einer solchen Ungewißheit gänzlich fehlt. Hat dieser nämlich seine schon in der Besserung befindliche Frau nochmals vergiftet, so ist diese zweite Vergiftung, entweder allein oder doch in Verbindung mit der ersten, als die wahre Ursache des Todes zu betrachten, und er folglich als Thäter, und zugleich als An-

Digitized by Google

schen dem Wagenfabrikant Haack Lack, Oelfarbe, Breter und Heu entwenden, Feldsteine von den Thüren anderer wegholen, gab bei Entrichtung der Contribution nur einen Gesellen an, und zog dann doch den sämmtlichen Gesellen die angeblich für Alle bezahlte Contribution ab. Diese Handlungen setzen ihn in ein um noch so viel schlechteres Licht, da er die ihm anvertrauten Lehrburschen zu Verbrechen anleitete;

d) die Verdachts-Anregung gegen Wilhelms, während er doch deren gänzliche Unschuld wohl kannte.

Diese Züge beweisen, daß Wendt ein schlechtes Subject ist, zu welchem man sich also versehen kann, daß er unter geeigneten Umständen auch ein schweres Verbrechen für seine Zwecke zu begehen fähig ist. Es entspringt also aus der Persönlichkeit Wendt's ein wichtiges allgemeines Indicium, durch welches davon die Kraft aller nachstehend bemerkten besondern Anzeigen erhöht wird.

---

stifter, des Giftmordes schuldig. Sollte aber auch von ihm eine nochmalige Vergiftung nicht verübt worden und er daher blos als Anstifter der Vergiftung durch den Kaffee anzusehen sein, so würde diese doch in Hinsicht auf ihn als die wahre Todesursache um deswillen betrachtet werden müssen, weil es in Rücksicht seiner an jedem andern Grunde, aus welchem sich der Tod seiner Frau ableiten ließe, fehlt, die bloße Möglichkeit der Ableitung aus einer andern denkbaren Ursache aber nicht in Betracht gezogen werden kann, indem vielmehr hier die Regel zur Anwendung kommt, nach welcher, falls eine strafgesetzwidrige Handlung schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung des verbrecherischen Erfolges geeignet war, auch anzunehmen ist, daß der eingetretene Erfolg wirklich durch dieselbe hervorgebracht wurde. —

Digitized by Google

2) Verdacht der Vergiftung seiner Mutter.

Er ist dieser Beschuldigung wegen nur von der Instanz losgesprochen worden. — Nun enthält aber bekanntlich der Umstand, daß ein Angeschuldigter sich schon früher eines schweren Verbrechens dermaßen verdächtig gemacht hat, daß er nur von der Instanz absolvirt wurde, nicht nur einen Beitrag zu dessen Charakterisirung überhaupt, sondern bildet auch, da er jetzt eines gleichen Verbrechens angeschuldigt ist, ein besonderes Indicium wider ihn, indem es sehr natürlich ist, daß man demjenigen, welcher sich der Ermordung seiner Mutter durch Gift sehr verdächtig machte, eine Geneigtheit zu Verbrechen dieser Art zutrauen und ihn daher für fähig halten wird, sich auch eines Giftmordes an seiner Ehefrau schuldig zu machen.

3) Dasein eines Beweggrundes zur That.

a) Der Wunsch, sich seiner Frau zu entledigen, um sich wieder verheirathen zu können. Es gehören hierher Zeugenaussagen, aus denen sich ergiebt, daß kein gutes Verhältniß zwischen beiden Ehegatten obwaltete. — Es war die eigene Aussage Wendts, daß die Bosheit seiner Frau ihn veranlaßt habe, ihr nach dem Leben zu trachten — und der erhebliche Umstand, daß er sich kaum 2 Monate nach dem Tode seiner Frau schon wieder verlobte. b) Die Besorgniß daß seine heftige Frau die geschehene Vergiftung seiner Mutter verrathen möchte — denn daß dieselbe hierum wußte, ergiebt sich theils aus der Aussage Heeser's, wonach sie dabei zugegen war, als ihr Mann diesen beauftragte, das Pulver in die Biersuppe zu schütten, theils aus ihrer oben angeführten Aeußerung, daß sie nun eben so

Digitized by Google

liege — und im Schmutz crepiren müsse, wie ihre Schwiegermutter.

4) Besitz des Arseniks. Der Inquisit hat sich zwar über die Art, wie er zu dem Besitze einer so großen Quantität Arseniks gelangte, genügend ausgewiesen, wenn es gleich immer bedenklich bleibt, daß er das Gift an seinen Nachfolger im Amte eines Deputirten beim Meubelmagazin nicht ablieferte. Auch begründet der Besitz eines zur Begehung eines Verbrechens geeigneten Mittels überhaupt und an sich allerdings noch kein Indicium wider den Besitzer, da von der Möglichkeit, ein Verbrechen zu begehen, auf die Wirklichkeit kein Schluß gilt.

Dennoch ist die Thatsache, daß der Inquisit Arsenik besaß, um deswillen als schlüssig anzusehen, weil

a) derselbe durch den Besitz des Mittels zur heimlichen Ermordung seiner Frau sich um so leichter versucht sehen konnte, durch die vorhin bemerkten Beweggründe sich zu der That bestimmen zu lassen, indem er hoffen durfte, unentdeckt zu bleiben, während er hingegen, falls er das Gift erst hätte anschaffen müssen, wegen der hierbei zu beobachtenden gesetzlichen Formen zu befürchten gehabt hätte, Verdacht zu erregen. Es fehlte mithin bei ihm ein wichtiger Abhaltungsgrund von dem Verbrechen, wodurch folglich die vorhandenen Beweggründe eine desto größere Stärke erhalten mußten. Auch ist es

b) durch die diesem Gegenstande gewidmete Untersuchung ausgemittelt worden, daß um jene Zeit in den Apotheken zu Rostock Niemand Arsenik gekauft hat, auf welchen auch nur der leiseste Verdacht fallen könnte, daß er davon einen, mit der vorliegenden Vergiftungs-

Digitized by Google

geschichte in irgend einem Zusammenhang stehenden Gebrauch gemacht haben möchte.

5) Die Reise nach Anclam. Der von dem Inquisit angegebene und von seinem Vertheidiger bezeugte Grund und Zweck seiner Reise nach Anclam unterliegt mehreren Bedenklichkeiten, welche die Nothwendigkeit einer solchen kostspieligen und den sehr nährigen Wendt in seiner Arbeit störenden Reise sehr zweifelhaft machen, da insbesondere die zu seiner Legitimation, als einziger Erbe seiner Mutter erforderlichen Zeugnisse auch durch schriftliche Gesuche erlangt werden konnten.

Wenn man die übrigen Umstände in Erwägung zieht, so wird man zu der Voraussetzung hingeführt, daß Wendt in dem ihm von seinem Sachwalter ertheilten Rathe eine erwünschte Veranlassung und einen plausibeln Grund fand, sich von Rostock auf unverdächtige Weise zu entfernen, während seiner Abwesenheit die Vergiftung durch Heeser ausführen zu lassen, und sich das solchergestalt herbeigeführte Alibi gegen den etwaigen Verdacht, daß er der Thäter sei, zu sichern.

Schon hierdurch widerlegt sich also der vom Inquisiten vorgebrachte Einwand, daß, wenn er seine Frau hätte vergiften wollen, er ja selbst hätte das Gift einschütten können.

Außerdem ist aber gegen diesen Einwand die bekannte Beobachtung zu berücksichtigen, daß es niederträchtigen, feigen Verbrechern oft an dem nöthigen Muthe gebricht, um eine Mordthat selbst zu verüben, so wie daß der Anstifter eines solchen Verbrechens sich leicht überredet, daß nicht er selbst, sondern der Vollbringer der eigentliche Mörder sei.

Digitized by Google

6) Der Gifttransport. Es ist nicht zu verkennen, daß das Verfahren dieses Transports schon an und für sich von bösem Bewußtsein zeigt, indem dasselbe auf die Verbergung der Spur eines Verbrechens abzweckte, dessen Entdeckung W., falls er unschuldig war, angelegentlich hätte wünschen und solche vielmehr möglichst befördern müssen. Das Schlüssige dieser Handlung wird auch durch den erst im articulirten Verhör geltend gemachten Vorwand, daß er durch Versteckung des Giftes eine Unvorsichtigkeit in der früheren Aufbewahrung desselben habe verbergen wollen, keineswegs aufgehoben, da diese Fahrlässigkeit ihn keiner schweren Verantwortung aussetzen konnte, während er nothwendig einsehen mußte, daß die ängstliche Verbergung des Giftes ihn der Theilnahme an dem Giftmorde verdächtig machen und ihn daher einer weit größeren Gefahr aussetzen werde, als die unvorsichtige Aufbewahrung des Arseniks. Auch würde es, um den Vorwurf der Unvorsichtigkeit zu entfernen, schon hinreichend gewesen sein, wenn er den Arsenik unter einen ihm allein zugänglichen Verschluß gebracht hätte, und es bedurfte für jenen Zweck keiner so sorgfältigen Verbergung des Giftes, welche also vielmehr auf gänzliche Vernichtung jeder Spur des Verbrechens abzweckte.

Weit mehr noch, als durch den Gifttransport an sich, wird aber der Inquisit durch die von ihm vor Gericht dießfalls gemachten Angaben beschwert. Dahin gehört: a) daß er fälschlich vorgab, den Arsenik schon um Johannis, also bereits vier Monate vor der erfolgten Vergiftung, in den Keller gebracht zu haben, während es durch die Aussagen Saal's und Heeser's, so wie durch sein nachheriges Geständniß

erwiesen ist, daß solches erst am Morgen des 28ten Oktobers geschah. Auch gab derselbe b) fälschlich vor, daß er durch den Lehrburschen Rehls habe die Hobelspäne vor der Stelle, wo er das Gift verborgen, hätte aufhäufen lassen, während es doch gewiß ist, daß er den in die Vergiftungsgeschichte eingeweiheten Heeser hierzu gebraucht hatte. Besonders gravirend werden die falschen Angaben c) dadurch, daß er sich zugleich bereit erklärte, solche eidlich zu erhärten. d) Auf die ihm vorgelegte Frage nach dem Grunde der Transportirung des Giftes in den Keller antwortete er, daß er dies eigentlich selbst nicht wisse, später: „er habe seine Geistesgegenwart ganz verloren und habe in seiner Angst kaum gewußt, „was er gethan." Auf die an ihn geschehene Frage nach dem Grunde der von ihm über den Gifttransport gemachten falschen Angaben, erklärt er, daß er sich des Grundes selbst nicht bewußt sei, jedoch soviel wisse, daß es nicht seine Absicht gewesen, seine Frau zu vergiften.

7) Verdächtiges außergerichtliches Benehmen Wendt's; a) bei seiner Rückkehr machte er sich vor allen Dingen zu einem Geschäfte, umständlich zu erzählen, wie sehr er über die ihm brieflich mitgetheilte Nachricht von der Vergiftung erschrocken sei, sowie daß er dem Postillon Geld gegeben habe, um schneller zu fahren, während doch die Zeugin Möller sagt, es habe geschienen, daß die Nachsendung des Boten ihm gar nicht recht gewesen sei. b) Er zeigte eine auffallende Gleichgültigkeit und Gefühllosigkeit bei den Leiden und dem Tode seiner Frau. Dahin gehört, daß er sich kurz nach seiner Ankunft schlafen

Digitized by Google

legte — daß er affectirte, zu glauben, der Zustand seiner Frau (obschon nach dem Krankenbericht fürchterlich) sei nicht gefährlich, daß er sich meist von dem Krankenbette in einiger Entfernung gehalten und keineswegs der Kranken so, wie es sich für einen Ehegatten gebührt, zur Hand gegangen sei — und bei dem Tode sich ziemlich gleichgültig gezeigt. Hiermit steht noch c) der Inhalt der Bekanntmachung des Todes seiner Frau, welche er in der Rostocker Zeitung einrücken ließ, in dem grellsten Widerspruche, indem er darin „Trostlosigkeit und tiefen Seelenschmerz über den Verlust des Theuersten, was er auf der Welt gehabt habe," zur Schau trägt. Zwar versichert er, daß die Fassung dieser Ankündigung vom Dr. Most herrühre, indem dieser dazu gekommen, als er mit dem Aufsatz beschäftigt gewesen sei; allein er hat doch nicht behauptet, daß der Stoff nicht von ihm selbst angegeben worden und hat doch jedenfalls den Aufsatz genehmigt. Als das Zeitungsblatt gebracht wurde, rief er das Dienstmädchen Becker in die Stube, um vorlesen zu hören, was darin von seiner Frau geschrieben werde. Die Becker bemerkt hierüber: Wendt, welcher die Stelle selbst vorgelesen, sei dabei ganz wohlgemuth gewesen. d) Er beschleunigte die Vorbereitungen zur Beerdigung seiner Frau. Kaum war dieselbe um 6 Uhr Abends verschieden, so ließ er schon die Todtenkleiderin kommen, und gegen 8 Uhr wurde der Leichnam, nachdem er beschickt, in eine andre Kammer gelegt. e) Er ließ es sich angelegen sein, den Verdacht von sich ab und auf die Wittwe Wilhelms und deren Tochter zu lenken. Dieses Beginnen, welches bereits oben als ein Beitrag zu Charakterisirung Wendt's angeführt wurde, verdient auch

Digitized by Google

hier noch als ein Zug seines verdächtigen Benehmens hervorgehoben zu werden. Es gehört dahin, außer den oben in dieser Hinsicht angeführten Thatsachen, noch der Umstand, daß er bereits in der vorhin erwähnten Todesanzeige den Wunsch äußert, daß die Vorsehung den Verruchten enthüllen möge, welcher, wie er vermuthe, das Verbrechen aus Bosheit und Rache begangen habe. Daß er aber hiermit auf die Wilhelms hinweisen wollte, darüber lassen seine nachherigen gerichtlichen Aeußerungen keinen Zweifel. Während er nun auf der einen Seite die Wilhelms zu verdächtigen bemüht war, suchte er f) den gegen seine Leute, insbesondere wider seinen Lehrburschen Heeser, geäußerten Verdacht zu widerlegen. Letzteren, dessen Schlechtigkeit er sehr wohl kannte, und welcher der eigentliche Thäter war, vertheidigte er sehr warm und benahm sich dabei sehr heftig, während er späterhin auf denselben eben so sehr schimpfte. g) Sehr verdächtig ist endlich die auffallende Unruhe des Inquisiten in seinem Benehmen. So lange die Untersuchung noch gegen die verhafteten Wilhelms gerichtet war, bemerkte man nichts Auffallendes in seinem Betragen. Vielmehr ging er damit um, sich wieder zu verheirathen, und schien daher zu wähnen, daß es ihm gelungen sei, allen Verdacht von sich abzuwenden, wie man ihn denn auch anfänglich im Publikum wegen der Unglücksfälle, welche ihn betroffen, bemitleidete. Sobald aber der wahre Hergang des Gifttransports entdeckt, auch sowohl Saal als Heeser verhaftet worden, und noch bevor gegen den Inquisiten selbst etwas geschehen war, zeigte derselbe ein Benehmen, welches sogleich bei seinen Umgebungen und Bekannten Verdacht gegen ihn erweckte. Je mehr nun die Untersuchung sich

Digitized by Google

gegen ihn selbst richtete, und je näher die Gefahr der Entdeckung kam, desto mehr nahm dessen Aengstlichkeit und Unruhe zu *).

*) Hierauf sich beziehende Aussagen: das Dienstmädchen Wendt's, Dorothea Becker, sagt aus: Am Sonnabende Abends, als der Diener ihn benachrichtigt, daß er dem Saal Betten auf die Schreiberei schicken solle, habe sich Wendt als ein ungebärdiger Mensch benommen. Er habe geschimpft, getobt und ausgerufen: es sei wohl das Beste, wenn er sich und den Kindern das Leben nehme, dann wisse er, daß er gesündigt habe. Als die Adelaide Wilhelms etwa 8 Tage verhaftet gewesen, habe Wendt gegen sie (die Becker), geäußert: daß, wenn er jetzt ein Messer nehme, hinaufgehe, und die Wittwe Wilhelms ersteche, ein jeder glauben werde, daß sich solche im Gefühl ihrer Schuld das Leben genommen habe.

Der Zimmergeselle Bartels, welcher beim Bau in Wendt's Hinterhause arbeitete, deponirt: Wendt habe in seinem Wesen eine Unruhe verrathen, welche in den letzten 8 Tagen vor seiner Verhaftung bedeutend gesteigert gewesen. Derselbe sei mit finsterem Gesicht auf und nieder gegangen, und habe nicht bei seiner Arbeit aushalten können. Als er ihm am Tage vor seiner Verhaftung gerathen, mit dem Heirathen lieber bis zu ausgemachter Sache zu warten, und nach dem Stande letzterer gefragt habe, sei Wendt augenscheinlich in Gemüthsbewegung gerathen, habe die Hände vor die Stirn gedrückt und geäußert, der Junge (Heeser) werde ihn unglücklich machen. Als er ihm erklärt, daß er selbst ihn nicht für unschuldig halten könne, habe Wendt diese Aeußerung des Verdachts ganz ohne bemerkbare Empfindlichkeit aufgenommen. Späterhin habe derselbe gesagt: „Gott! ich bin unglücklich!" und sei mit gefalteten Händen herumgegangen, so daß ihn (Bartels) sein Zustand gedauert habe.

Der Tischlergeselle Konrad Most, welcher erst nach der Vergiftung zu Wendt in Arbeit kam, sagt aus: Wendt habe etwas Finsteres und Scheues in seinem Wesen. Sein unsteter Blick flöße kein Vertrauen ein. Es sei ihm solches besonders in der letzten Zeit vor dessen Verhaftung aufgefallen. Am Abende des Tages, wo Saal zum zweiten Male

8) Verdächtiges Benehmen bei dem gerichtlichen Verfahren. a) Er erklärt gegen die Leichenöffnung und das Mitnehmen von Eingeweiden seinen Widerwillen und sucht beides zu verhindern, gleichwohl stellt er b) dieses an sich aus natürlichem Abscheu erklärte Benehmen im articulirten Verhör, gegen den klaren Inhalt der darüber aufgenommenen Registratur, in Abrede. c) Mehreren an ihn gerichteten allgemeinen Fragen legt er einen auf das wahre Sachverhältniß sich beziehenden besondern Sinn unter, wodurch er sich, ohne angeschuldigt zu sein, zu entschuldigen sucht*) d) die ganze Weise, wie er sich in den Verhören äußert **).

verhaftet worden, habe Wendt ihn nach dem Essen noch bei sich im Zimmer behalten. Hier habe er nun über sein Schicksal gewehklagt, bitterlich geweint und geäußert, wenn er nur wüßte, wie dies zu machen, so möchte er sich wohl das Leben nehmen.

Der aus diesen Angaben entspringende Verdacht, daß Wendt damit umgegangen sei, sich das Leben zu nehmen, wird noch durch den Umstand bestärkt, daß am Tage der Verhaftung desselben auf dem Boden über der Stelle, wo das Feuer ausgekommen war, etwa in Mannshöhe vom Fußboden, ein zusammengeschnürter, an einer Latte befestigter Strick gefunden wurde, welcher bei der zwei Tage vorher daselbst, wegen des angeblich dort versteckten Giftes, gehaltenen Visitation nicht bemerkt worden war, welcher auch an diesem Orte gar keinen Nutzen gewähren konnte, und worüber Wendt keine Auskunft zu geben vermocht hat.

*) So z. B. als ihm am 31. Januar 1831 eröffnet wurde, daß man seine eben gemachten Angaben über den Gifttransport nicht für der Wahrheit entsprechend halte, antwortete er fragweise, ob man denn glaube, daß das Gift von ihm später, als er angegeben, in den Keller gebracht worden sei. Und auf die ihm, nachdem er seine frühere Angabe für unrichtig erklärt hatte, vorgelegte Frage: warum er das wahre Sachverhältniß nicht früher angegeben habe? äußert er unter andern: er wäre ja doch nicht ausgereift, um eine solche Vergiftung zu bewerkstelligen. (Aus dem Göttinger Erkenntniß.)

**) In seinen Aussagen finden sich häufig Widersprüche

9) Die Bezüchtigung Heeser's — sie ist glaubwürdig, weil die gesetzlichen Bedingungen einer Torturalanzeige (P. G. O. Art. 31) da sind. Denn a) vor Wendt's Benennung als eines Mitschuldigen, ja b) vor jedem Verdacht gegen Wendt, wohl aber c) unter der Vermuthung, daß dergl. von ihm zu versehen, d) unter der genauesten Angabe aller Specialia, e) in Uebereinstimmung mit den übrigen actenkundigen Umständen, f) nicht aus Feindschaft gegen Wendt und g) mit Beharrlichkeit ist diese Bezüchtigung bewirkt worden. *) Auch steht sie nicht allein, sondern wird durch alle übrigen oben dargestellten Anzeigen unterstützt

---

und offenbare Unwahrheiten, welche ihm auch, nach fruchtlosen Warnungen Züchtigungen zuzogen. Oft will er sich auf Thatsachen nicht besinnen können, welche er doch nicht wohl vergessen haben konnte. Sehr häufig umgeht er es, auf deutliche Fragen bestimmte Antworten zu geben. Ueber viele seiner Handlungen und Aeußerungen vermag er keine zutreffende Aufklärung zu geben, sondern hilft sich mit den Ausreden, daß er sich selbst des Grundes nicht bewußt sei, so wie, daß er keine Gedanken dazu gehabt habe. Auch besagen mehrere Registraturen, daß er in den Verhören einen scheuen unsteten Blick gezeigt habe. (Aus d. Gött. Erk.)

*) Die Glaubwürdigkeit dieser Bezüchtigung bestätigt auch die Art, in der sie von Heesern vorgebracht wurde. Nachdem er lange Zeit jede Kenntniß des Thäters verleugnet hatte, gab er nach und nach einzelne Umstände an, und erst als er hierdurch in Verlegenheit und Widersprüche gerathen war, trat er endlich in großer Gewissensangst mit einem vollständigen Bekenntnisse hervor. Insbesondere geschah das volle Geständniß zuerst, als er seine Schwester am Tage ihrer Confirmation auf der Straße gesehen hatte, und dadurch in einen Zustand großer Aufregung gesetzt worden war, wo der Inquirent ihn laut jammernd und die Hände ringend antraf, welchem er

Digitized by Google

und enthält ein wichtiges inneres Merkmal der Wahrheit, weil sich durchaus nicht annehmen läßt, daß Heeser das Verbrechen aus eignem Antriebe und für sich allein begangen habe, da es bei ihm an irgend einem hinreichenden Beweggrunde zur Ermordung seiner Meisterin gänzlich mangelt. Zwar beschwert er sich, daß sie den Meister mitunter gegen die Leute aufgereizt, ihm zuweilen schlechtes Essen gegeben, auch mit Verklagen beim zurückkehrenden Meister gedroht habe — allein diese unbedeutenden Beschwerden können nicht als Motiv zum Giftmord gelten *).

---

schluchzend erklärte: „Ich bin es selbst gewesen, der das Gift in „den Kaffee geschüttet hat; ich unglücklicher Mensch bin dazu „verführt, mein Meister hat mich verleitet." Nachdem er dann vor Gericht alle Umstände genau angegeben, hierauf am folgenden Tage in einem ähnlichen Zustande auch die Brandstiftung gestanden hatte, und auf sein dringendes Bitten ein Besuch seiner beiden Schwestern gestattet worden war, fiel er der ältern jammernd um den Hals, und sagte zu ihr: „ich habe es gethan, liebe „Lina! ich habe es gethan. Bis gestern verbarg ich meine „That in meinem Herzen, aber da sah ich dich in deinem Confirmationskleide, da ward es mir schwer ums Herz, ich beschloß „die Last, die mich drückte, abzuwälzen, und gestand den Herren „alles." Auf die Frage der Schwester, ob er denn beides gethan habe? antwortete er: „Ja, liebe Lina! beides! vergib mir, „und sag Vater, Mutter und Großmutter, sie sollten mir vergeben. Ich bin verführt von meinem Meister, er hat mich zu „allem verleitet. — Ich Unglücklicher! Aber Wendt wird „auch seinem Richter nicht entgehen, er sitzt auch schon hier."

In diesen Scenen und Aeußerungen ist Natur und Wahrheit, und es läßt sich nach allem diesen nicht annehmen, daß es Heeser's Absicht gewesen sei, seinen Meister unschuldiger Weise als einen so schweren Verbrecher darzustellen. (Aus d. G. Erk.)

*) Hierzu kommt noch, daß Wendt bereits mehrere verbrecherische Handlungen durch Heeser hatte ausführen lassen, oder von diesem begangene begünstigt hatte

Wendt als Thäter

β) nach Geständniß.

1) Dasselbe ist rechtsgültig, denn es sind die (von dem Vertheidiger bestrittenen) Bedingungen eines gültigen Bekenntnisses da. Was zunächst a) den Gemüthszustand betrifft, in welchem sich Wendt bei Ablegung des Geständnisses befand, so ist dies ein solcher gewesen, worin der Inquisit ein Bekenntniß wohl hat ablegen können und wollen. *) Ferner ist das

---

(sub α. 1. c.) und daß er beim Anfange der Untersuchung den Heeser gegen Andere in Schutz nahm, ihm vor Gericht ein gutes Zeugniß gab, im Ganzen mit dessen Charakter recht wohl zufrieden zu sein versicherte, und die vielen ihm bekannten schlechten Handlungen desselben dem Gerichte verschwieg. Erst nachher gab er eine Reihe solcher Handlungen an, und wußte auf die Frage, warum er solche früher nicht angezeigt habe, nichts anders zu antworten, als daß er nicht daran gedacht habe; hierher gehört auch eine von Wendt gegen den Zimmergesellen Bartels gethane Aeußerung, daß der Junge (Heeser) ihn noch unglücklich machen werde und daß Heeser mehr Geld ausgab, als seine Verhältnisse erlaubten, welches sich aus dessen Angabe erklären läßt, daß Wendt, um ihn theils zur Ausführung der Verbrechen, theils zur Verschwiegenheit zu bestimmen, ihm mehrmals Geld gegeben habe. (Aus d. Gött. Erk.)

*) In den Verhörsprotokollen heißt es zwar: der Inquisit habe sich in einem bedrückten Gemüthszustande befunden, allein dies ist eine sehr natürliche Erscheinung. Wendt wurde von dem Bewußtsein seiner schweren Verbrechen gefoltert; er erkannte aus der Confrontation mit Heeser und aus dem gerichtlichen Vorhalten der bereits wider ihn vorhandenen Beweisgründe die Unmöglichkeit, sich der Entdeckung seiner Schuld zu entziehen, und sah die Folgen derselben — Schande und schwere Strafe — als unvermeidlich. Dies alles mußte ihn nothwendig sehr ängstigen, in eine sehr gedrückte Gemüthsstimmung versetzen und einen schweren Kampf zwischen der Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit des Bekenntnisses und der Furcht vor dessen

Geständniß b) so deutlich und bestimmt, als es nur immer von Wendt erwartet werden konnte. Daß es c) freiwillig abgelegt, d. h. nicht etwa durch unerlaubte Mittel erpreßt worden, unterliegt nach den Verhörsprotokollen keinem Zweifel. Denn mag auch immer das eindringliche Vorhalten der vielen und starken Verdachtsgründe, verbunden mit nachdrücklichen Ermahnun-

---

Folgen in seinem Gemüthe erzeugen. Er selbst hat im Verhöre vom 14. Mai 1831 über diesen Kampf sehr bestimmte Auskunft gegeben. Denn er jammerte über seine Kinder, äußerte, was die Welt sagen werde, wenn er sich zu der Handlung bekenne, er habe ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten, komme lebenslänglich nicht wieder los, und werde sein ganzes, mit so saurem Schweiße erworbenes Vermögen verlieren.

Der aus diesem Kampfe hervorgehende Gemüthszustand ist die gewöhnliche Erscheinung bei schweren Verbrechern, welche nach hartnäckigem Leugnen den Augenblick herannahen sehen, wo ihr Leugnen nichts mehr hilft. Deshalb läßt sich aber nicht behaupten, daß ein Angeschuldigter in diesem bedrückten Gemüthszustande die Wahrheit nicht sagen könne. Und wenn ferner der Vertheidiger behauptet, daß Wendt ein Bekenntniß auch nicht habe ablegen wollen, so ist dies wohl insofern richtig, daß derselbe, aus den von ihm selbst angegebenen Gründen, sich sehr heftig dagegen sträubte, daher seinem Geständnisse die Wendung gab, daß er nur, weil doch Alles gegen ihn sei, die That auf sich nehmen wolle, und daß er dem kaum abgelegten Bekenntnisse sogleich wiederum Versicherungen der Unschuld hinzufügte. — Allein es sind dieses, der Erfahrung zufolge, gewöhnliche Einkleidungen, Wendungen und Verwahrungen hartnäckiger Inquisiten, welche gerade in vorliegendem Falle um so weniger Gewicht haben, als Wendt manche erwiesene und selbst von ihm eingestandene Thatsachen abgeleugnet und überhaupt eine große Hartnäckigkeit im Leugnen an den Tag gelegt hat, außerdem aber seine Persönlichkeit nicht gestattet, ihm Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe zuzutrauen. (Aus d. G. E.)

Digitized by Google

gen und dem Versprechen, daß Alles, was irgend zur Minderung der Strafe beitragen könne, hervorgesucht werden solle, einen tiefen Eindruck auf das Gemüth eines Angeschuldigten machen, und insofern einen psychischen Zwang enthalten, so liegt doch darin nicht nur kein illegales, sondern auch das einzig statthafte Mittel, welches dem Untersuchungsrichter zu Gebote steht, um einen hartnäckig leugnenden Angeschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, während hingegen unter dem unerlaubten Zwange nur die Androhung oder wirkliche Zufügung eines äußeren Uebels zu verstehen ist. *)

*) Nun erfuhr zwar Wendt auch einigemal Züchtigungen, und auch aus diesem Grunde bestreitet der Vertheidiger die Freiheit des Geständnisses. Damit verhält es sich jedoch, nach den Acten folgendermaßen. Im Verhöre vom 13. Mai wurde Wendt mehrerer offenbarer Lügen, und Widersprüche überführt, welche er auch zugab, weshalb dann dem ihm darauf gemachten Vorhalte der Indicien die Warnung zugefügt wurde, daß er, bei vorauszusehenden (?) Widersprüchen sich Strafe zuziehen werde. Als er nun am folgenden Tage ein sehr umständliches Bekenntniß abgelegt hatte, und gleich darauf seine ganze kaum niedergeschriebene Aussage für Lügen erklärte, wurde er zur Strafe seiner Unwahrheiten mit 24stündigem Arreste bei Wasser und Brod belegt, wobei sich registrirt findet, daß von Schlägen gar nicht die Rede gewesen sei. In dem am 29. December 1831 wegen des, nach Heeser's Angabe, von Wendt in der Bude des Kaufmanns Schau verübten Diebstahls vorgenommenen Verhöre verwickelte sich Wendt in Lügen und Widersprüche, welche er nicht zu rechtfertigen wußte, weshalb er mit Züchtigung bedroht wurde; als aber diese Warnung fruchtlos blieb, wurden ihm 5 Röhrchenhiebe zuerkannt, die Vollziehung dieser Strafe jedoch einstweilen (?) ausgesetzt, und erst, als er im Verhör vom 7. März 1832, welches die Art, ohne Leiter auf den Boden über der Gesellenkammer zu gelangen, betraf, so wie im Verhöre vom 9. März 1832 wegen der falschen Angabe, daß am

Das Bekenntniß ist ferner d) als vor besetzter Gerichtsbank abgelegt zu betrachten. Zwar geschahen die Verhöre vom 13. und 14. Mai 1831 nur in Gegenwart des Präses der Gewette und des Secretairs. Allein bei letzterem Verhör kam doch der, nach der dortigen Gerichtsverfassung erforderliche, zweite Beisitzer vor dem Schlusse noch hinzu, und der Inquisit genehmigte das, in dessen Gegenwart, ihm vorgelesene Protokoll. Und wenn gleich auch beim Beginn des wichtigen Verhörs vom 15. Mai 1831 der zweite Beisitzer noch nicht gegenwärtig war, so bemerkt doch die Registratur ausdrücklich, daß derselbe inzwischen erschienen sei, daß er den Verhandlungen beigewohnt habe, und daß solche in seiner Gegenwart niedergeschrieben worden. Wenn sich nun der Vertheidiger, um die Wirksamkeit der vom Inquisiten geschehenen Genehmigung des vorgelesenen Protokolls anzufechten, auf den bekannten Rechtssatz bezieht, daß im Strafprocesse, weil derselbe öffentliche An-

---

Tage der Brandstiftung kein Feuer in der Werkstätte gewesen sei, wiederum Lügen und Ungereimtheiten vorbrachte, ihm erst 3 und dann (?) die andern 3 jener ihm zuerkannten Röhrchenhiebe gegeben, derselbe auch mit zweimal 24 stündiger Arreststrafe bei Wasser und Brod belegt.

Aus dieser actenmäßigen Nachricht von den dem Inquisiten widerfahrnen Züchtigungen ergibt sich also, daß er überhaupt sehr schonend behandelt, daß er nur wegen Lügen und immer sehr gelinde Züchtigungen erlitten hat, daß er vor dem umständlichsten, am 15. Mai von ihm abgelegten Bekenntnisse noch gar keine solche Correction erduldet hatte, und daß diese auch kein Motiv zum Geständnisse erhalten konnte, so wie daß die erst im März 1832 wider ihn vollzogenen Strafen sich nur auf die in Hinsicht zweier Nebenpunkte von ihm vorgebrachten Lügen bezogen. (Aus d. Gött. Ert.)

Digitized by Google

gelegenheiten betrifft, keine Entsagung, mithin auch keine Heilung der Nullitäten durch Genehmigung von Seiten des Angeschuldigten stattfindet, so ist doch dieser Satz auf den vorliegenden Gegenstand nicht anwendbar. Denn es kommt hier nur darauf an, die Wahrheit der Thatsache, daß Wendt in jenen Verhören wirklich die fraglichen Geständnisse abgelegt habe, durch das in Gegenwart der besetzten Gerichtsbank aufgenommene Protokoll zu beweisen. Hierzu genügt aber ohne Zweifel die in deren Gegenwart geschehene Anerkennung der Richtigkeit des vorgelesenen Protokolls, welche mit einer Genehmigung des abgelegten Bekenntnisses nicht zu verwechseln ist. Außerdem hat auch der Inquisit das Bekenntniß in dem am 10. März 1832 bei besetzter Gerichtsbank gehaltenen Verhör, unter ausdrücklicher Beziehung auf seine früheren Angaben, nochmals abgelegt, und im artikulirten Verhöre, wo ihm die betreffende Stelle aus dem Protokoll vom 15. Mai 1831 wiederum vorgelesen wurde, ausdrücklich anerkannt, daß er jenes Geständniß damals abgelegt habe.
e) das Bekenntniß ist mit so viel Umständlichkeit abgelegt, als dazu gehört, um daraus seine innere Wahrscheinlichkeit und seine Uebereinstimmung mit andern actenkundigen Thatsachen abnehmen zu können. *)

*) Wendt giebt folgende einzelne Umstände an: 1) den Ort, wo er Heesern zuerst den Auftrag zur Vergiftung mitgetheilt habe, nämlich auf dem Taubenboden, übereinstimmend mit Heeser's Angabe; 2) das Versprechen, wodurch er letzteren zur Uebernahme dieses Auftrags bewog — ihn Geselle werden zu lassen und ihm einen neuen Anzug zu geben. — Eben so sagt Heeser aus, nur mit der Abweichung, daß dieser angiebt, Wendt habe

2) Das Geständniß Wendt's hat aber auch den (von dem Vertheidiger bestrittenen) Umfang in Ansehung

die Kleidungsstücke auf einen Zettel geschrieben und ihm auch 2 Rthlr. gegeben; 3) die Art und Quantität des Giftes — etwa 3 Haselnüsse voll Arsenik. Nach Heeser's Aussage etwa 4 Theelöffel voll Arsenik. Beide Angaben sind also, bei einer solchen ungefähren Schätzung, um so mehr als übereinstimmend zu halten, da Wendt wohl geneigt sein mochte, die Quantität möglichst gering anzugeben; 4) die Art und Zeit der Einhändigung des Arseniks. — Beide geben an, daß derselbe in blaues Papier eingewickelt gewesen sei, und daß Wendt das Paquet am Tage oder einige Tage vor seiner Abreise dem Heeser übergeben; 5) daß Wendt es aus der Tasche hervorzog — nur mit dem Unterschiede, daß dies nach Wendt's Angabe die Westentasche, nach Heeser's Aussage aber die Hosentasche war, welche Verschiedenheit bei einem so unbedeutenden Nebenpunkte als ganz unerheblich anzusehen ist. Wendt gibt ferner 6) als Zweck der Vergiftung bestimmt und übereinstimmend mit Heeser die Tödtung seiner Frau an. 7) die dem Heeser ertheilte Instruktion über die Art der Ausführung der Vergiftung. In dieser Hinsicht stimmen die Angaben beider Inquisiten darin überein, daß Heeser den Arsenik während Wendt's Abwesenheit in die, in der Küche stehende Kaffeekanne schütten solle. Sie differiren aber darin, daß Wendt sagt, das Gift habe in die beknüttete Kanne (No. 1.) und in den Theekessel gethan werden sollen, während nach Heeser's Angabe die unbeknüttete (braune) Kanne (No. 2.) es war, auf welche sich die Anweisung bezog, und in die er auch den Arsenik geschüttet zu haben versichert. Allein abgesehen von der leichten Möglichkeit eines Mißverständnisses, nach welchem Heeser die beknüttete und die unbeknüttete Kanne beim Empfange jener Instruction mit einander verwechselt haben mag, liegt gerade in dieser Verschiedenheit der Angabe beider Inquisiten noch ein besonderer Grund für die Glaubwürdigkeit des von Wendt abgelegten Geständnisses. Es ist nämlich weit wahrscheinlicher, daß seiner Absicht und Anweisung zufolge das Gift in die beknüttete Kanne, worin der Kaffee gekocht wurde, als in die unbeknüttete, in welche er aus jener

der Frage, ob die Absicht Wendt's auf Tödtung seiner Frau gerichtet gewesen sei. —

---

eingegossen und dann aus derselben getrunken wurde, geschüttet werden sollte, da durch das Kochen der Arsenik sich mehr auflösen und so den Kaffee durchaus vergiften mußte. Auch läßt sich nicht bezweifeln, daß Heeser den Arsenik wirklich in die beknüttete Kanne gethan hat — mag solches nun in Folge der Anweisung, oder aus dem Grunde geschehen sein, weil er, seiner Aussage nach, das Einschütten des Giftes in der sehr dunkeln Küche so im Fluge vollbrachte, denn nach dem Berichte des Professors Mähl zeigte sich auch in der beknütteten Kanne eine große Menge, mit bloßem Auge erkennbaren Arseniks, welches nicht hätte der Fall sein können, wenn Heeser den Arsenik in die unbeknüttete Kanne, aus welcher ja der Kaffee nicht in die beknüttete gegossen wurde, gethan hätte. Auch gibt Wendt in seinem Geständnisse an, Heeser habe ihm am Morgen nach seiner Heimkehr erzählt, daß er das Gift in die beknüttete Kanne gethan habe. Hiernach muß man also bei jener Verschiedenheit zwischen den Aussagen Wendt's und Heeser's, die Angabe des ersteren für die richtige halten, woraus sich mithin ein erheblicher Grund für die Wahrheit und Glaubwürdigkeit seines Geständnisses ergibt. In den Theekessel will zwar Heeser keinen Arsenik gethan haben. Indessen variiren seine Aussagen hierüber sehr, und der Umstand, daß die Küchenthal in dem warmen Wasser, welches sie aus dem Kessel nahm, die Seife nicht zum Schäumen bringen konnte, spricht doch dafür, daß Heeser auch in den Theekessel etwas Arsenik gethan haben muß, indem nach dem Gutachten des Apothekers Dr. Witte der Arsenik allerdings jene Wirkung hat. Zu den von Wendt angegebenen einzelnen Umständen gehört ferner 8) die Erklärung desselben, daß das Gift bloß für seine Frau bestimmt gewesen sei. Ausdrücklich sagt er: „Ich habe „mich auch weiter nicht darnach erkundigt, wie es zugegangen, „daß das Gift, welches ich nur für meine Frau be„stimmt hatte, von so vielen Personen genossen war," Hiermit stimmt die Angabe Heeser's überein, nach welcher es bloß auf die Vergiftung der Meisterin abgesehen war, und die Anweisung Wendt's ausdrücklich dahin ging, daß er das Gift

Digitized by Google

Dieser Zweifel gründet sich auf eine Aeußerung des Angeschuldigten im Verhör vom 10. März 1832. Als

---

zu einer Zeit einschütten solle, wo die Kinder nichts davon bekämen. Dieser Instruction gemäß vollzog denn auch Heeser den Auftrag Nachmittags, wo bloß die Meisterin Kaffee zu trinken pflegte, irrte sich jedoch in der Voraussetzung, daß dieselbe an dem fraglichen Nachmittage ihren Kaffee noch nicht getrunken habe, wodurch es denn kam, daß am andern Morgen sämmtliche Hausgenossen von dem vergifteten Kaffee tranken. Ueberdies hat Wendt 9) auch den Beweggrund, der ihn zur Vergiftung seiner Frau bestimmte, angegeben, indem er sagte: „die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt, ihr nach dem Leben zu trachten" und diese Angabe in dem folgenden Verhör wiederholte. Hierin weicht er zwar von Heeser's Angabe ab, indem dieser die Absicht Wendt's, sich seine Frau, als die Mitwisserin um die Vergiftung seiner Mutter, von dem Halse zu schaffen, für das Motiv zu der Vergiftung hält. Allein daß der von Wendt angegebene der wahre oder doch der Hauptgrund sei, welcher ihn bewog, die Vergiftung seiner Frau anzustiften, ist bereits oben gezeigt worden. Zu den von dem Inquisiten in seinem Geständnisse angegebenen einzelnen Umständen gehört es ferner noch, 10) daß er einige Tage vor seiner Abreise mit Heeser auf dem Boden des Vorderhauses nochmals über die Sache gesprochen, wo sich letzterer bereit erklärt habe, das ihm damals eingehändigte Gift einzuschütten. Heeser weicht hiervon nur insofern ab, als er sagt, es sei dies am Morgen des Tages vor der Abreise geschehen. Durch diese lange Reihe von einzelnen Umständen, welche Wendt in seinen Bekenntnissen angab, widerlegt sich die Behauptung des Vertheidigers, daß von demselben nur wenige Einzelnheiten angegeben worden seien, von selbst. Auch ist es actenwidrig, wenn er behauptet, die von Wendt ausgesagten Umstände seien demselben von Heeser bei der bereits am 17. März 1831 geschehenen Confrontation vorgesagt, mithin von jenem nicht aus eigener Wissenschaft angegeben worden, indem hiervon das Confrontationsprotokoll nichts besagt. Nun hat zwar Wendt, nachdem Heeser abgeführt worden, auf nochmalige Befragung laut des Protokolls versichert, diesen

er nämlich nach dem Grunde des von ihm dem Heeser ertheilten Auftrags zur Vergiftung seiner Frau gefragt wurde, antwortete er:

„er müsse solche Erklärungen abgeben, als früher. — „Die Absicht seine Frau zu tödten, habe „er keineswegs gehabt, wisse auch nicht, warum „er überhaupt den Heeser beauftragt, seiner Frau „Gift zu geben."

---

weder mit der Vergiftung beauftragt, noch demselben versprochen zu haben, daß er ihn zum Gesellen machen und kleiden wolle, wonach also anzunehmen ist, daß Heeser wenigstens dieses Versprechens in der Confrontation erwähnt haben muß, wohin auch die Stelle des Protokolls weist, in welcher gesagt wird, Heeser habe namentlich angezeigt, wie er von Wendt bestimmt worden sei, das Gift in den Kaffee zu schütten. Wenn indessen der Defensor aus der von Heeser dem Inquisiten geschehenen Vorhaltung jenes Versprechens, die Schlußfolge ableitet, daß Letzterem auch alle übrigen Einzelnheiten von Ersterem vorgesagt worden seien, so ist eine solche Folgerung theils an sich unrichtig, theils widerspricht sie der dem Protokolle vom 13. Mai hinzugefügten Registratur, worin ausdrücklich bemerkt wird, daß dem „Inquisiten die ermittelten Specialien über die Art und „Weise, wie die Verbrechen ausgeübt worden, bisher keines„wegs mitgetheilt worden." Der aus der nachgewiesenen Umständlichkeit des von Wendt abgelegten Bekenntnisses hervorgehende Grund der Glaubwürdigkeit desselben erhält aber dadurch ein sehr großes Gewicht, daß Wendt einestheils in einem Punkte von Heeser auf die eben (No. 7.) bemerkte Weise dergestalt abweicht, daß seine Angabe als die richtige anzusehen ist, anderntheils den eigentlichen Beweggrund seines verbrecherischen Entschlusses angibt, welchen doch Niemand, als er selbst, anzugeben im Stande war, wonach also sein Bekenntniß sogar das gesetzliche Merkmal der innern Glaubwürdigkeit eines auf der Folter abgelegten Geständnisses — nämlich die Angabe von Umständen, die kein Unschuldiger wissen kann — an sich trägt. — P. G. O. Art. 53. 54. 60. (Aus d. Gött. Erk.)

Digitized by Google

Hierauf stützt nun der Vertheidiger die Behauptung, daß dem Inquisiten, da er nur die Absicht, seine Frau zu vergiften, eingestehe, hingegen die Absicht, solche zu tödten in Abrede stelle, äußersten Falles die Tödtung derselben nur zur Culpa zugerechnet werden könne.

Allein das Ableugnen der tödtlichen Absicht ist nur ein gewöhnlicher Vorwand, wodurch Mörder ihr Geständniß zu beschränken suchen. Daß dies auch insbesondere vom Inquisiten gilt, und daß dieser wirklich die Absicht hatte, seiner Frau durch die Vergiftung das Leben zu rauben, ergibt sich mit völliger Gewißheit a) aus der Beschaffenheit des Tödtungsmittels, indem er gewiß überzeugt war, daß eine so beträchtliche Quantität Arseniks tödtliche Wirkung haben müsse, wonach er also vernünftiger Weise keine andere Wirkung des Giftes, insbesondere nicht etwa blos, um seine Frau während seiner Abwesenheit krank zu machen, im Sinne haben und bezwecken konnte; b) aus dem von ihm zweimal ausdrücklich angegebenen Beweggrunde zur That, indem die Bosheit seiner Frau ihn zu deren Vergiftung bestimmte; c) aus seinem früheren Geständnisse der tödtlichen Absicht, da er bestimmt erklärte, die Bosheit seiner Frau habe ihn veranlaßt, ihr nach dem Leben zu trachten.

Da nun diesem allen zufolge das vom Inquisiten abgelegte Bekenntniß für rechtsgültig zu halten ist, aus demselben auch die Absicht des Ersteren, seine Frau zu tödten, hervorgeht, und dessen Beweiskraft durch den grundlosen Widerruf nicht geschwächt wird, so würde dasselbe allein schon hinreichen, um einen vollen Anschuldigungsbeweis wider den Inquisiten zu bilden.

Digitized by Google

Möchten aber auch die von Seiten des Vertheidigers wider die Rechtsgültigkeit und Glaubwürdigkeit des fraglichen Geständnisses vorgetragenen Einwendungen den Einfluß haben, daß die volle Beweiskraft desselben für zweifelhaft zu halten wäre, so darf man doch hierbei nicht übersehen, daß das Geständniß des Inquisiten nicht allein steht, und nicht den einzigen Beweisgrund wider denselben ausmacht. Vielmehr ist zugleich ein wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit gediehener künstlicher Anschuldigungsbeweis vorhanden, welcher jedenfalls dasjenige, was etwa an dem natürlichen Beweise durch gerichtliches Bekenntniß fehlen sollte, mehr als ersetzen würde. —

Beiderlei Beweisgründe verbunden liefern daher einen intensiv und extensiv vollständigen Beweis der Thatsache, daß der Inquisit Wendt der Anstifter des an seiner Frau verübten Giftmordes ist, weshalb er dann dieses Verbrechens für schuldig erkannt werden muß.

Wider dieses Ergebniß der bisherigen Erörterung findet auch nicht etwa eine Berufung auf die Vorschrift der P. G. O. Art. 22. statt. Zwar möchte man vielleicht sagen, ein nicht vollkommen beweisendes Geständniß habe die Natur einer Anzeige, mithin liege wider den Inquisiten nur ein künstlicher Beweis vor, in welchem Falle aber, nach Art. 22. keine Verurtheilung zulässig sei.

Gegen eine solche Ansicht ist jedoch überhaupt zu bemerken, daß die gedachte Vorschrift der Carolina ihre Gültigkeit verloren hat. Der Art. 22. enthält nämlich zwei Bestimmungen, welche innig mit einander verbunden sind, und sich gegenseitig bedingen, deren eine negativ, die andere positiv ist. Die nega-

Digitized by Google

tive Vorschrift sagt, daß auf Anzeigenbeweis keine Verurtheilung stattfinde. Die positive Vorschrift hingegen bestimmt, daß im Falle vorhandenen Anzeigenbeweises die Folter angewendet werden solle, um ein Geständniß zu erlangen: „sondern „allein peinlich mag man darauf fragen, so „die Anzeigung genugsam ist." Da nun durch Abschaffung der Folter diese positive Bestimmung aufgehoben ist, so fällt damit auch jene innig mit derselben verbundene und durch sie bedingte negative Vorschrift von selbst hinweg, und ist als indirekter Weise aufgehoben zu betrachten, wonach also das gemeine Hülfsrecht, welches, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der rationalen Theorie des Criminalbeweises, auch bei vollem künstlichen Beweise (ex indiciis evidentibus, indubitatis, luce clarioribus L. 5. et 25. C. de probat.) eine Verurtheilung zuläßt, zur Anwendung kommt, welche Ansicht dann auch in die Praxis und in neuere Strafgesetze übergegangen ist.

Ließe sich aber auch die fortdauernde Gültigkeit jener Vorschrift der P. G. O. behaupten, so würde dieses doch jedenfalls im vorliegenden Falle um deswillen nicht anwendbar sein, weil sie sich bloß auf den reinen künstlichen Beweis bezieht, während hier ein aus Anzeigen und Geständniß zusammengesetzter Beweis vorliegt. Zwar pflegt man wohl jeden unvollständigen natürlichen Beweis, mithin auch ein nicht vollgültiges Bekenntniß mit dem Namen einer Anzeige zu belegen. Allein es ist dies noch immer nur eine uneigentliche Bezeichnung, welche die Eigenschaft des Beweises durch Geständniß, als eines natürlichen Beweises, nicht zu ändern vermag. Der wider den Inquisiten, als Anstifter des

Giftmordes, nach der obigen Ausführung vorhandene Beweis ist mithin ein theils künstlicher, theils natürlicher Beweis, und es unterliegt hiernach, da derselbe mehr als vollständig ist, keinem weiteren Zweifel, daß der Inquisit Wendt des fraglichen Verbrechens schuldig erkannt werden mußte.

Das in allen Beziehungen als rechtsgültig dargestellte Bekenntniß ist jedoch nachher von dem Inquisiten widerrufen worden — allein ohne alle rechtliche Berücksichtigung.

Was zunächst die Rechtsgrundsätze vom Widerruf eines Geständnisses anlangt, so bedarf ein gültiger Widerruf stets der Anführung eines bestimmten, hierzu geeigneten Grundes, dazu gehört nun, daß der Angeschuldigte niemals den Gegenbeweis bis zur Wahrscheinlichkeit geführt, oder daß er eine ihn noch mehr beschwerende und mit der eingestandenen unvereinbare Thatsache eingestanden, oder daß er einen formellen oder materiellen Mangel des abgelegten Geständnisses dargethan. Von diesen drei Erfordernissen hat aber der Wendtsche Widerruf keines. Die Unberücksichtlichkeit seiner Berufung auf gedrückten Gemüthszustand, auf die Ermahnungen und die Verheißung von Seiten des Inquirenten so wie die Unwahrheit der Behauptung, daß er die Specialia bei dem Act der Confrontation mit Heeser in Erfahrung gebracht, ist oben bei der Erörterung über die Rechtsgültigkeit des Wendtschen Geständnisses sub 1., in den Noten ad a. c. und e. nachgewiesen worden.

III. Versuch der Ermordung der Küchenthal.

Der Thatbestand ist vollständig erwiesen und zwar

1) durch das Geständniß des Lehrburschen Heeser, Arsenik in die Kaffeekanne der ꝛc. Küchenthal gethan zu haben —

2) weil in der Kaffeekanne der Küchenthal (No. 4.) wirklich Arsenik sich befunden und durch die endliche Aussage derselben constatirt ist, daß sie nicht von dem vergifteten Kaffee aus der Kanne ihrer Tochter getrunken.

3) durch die Gleichheit der Symptome, die sich bei der Küchenthal an dem fraglichen Nachmittag alsbald nach dem Genuß des Kaffees einstellten, mit denjenigen Symptomen, unter welchen am folgenden Morgen die übrigen Hausgenossen erkrankten.

Daß die zum subjectiven Thatbestand eines Mordversuchs erforderliche tödtliche Absicht vorhanden war, läßt sich schon daraus, daß eine starke Gabe Arsenik angewendet, theils daraus abnehmen, daß Wendt eingestandener Maßen seine Frau durch das Gift umbringen wollte, wonach sich kein anderer Zweck der Vergiftung seiner Schwiegermutter annehmen läßt. Auch sagt Heeser: Wendt habe geäußert: er wolle sich solche vom Halse schaffen.

Ist nun durch Heeser's Geständniß erwiesen, daß er der Thäter war, so kommt es noch darauf an zu untersuchen, ob Wendt der Anstifter dieses Verbrechens für überführt zu halten ist? Es ist auch diese Frage zu bejahen (obschon ein Geständniß Wendt's nicht vorliegt) und zwar aus folgenden Gründen:

a) die Bezüchtigung von Seiten Heeser's. Von der Glaubwürdigkeit dieser Anschuldigung gilt hier nicht allein alles dasjenige, was oben bei Aufstellung der wider Wendt wegen Ermordung seiner Ehefrau sprechenden Indicien sub 9. gesagt worden ist, sondern

auch noch in höherm Grade, und zwar erstens, weil sich kein Motiv denken läßt, welches Heesern bestimmt haben konnte, die 72jährige, ganz arme und sehr kränkliche Küchenthal aus eignem Antriebe durch Gift um's Leben zu bringen, weshalb die Voraussetzung, daß er dazu angestiftet, sich aufdringt — und dann, weil die Ausführung dieses Verbrechens weit schwieriger war. Mit dieser Bezüchtigung stimmen nun b) die sämmtlichen übrigen oben α. sub 2. bis mit 8. aufgestellten Anzeigen. Unter denselben verdient aber das Dasein eines besondern Beweggrunds hervorgehoben zu werden. Bei Wendt's Geize mußte ihm nämlich die alte, ganz arme, kränkliche Küchenthal sehr überlästig sein. Dies gab er auch deutlich durch harte Behandlung derselben zu erkennen. Nach seiner oben (α. 1.) gegebenen Charakterschilderung ist wohl vorauszusetzen, daß er geneigt war, diese überlästige Person, wie Heeser sagt, sich vom Halse zu schaffen. Das Bestreben sich ihrer zu entledigen, hat derselbe auch nach dem Tode seiner Frau noch auf andere Weise an den Tag gelegt, indem er, nach der Angabe der Küchenthal, dieser nicht nur erklärte, daß er sich wieder verheirathen wolle und nicht wissen könne, ob es seiner künftigen Frau angenehm sei, mit ihr zu verkehren, sondern auch bereits darauf angetragen hatte, daß solche in das Krankenhaus aufgenommen werde, welches denn kurz nachher wirklich geschehen ist. Hierzu kommt ferner c. die von ihm der obigen Ausführung zufolge, geschehene Anstiftung der Vergiftung seiner Ehefrau. Mit dieser steht nämlich die Vergiftung seiner Schwiegermutter, nicht nur wegen der gleichen Natur beider Verbrechen, sondern auch wegen der gleichartigen und gleichzeitigen Begehung, vorzüglich aber in

Hinsicht des gleichen Beweggrundes und Zwecks, in der innigsten Verbindung. Denn da, was diesen letztern Gesichtspunkt anlangt, der Inquisit sich seiner Ehegattin durch einen Giftmord zu entledigen suchte, so muß man natürlich voraussetzen, daß er zugleich entschlossen war, auch seine ihm so überlästige Schwiegermutter auf gleiche Weise aus dem Wege zu räumen, und das um so mehr, da ihm solche nach dem Tode seiner Frau und bei einer Wiederverheirathung noch weit überlästiger werden mußte, wie sich solches denn auch nachher dadurch bewährt hat, daß die Küchenthal sein Haus hat verlassen müssen.

Der Zusammenhang der beiden Verbrechen ist hiernach so unzertrennlich, daß man vernünftiger Weise annehmen muß, daß Wendt, welcher geständig und überführt ist, die Vergiftung seiner Ehefrau angestiftet zu haben, den Heeser auch zur Vergiftung seiner Schwiegermutter bestimmt hat, wie sich denn überhaupt nicht verkennen läßt, daß den verschiedenen Verbrechen desselben ein consequent durchgeführter Plan zum Grunde liegt.

IV. Culpose Gesundheitsvergiftung durch Gift.

Der Thatbestand liegt klar vor — denn daß am Morgen des 26. October außer der Ehefrau Wendt auch deren Tochter, die drei Gesellen, die zwei Lehrburschen und die Wäscherin Drewes nach dem Genuß von vergiftetem Kaffee erkrankt — ist außer allem Zweifel — ebenso aber auch, daß die Gesundheitsverletzung nicht vorsätzlich geschah — nicht minder aber auch das Dasein einer zurechenbaren Fahrlässigkeit, also einer culposen Vergiftung —

und zwar in Hinsicht Wendt's, *) indem er einen an sich so sehr gefährlichen Auftrag, und zwar einem so leichtsinnigen jungen Menschen ertheilte.

V. Brandstiftung.

In Hinsicht des Thatbestandes dieses Verbrechens ist es als völlig erwiesen zu betrachten, daß das Dienstags den 23. Novbr. 1830 in dem Hintergebäude des Inquisiten ausgebrochene Feuer vorsätzlich angelegt war. Denn es ergiebt sich solches aus dem von Heeser sehr umständlich, insbesondere unter Angabe des Beweggrundes und der Art der Anlegung abgelegten Bekenntnisse.

Dieses wird auch durch die Umstände unterstützt, indem das Feuer auf dem Späneboden, wohin weder Feuer noch Licht kam, Nachmittags und während, außer dem Dienstmädchen, Niemand zu Hause war, ausbrach, mithin dasselbe weder als Folge einer Fahrlässigkeit, noch als Zufall angesehen werden kann.

Den Urheber dieser Brandstiftung betreffend, ist es völlig erwiesen, daß Heeser der Thäter war. —

Daß nun aber Wendt auch in Hinsicht dieses Verbrechens für den Anstifter zu halten sei, dafür sprechen zunächst

A. Anzeigen, als:

1) die von Seiten Heeser's geschehene Bezüchtigung. Dieser tobte nämlich am 19. März 1831 in seinem Gefängnisse, und erklärte dem deshalb nachsehenden Gefangenwärter: er müsse seinem Herzen Luft machen und auch wegen des Feuers Aufklärung geben. Deshalb vor Gericht geführt, sagt er unter Schluchzen

*) Die Ausführung in Hinsicht Heeser's liegt außer der für diese Skizze gezogenen Grenzschnur. D. H.

aus: er selbst habe das Feuer angelegt. Auch hierzu habe Wendt ihn verleitet und ihm ein Stückchen Licht mit der Anweisung eingehändigt, er solle das Licht so in die Späne stecken, daß nur noch ein Endchen herausgucke, damit das Feuer erst aufgehe, wenn alle nach der Schreiberei gegangen seien, welches er dann auch ausgeführt habe. Späterhin, in dem am Tage nach der Ausgrabung der Leiche der Wittwe Stegemann vorgenommenen Verhöre giebt Heeser an: der Zweck der Brandstiftung sei gewesen, den Verdacht der Vergiftung auf die Wilhelms zu leiten. Wendt habe auf dem obersten Boden zu ihm gesagt: die Herren des Gewettgerichtes fingen an, Verdacht auf sie zu werfen, weshalb sie die Sache anders einrichten müßten. Nun habe derselbe geäußert, daß man, um die Wilhelms zu verdächtigen, die Späne anzünden müsse, wenn sie einmal alle ausgegangen seien, worauf er ihm 2 Rthlr. gegeben habe. Wendt habe ihn zur Brandstiftung nicht eigentlich verleitet, indem er sich sogleich bereit erklärt habe, das Feuer anzulegen. Bei diesen Angaben beharret Heeser auch im articulirten Verhöre und fügt noch hinzu: Als sie am Dienstage alle auf die Schreiberei geladen gewesen, habe der Meister zu ihm gesagt, daß der Tag gut passe, worauf er ihn genau instruirt und ihm ein Endchen Licht eingehändigt habe. Er sei dann nach einem Schiff am Strande gegangen, wo eine Kleinigkeit zu machen gewesen, wohin der Meister ihm nachgekommen sei und auch da noch über die Anzündung mit ihm gesprochen habe. — Ihre Absicht sei es übrigens gar nicht gewesen, daß das Haus in Flammen aufgehen solle, da es heller Tag gewesen, mithin das Feuer bald bemerkt und gelöscht werden würde, wie solches auch nachher ge-

Digitized by Google

schehen sei. Für die Glaubwürdigkeit dieser umständlichen und an sich wahrscheinlichen Bezüchtigung streiten dieselben Gründe, welche oben in Hinsicht der die Vergiftung betreffenden Beschuldigung angeführt wurden.

2) Das Vorhandensein eines starken Beweggrundes zu der Brandstiftung, nämlich um durch letztere den Verdacht der Vergiftung von sich ab und auf Wilhelms hinzulenken. Daß es nämlich überhaupt Wendt's Absicht war, die Wilhelms zu verdächtigen, und dadurch den Verdacht von sich abzuleiten, dies zeigen mehrere außergerichtliche und gerichtliche Aeußerungen desselben. Dahin gehört zunächst schon die oben erwähnte, in der Todesanzeige enthaltene Andeutung, deren Beziehung auf die Wilhelms aus seiner Vernehmlassung darüber deutlich hervorgeht. Außerdem äußerte er auch jenen Verdacht gegen den Gesellen Saal und selbst noch im articulirten Verhör. Dieses Indicium ist um so wichtiger, da sich es nicht verkennen läßt, daß

3) zwischen der Vergiftung und der nachherigen Brandstiftung ein solcher Zusammenhang obwaltet, vermöge dessen sich schließen läßt, daß der Anstifter der ersteren auch letztere angestiftet habe. Wendt selbst äußert dieses schon im Verhör vom 15ten Mai 1831, und im articulirten Verhöre antwortet er auf die Frage: aus welchem Grunde Heeser seiner Meinung nach das Feuer angelegt habe? „wahrscheinlich „hat er den Verdacht der Vergiftung noch mehr auf „die Wilhelms'sche Familie hinleiten wollen", (wobei es bemerkt zu werden verdient, daß die Worte „noch mehr" sich offenbar auf die von ihm ausgegangene Verdächtigung dieser Familie beziehen). Um auf die weitere Frage: ob seiner Meinung nach Heeser

Digitized by Google

diese Brandstiftung aus sich selbst unternommen habe, oder durch Andere dazu verleitet sei? erwidert er: „Mir „scheint es so, als wenn er wohl von demjenigen, „welcher ihn zur Vergiftung verleitet hat, auch zur „Brandstiftung verführt worden sein mag.“ So wurde also jener Zusammenhang zwischen den beiden Anstiftungen vom Inquisiten selbst anerkannt. Auch Saal äußert die Besorgniß, daß die von ihm am Morgen vor der Brandstiftung, als sie Alle vorgeladen worden, ausgesprochene Vermuthung, daß sie wohl wegen des Giftmordes würden hart angefaßt werden, mit Veranlassung zur Anlegung des Feuers möge gegeben haben. Mit diesen beiden zuletzt bemerkten Anzeigen steht ferner

4) die von der Dienstmagd Becker bezeugte Aeußerung des Inquisiten, daß, wenn er jetzt hinaufgehe, ein Messer nehme, und die Wittwe Wilhelms erstehe, ein Jeder glauben werde, daß solche im Gefühle ihrer Schuld sich selbst das Leben genommen habe, in genauer Verbindung, indem sie anzeigt, daß Wendt selbst die Begehung eines schweren Verbrechens nicht scheuete, um dadurch den Verdacht des begangenen Giftmordes von sich abzulenken. Hierzu kommt

5) die von Wendt durch sein unruhiges Benehmen, als die Untersuchung sich mehr gegen ihn selbst richtete, an den Tag gelegte große Angst und Furcht vor der Entdeckung der von ihm geschehenen Anstiftung des Giftmordes, (II. α. 7.) welche annehmen läßt, daß er in dieser gefährlichen Lage geneigt war, jedes Mittel zu ergreifen, welches ihm zur Anwendung der drohenden Gefahr geeignet schien. Sehr erheblich sind sodann

6) einige vorausgehende Aeußerungen Wendt's, welche sich auf das Vorhaben einer Brandstiftung beziehen lassen. Er sprach nämlich, nach dem Zeugnisse der Dienstmagd Becker, vor dem Brande mehrmals, mit Hindeutung auf die Wilhelms, die Befürchtung aus, daß sein Haus ihm angezündet werden möchte. Auch gegen den Zimmergesellen Bartels äußerte er öfters, er müsse, nachdem die Vergiftungsgeschichte geschehen sei, auch befürchten, daß man ihm noch das Haus über dem Kopf anstecke. Und am Abende des Tages vor dem Brande sagte er zu Bartels, sein Haus stehe so niedrig in der Brandkasse, und fragte denselben, wie hoch er es wohl könne einsetzen lassen? Jene Befürchtung geäußert zu haben, gesteht er selbst ein, unter dem Vorgeben, daß er die Wilhelms für die Urheber der Vergiftung gehalten habe, während er doch den wahren Urheber dieses Verbrechens wohl kannte. Die auf die Erhöhung der Brandversicherung sich beziehende Aeußerung läugnete er, ungeachtet man ihm die Aussage des Bartels vorhielt, bestimmt ab, während er solche doch nachher im articulirten Verhör eingestand. Nun ist es aber, einer bekannten Erfahrung zufolge, ein eben so gewöhnliches, als wichtiges Indicium, daß der Eigenthümer, welcher mit Anzündung seines eigenen Hauses umgeht, solches vorher höher versichern läßt. Und dieses Indicium ist hier um so stärker, da der Inquisit jene Aeußerung anfänglich in Abrede stellte. Zwar scheint aus dem Umstande, daß er sein, nur zu 500 Rthlrn. versichertes Haus, wirklich nicht hatte höher versichern lassen, vielmehr eine Gegenanzeige hervorzugehn. Allein zunächst kam es darauf an, den aus dem Gifttransport wider ihn ent-

Digitized by Google

standenen Verdacht, bevor eine weitere Untersuchung wider ihn selbst eingeleitet und er verhaftet würde, schleunigst und mit stärkerem Gewicht wider die Wilhelms zu lenken, weshalb die Brandstiftung keinen Aufschub litt. Die Richtigkeit dieser Berechnung bewährte sich dann auch durch den Erfolg. Außerdem mußte Wendt leicht einsehen, daß es den Verdacht der Brandstiftung alsbald auf ihn lenken würde, wenn er unmittelbar vorher die Summe, wofür sein Haus versichert war, hätte erhöhen lassen. Ganz besonders ist es aber zu beachten, daß die Weise, wie das Feuer angelegt wurde, die alsbaldige Löschung sicher erwarten und daher keinen großen Schaden befürchten ließ. Da dieses nach der Aussage Heeser's absichtlich so eingerichtet wurde, so liegt hierin in der That noch ein besonderes neues Indicium. Mit dieser vorsichtigen Art der Anlegung des Feuers steht nun auch

7) die Wahl des Zeitpunktes derselben in Verbindung, indem dieselbe so eingerichtet wurde, daß das Feuer gerade zu der Zeit ausbrechen mußte, wo Wendt mit seinen Gesellen und Lehrburschen sich auf der Schreiberei befand, mithin der Beweis des Alibi sogleich vorlag, während hingegen die Wilhelms inzwischen zu Hause waren, und also auf diese der Verdacht fallen mußte. Die hieraus wider ihn entspringende Anzeige ist aber um so stärker, da Wendt auch die Vergiftung so veranstaltete, daß sie während seiner Abwesenheit ausgeführt wurde. Sehr erhöht wird der Verdacht überdies

8) dadurch, daß der Inquisit, bei der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Brandes, zwei falsche Angaben machte, indem er versicherte, daß zu jener Zeit kein Feuer in der Werkstätte gewesen sei,

Digitized by Google

so wie, daß man ohne Leiter auf den Spänboden nicht anders, als vom Vorderhause her, gelangen könne. Späterhin läugnete er es aber ab, diese falsch befundenen Angaben gemacht zu haben und verstärkte dadurch noch die Kraft der daraus entspringenden Anzeige. Auch ließ der Inquisit

9) sich es angelegen sein, schon bei der polizeilichen Untersuchung, den Verdacht der Brandstiftung auf die Wilhelms zu lenken. Zu dem Ende versicherte er, der Brandstifter habe nur vom Boden des Vorderhauses (in welchem die Wilhelms wohnten) durch eine Oeffnung in der Giebelmauer des Hintergebäudes auf den Späneboden gelangen können; das Feuer könne von unten nicht angelegt sein; seine Gesellen und Bursche könnten es, weil sie auf der Schreiberei gewesen wären, nicht angelegt haben. Mit seinen Hausgenossen, der Wittwe Wilhelms, lebe er, wie actenkundig, in Unfrieden. Nicht unbeachtet darf es

10) bleiben, daß Wendt läugnet, an dem Tage des Brandes am Strande gewesen zu sein. Heeser giebt nämlich an, er habe an diesem Tage am Strande an einem Schiffe eine kleine Arbeit gehabt, Wendt sei ihm dahin nachgekommen, und habe noch über die Anlegung des Feuers mit ihm gesprochen. Wendt läugnet aber nicht blos, daß er an diesem Tage am Strande gewesen sei, sondern behauptet auch, damals gar keine Arbeit an Schiffen gehabt zu haben. Es sprechen jedoch hiergegen theils seine frühern Erzählungen, daß er gegen halb zwei Uhr nach dem Strande zu gegangen sei, theils die Aussage Saal's, welcher, obgleich nicht mit voller Bestimmtheit, angiebt, daß Heeser damals am Strande zu thun gehabt habe.

Digitized by Google

Außer diesen Anzeigen liegt aber

B. auch ein Bekenntniß des Inquisiten in den Acten. In den Verhören vom 13. und 14. Mai, wo ihm doch auch schon der Verdacht wegen der Brandstiftung vorgehalten worden war, erklärte er: er wolle eingestehen, daß er an Allem Schuld sei, er wolle Alles zugestehen, worunter also auch die Brandstiftung mit begriffen war. Im Verhöre vom 15. Mai sagt er aus: es sei zwischen ihm, Heeser und Saal abgesprochen worden, daß, um den Verdacht der Vergiftung abzuwenden, oben unter den Spänen Feuer angelegt werden solle. Zwar läugnet er sogleich wieder seine Theilnahme an der Brandstiftung ab, giebt jedoch an, von Heeser gehört zu haben, daß Saal diesem zur Anlegung des Feuers gerathen.

Mögen nun gleich diese Bekenntnisse wegen Mangels der erforderlichen Umständlichkeit nicht die Natur eines völlig rechtsgültigen Bekenntnisses haben, so bilden sie doch wenigstens eine wichtige Anzeige.

Faßt man nunmehr die große Zahl der vorstehend aufgeführten, meist wichtigen und genau ineinander eingreifenden, auch weder durch Gegen- noch durch Unschuldsanzeigen geschwächten Anschuldigungs-Indicien zusammen, so bilden diese einen vollen Beweis, daß der Inquisit Wendt auch die Anlegung des Feuers angestiftet hat, indem es an einem hinreichenden Grunde, das Gegentheil anzunehmen, völlig gebricht, mithin das sicherste Merkmal eines vollständigen Beweises vorhanden ist.

Digitized by Google

Zweites, von der Juristen-Facultät zu Heidelberg eingeholtes Erkenntniß *).

— — — für Recht daß es so viel

I. den Christian Heeser betrifft, bei dem am 6ten November 1834 verkündeten Urtheile sein Verbleiben behalten, daß aber

II. so viel den Carl Ludwig Wendt anlangt, es bei dem vorigen Urtheile nicht zu belassen sei, es ist vielmehr Wendt, soviel die Anschuldigung der Vergiftung seiner Mutter, der Wittwe Steegemann, ferner die Beschuldigung des Versuchs seine Schwiegermutter, Eleonore Küchenthal durch Gift zu ermorden, endlich die ihm beigemessene Brandstiftung betrifft — völlig freizusprechen; soviel dagegen die Anschuldigung anlangt, daß Wendt seine Ehefrau durch Gift ermordet habe, von der Instanz zu absolviren, auch von der Tragung sämmtlicher Untersuchungskosten mit Einschluß der Sitz- und Verpflegungskosten zu befreien. Wegen der von ihm eingestandenen Diebereien und Unrechtfertigkeiten ist die erlittene Haft ihm als Strafe anzu-

---

*) Heeser hatte sich dem ersten Erkenntniß unterworfen — gleichwohl hatte man auch seinetwegen die Einholung eines 2ten Erkenntnisses für nöthig erachtet und so befaßt sich das Heidelberger Erkenntniß auch mit Heeser's Verbrechen. Da dieses 2te Erkenntniß dem großen Publikum noch ganz neu ist, so glauben wir, daß man uns, wenn wir seine Entscheidungsgründe auch in Bezug auf Heeser's bestätigte Strafe hier mittheilen, während wir dieselben bei der excerptweisen Mittheilung des Göttinger Erkenntnisses nicht mitgaben, die hierunter begangene Inconsequenz um so leichter verzeihen werde, als wir dort extrahirten, hier aber treu ein Ganzes wiedergeben.

Digitized by Google

rechnen. Die Kosten der Versendung hat jedoch der Tischlermeister Wendt allein zu tragen. V. R. w.

Entscheidungsgründe.

Gegen das erste *) Urtheil ergriff der Tischlermeister Wendt das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung; Inquisit Heeser **) dagegen verzichtete auf die weitere Defension, daher nach der Erklärung des Gerichts zwar die Einholung eines anderweitigen Erkenntnisses nicht entbehrlich wurde, rücksichtlich des Heeser aber die Acten, wie sie liegen, zum weiteren Urtheile versendet wurden.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles ist

I. Die Anschuldigung gegen Wendt, daß er seine Mutter, die Wittwe Steegemann, ermordet habe, zu prüfen. Diese Anschuldigung erscheint schon, was

A. den Thatbestand betrifft, grundlos; denn die nach Ausgrabung der Leiche der Steegemann vorgenommene chemische Untersuchung hat durchaus nicht eine Spur von Arsenik oder anderem mineralischen Gifte gezeigt. Wenn auch die Entscheidungsgründe des vorigen Urtheils bemerken, daß daraus kein genügender Beweis wider das Dasein einer Vergiftung sich ergiebt, da die Leichenöffnung erst 10 Monate nach dem Tode erfolgte, in solchem Falle aber durch die mit beginnender Verwesung entstehenden chemischen Prozesse das Gift zersetzt und verflüchtigt werden kann, so ist dagegen zu erinnern, daß die Anschuldigung darauf geht, daß die Vergiftung durch Arsenik geschehen sein soll, bei Arsenikvergiftung aber eben noch längere Zeit nach dem Tode eigenthümliche Wirkungen an den Leichen sich zeigen, welche auf

*) Oben Seite 249. abgedruckt.

**) S. drüben befindliche Note.

Digitized by Google

das Dasein einer Arsenikvergiftung schließen lassen, (siehe z. B. bei Feuerbach Darstellung merkw. Verbr. I. Thl. S. 8.) daß überhaupt mineralische Gifte am leichtesten auch in Leichen von Personen entdeckt werden, die schon vor längerer Zeit beerdigt wurden.

Orfila, Vorlesungen über gerichtl. Medizin, (übersetzt von Hergenröther) III. Thl. S. 448.

und daß auch Henke (in den Abhandlungen III. Thl. S. 144), auf welchen sich die Entscheidungsgründe beziehen zwar von Zersetzung und Verflüchtigung der Gifte spricht, zugleich aber auch die Erfahrung anführt, daß sich bei Eröffnung der Bauchhöhle ein knoblauchartig riechendes Gas verbreitete, in welchem das Dasein von Arsenikwasserstoffgas nicht zu verkennen war.

Erwägt man, daß von dem Dasein eines solchen Geruchs nichts von den Sachverständigen angeführt wird, daß auch keine Krankheitserscheinungen bei der Steegemann dargethan sind, welche auf eine Vergiftung schließen ließen, daß das bloße bezeugte Dasein von Spuren des Erbrechens als kein sicherer Beweis gelten kann, daß der zur Kranken gerufene Dr. Spitta dem während der Behandlung die bekanntlich auffallenden Symptome der Arsenikvergiftung nicht entgangen wären, von dem Schlagfluß spricht, an welchem die Steegemann starb, daß auch das plötzlich schwere Erkranken einer schon sehr alten Person, von deren Lebensweise in den letzten Tagen aus den Acten nichts erhellt, nicht verdächtig sein kann; erwägt man, daß die von Heeser angegebenen Krankheitserscheinungen und das Verzogensein des Mundes, nach der Aussage ihres Arztes, ihre Erklärungen in dem Schlagflusse finden, so muß man annehmen, daß der Thatbestand der Vergiftung nicht existire.

Digitized by Google

B. Was aber die Gewißheit betrifft, daß Wendt seine Mutter vergiftet habe, so fehlt es daran gänzlich, und nicht einmal ein Verdacht kann in dieser Beziehung angenommen werden; denn

1) die Aussage Heeser's kann nicht als ein reines Zeugniß beurtheilt, sondern muß mehr nach den Regeln betrachtet werden, welche für die Beurtheilung der Bezüchtigung durch Mitschuldige gelten, da diese Aussage im offenbaren Zusammenhange mit der Hauptbeschuldigung, daß Wendt seine Ehefrau vergiftet habe, steht, von ihm selbst als ein Mittel gebraucht wird, um die Beschuldigung wegen der Vergiftung der Ehefrau noch glaubwürdiger darzustellen. Die Bezüchtigung erscheint aber auch als unglaubwürdig, wenn man die Persönlichkeit Heeser's und seine während der ganzen Untersuchung bewiesene Lügenhaftigkeit berücksichtigt. Die Aussage für sich betrachtet, kann ferner den Wendt nicht wahrhaft beschuldigen, da Heeser nicht angeben kann, daß das angeblich von Wendt dem Heeser gegebene und in die Speise der Steegemann gemischte Pulver wirklich Gift gewesen ist; Heeser kann für seine Meinung, daß es Gift war, nichts anders anführen, als daß ihm das damals von Wendt gegebene Pulver ebenso aussah, wie dasjenige, welches ihm nach seiner Beschuldigung Wendt später gab, um die Ehefrau Wendt zu vergiften. Daß aber dieser Glaube nicht genügen kann, leuchtet ein, um so mehr als, wie sich unten ergeben wird, nicht hergestellt ist, daß Wendt wirklich Gift zur Ermordung seiner Ehefrau dem Heeser gab. Die Glaubwürdigkeit der Aussage des Heeser kann auch nicht, wie in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils geschehen ist, darauf gebaut werden, daß seine Angabe umständlich ist und mit andern

Umständen übereinstimmt; denn es ist leicht begreiflich, daß Heeser, der damals im Hause des Wendt war, wenn er auch Unwahrheit sagte, manche damals vorgekommene, ihm bekannte Umstände benützte und schlau in seine ersonnene Erzählung verflocht, um sie glaubwürdiger zu machen. — Auch vermögen wir nicht daraus, daß Heeser bei der Ausgrabung der Leiche der Steegemann (nach dem Protokolle) sich gerührt zeigte, einen Grund für seine Glaubwürdigkeit abzuleiten, da nach den übereinstimmenden Zeugnissen derjenigen, welche Heeser genauer beobachten konnten, er Meister in der Verstellung ist, und es ohnehin so schwierig bleibt, über die wahre Bedeutung gewisser Mienen und Bewegungen eines Menschen zu entscheiden. Hier konnten die nämlichen Erscheinungen eben so leicht die Folge eines natürlichen Abscheus vor der nach mehreren Monaten ausgegrabenen und daher entstellten Leiche, oder die Wirkungen der Stimme seines Gewissens sein, welches ihm die Größe seines Unrechts, und die Nichtswürdigkeit der falschen Beschuldiguug gegen seinen Meister vorstellte.

2) Ebensowenig findet man aber wahre Anzeigungen, die den Wendt der Vergiftung seiner Mutter beschuldigen; denn

a) daß in dem plötzlichen Erkranken der Steegemann kein Indicium liegt, ist schon oben bemerkt worden, da ohnehin gar nicht in den Acten hergestellt ist, was sie in den letzten Tagen vor ihrer Krankheit gethan, was sie genossen hat, wo es so leicht möglich ist, daß sie durch eine unverdauliche Speise sich die Krankheit zugezogen hat.

b) Aus der, nur von einer Zeugin, der Ehefrau Möller bezeugten Aeußerung der Ehefrau Wendt, welche auf ihrem letzten Krankenlager gesagt haben soll:

sie müsse nun ebenso daliegen und in Schmutz crepiren, wie ihre verstorbene Schwiegermutter, kann man nicht mit den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils einen Schluß auf den Vergiftungstod der Steegemann ableiten, da diese Aeußerung so leicht sich dadurch erklärt, daß vor der Seele der Kranken das Bild ihrer vor nicht sehr langer Zeit verstorbenen Schwiegermutter sich stellte, und sie durch diesen Ausdruck ihr eigenes Leiden bejammerte, höchstens könnte man daraus ableiten, daß sie sich Vorwürfe darüber machte, daß die Steegemann während ihrer Krankheit nicht besser von ihr verpflegt wurde.

c) Ebensowenig läßt sich ein Indicium in dem von den Urtheilsgründen angenommenen Beweggrunde, der den Wendt zur Vergiftung der Mutter trieb, finden, in dem Wunsche nämlich, das Vermögen der Mutter zu erhalten; denn wenn auch Wendt oft wünschen mochte, daß er das Vermögen der Mutter erhalte, und daraus seine allerdings sehr rohe aber in der Sprache des gemeinen Mannes leider in dieser Rohheit nicht selten vorkommende, von dem Gesellen Saal bezeugte Aeußerung: „ja wenn seine Altsche nur erst crepirt wäre," sich erklärt, so folgt daraus noch nicht, daß er deßwegen durch verbrecherische Mittel den Tod der Mutter herbeizuführen suchte, da in den Acten nirgends hergestellt ist, daß Wendt gerade damals in einer besonderen Geldverlegenheit war, da ferner Wendt, weil er, nach Rostockischem Rechte, ein Noth-Erbrecht auf den Nachlaß der Mutter hatte, dieses behielt, und die von Heeser einmal hingeworfene Aeußerung: man habe gesagt, daß die Mutter den Wendt enterben wolle, gar keine Beachtung verdient.

d) Auch aus dem Betragen des Wendt bei der

Krankheit seiner Mutter läßt sich kein Indicium ableiten; denn wenn auch der Inculpat seine Mutter erst am folgenden Morgen besuchte, so läßt sich so leicht annehmen, daß er an dem Abend als er die Krankheit erfuhr, die Unpäßlichkeit für nicht bedeutend halten, und glauben mochte, daß er am andern Tag bei Gelegenheit des Kirchgangs sie noch zeitig genug besuchen könnte; auch daraus ist nichts abzuleiten, daß er erst spät nach dem Arzte schickte, da ohnehin über die Zeit, wann dies geschah, in den Acten Verschiedenheit der Zeugenaussagen vorkömmt, und nicht einzusehen ist, aus welchem Grunde die Tochter Wendt's gelogen haben soll, wenn sie angibt, daß der Arzt am Abend geholt worden sei, und der Zeuge Jahnke nicht bestimmt weiß, an welchem Tage der Arzt geholt worden. Auch erklärt ja Dr. Spitta, daß er die Kranke vom 17. bis 20. Januar behandelt habe, woraus sich ergiebt, daß er schon am Sonntag, den 17ten, gerufen sein mußte. Nicht auffallend kann es erscheinen, daß nicht der Hausarzt Dr. Most, sondern Dr. Spitta beigezogen wurde, da darüber welcher Arzt gerufen werden soll, oft der Augenblick entscheidet, und die Angabe des Defensors, daß Dr. Most deßwegen nicht geholt worden, weil die Steegemann mit ihm in Spannung gelebt habe, sehr möglich ist.

e) Noch weniger vermögen wir es, das im Publikum angeblich vorhandene Gerücht, daß Wendt seine Mutter vergiftet habe, als Indicium mit den Göttinger Entscheidungsgründen anzunehmen; denn abgesehen davon, daß das Gerücht höchst trüglich ist, und wenn jemand einmal in Untersuchung ist, das Publikum erfinderisch in Vermuthungen ist, um die Anschuldigung zu erklären, kömmt hier besonders in Betrachtung, daß

Digitized by Google

Heeser schon am 11. März 1831 die Anschuldigung, daß Wendt und seine Frau die Steegemann vergiftet hätten, im Verhöre vorgebracht hatte, so daß es, da Gerichtsgeheimnisse dieser Art selten sehr heilig gehalten werden, leicht begreiflich wird, wie diese Anschuldigung in das Publikum kam, und nun dort von dem geschäftigen Gerüchte die Vermuthung in eine ausgemachte Thatsache verwandelt wurde.

f) Wenn in den Entscheidungsgründen auch das Benehmen des Wendt während der Untersuchung, insbesondere, daß er beim Anblick der wieder ausgegrabenen Leiche der Mutter gar keine Rührung gezeigt habe, als ein Indicium hervorgehoben wird, so ist es schon überhaupt mit der Geberdensprache eine mißliche Sache, da bekanntlich die nämliche Erscheinung aus sehr verschiedenen Ursachen erklärt werden kann, und nicht selten, nach der Individualität eines Menschen, die wahre moralische Erschütterung durch ein Hinbrüten und innerlich wirkende Bewegung sich ausspricht, so wie oft Menschen, die nicht weinen, mehr wahre Rührung haben als Andere, deren Thränen reichlich fließen. Es darf aber hier noch eine Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß oft bei Criminalfällen Richter gewöhnt sind, da, wo der Angeschuldigte bei Rekognitionen ꝛc. sehr gerührt ist, dies als eine Aeußerung des Bewußtseins der Schuld und so als Verdachtsgrund auszulegen, während sie dann wieder den Umstand, daß der Angeschuldigte nicht gerührt wurde, als ein Zeichen seines bösen Gewissens gelten lassen, so daß der Angeschuldigte in eine traurige Alternative versetzt und als verdächtig in einem wie in dem andern Falle betrachtet wird. Will man aber daraus ein Indicium ableiten, daß Wendt bei dem Acte der Wiederausgrabung der Leiche mit der Versicherung

hervortrat, daß er an dem Tode der Mutter unschuldig sei, so darf man nicht vergessen, daß durch die vorausgegangenen Vorhaltungen von Seite des Gerichts und durch die ganze den Wendt anschuldigende Veranstaltung der Wiederausgrabung der Leiche, Wendt hinreichend aufgefordert war, gegen die Anschuldigung sich zu erklären.

g) Am wenigsten möchten wir den Umstand, daß Wendt seine Ehefrau durch Gift ermordete, mit den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils als ein Indicium wegen der Geneigtheit, ihm lästige Personen durch Gift aus der Welt zu schaffen, betrachten, da wie unten näher gezeigt werden wird, kein Beweis dieser Ermordung existirt und daher kein Schluß rückwärts gemacht werden kann.

Es mußte daher aus den bisher angeführten Gründen, zu welchen sich noch die hohe Unwahrscheinlichkeit gesellt, daß Wendt seinen Lehrjungen zu einem solchen Verbrechen angestiftet, sich dadurch in seine Hände gegeben habe, besonders da hergestellt ist, daß wenige Wochen zuvor Heeser mit dem Wendt in höchster Uneinigkeit lebte, und daher wohl schwerlich als ein Mensch ihm erscheinen durfte, dem er sich anvertrauen könnte, Wendt von der Anschuldigung der Ermordung seiner Mutter völlig freigesprochen werden.

II. Prüft man die Anschuldigung, daß der Inquisit Wendt den Heeser zur Ermordung seiner Ehefrau durch Gift beauftragt habe, so ist

A. der Thatbestand zuerst zu untersuchen.

In dieser Beziehung ist zwar nicht zu verkennen, daß durch den Inhalt des von Hofrath Stromeyer in Göttingen abgegebenen Gutachtens, und zwar durch die Erklärung: daß der in der Glasröhre Nr. 1. enthal-

Digitized by Google

tene metallartige Anflug kein metallischer Arsenik ist und keine Spur von weißem Arsenik enthält, daß dies Resultat der Untersuchung demnach auch die Ergebnisse der übrigen von Professor Möhl angestellten Versuche zur Auffindung eines in der Leiche der verstorbenen Wendt etwa befindlichen Arsenikgehalts und die daraus von ihm gezogenen Folgerungen sehr zweifelhaft macht, der Thatbestand selbst sehr zweifelhaft wird, um so mehr als auch der Arzt in seinem Gutachten nur unter der Voraussetzung, daß die nochmalige Prüfung das Resultat der von Möhl vorgenommenen Untersuchung bestätigen würde, sein Gutachten dahin abgibt, daß die Ehefrau Wendt durch Vergiftung gestorben sei; — allein es sprechen dennoch folgende Gründe dafür, den Thatbestand als gewiß hergestellt, anzunehmen.

1) Schon überhaupt dürfte es bedenklich sein, deßwegen, weil das Resultat der in Bezug auf die Glasröhre 1. wiederholt angestellten Prüfung nicht mit der Angabe des Dr. Möhl und dem ersten Gutachten zusammenstimmt, alle anderen Angaben des Dr. Möhl als zweifelhaft darzustellen, da dies in jener Glasröhre enthaltene Resultat nur auf die Untersuchung des Schlundes und der Speiseröhre sich bezog, wogegen aus dem Berichte über die Untersuchung der Kannen sich ergiebt, daß die chemischen Versuche mit Vorsicht und auf jene Weise veranstaltet wurden, welche von den bewährtesten chemischen Schriftstellern als die sichersten Mittel der Entdeckung des Arseniks angegeben werden,

s. in Hühnfeld die Chemie der Rechtspflege. Berlin 1832.

Bernt, Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde §. 1140 ꝛc.

Eggert, der gewaltsame Tod ohne Verletzung. (Berlin 1832) S. 388.

und bei dieser Prüfung, insbesondere bei der Untersuchung der zwei Kannen, in welchen der Caffee sich befand, sich eine Menge weißen Pulvers zeigte, namentlich in der Kanne Nro. 2. worin der geklärte Caffee aus Nro. 1. befindlich war, ein Rückstand eines weißen Pulvers gefunden wurde, das als Arsenik sich darstellte.

2) Bei Untersuchung, ob Vergiftung Statt gefunden hat, wird es immer besonders wichtig, neben dem chemischen Resultate auf die Krankheitserscheinungen, welche bei Vergiftungen vorkommen und die Ergebnisse der Leichenöffnung Rücksicht zu nehmen,

Beck, Elemente der gerichtlichen Medicin, übers. (Weimar 1827) 2ter Bd. S. 698.

Orfila, Vorlesungen über gerichtliche Medicin, III. Bd. S. 442.

Meckel, Lehrbuch der gerichtl. Medicin S. 220 ꝛc. und so sehr auch diese Erscheinungen mit Vorsicht benützt werden müssen, da sie auch auf andere Art erklärt werden können, so bedeutend werden sie doch, wenn sie mit anderen Beweisen zusammenstimmen und wenn eine Prüfung vorherging, ob keine jener Ursachen vorhanden war, durch welche die nämlichen Symptome, die als Symptome der Vergiftung erscheinen, ebenfalls hervorgebracht sein können. Betrachtet man nun den Gang der Krankheit der Ehefrau Wendt und die Krankheitserscheinungen, die schneidenden Leibschmerzen, die kalten Extremitäten, den Zustand des Pulses, den sopor, den Schlundkrampf, die Dunkelheit vor den Augen, den Einfluß auf den After und die Genitalien, so findet man nur Erscheinungen, die auf Vergiftung und die als Folge derselben fortschreitenden Krankheit deuten, wie auch Dr.

Digitized by Google

Most in seinem Parere seine Ueberzeugung ausspricht, daß die Ehefrau Wendt an den Folgen der Vergiftung gestorben sei, und daß keine Zustände gefunden wurden, welche auf eine andere Todesursache schließen lassen. Auch die Resultate der Leichenöffnung, die im Grunde des Magens vorfindliche dunkel gefärbte Stelle, die Ablockerung der Haut an diesem Platze, die widernatürliche Röthung des Zwölffingerdarms, und der Umstand, daß kein Zustand sich vorfand, der sonst dergl. Erscheinungen ohne Dasein einer Vergiftung hätte erklären können, verbunden mit den schon durch äußere Besichtigung bemerkbaren Symptomen, z. B. Ausgehen der Haare, die schwarzbläulichen Färbungen in der Gegend der Genitalien sprechen für die Annahme Statt gefundener Vergiftung.

3) Von Wichtigkeit für die Herstellung des Thatumstandes ist noch, daß alle Personen, welche an dem Morgen, an dem die Ehefrau Wendt erkrankte, von dem Caffee tranken, mehr oder minder erkrankt sind, nachdem sie vorher völlig gesund sich befanden, und daß bei ihnen Symptome sich ergaben, welche auf das Dasein einer Vergiftung schließen lassen, und daher zu dem mit den bisher angegebenen Gründen übereinstimmenden Resultate führen, daß in den zwei Kannen Gift sich befunden habe, wobei

4) auch der Umstand keinen Zweifel erwecken kann, daß nur die Ehefrau Wendt von dem Genusse des Caffee starb, während die Uebrigen wieder gesund wurden, denn es ist hergestellt

Eggert, der gewaltsame Tod ohne Verletzung S. 310 ꝛc.

daß die Gifte zu ihrer Wirksamkeit in dem menschlichen Organismus eine gewisse Individualität und Disposi-

Digitized by Google

tion nöthig haben, welche die Kraft des Giftes entwickelt und mit dem Individuum, welches Gift genießt, verbindet, daher die Erfahrung lehrt, daß das nämliche Gift auf verschiedene Individuen auch höchst verschieden wirke, was noch mehr daraus sich erklärt, daß, abgesehen von dem Zustande des Magens, zur Zeit des Giftgenusses bei Giften die unter Speisen oder Getränken gemischt werden, soviel davon abhängt, ob ein Individuum mehr in seiner Portion von dem nicht aufgelösten Gifte als das Andere erhielt, ob dasselbe früher oder später von der vergifteten Speise genoß, ob Ausleerungen schneller erfolgten oder nicht. — Nimmt man

5) dazu, daß durch das Geständniß des Heeser, das wie unten zu zeigen ist, in Bezug auf ihn selbst als völlig beweiskräftig erscheint, hergestellt wird, daß er von einem Stoffe, den Wendt als Rattengift aufbewahrte und der Arsenik war, weggenommen und diesen Arsenik am Nachmittag vor der Erkrankung in die Caffeekanne geschüttet hat, so daß Causalzusammenhang zwischen Ursache und Wirkung dargethan ist, so muß der Thatbestand und daß die Ehefrau Wendt an den Folgen der Arsenikvergiftung gestorben ist, als gewiß angenommen werden.

B. Von besonderer Wichtigkeit ist hier noch die Frage: ob der Tod der Wendt nur durch das Gift, welches in dem am Morgen des 26ten October 1830 genossenen Caffee enthalten war, erfolgte, oder ob nicht vielmehr angenommen werden muß, daß noch später während der Krankheit der Wendt ihr Gift gegeben worden sei.

Das vorige Urtheil spricht sich für die Wahrscheinlichkeit dieser letzteren Annahme auf den Grund der Aussage des Heeser und andrer hinzukommender In-

Digitized by Google

dicien aus. Unsere Gründe, aus welchen wir dieser Ansicht nicht beitreten können, sind:

1) Schon aus der Angabe des Heeser läßt sich nichts ableiten: denn er selbst kann nicht aussagen, daß er gesehen, daß Wendt das Gift seiner Ehefrau gegeben, oder daß er, Heeser, auf den Auftrag des Wendt der Meisterin wirklich Gift beigebracht habe. Wenn auch seine Aussage völlig glaubwürdig wäre, so würde doch höchstens daraus nur ein Schluß folgen, daß Wendt das Gift gegeben habe, weil er den Heeser nach seiner Zurückkunft während der Krankheit seiner Frau habe bewegen wollen, Gift unter das Getränke der Wendt zu mischen, damit sie sicherer stürbe. Ein solches Indicium würde nur ein sehr entferntes sein; allein

2) auch abgesehen davon, daß diese Angabe ohnehin nur Bedeutung haben konnte unter der Voraussetzung, daß Wendt der Anstifter der eigentlichen durch Heeser bewirkten Vergiftung ist, erscheint sie auch sehr unglaubwürdig, weil sie unwahrscheinlich ist, da man nicht glauben kann, daß Wendt den Heeser, in dessen Nähe in einem wohl nicht sehr großen Raume der junge Wilhelms (der nach Heeser's Angabe in jener Nacht gewacht und den Meister gesehen haben soll) sich befand, zur Verübung dieses Verbrechens zu bewegen suchte und sich der Gefahr entdeckt zu werden, um so mehr aussetzte, als, wie actenmäßig hergestellt ist, er mit dem Wilhelms nicht auf freundschaftlichem Fuße stand. — In der Confrontation zwischen Otto Wilhelms und dem Heeser stellte der Erstere bestimmt Alles in Abrede, was der Zweite behauptet, und dennoch ist nicht einzusehen, warum Wilhelms die Thatsache, wenn sie wirklich vorgekommen wäre, nicht hätte zugestehen sollen.

Digitized by Google

3) Völlig unerweislich und selbst den actenmäßigen Thatsachen widersprechend, ist die Annahme, daß die Ehefrau Wendt auf dem Wege der Besserung nach der Rückkunft ihres Ehemannes sich befunden habe; denn zergliedert man die von dem Arzte genau angegebene Krankengeschichte, so bemerkt man, daß sogleich anfangs die Ehefrau Wendt in großer Gefahr schwebte, daß am 27ten October die Symptome fortschreitender Krankheit sich einstellten, daß am 28ten der Arzt ihren Zustand beklagenswerth nennt, daß er, bei den Fortschritten der Entwickelung eines allgemeinen Leidens und eines völligen Absterbens der Organe, dann Mittel angewendet hat, die mehr gegen den allgemeinen Krankheitszustand gerichtet waren und excitantia sein sollten, z. B. Arnica, Valeriana, worauf zwar am 28. Abends der Arzt von scheinbarer Besserung spricht, und zwar weil die angewendeten excitantia nach bekannter Erfahrung ein augenblickliches Anflammen der Kräfte bewirkten, während der Arzt zugleich bemerkt, daß noch kalte Extremitäten sich zeigten, die Geschwulst und Entzündung an den Genitalien fortschritt, und der Arzt am Morgen des 29ten den Zustand der Kranken wenig verändert findet, aber zugleich angiebt, daß die Blindheit und die Unverständlichkeit der Sprache sich dargestellt, so daß nirgends in dem Laufe der Krankheit eine Spur wahrer Besserung der Kranken, überall aber die Symptome einer langsam fortschreitenden, den Organismus in allen Theilen lähmenden Krankheit sich gezeigt, während, wenn wirklich am 28ten oder 29ten noch einmal Gift gegeben worden wäre, eine plötzliche Verschlimmerung und die auffallendsten Zufälle des Erbrechens, Krämpfe ꝛc. sich hätten einstellen müssen.

4) Darauf daß nur die Ehefrau Wendt starb,

Digitized by Google

während die Uebrigen gerettet wurden, kann nach dem oben bemerkten und der höchst verschieden auf verschiedene Individuen wirkenden relativen Natur des Gifts kein Werth gelegt werden.

5) Auch die Aussage der Ehefrau Möller kann keinen Einfluß haben, denn schon überhaupt ist das Zeugniß dieser Frau voll Raisonnements; sie machte sich eine bestimmte Vorstellung, daß die Ehefrau Wendt nicht allein an dem in Caffee ihr beigebrachten Gift gestorben sein könne und giebt nun darnach verschiedene Thatsachen an, welche sie für wichtig nach ihrer vorgefaßten Meinung hält und die sie nun unwillkürlich zur Bestärkung ihrer Behauptung ausschmückt, sie bildet sich ein, daß die Ehefrau Wendt bereits auf dem Wege der Besserung gewesen sei, während doch nach der oben angegebenen Krankengeschichte der Arzt nichts von dieser Besserung weiß; in dieser Voraussetzung legt sie nun darauf Werth, daß Wendt seiner Frau etwas zu trinken geben wollte, daß die Frau, als sie das Getränke erhielt, erklärte: „Du giebst mir ja lauter Messer." Erwägt man aber, daß die Voraussetzung, von welcher die Zeugin ausgeht, grundlos ist, daß durch die Vergiftung der Schlund und Gaumen der Ehefrau Wendt so reizbar geworden, daß Alles, was sie genoß, ihr sehr empfindlich werden mußte, daß daher die oben angeführte Aeußerung der Wendt sich leicht erklärt, so kann auf dies Zeugniß gar kein Werth gelegt werden.

C. Es kömmt nun vorzüglich darauf an, ob Wendt, nach der Beschuldigung des Heeser gegen ihn, dem letzteren Gift gegeben und den Auftrag ertheilt habe, dies Gift unter den Caffee für seine Ehefrau zu mischen. Ehe wir das Geständniß Wendt's prüfen, bedarf es

Digitized by Google

einiger Vorbemerkungen. Sehr bedauern muß man die Art, wie die Protokolle häufig geführt worden sind. Nur dann können sie ihrem Zweck entsprechen, den urtheilenden Richtern ein treues vollständiges Bild der Verhandlungen zu gewähren und ihn in den Stand zu setzen, über einen Fall so zu urtheilen als wenn sie selbst bei allen Verhören gegenwärtig gewesen, als wenn sie die Aussagen gehört und die Zeugen und Angeschuldigten gesehen hätten, wenn vollständig Alles was in einem Verhöre vorgekommen ist, protokollirt wurde; insbesondere wird dies auch in Bezug auf die an den Angeschuldigten gestellten Fragen und alle Vorhaltungen nothwendig, weil so leicht auch aus den besten Absichten des Inquirenten, der die Entdeckung der Wahrheit beabsichtigt, in diese Vorhaltungen sich Suggestionen einmischen können, so daß man den wahren Werth der gegebenen Antwort dann nicht mehr beurtheilen und nicht wissen kann, ob das Geständniß das Produkt der Ueberzeugung und Erfahrung des Inquisiten, oder nur die Folge von Suggestionen ist. Man bemerkt überall in den Protokollen dieser Untersuchung, daß der Inquirent von den Vorhaltungen, Ermahnungen an den Inquisiten spricht, man erfährt, daß der Inquirent dem Wendt sein Benehmen mit harten Worten vorgehalten habe, das Protokoll vom 17ten März spricht von den behufigen Vorhaltungen aus den Acten und später, daß Inquisit dieser und ähnlicher Vorhaltungen ungeachtet ꝛc.

Gerade in dem vorliegenden Falle, wo wie sich ergeben wird, gegen das Geständniß ohnehin so bedeutende Bedenklichkeiten entstehen, ist diese Art der Protokollführung sehr zu bedauern, weil sie die Besorgniß

vermehrt, daß auch viele suggestive Vorhaltungen gemacht worden sind.

Insbesondere wird dies von Einfluß, da in dem vorliegenden Falle so viele Confrontationen angestellt werden mußten, und dabei alles hätte vermieden werden müssen, was besonders das Ergebniß der Confrontation zwischen Heeser und Wendt bedenklich machen konnte. Wenn es schon überhaupt bei Confrontationen wichtig ist

v. Jagemann*) im Archiv des Criminalr. neue Folge II. Bd. S. 60.

alle Suggestionen zu vermeiden und, durch die treueste Aufzeichnung des Gangs der Confrontation, dem Richter ein klares vollständiges Bild zu geben, so war dies in dem vorliegenden Falle nothwendig, und die im Verhöre v. 17. März 1831 vorgenommene Confrontation, wo der plötzlich eintretende Heeser dem Wendt in das Gesicht sagen konnte, er sei der Mörder und Brandstifter, entspricht nicht den Forderungen des Criminalprozesses; man sieht aus dem weiteren Protokolle, daß Heeser noch sehr viel dem Wendt vorhielt, erfährt aber nicht das Detail und die Art dieser Vorhaltungen. — Der nachtheilige Einfluß dieses Umstandes wird sich unten bei der Beurtheilung des Geständnisses des Wendt zeigen. Von Wichtigkeit ist noch die Betrachtung des allmähligen Gangs und der Art der abgelegten Geständnisse des Wendt. Mit Lügen wegen des Gifttransports vor Gericht auftretend und der Schuld theils der leichtsinnigen Aufbewahrung, theils lügenhafter Angaben wegen des Transports sich bewußt, erhielt Wendt schon dadurch eine unsichere Haltung. Aus den Vorhaltungen des Gerichts, noch mehr aus den Erklärungen

*) Verfasser des in diesem Bd. sub V. gegeb. Aufsatzes. D. H.

des Heeser sah er, daß seine Unredlichkeiten z. B. in Bezug auf den Kaufmann Haak ꝛc. entdeckt waren und dies vermehrte die Unsicherheit seines Benehmens, und trug bei, ihn verdächtig zu machen, bald aber erfuhr er aus den Confrontationen, daß er der Vergiftung seiner Ehefrau selbst beschuldigt sei, und nun werden seine Protestationen und Unschuldsbetheuerungen begreiflich. Am 14ten Mai 1831 endlich, nachdem man von Seite des Gerichts die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe vorgehalten hatte, erklärte Wendt:

So will ich denn zugestehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt und dieselbe veranlaßt zu haben; auf die Frage: was ihn zum Verbrechen bestimmt habe, erklärte er: die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt, ihr nach dem Leben zu trachten. Aufgefordert das Nähere anzugeben, erklärte er, daß man ihm vor allen den Heeser und Saal gegenüber stellen sollte, blieben diese dann bei ihren Behauptungen, so wolle er weiter nichts bestreiten und sich gefangen geben, obwohl er unschuldig sei.

Im Verhöre am folgenden Tage sieht man aus den Anfangsworten des Protokolls: „Wendt fuhr fort sich in der Art zu erklären wie dies nach dem gestrigen Protokoll bei der letzten Hälfte geschehen ist", daß Wendt mit Unschuldsbetheuerungen auftrat, auf wiederholte Ermahnungen aber gestand er endlich

daß er den Heeser veranlaßt habe, seine Ehefrau zu vergiften,

blieb dabei, daß die Bosheit seiner Frau ihn veranlaßt habe, gab nun das detail an, daß er den Heeser auf dem Taubenboden beauftragt habe, die Ehefrau zu vergiften, daß er ihm hiezu Arsenik, etwa 3 Haselnuß voll

Digitized by Google

in blaues Papier eingewickelt gegeben habe, um es in die beknüttete Kanne und in den Theekessel zu werfen, daß er dafür dem Heeser versprochen, ihn mit einem Anzuge zu versehen und Geselle werden zu lassen. Nachdem Wendt, wie es im Protokoll heißt: auf Befragen (wo man wieder bedauern muß, daß die Fragen nicht im Protokolle bemerkt sind) geläugnet, dem Heeser Auftrag zur Brandstiftung gegeben zu haben, und nachdem (wie es leider wieder, nur so allgemein hin, im Protokoll heißt) eine nochmalige Besprechung darüber, was den Heeser zur Feueranlegung bestimmt habe, mit Wendt Statt gefunden hatte, gab Wendt an, daß an dem Tage, wo das Feuer gelegt wurde, der Geselle Saal zu Wendt und Heeser gesagt habe: sie müßten, um den Verdacht der Vergiftung abzuleiten, das Feuer anlegen; da ward es, sagte Wendt, abgesprochen, daß oben unter den Spänen Feuer angelegt werden sollte. Sogleich aber rief er das Geständniß zurück, erklärte jetzt aber auch, daß er gelogen habe, wenn er sich der Vergiftung beschuldigt hätte, und von jetzt an blieb Wendt auf der Betheuerung seiner Unschuld bis im Verhöre am 10ten März 1832.

Hier, nachdem ihm das Gericht erklärte, daß man nach allen Umständen doch nun annehmen könne, daß er schuldig sei, und daß unter diesen Umständen seine Unschulds-Betheuerungen doch keine Beachtung verdienen könnten, wenn er nicht gleichzeitig Beweise seiner Betheuerungen beibrächte, erklärte Wendt, daß er keine Beweise beibringen könnte, wenn seine Leute nicht die Wahrheit sagen wollten. Nachdem man ihn hierauf mit Bartels und der Ehefrau Möller confrontirt und das Gericht auf das Neue den Inquisiten ermahnt hatte, erklärte er:

Digitized by Google

ich bin ein sehr unglücklicher Mensch; denn Alles ist, wie ich sehe, gegen mich, womit soll ich mich retten? ich sehe, daß mir nicht zu helfen steht und daß mir nichts anders übrig bleibt, als die That auf mich zu nehmen.

Nun gestand er wieder ein, den Inquisiten Heeser zur Vergiftung beauftragt zu haben, erklärte aber auch gleichzeitig, daß er in seiner rettungslosen Lage Alles auf sich nehmen müsse, wiewohl er den Heeser nicht beauftragt habe. Der allmächtige Gott sei Zeuge seiner Unschuld. Auf neue Aufforderungen, sich bestimmt zu erklären, erklärte Wendt wieder:

was soll ich sagen? ich muß die Sache auf mich nehmen, denn wenn ich nein sage, bekomme ich Schläge; aber so wahr ein Gott im Himmel lebt, habe ich Heeser nicht zur Vergiftung meiner Frau beauftragt.

Auf wiederholte Betheuerungen der Unschuld in allen nachfolgenden Verhören erklärt endlich Wendt in dem articulirten Verhöre ad art. 71, daß er unschuldig sei, daß er früher sich nur zur Theilnahme bekannt habe, weil ihn sein trauriges Schicksal auf das Aeußerste gebracht hätte, ad art. 77, daß ihm die Angabe des detail nur möglich gewesen, weil Heeser bei der Confrontation ihm Alles vorgehalten hätte, und betheuert während des ganzen Verhörs seine Unschuld.

Prüft man nun die Beweiskraft des Geständnisses des Inculpaten Wendt, so kann man den Gründen des vorigen Urtheils, welche das Geständniß als völlig beweisend ansehen, nicht beistimmen. Soll das Geständniß zur Verurtheilung genügen, so muß dasselbe die Absicht, die Willensbestimmung des Angeschuldigten, die Art, wie er zu den Verbrechen gebracht wurde, mit

allen Nebenumständen der That so vollständig ausdrücken, daß die That gleichsam vor der Seele des urtheilenden Richters reconstruirt wird, und dieser keinen Zweifel daran haben kann, daß das Geständniß das Produkt der Stimme des Gewissens ist und das Eingestandene der Wahrheit völlig gemäß ist.

Heinroth in Hitzig's Zeitschrift für preuß. Criminalr. Heft 41. S. 37.

Mittermaier in der Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse S. 228.

Vergebens sucht man in den von Wendt abgelegten Bekenntnissen jene Gewißheit, die allein dem verurtheilenden Richter genügen kann.

1) Es fehlt dem Geständnisse schon die nothwendige Ernstlichkeit, als ein Gemüthszustand, in welchem der Gestehende offen und ohne Rückhalt sein Inneres dem Richter aufschließt und beweist, daß ihn nur der Drang, sein Gewissen zu entlasten und Wahrheit zu sagen, beseelt. Die Annahme dieser Ernstlichkeit steht mit den bei jeder ein Geständniß enthaltenden Aeußerung des Inquisiten beigefügten Unschuldsbetheuerungen im größten Widerspruche. Mögen auch solche Betheuerungen von Seite desjenigen, welcher ununterbrochen seine Schuld läugnet, oder in dem Munde des Angeschuldigten, der zwar gesteht, aber seinem Geständnisse lügenhafte Wendungen beifügt, um seine Schuld zu vermindern, keinen Glauben verdienen, so erhalten sie doch in dem vorliegenden Falle eine andere Bedeutung; sie zeigen, daß es an dem animus confitendi fehlt, daß das sogenannte Geständniß eigentlich nur die Erklärung ist, daß der Angeklagte, weil das Gericht es so verlangt, zwar aussprechen wolle, daß er die That verübt habe, daß er aber in der Wirklichkeit nicht schul-

Digitized by Google

dig sei. Dadurch daß der Angeschuldigte in dem nämlichen Satze, in welchem er gestand, auch wieder beifügte: daß er unschuldig sei, und daher nichts Näheres angeben könne, hebt er eigentlich das, was er zuvor gestand, wieder auf und vernichtet die Beweiskraft des Bekenntnisses, weil er zeigt, daß sein Geständniß kein ernstliches war.

2) Das Geständniß des Wendt kann zwar in so ferne bestimmt genannt werden, als er erklärt, daß er dem Heeser das Gift mit dem Auftrage gegeben habe, seine Ehefrau zu vergiften; allein es fehlt an der nöthigen Bestimmtheit in Bezug auf das Detail. — Indessen kann man

3) nicht bezweifeln, daß das Geständniß ein freiwilliges war. Denn wenn auch das Gericht durch seine Ermahnungen und Vorhaltungen einen Angeschuldigten zuletzt in eine Stimmung versetzte, in welcher er erkennt, daß Lügen nichts mehr helfen, so daß er gleichsam geistig gezwungen ist, die Wahrheit zu sagen, so kann man ein darauf erfolgtes Geständniß kein unfreiwilliges nennen; denn dies wird eben die erlaubte Kunst des Inquirenten sein, dem Angeschuldigten geistig das Geständniß abzunöthigen, sobald er nur dazu keiner gesetzwidrigen physischen Zwangsmittel, oder Drohungen derselben oder solcher Vorspiegelungen sich bedient, die auch einen Unschuldigen bewegen könnten, gegen die Wahrheit sich ein Verbrechen anzudichten. Wäre daher sonst das Geständniß mit allen Erfordernissen versehen, so würde man dasselbe wegen der vorgekommenen Vorhaltungen des Gerichts nicht bezweifeln können. Auch in Bezug auf die dem Inquisiten zugefügten Schläge kann man zwar, nach der Mecklenburgischen Criminalordnung Thl. II. §. 25 das Recht des Inquirenten, solche Züch-

tigungen zu verfügen, nicht bestreiten, da das Gesetz allgemein spricht, obwohl gemeinrechtlich nach der richtigen Ansicht solche Züchtigungen, insbesondere wegen Lügen der Inquisiten, nicht gestattet sind,

Grolmann, Grundsätze des Criminalr. §. 470.
Mittermaier, das deutsche Strafverf. I. Th. S. 349.
Abegg, Lehrbuch des Criminalprozesses S. 206.

auch scheint die Criminalordnung, da sie nur von unvermeidlicher Züchtigung spricht, auf die gemeinrechtliche bessere Ansicht hinzuweisen und höchstens Züchtigungen in dem Falle eines ungestümen widersetzlichen Betragens des Inquisiten zu billigen. Bedauern muß man aber die Anwendung dieser Züchtigungen auch in dem vorliegenden Falle, da wirklich sehr häufig (nämlich im Verhöre vom 29ten Decbr. 1831, 9ten März 1832, 14ten März 1832) die Schläge angewendet worden sind, und, indem überhaupt bei körperlichen Züchtigungen die Wirkungen unberechenbar und bei verschiedenen Individuen sehr verschieden sind, bei dem Angeschuldigten eine Furcht vor Schlägen entstehen konnte, welche ihn zu dem Glauben bewog, daß er, wenn er nicht die That gestehe, Schläge erhalten würde *). Es muß jedoch hierbei bemerkt werden, daß vor dem Verhöre vom 14ten Mai 1831, wo er das erstemal gestand, keine solche Züchtigung gegen ihn angewendet wurde.

4) Das Erforderniß, daß das Geständniß vor besetztem Gerichte abgelegt werde, ist in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden. Nach der Mecklenburg. Criminal-

*) Auch sollte eine wegen Lügen zuerkannte Züchtigung stets sofort vollzogen, nicht aber die Vollstreckung zum räthlichen Nachundnachverbrauch des Inquirenten verspart werden. Diese Art von Haushaltigkeit hat etwas Empörendes. (S. die 3 Fragezeichen 279, 280 Note). D. H.

Digitized by Google

ordnung II. 20. ergiebt sich, daß zu allen Gerichtshandlungen der Richter, der Actuar und wenigstens ein Beisitzer gehören. In dem vorliegenden Falle aber war in den Verhören, in welchen Wendt einige Umstände eingestand (mit Ausnahme des articulirten Verhörs, wo allerdings zwei Beisitzer waren) nur der Präsident und der Actuar gegenwärtig, und erst im Laufe des Verhörs kam ein Beisitzer hinzu; dadurch aber ist dem Gesetze nicht Genüge geleistet; denn wenn auch der Beisitzer bei dem Schlusse und der Genehmigung des Protokolls gegenwärtig, so ist dadurch noch keine Bürgschaft gegeben, daß zur Zeit, als das Geständniß abgelegt wurde, gesetzlich verfahren, das Geständniß genau so abgelegt und mit Treue Alles aufgezeichnet worden ist, und aus dem Schweigen des Angeschuldigten bei dem Schlusse des Protokolls läßt sich höchstens eine Vermuthung für die Richtigkeit der vorher geschehenen Aufzeichnung ableiten.

5) Eine Beweiskraft kann das Geständniß nur haben, wenn dasselbe umständlich ist, d. h. so alle Nebenumstände des eingestandenen Verbrechens angiebt, daß in der Seele des Richters kein Zweifel zurück bleibt über die Art, wie das Verbrechen verübt wurde und wie der Angeklagte daran Theil nahm, so daß der Richter eben durch diese Kenntnisse der Nebenumstände in den Stand gesetzt ist, die innere Wahrscheinlichkeit des Geständnisses zu prüfen, und zugleich erkennt, daß der Angeschuldigte Umstände angab, welche ein Unschuldiger nicht hätte wissen können. In dem vorliegenden Falle wird diese Umständlichkeit doppelt wichtig, da ohnehin die Anschuldigung so viele Unwahrscheinlichkeiten an sich trägt, welche beseitigt werden müssen, wenn der Richter

Digitized by Google

dem Geständnisse trauen soll; denn unwahrscheinlich ist es, daß ein Meister seinem Lehrjungen, mit dem er in keinem besonderen vertraulichen Verhältnisse stand, dessen Lügenhaftigkeit er kannte, den Auftrag, ein Verbrechen zu verüben, gegeben haben soll, durch welchen er völlig von dem Lehrjungen abhängig geworden wäre, weil er fürchten mußte, daß bei der geringsten Entzweiung der Lehrbursche ihn verrathen würde. Unwahrscheinlich ist es, daß ein Auftrag gegeben wurde, bei welchem eben so leicht, da nie mit Bestimmtheit sich vorhersehen ließ, daß nur die Ehefrau Wendt von dem Caffee genießen würde, die von dem Wendt geliebten Kinder ein Opfer werden konnten. Unwahrscheinlich ist es, daß ein Meister seinem Lehrjungen sogar noch einen auf die Vergiftung bezüglichen Zettel einhändigen und dadurch noch Beweise anvertrauen sollte, durch welche Wendt so leicht überführt werden konnte. Große Verbrechen können nur durch große Motive, welche die abmahnenden moralischen, religiösen und rechtlichen Vorstellungen unterdrücken konnten, erzeugt werden; aus der Untersuchung ergiebt sich durchaus nicht, daß die Eheleute Wendt in einem so feindseligen Verhältnisse mit einander lebten, daß dadurch der Entschluß des Ehemanns, seine Ehefrau zu ermorden, erklärt werden könnte. Vergebens hofft man nun durch die Umständlichkeit des Geständnisses eine Beseitigung aller Zweifel zu erhalten, vergebens hofft man dadurch zu erfahren, wie der erste Gedanke des Verbrechens in der Seele des Wendt aufstieg, welche specielle Veranlassung oder Beweggrund ihn bestimmte, wie er dazu kam, dem Heeser den Auftrag zu geben, was er bei dem Verbrechen beabsichtigte, wie der specielle Auftrag lautete, was wichtig gewesen wäre, um zu erkennen, ob darin

Digitized by Google

die Merkmale liegen, welche Wendt als intellectuellen Urheber darstellen.

Wenn auch der Inquisit Wendt einige Umstände bei seinem Geständnisse angab, so sind diese von der Art, daß sie theils die Zweifel über die Glaubwürdigkeit des Geständnisses nicht beseitigen, theils daß sie ebenso gut auch ein Unschuldiger wissen konnte, denn sie bestehen entweder in allgemeinen Angaben z. B. der Absicht zu tödten, oder sie sind so, daß sie Wendt bei seiner Zurückkunft von den Hausgenossen hören konnte, oder von der Art, daß sich Wendt, wenn er überhaupt etwas gestehen sollte, diese Umstände leicht denken konnte, z. B. über die Qualität des Giftes. Vorzüglich aber wird hier der oben schon nachgewiesene Umstand wichtig, daß die Vorhaltungen in den Verhören und die Confrontationen Heeser's mit Wendt so veranstaltet waren, daß die Besorgniß entstehen muß, daß Wendt die Umstände durch die Vorhaltungen erst erfuhr. Merkwürdig ist in dieser Beziehung z. B. die Erklärung des Wendt im Verhör vom 16ten April (also zu einer Zeit, wo er noch kein Geständniß abgelegt hatte) daß Heeser ihm in's Gesicht gesagt hätte, daß Wendt dem Heeser das Gift im blauen Papier gegeben habe. Wo solche specielle — obgleich im Protokolle nicht bemerkte, Vorhaltungen vorkommen, können auch noch andere vorgekommen sein. —

Der Ausdruck, daß Bosheit seiner Frau ihn zum Verbrechen verleitet habe, ist zu allgemein und vieldeutig, als daß er genügen könnte, um den wahren Beweggrund zur Vergiftung zu erklären.

6) Eben so wenig findet man ein weiteres Erforderniß der Beweiskraft des Geständnisses, das Erforderniß nämlich, daß die von dem Gestehenden angege-

Digitized by Google

benen Umstände mit den übrigen durch andere Beweise ausgemittelten Umständen übereinstimmen, in dem vorliegenden Falle vorhanden. Insbesondere finden sich auffallende Verschiedenheiten in den Angaben des Heeser und des Wendt, denn nach dem Geständnisse des letzteren hätte er den Heeser auf dem Taubenboden den Auftrag zur Vergiftung und zugleich Arsenik gegeben, um das Gift zum Zwecke der Vergiftung der Ehefrau in die beknüttete Kanne zu werfen. Nach dieser Angabe wäre bei dem ersten Gespräche schon das Ganze beendigt und der Auftrag von Heeser angenommen worden; nach Heeser's Angabe hätte er nicht sogleich eingewilligt, erst bei einer späteren Unterredung (auf dem Späneboden) hätte ihm Wendt das Gift gegeben; nach Wendt's Aeußerung wäre der Auftrag dahin gegangen, das Gift in die beknüttete Kanne und in den Theekessel zu werfen, während Heeser ausdrücklich erklärt, daß er dem Auftrage gemäß das Gift in die braune (unbeknüttete) Kanne geschüttet habe.

Enthielte wirklich das Geständniß Wahrheit, so könnte Wendt so wenig als Heeser diese Nebenumstände vergessen haben, und es ist von dem Defensor des Wendt in der zweiten Vertheidigungsschrift nicht mit Unrecht gezeigt worden, daß, wenn Wendt im Ernste einen solchen Auftrag zur Vergiftung der Ehefrau hätte geben wollen, es weit wahrscheinlicher sei, daß er den Auftrag ertheilt hätte, das Gift in die braune (stets zum Ausschenken gebrauchte) Kanne zu schütten. Auf jeden Fall erfährt man bei diesem Widerstreit der Aussagen des Wendt und des Heeser nicht mit Zuverlässigkeit, wie eigentlich Wendt den Auftrag ertheilte und kann daher ein Geständniß nicht für glaubwürdig betrachten, das so lückenhaft und in bedeutenden

Digitized by Google

Umständen im Widerspruche mit der Hauptaussage desjenigen ist, durch welchen das Verbrechen verübt worden wäre.

7) Dem Geständnisse fehlt endlich noch die Beharrlichkeit. Zwar ist es richtig, daß der bloße Widerruf eines gehörig abgelegten Geständnisses, dasselbe nicht entkräften kann,

Tittmann, Handb. des peinl. R. III. Thl. S. 489.

Mittermaier, Lehre vom Beweise im Strafprozesse, S. 279.

allein ganz anders muß die Sache beurtheilt werden, wenn schon das erste Geständniß nicht alle Erfordernisse der Glaubwürdigkeit an sich trug, und wenn der Widerruf und das Geständniß in einem Acte so zusammentreffen, daß durch den Widerruf sogleich das aufgehoben ist, was im Geständnisse lag. Dies ist aber hier der Fall; denn das Geständniß, das Wendt ablegte, war, wie bisher gezeigt wurde, so allgemein, unbestimmt und nicht einmal vor besetzter Gerichtsbank abgelegt, daß darauf allein wohl kein Richter wagen dürfte, zu verurtheilen. Der Grund warum der Widerruf nicht genügt, liegt darin, daß eine im Widerruf liegende einseitige, dem Widerrufenden günstige Erklärung nicht die Kraft eines völlig glaubwürdigen Geständnisses aufheben kann; in dem vorliegenden Falle bedurfte es nicht erst der Aufhebung einer solchen Kraft; in jedem Verhöre und zwar in dem nämlichen Satze, in welchem das Geständniß abgelegt wurde, fügte der Angeschuldigte sogleich auch die Versicherung seiner Unschuld und die Erklärung bei, daß er eigentlich nichts gestehen könne, weil er unschuldig sei; der Richter, der aber alle diese Erklärungen als ein Ganzes nehmen muß, kann unmöglich mit einer solchen Versicherung sich begnügen, in welcher der an-

Digitized by Google

geblich Gestehende in dem nämlichen Satze das Gegentheil von dem sagt, was er zuvor erklärte, so daß man sein Geständniß mehr als eine Erklärung betrachten muß: daß er zwar das, was man von ihm wissen will, zugeben will, weil man es durchaus so verlange, daß er aber nichts zu gestehen habe; wenn nun unter solchen Umständen in den folgenden Verhören der Angeschuldigte immer beharrlich seine Unschuld betheuert und immer bestimmt ausspricht, daß er früher kein wahres Bekenntniß habe ablegen wollen, so ist diese spätere Erklärung nicht als ein Widerruf zu betrachten, sondern als eine Fortsetzung der Betheuerungen, die der Angeschuldigte schon bei den früheren angeblichen Geständnissen machte.

Es ist zwar richtig, daß man durch die Erklärung des Inquisiten darüber, warum er früher doch wenigstens ein scheinbares Geständniß ablegte, nicht ganz befriedigt werden kann, weil kein wahrer Zwang vom Gerichte gegen ihn angewendet wurde, weil auch jene Vorhaltungen und Ermahnungen nicht leicht einen Unschuldigen bewegen konnten, ein so schweres Verbrechen auf sich zu nehmen, wenn er es nicht verübte, weil auch kein geistiger oder Gemüthszustand wahrscheinlich wird, der damals den Inquisiten bewegen konnte, etwas gegen die Wahrheit anzugeben; allein da es schwierig ist, über den wahren Seelenzustand einer Person zu urtheilen, da langes Gefängniß, die schwere Beschuldigung durch Andere, die Erklärungen des Gerichts, daß man ihn doch für schuldig achte und die ununterbrochenen bestürmenden Vorhaltungen eine Stimmung hervorbringen können, in welcher in einer Art von Verwirrung der Angeschuldigte doch Alles für verloren gibt und nun zugesteht, was man von ihm verlangt, so kann aus

Digitized by Google

einem solchen Geständnisse nur ein Umstand abgeleitet werden, welcher einigen Verdacht auf den Angeklagten wirft; nie aber kann aus den bisher angegebenen Gründen dem Geständnisse eine wahre Beweiskraft beigelegt werden.

D. Die Gründe des vorigen Urtheils führen nun noch viele Indicien an, welche gegen den Angeschuldigten sprechen; allein wir vermögen

1) nicht aus der Persönlichkeit des Angeschuldigten einen wahren Verdachtsgrund abzuleiten; denn wenn auch die harte Behandlung der Schwiegermutter Küchenthal zeigt, daß Wendt ein harter Mann war, der für fremdes Leiden wenig Gefühl hatte, wie auch Zeugen von seinem mürrischen finstern Charakter sprechen, der jedoch zuweilen heftig aufbrause, und wenn die nachgewiesenen und zum Theil selbst eingestandenen Veruntreuungen und kleine Diebereien von einem unreinen Gemüthe zeugen, das fremde Rechte nicht achtet, so spricht doch auch dagegen, daß andere Zeugen z. B. Haak, der ihn doch genau gekannt haben will, ihm das beste Zeugniß geben; auf jeden Fall aber kann man aus Rohheit oder einer Neigung zu Verletzungen des fremden Eigenthums noch nicht den Schluß auf eine Neigung ableiten, Mord zu verüben, und muß sich hüten, den schlechten Leumund einer Person als ein Indicium zu betrachten,

Mittermaier im Neuen Archiv des Crim. Rechts. I. S. 92.

obwohl schon im Sinne der Carolina die Rücksicht: ob man des Verbrechens zu dem Angeschuldigten sich versehen kann, eine wichtige Rücksicht ist. Wollte man aber auch davon ausgehen, daß in einem unmoralischen Gemüthe leicht verbrecherische Entschlüsse jeder Art ent-

Digitized by Google

stehen, wollte man den Inculpaten als einen Mann annehmen, welcher, habsüchtig und gemein, des Geldes wegen Verbrechen zu verüben geneigt ist, so müßte man doch in den Acten irgend eine Spur finden, welche auf das Dasein einer außerordentlichen Veranlassung hinwiese, welche die Habsucht des Angeschuldigten hätte entflammen, oder, in so ferne man von der Härte und Rohheit seines Charakters ausgehen wollte, seine Leidenschaft hätte in Bewegung setzen können. Weder außerordentliche Unglücksfälle, die das Vermögen des Wendt betroffen und ihn bestimmen konnten, seine Frau aus dem Wege zu räumen, noch Umstände, welche erklärbar machten, was Wendt durch den Tod seiner Ehefrau gewinnen konnte, noch Vorfälle, unter den Ehegatten, die in der Seele des Wendt Gefühle des Hasses und der Rache hätten entzünden können, kommen in den Acten vor; vergebens sucht man irgend eine Aussage in den Acten, welche eine Geneigtheit des Wendt zur Vergiftung oder einen Beweggrund zu dem Verbrechen annehmen ließe. — Eine Geneigtheit kann insbesondere aus dem Umstande, daß Wendt schon seine Mutter vergiftet haben soll, nicht abgeleitet werden, da oben nachgewiesen wurde, daß in dieser Beziehung kein Verdacht den Inquisiten Wendt treffe.

2) Wenn zwar die Gründe des vorigen Urtheils als Indicium das Dasein eines zweifachen möglichen Beweggrundes zur Vergiftung der Ehefrau annehmen, und zwar I. den Wunsch, sich seiner Frau zu entledigen, oder II. die Besorgniß, daß seine mit ihm unzufriedene Frau die von ihm geschehene Vergiftung der Mutter verrathen möchte, so kann man dieser Annahme nicht zustimmen. In Bezug auf den zweiten Grund fällt ohnehin Alles zusammen, da kein Verdacht

existirt, daß Wendt mit seiner Ehefrau die Mutter vergiftet hat, und er daher nicht besorgt zu sein braucht.

Was aber den ersten Beweggrund betrifft, so könnte der Wunsch, die Frau los zu werden, entweder a, den Grund darin haben, daß sich Wendt mit einer andern Person verheirathen wollte, oder b) in dem Gefühle des Hasses oder der Rache gegen seine Ehefrau.

Die erste dieser Möglichkeiten findet keinen Anhaltspunkt, da es actenmäßig ist, daß Wendt seine jetzige Verlobte erst nach dem Tode seiner Ehefrau kennen lernte, da auch nirgends hergestellt ist, daß er eine besondere Neigung zum weiblichen Geschlechte hatte und mit seiner Ehefrau in dieser Beziehung unzufrieden war, und da wohl nicht anzunehmen ist, daß ein vernünftiger Mensch seine Ehefrau ermorde blos aus einer unbestimmten Sehnsucht, nach ihrem Tode irgend eine andere Person heirathen zu können.

Was aber die Möglichkeit betrifft, daß Wendt aus Haß oder Rache seine Ehefrau vergiftet habe, so sprechen für ihn die Aussagen mehrerer Zeugen, welche angeben, daß unter den Ehegatten kein unfreundliches Verhältniß obwaltete; so z. B. erklärt Haak, der die Eheleute Wendt oft beobachtete, daß er nie bemerkt oder gehört, daß sie unfreundlich mit einander umgingen.

Die Ehefrau Rogge, eine Freundin der Ehefrau Wendt, bezeugt, daß sich die Frau Wendt nie über ihren Ehemann beklagt, obwohl zwar früher Mißverständnisse unter ihnen obgewaltet haben sollen.

Wenn zwar andere Zeugen von Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten Wendt sprechen, so folgt aus allen diesen Zeugnissen nur, daß auch in der Wendtischen Ehe zuweilen Mißhelligkeiten vorkamen. Es ist gefährlich, wenn aus einer, einmal im Unmuth und

Digitized by Google

momentanen Unwillen eines Ehegatten über den Anderen einem Zeugen geäußerten Klage ein Schluß auf einen dauernden Unfrieden abgeleitet werden will; und nur von einer solchen Klage der Ehefrau Wendt spricht die Zeugin Küttich.

Andere Zeugen z. B. die Wäscherin Drewes sagen ohnehin nur ganz unbestimmt und allgemein aus z. B. daß das Vernehmen der Eheleute Wendt nicht das beste gewesen sei. Am wenigsten darf aus solchen Zeugnissen etwas abgeleitet werden, welche von der Heftigkeit der Ehefrau Wendt oder von dem heftigen Charakter des Wendt sprechen; denn eine solche Heftigkeit erklärt wohl, wie augenblicklich in rascher Aufwallung die Ehegatten sich gegeneinander erzürnen und im Zorn sich Uebel zufügen können, sie erklärt aber nicht, wie eine in der Seele tief gewurzelte Leidenschaft Platz greifen konnte, die dazu kam, selbst durch ein Verbrechen des andern Ehegatten sich zu entledigen.

Nirgends kömmt in den Acten eine Aussage vor, welche auf das Dasein von Mißhelligkeiten führte, welche als Beweggrund zum Mord gelten könnten.

3) Der Besitz des Arseniks in seinem Hause kann gegen den Inculpaten kein Indicium begründen. Ein Verdacht würde daraus nur abzuleiten sein, wenn nachgewiesen würde, daß Wendt ohne irgend eine erlaubte Ursache in der letzten Zeit sich Gift verschafft hätte, weil dann zu besorgen wäre, daß er dies in der verbrecherischen Absicht gethan habe; dagegen ist in dem vorliegenden Falle dargethan, daß Wendt das Gift von seinem Vorgänger im Amte des Deputirten des Tischlerhandwerks erhalten hat, daß das Gift damals zu dem Zwecke angeschafft wurde, um die Ratten zu vertilgen, welche die der Innung gehörigen Meubles angriffen.

Digitized by Google

Den Wendt kann nur in so fern ein Vorwurf treffen, daß er in der Folge das Gift nicht der Innung übergeben und daß er es leichtsinnig aufbewahrt hat; diese Nichtzurückgabe, da sie leicht aus Vergessenheit geschehen sein mag, kann aber ihn nicht der Ermordung der Ehefrau verdächtig machen, da man sonst annehmen müßte, daß Wendt schon damals, als er das Gift hätte zurückgeben sollen, die Absicht gehabt habe, irgend Jemanden, insbesondere seine Ehefrau zu vergiften.

4) Ebenso wenig läßt sich aus seiner Reise nach Anklam ein Verdachtsgrund ableiten, und annehmen, daß er blos deswegen die Reise gemacht habe, damit während seiner Abwesenheit das Verbrechen durch Heeser verübt werden könne und kein Verdacht auf ihn selbst falle; denn aus den von dem Sachwalter des Wendt Dr. Crull ertheilten Aufklärungen ergiebt sich hinreichend, daß Wendt zu dieser Reise aus sehr begreiflichen Gründen keine Lust hatte, daß aber der Wunsch, in Anklam durch persönliches Betreiben die zur Erbschaft nöthigen Legitimationen zu erhalten, ihn zuletzt bestimmte, dem oft wiederholten Rathe des Dr. Crull und des Kaufmanns Haak zu folgen, so daß man nicht sagen kann, daß Wendt diese Reise nur als Vorwand zur Bedeckung seiner verbrecherischen Absichten gemacht und eine willkommene Gelegenheit begierig ergriffen habe.

5) Dagegen kann man nicht in Abrede stellen, daß sein Benehmen in Bezug auf den Gifttransport einigen Verdacht gegen ihn begründet; denn wenn es auch möglich ist, daß blos die Furcht vor der Bestrafung wegen leichtsinnigen Aufbewahrens des Gifts, oder Besorgniß, daß, wenn man in seinem Hause Gift finde, er verdächtig werden könne und daher der Wunsch, durch

Verbergung des Gifts allen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, ihn zu dem heimlichen Gifttransporte und Verbergung des Gifts in dem Keller und zu dem lügenhaften Vorgeben bei Gericht bewogen haben kann, so ist es doch ebenso richtig, daß ein Mann, der ein reines Bewußtsein hat, nicht solche täuschende Veranstaltungen macht, und zu Lügen bei Gericht seine Zuflucht nimmt, vielmehr ein solches Benehmen häufig nur die Folge des Schuldbewußtseins und des Bestrebens ist, jede Spur eines Verbrechens zu verbergen.

6) Nicht beistimmen dagegen kann man den Urtheilsgründen der vorigen Instanz, wenn sie aus manchen Aeußerungen und Handlungen des Inquisiten ein verdächtiges Benehmen ableiten, und darauf ein Indicium bauen. Denn wenn sie darauf Werth legen, daß Wendt nach seiner Zurückkunft von der Reise sich zum Geschäfte gemacht haben soll, zu erzählen, wie er durch die Nachricht von der Vergiftung erschrocken sei, wie er dem Postillon Geld gegeben habe, schneller zu fahren, so findet man theils nicht in den Acten, daß Wendt sich daraus ein Geschäft machte, sondern nur daß er dies eben mehreren Leuten erzählte, theils sind aber diese Umstände so natürlich, daß man wohl begreifen kann, wie er sie auch Andern erzählte. Seine Entfernung vom Krankenbette der Frau, der Mangel an Theilnahme, die Gleichgültigkeit bei dem Tode, beweisen nichts, da theils dergleichen Zeugnisse über Gefühle eines Anderm mehr Raisonnements der Zeugen sind, die sich eine gewisse Vorstellung machen, und nun ihre Meinung mit wirklichen Beobachtungen verwechseln, theils die bezeugten Umstände höchstens Rohheit und Gleichgültigkeit des Inquisiten zeigen, woraus noch kein Schluß auf verbrecherische Entschlüsse abzuleiten ist. Die Todesanzeige in

der Zeitung ist irrelevant, da Dr. Most sie verfertigte, und bei solchen Gelegenheiten bombastische Floskeln üblich sind, bei welchen der Concipient oft nicht denkt. Daß Wendt, der im Winter Tag und Nacht schnell reiste, wie er in das warme Zimmer kam, müde war und schläfrig wurde und daher sich schlafen legte, ist leicht begreiflich, da der Körper seine Rechte geltend macht. Nicht gegründet ist es, daß er den Verdacht der verübten Verbrechen auf die Wilhelms warf, um von sich den Verdacht abzuwälzen. Denn es ergibt sich, daß schon vor der Ankunft Wendt's die Meinung verbreitet war, daß die Wilhelms durch ihre Uneinigkeiten mit den Eheleuten Wendt zu dem Verbrechen verleitet worden seien. Die angebliche Eile Wendt's mit den Beerdigungsanstalten ist theils nicht genügend nachgewiesen, theils kann sie auch erklärt werden, daß es im Hause am Lokale fehlte, und daher die Wegschaffung der Leiche wünschenswerth schien. Daß Wendt seine Leute gegen Anschuldigung der verübten Verbrechen vertheidigte, ist rechtlich gleichgültig, da man theils nicht weiß, was die Personen, die solche Entschuldigungen bezeugen, vorher dem Wendt sagten, und ihn reizten, da theils Wendt nicht blos den Heeser, sondern auch den entschieden unschuldigen Saal vertheidigte, was er thun konnte, da er, wie er auch sonst schlechte Streiche von Heeser wußte, deswegen ihn noch nicht der schweren Verbrechen für fähig zu halten brauchte. Wenn aus seinem unruhigen Benehmen und seinen Aeußerungen zu dem Bartels und dem Dienstmädchen Becker ein Bewußtsein der Schuld abgeleitet werden will, so ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß eine so schwere Anschuldigung, die man, wie Wendt bald bemerkte, auf ihn wälzte, ihn wohl in einen Zu-

stand von Angst vor den Folgen, und in eine Verzweiflung bringen mußte, die auch den Unschuldigen zu sonderbaren Aeußerungen brachte. Ohnehin darf daran erinnert werden, daß schon, nach L. I. D. de bonis eorum, qui ante sent., ignoscendum censuerunt ei, qui sanguinem suum qualiter redemptum voluit der Richter verpflichtet ist, mit Schonung und Vorsicht das Benehmen des eines Capitalverbrechens Beschuldigten zu beurtheilen, der nur zu leicht in dem Streben, um jeden Preis seine Unschuld zu beweisen und sein Leben zu retten, Handlungen verübt, die ihn leicht, wenn man sie isolirt betrachtet, verdächtig machen könnten.

7) Das Benehmen des Inquisiten bei der Section der Leiche der Ehefrau, seine Abneigung dagegen und gegen das Mitnehmen der Eingeweide, sind allerdings Umstände, welche bei Untersuchung wegen Vergiftung für den Inquirenten von Bedeutung werden und ihn zum Einschreiten gegen eine gewisse Person unter gewissen Umständen berechtigen können, allein ein wahrer Verdachtsgrund kann daraus um so weniger abgeleitet werden, als ein solches Benehmen leicht auch auf andere Art erklärt werden kann, nämlich aus einem nicht selten vorkommenden Vorurtheile gegen Section und insbesondere dagegen, daß nicht alle Theile der Leiche gehörig beerdigt werden sollen.

8) Wenn die Entscheidungsgründe des vorigen Urtheils (pag. 274.) auch aus der Art des Benehmens des Wendt in den Verhören, aus der Sitte, den an ihn gerichteten allgemeinen Fragen einen besondern Sinn unterzulegen und ohne angeschuldigt zu sein, sich zu entschuldigen, ferner aus seinen Widersprüchen und Unwahrheiten einen Verdacht ableiten, so kann man nicht

läugnen, daß ein solches Benehmen Verdacht erwecken kann, weil der Unschuldige solche Mittel verschmäht; allein wir machen auf die eben zuvor angegebene Ansicht der L. 1. D. de bonis eor. qui ante sent. und auf die Erfahrung aufmerksam, daß die auch von Schwarzenberg im Art. 47. C. C. C. *) so richtig beobachtete Verwirrung des Gemüths durch eine schwere Anklage auch den Unschuldigen zu einem höchst auffallenden Benehmen und dazu bringen kann, sein Heil durch Lügen und Widersprüche zu suchen, in der Angst sich zu verrathen, weil er weiß, daß man auf jedes Wort von ihm lauert, und Schlüsse ableitet, an die er nicht denkt. Auch darf man aus der Sitte, sich zu entschuldigen, nicht zuviel ableiten, da der Angeschuldigte schon vorher wußte, wessen man ihn beschuldigt, ihn besonders wegen gewisser Umstände in Verdacht hat, so wie z. B. auch Wendt gewiß schon gehört hatte, daß man die Reise nach Anklam als Verdachtsgrund ansehe.

9) Wenn die Entscheidungsgründe, selbst von einer Art von stillschweigendem Geständnisse des Wendt sprechen, z. B. darauf sich berufen, daß Wendt eine Recrimination gegen Heeser vorbrachte, oder einmal sagte: ich weiß mich nicht zu erinnern, dem Heeser einen solchen Auftrag gegeben zu haben, daß Wendt den Inquirenten gefragt, welchen

*) Item so der Beklagt die angezogene Uebelthat verneynet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeygen kündt, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey, und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er kunnt wissen und anzeigen, — — — daß er der verdachten Missethat nit gethan haben kundt. Und solcher Erinnerung ist darum Noth, daß mancher aus einfalt oder Schrecken nit fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. — —

Nachtheilen er sich aussetzen könnte, wenn er bekennen würde, daß auch sein ganzes Benehmen auf einen innern Kampf deute, und daß im Geberdenprotokolle bemerkt sei, daß dem Inquisiten anscheinend mehrmals ein Geständniß auf den Lippen geschwebt habe, so kann daraus nichts abgeleitet werden, weil ohnehin solche Geberdenbeobachtungen höchst trüglich sind,

Mittermaier im neuen Archiv des Criminalrechts. 1. Band. S. 345.

und der feinste Menschenkenner sich irren kann, weil auch die schon oben gerügte Art der Abfassung der Protokolle, wo man die genauen Fragen und alle Vorhaltungen nicht erkennen kann, es begreiflich macht, daß auf eine (im Protokoll freilich nicht stehende) gerichtliche Vorhaltung Wendt etwas antwortete, was nun, isolirt im Protokolle bemerkt, jetzt einen andern Sinn hat, da man das Vorhergegangene nicht kennt, und weil z. B. es sehr natürlich ist, daß Wendt, wenn er etwa gefragt wurde, ob er sich nicht erinnere, einen solchen Auftrag gegeben zu haben, antwortete: Er wisse sich nicht zu erinnern.

10) Am wichtigsten ist nun die Bezüchtigung des Inquisiten Wendt durch Heeser, daß er ihm den Auftrag zur Vergiftung der Ehefrau gegeben habe.

So sehr man zugeben muß, daß diese, soviel man sieht, nicht durch Suggestionen hervorgebrachte, oft wiederholte, als wahrscheinlich von Heeser ausgemalte, mit manchen Umständen zusammenstimmende Beschuldigung einen Verdacht begründen kann, so sind doch in dem vorliegenden Falle so viele Umstände vorhanden, welche das Gewicht dieser Bezüchtigung sehr schwächen.

a) Schon die Persönlichkeit Heeser's gehört dahin. Heeser wird von allen Personen, die ihn genau kennen,

Digitized by Google

von seinem Stiefvater, seiner Stiefmutter, dem Kaufmann Mathäi, bei dem er arbeitete, als ein Lügner geschildert, der jedoch ein sehr einschmeichelndes Betragen habe; es wird von dem Zeugen Mathäi gesagt, daß ihm kein Mensch bekannt sei, der zu den größten Lügen ein so ehrliches Gesicht machen könne; es wird ferner, und selbst mit Anführung von zwei Vorfällen, eine Eigenthümlichkeit des Heeser hervorgehoben, bei allen Streitigkeiten sich herauszuwinden und die Schuld auf Andere zu schieben. Ein Mensch dieser Art, wenn er Andere beschuldigt, verdient keinen Glauben; er hat aber auch im Laufe dieser Untersuchung seine Lust an Lügen und seine Freude, Andere fälschlich zu beschuldigen, deutlich gezeigt, indem er Saal der Theilnahme an dem Verbrechen beschuldigte, während, wie auch das vorige Urtheil anerkannte, Alles für Saal's Schuldlosigkeit spricht. Heeser hat ferner seine zur Gewohnheit gewordene Neigung, selbst Andere zu falschen Aussagen zu verleiten, um andere Personen zu verderben, sowohl bei dem Versuche, den Gefangenen Bade, als bei dem höchst wahrscheinlichen Versuche, die Gefangene Ziemssen zur falschen Aussage gegen Wendt zu bestimmen, an den Tag gelegt. Vergl. pag. 226 u. 227.

b) Der Gang seiner Aussagen und Beschuldigungen beweist seine Lügenhaftigkeit und seinen Vorsatz, Wendt zu verderben.

Nachdem er anfangs vorgespiegelt, daß die kranke Wendt ihn beauftragt habe, dem Ehemanne zu sagen, daß sie ihn für den Mörder halte, nachdem er so schlau die erste Beschuldigung versteckt gegen Wendt hingeworfen, beschuldigt er den Wendt und Saal des Verbrechens, ohne sich selbst hereinzuziehen, schiebt dann den offenbar lügenhaften Beweggrund wegen der Wittwe

Digitized by Google

Stegemann, dem Wendt unter, erklärt dann, daß ihm Wendt den Auftrag gegeben, den aber Saal ausgeführt, gesteht dann seine eigene Schuld, und widerruft wegen Saal.

Nachdem er nun der Stimme des Gewissens Gehör gegeben und gestanden hat, daß Wendt unschuldig, und nur er, Heeser, aus eigenem Antriebe der Thäter sei, kömmt er wieder zu seinen vorigen falschen Beschuldigungen gegen Wendt, erklärt aber noch den Saal als unschuldig, kömmt hierauf zu neuen Beschuldigungen wegen der Ermordung der Stegemann durch Wendt, um seine Hauptbeschuldigung wahrscheinlicher zu machen, kehrt zu seinen lügenhaften Beschuldigungen gegen Saal zurück, fügt eine neue Beschuldigung gegen Wendt wegen des Auftrags, die Küchenthal zu ermorden, bei, und noch eine andere Beschuldigung, daß während der Krankheit der Ehefrau Wendt, der Meister, ihm einen Auftrag zur wiederholten Vergiftung gegeben habe.

So stellen sich die Aussagen Heeser's als ein Gewebe von schwankenden Angaben und Widersprüchen, falschen Beschuldigungen und lügenhaften Angaben dar. Als Lügen sind seine Angaben über den Ort, wo er das Gift verborgen haben will, nachgewiesen, als Lüge erscheint die Angabe wegen der Pistole und die bereits oben angegebenen Aussagen, daß er von einer Person außer dem Gefängnisse aufgefordert worden sei, dem Wendt durchzuhelfen.

c) Ueberall zeigt sich Heeser als ein Mensch, der seine Aussage wohl berechnet und Lügen vorbringt, um gewisse Vortheile zu erreichen; so gesteht er selbst, daß er die lügenhafte Angabe wegen des Verbergens des Gifts deswegen gemacht habe, um während des Trans-

Digitized by Google

portirens Gelegenheit zur Flucht zu erhalten, und noch wichtiger ist sein Geständniß, daß er den Wendt deswegen als Anstifter fälschlich angegeben habe, weil er geglaubt, daß er selbst dann mit leichterer Strafe durchkäme.

d) Die Beschuldigung des Heeser ist aber auch nicht beharrlich, da er, wie sich unten ergeben wird, auf eine völlig wahrscheinliche Weise, der alleinige Thäter ist, und in dem Verhöre vom 22. April 1832 gesteht, daß er fälschlich den Meister beschuldigt habe. Seine spätere Beharrlichkeit in der Beschuldigung kann nichts beweisen, da die Regung seines Gewissens, welche ihm Wahrheit zu sagen gebot, nur sehr vorübergehend war, und sein boshaftes Gemüth bald wieder zur Beschuldigung zurückkehrte, die er, nachdem er einmal so weit gegangen war, vielleicht aus Furcht vor Schlägen im Falle des Widerrufs, dann consequent fortsetzte.

e) Es wird auch dadurch seine Aussage nicht glaubwürdiger, daß er manche Umstände angab, welche wahrscheinlich sind oder durch andere Beweise bestätigt werden; da es dem mit den Verhältnissen des Hauses Wendt genau vertrauten Heeser leicht sein mußte, solche Umstände anzuführen und geschickt mit seiner Erzählung zu verweben.

f) Ebenso wenig darf man Werth legen auf die Rührung, welche Heeser, als er seine Schwester wiedersah, und auf die scheinbar offne und ehrliche Weise, mit welcher er die Beschuldigung gegen Wendt auch seiner Schwester aussprach; denn ein Mensch, der so, wie Heeser als Lügner und Meister in der Verstellung geschildert wird, weiß auch gewandt das Gefühl der Rührung zu erheucheln und dadurch den Inquirenten zu täuschen, da er voraussetzen konnte, daß man von

Digitized by Google

der Art seines Benehmens bei jener Zusammenkunft mit der Schwester von Seite des Gerichts Kenntniß nehmen würde.

g) Wenn auch Wendt den Heeser zu Diebereien und andern schlechten Streichen verleitet hat, so folgt auch daraus noch nicht die Wahrscheinlichkeit, daß Wendt den Heeser auch zu einem so empörenden Verbrechen, wie die Vergiftung, verleitet haben soll, da leider manche Handwerker kleine Uebervortheilungen und Unterschlagungen nicht für so strafbar halten und daher leichter dazu kommen können, ihre Lehrburschen zu Handlungen dieser Art zu beauftragen, ohne daß ein Zusammenhang mit diesen Vergehen und dem Auftrage, die Ehefrau Wendt's zu vergiften, obwaltet.

h) Das daraus gezogene Argument, daß Heeser keinen Grund haben konnte, für sich allein das Verbrechen zu verüben, verschwindet, wenn man, wie unten zu zeigen ist, die Wahrscheinlichkeit des Geständnisses des Heeser prüft. Daraus aber, daß Wendt selbst keinen Grund anzugeben vermochte, der den Heeser vermocht haben sollte, die Frau aus eigenem Antriebe umzubringen, kann man mit den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils nichts ableiten, weil Wendt den Seelenzustand des Heeser und die Größe seiner moralischen Verdorbenheit wohl selbst nicht so kannte. Daß Wendt am Anfange der Untersuchung den Heeser in Schutz nahm, erklärt sich aus dieser Unbekanntschaft leicht; eine Veranlassung, auch die ihm bekannten kleinen Vergehen des Heeser dem Gerichte anzuzeigen, hatte er nicht, dagegen hatte er selbst Gründe, diese zu verschweigen, da ihm sein Gewissen wohl sagte, daß Heeser von den Veruntreuungen des Wendt wußte.

i) Nicht Gewicht kann man endlich auf die Be-

Digitized by Google

hauptung legen, daß Heeser spielte, viel Geld ausgab, was darauf zu deuten scheine, daß er von Wendt für die Verübung der Verbrechen Lohn erhalten haben müsse; aus den Zeugenaussagen ergibt sich theils nicht genau, in welcher Zeit Heeser gewisse Ausgaben gemacht habe, so daß auch der Besitz des Geldes nicht in Zusammenhang mit der Befolgung des Auftrags der Ermordung der Wendt gebracht werden kann, theils bezeugen die Zeugen, daß sie von keinem auffallenden Aufwande des Heeser wüßten, theils erklärte sich selbst der Besitz des Geldes dadurch, daß actenmäßig Heeser gerne kleine Diebereien verübte.

Aus allen diesen Gründen ergibt sich, daß es an der zur Verurtheilung des Wendt nothwendigen Gewißheit fehlt, daß er den Auftrag zur Ermordung seiner Ehefrau gegeben habe.

Es bleibt jedoch einiger noch ungetilgter Verdacht gegen ihn zurück, und zwar

1) wird dieser Verdacht durch das Geständniß des Inquisiten begründet, welches zwar nicht die zur Verurtheilung nöthigen Erfordernisse an sich trägt, dessen Ablegung aber nicht völlig auf eine den Inquisiten entschuldigende Weise erklärt wird, da man keinen genügenden Grund einsieht, warum Inquisit dreimal, wenigstens im Allgemeinen eingestanden hat, und daß dies Geständniß wenigstens so weit ihn anschuldigen muß, als dies der Fall sein würde, wenn der Inquisit ein außergerichtliches Geständniß abgelegt haben würde.

2) Der Bezüchtigung durch Heeser fehlt es zwar an den Erfordernissen, unter welchen nach Art. 31. C. C. C. ein Werth darauf gelegt werden kann, allein diese oft wiederholte Anschuldigung, deren Angaben in manchen Umständen selbst von dem Inquisiten zugestanden wur-

Digitized by Google

den, und die Bekräftigung der Aussage, selbst nachdem Heeser sein eigenes Strafurtheil schon erfahren hatte, muß doch einen Verdacht gegen Wendt begründen.

3) Das Benehmen des Wendt in Bezug auf den Gifttransport, sein Bemühen, die Entdeckung desselben zu verhindern, seine Rückhalte und Lügen bei Gericht können wenigstens als entfernte Zeichen des Schuldbewußtseins betrachtet werden, so wie auch

4) sein Benehmen bei der Section aus einer Besorgniß, daß das Verbrechen entdeckt werden könnte, erklärt werden kann, und

5) seine Gleichgültigkeit bei der Krankheit der Frau, und bei dem Tode derselben eine Vermuthung einer Abneigung gegen seine Ehefrau begründen.

6) Das ganze Benehmen des Inquisiten während des Processes ist endlich mit so vielen Widersprüchen und Lügen verbunden, daß dies, in Vereinigung mit der während des Processes vor der Verhaftung bezeigten Unruhe des Gemüths von Seite des Wendt, zu den zuvor angeführten Umständen sich hinzugesellt und den Richter bewegen muß, den Inquisiten Wendt wegen der Anschuldigung der Ermordung seiner Ehefrau nur von der Instanz loszusprechen.

D. Was dagegen die Beschuldigung betrifft, daß Wendt auch den Auftrag dem Heeser ertheilt habe, die Küchenthal durch Gift zu tödten, so mußte Inquisit von dieser Anschuldigung gänzlich freigesprochen werden, da 1) schon überhaupt in Bezug auf den Thatbestand ein erheblicher Zweifel bleibt, ob nur überhaupt die Küchenthal durch Gift, das nur für sie bestimmt war, verletzt worden ist, indem es vielmehr weit wahrscheinlicher ist, daß diese Frau durch das der Ehefrau Wendt bestimmte Gift in so ferne verletzt worden ist,

als das im Theekessel befindliche Wasser in die Kanne, wohin Heeser Arsenik gestreut hatte, gegossen, und nachdem das Wasser mit dem Gifte sich vermischt hatte, wieder in den Theekessel gegossen wurde, woraus die Küchenthal das Wasser zu ihrem Kaffee nahm.

Daß die That auf diese Art vorgegangen ist, stimmt noch mehr mit dem Umstande zusammen, daß die Küchenthal nur erkrankte und nicht getödtet worden ist, weil das nur flüchtig und kurze Zeit in Verbindung mit dem Arsenik gebrachte Wasser wenig Gifttheile in sich aufnehmen konnte, während, wenn das Gift dauernd mit dem Kaffee in Verbindung gebracht worden wäre, weit wahrscheinlicher die Küchenthal um das Leben gekommen sein würde.

2) Die Bezüchtigung Heeser's verdient keinen Glauben, da seine schon vorher geschilderte Persönlichkeit ihn als einen Lügner darstellt, und die Beschuldigung gegen Wendt, wegen der Ermordung der Küchenthal erst spät vorgebracht worden ist, und selbst aus der Art der Erzählung des Heeser gar kein Detail des Verbrechens erhellt, insbesondere worin der Auftrag des Wendt bestanden haben soll, welche Mittel angewendet wurden, um den Heeser zu bestimmen, was dem Richter genau zu kennen nothwendig ist, weil nur dadurch die Beurtheilung möglich ist, ob der angeblich Auftragende wahrhaft im juristischen Sinne als intellectueller Urheber erscheint.

3) Es fehlt auch an einem wahrscheinlichen Beweggrunde für Wendt, ein solches Verbrechen an seiner Schwiegermutter zu verüben, da, wenn auch Wendt erweislich sich sehr lieblos und hart gegen die alte Frau betrug, dies eben so wohl aus einer großen Rohheit erklärt werden kann und nicht auf einen eingewurzelten

Digitized by Google

Haß oder ein Rachegefühl deutet, welches den Inquisiten zur Ermordung seiner Schwiegermutter führen konnte.

Bei diesem Mangel von Verdacht mußte Wendt von dieser Anschuldigung völlig losgesprochen werden.

E. Auf gleiche Art rechtfertigt sich auch die definitive Lossprechung des Inquisiten in Bezug auf die Anschuldigung, den Auftrag zur Brandstiftung in seinem Hause gegeben zu haben.

1) Wenn zwar auch hier wieder eine Bezüchtigung des Heeser gegen Wendt vorliegt, so entscheiden auch hier die schon oben in Bezug auf die Bezüchtigung wegen der Vergiftung der Ehefrau Wendt angegebenen, die Glaubwürdigkeit Heeser's aufhebenden oder doch schwächenden Gründe, die aus der Persönlichkeit Heeser's, aus seiner Lügenhaftigkeit, seinem Schwanken abgeleitet sind. Diese Bezüchtigung ist aber auch nicht beharrlich vorgebracht, da in dem Verhöre vom 22. April 1832 Heeser ausdrücklich die Unwahrheit seiner Beschuldigung gegen Wendt erklärt und auf eine, wie sich unten ergeben wird, wahrscheinliche Weise, gesteht, das Verbrechen aus eigenem Antriebe verübt zu haben. Auf jeden Fall verliert diese Bezüchtigung ihren Werth, da sie nur unter der Voraussetzung der Wahrheit der Beschuldigung, daß Wendt den Auftrag zur Ermordung seiner Ehefrau gegeben habe, einige Wahrscheinlichkeit gewinnen könnte, nämlich in so ferne Wendt Gründe haben konnte, den Verdacht des ersten Verbrechens von sich abzuleiten; da jedoch bisher nachgewiesen wurde, daß diese erste Beschuldigung nicht gegründet ist und nur einiger Verdacht deswegen besteht, daher die Voraussetzung juristisch nicht erwiesen ist, so fällt auch das Gewicht der Bezüchtigung wegen der Brandstiftung weg.

Digitized by Google

3. Wenn in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils (pag. 295.) als Indicium der vorhandene Beweggrund zum Verbrechen, nämlich um den Verdacht der Vergiftung von sich ab und auf Wilhelms zu lenken, angeführt wird, so muß auch dies Indicium sein Gewicht verlieren, wenn man erwägt, daß der vorausgesetzte Beweggrund nur mit der unerwiesenen Anschuldigung der Vergiftung zusammenhängt, und dann gar kein Beweggrund des Wendt gedacht werden kann, wenn er nicht seine Ehefrau vergiftete. Es ist bedenklich, wenn der Richter Indicien selbst nur wieder auf die Grundlage vermutheter Thatsachen baut. Die Annahme des Indiciums deswegen, daß Wendt die Wilhelms in Verdacht bringen wollte, ist gleichfalls grundlos, da dies nur einflußreich wäre, wenn Wendt den Verdacht dadurch von sich selbst ab und auf Wilhelms zu wälzen suchte. Uebrigens ist es dem Wendt zu verzeihen, wenn er, durch die Uneinigkeiten seiner Familie mit der Wilhelms'schen bewogen, den Glauben äußerte, daß Wilhelms die That verübte, da ja das Gericht selbst wohl aus andern Gründen, und nicht durch Wendt bestimmt, die Wilhelms so lange in Untersuchung wegen der Brandstiftung gezogen hatte. Daß er diesen Glauben gegen vertraute Personen äußerte, kann ihn nicht verdächtig machen; deswegen aber kann man auch nicht sagen (daher auch der Art. 106 im articulirten Verhöre sehr captiös ist) *) daß er versucht habe, den Verdacht auf andere Personen zu lenken. Auch ist nicht einzusehen, wie man aus seiner Antwort, in welcher er die Meinung äußert, daß der, welcher den Heeser zur Vergiftung verleitete, ihn auch zur Brandstiftung verleitet haben wird, etwas Verdächtiges

*) Pag. 295. „aus welchem Grunde H. seiner Meinung nach das Feuer angelegt habe."

finden will, da er um seine Meinung befragt wurde und er, wenn man einmal in den Acten immer den Heeser als von Andern zur Vergiftung Verführten darstellte, leicht dazu kommen konnte, auch eine Verleitung zur Brandstiftung durch die nämliche Person anzunehmen.

4) Wenn die Gründe des vorigen Urtheils aus der Aeußerung Wendts, daß, wenn er hinaufgehe und ein Messer nehme und die Wittwe Wilhelms ersteche, ein Jeder glaube, daß sie sich im Gefühle der Schuld das Leben genommen habe, ableiten, daß Wendt selbst die Begehung eines schweren Verbrechens nicht scheute, um den Verdacht des Giftmords von sich abzulenken, so setzen sie der Gefahr sich aus, eine durch eine ohnehin nicht ganz leidenschaftlos deponirende Zeugin erwiesene Aeußerung aus dem Zusammenhange zu reißen, da man nicht weiß, welche Gespräche vorausgingen, worauf sich die Aeußerung bezog, und gehen immer wieder nur von der Voraussetzung aus, daß Wendt die Vergiftung verübte.

5) Die Aeußerung Wendt's gegen Bartels, daß sein Haus niedrig in der Brandassecuranz stehe, und die Frage: wie hoch er es versichern könne, würde etwa ein Indicium sein, wenn von einem Verbrechen der Brandstiftung, um die Brandassekuranz zu betrügen, die Rede wäre, der Verdacht paßt aber nicht zu dem in den Urtheilsgründen selbst angenommenen Beweggrunde Wendt's, die Brandstiftung zu verüben, um den Verdacht auf Wilhelm's zu leiten.

6) Nicht zustimmen kann man den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils, wenn sie selbst ein Bekenntniß des Wendt in Bezug auf die Brandstiftung n den Akten finden wollen und zwar in der Aeußerung

am 13. und 14. Mai 1831, daß er Alles gestehen wolle; ferner in der Aeußerung im Verhöre vom 15. Mai, daß zwischen ihm, Heeser und Saal abgesprochen worden sei, um den Verdacht abzuwenden, Feuer unter die Späne zu legen; denn in die erste Aeußerung trägt man willkürlich etwas hinein, wenn man annimmt, daß er unter Alles auch die Brandstiftung habe verstehen wollen; und bei dem angeblichen Geständnisse vom 15. Mai läßt man unberücksichtigt, daß die Aeußerung gar nicht einmal das Geständniß enthält, daß er die That ausgeführt habe, da er nur sagt, daß er es mit Saal abgesprochen habe, daher auch diesem Geständnisse alle Erfordernisse der Umständlichkeit fehlen, und daß es weder ernstlich noch beharrlich ist, da er sogleich im nächsten Satze die Theilnahme an der Brandstiftung in Abrede stellte und seine Unschuld betheuerte, so daß eigentlich in dem nämlichen Satze (leider vermißt man wieder die wörtliche Aufzeichnung aller Antworten Wendt's im Protokolle) das angebliche Geständniß und die Versicherung der Unwahrheit desselben liegt.

Die Entscheidungsgründe des vorigen Urtheils erkennen selbst, daß das Geständniß nicht alle Erfordernisse habe, aber doch eine wichtige Anzeige bilde. —

Aus den bisherigen Gründen, vorzüglich da man nicht von der Voraussetzung, daß Wendt seine Ehefrau vergiftet habe, ausgehen darf und daher die angenommenen Indicien ohne Grundlage sind, muß Wendt als nicht schuldig der Brandstiftung betrachtet werden.

F. Was die Diebereien und andere Unrechtfertigkeiten betrifft, so ist theils in Ansehung mehrerer der Thatbestand nicht hergestellt, theils kein anderer Beweisgrund als die Bezüchtigung durch Heeser vorhanden,

Digitized by Google

die aus den bisher angegebenen Gründen nicht genügen kann. Was aber die von Wendt eingestandenen Veruntreuungen, insbesondere aus dem Haakischen Hause betrifft, so hat der Inquisit durch sein erlittenes langes Gefängniß hinreichend dafür gebüßt, so daß der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet werden muß.

II. Bei der Prüfung der gegen den Inquisiten Heeser vorliegenden Verbrechen, so kann

A. von der Theilnahme an der angeblichen Tödtung der Steegemann keine Rede sein, da wie oben nachgewiesen, der Thatbestand gar nicht hergestellt ist.

B. Dagegen ist in Bezug auf die Ermordung der Ehefrau Wendt durch Gift durch das Geständniß des Heeser selbst hergestellt, daß er die That verübt habe.

Gegen die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses kann auch nicht angeführt werden, daß nach den obigen Ausführungen Heeser so sehr als lügenhaft erscheint, daß alle seine Aussagen keinen Glauben verdienen. Denn es muß in seinen Aussagen unfehlbar getrennt werden, was 1) als Geständniß und 2) was als Aussage gegen dritte Personen erscheint. In der letzten Beziehung sind seine Aussagen unglaubwürdig, in so ferne es hier darauf ankommt, die Aussage nach den Erfordernissen eines Zeugnisses zu prüfen. Man begreift wohl, wie der Lügner dazu kommen kann, aus Absicht anderen Personen zu schaden, oder weil er hofft, dadurch von sich selbst eine Schuld abzuwälzen, lügenhafte Anschuldigungen gegen andere Personen vorzubringen, und sobald sich die Wahrscheinlichkeit dieser Umstände ergiebt, verdient seine Aussage gegen Dritte keinen Glauben; wo dagegen er durch seine Aussage nur sich selbst schadet und eine Anschuldigung gegen sich zugiebt oder freiwillig sich eines Verbrechens beschuldigt, kömmt

Digitized by Google

es nur darauf an, zu prüfen, in wie ferne seine Aussage nach den Erfordernissen der Beweiskraft des Geständnisses glaubwürdig ist. Erscheint sie als solche, so kann sie durch die hinzugefügten Lügen, welche Andere betreffen, nicht aufhören glaubwürdig zu sein. Das Geständniß des Heeser erscheint als ein qualificirtes, in so ferne er zwar seine eigene Schuld gesteht, aber dem Geständnisse Zusätze hinzufügt, welche dem Geständnisse eine andere Wendung, insbesondere eine dem Gestehenden günstige Darstellung der Sache zu geben beabsichtigen. Die Pflicht des Richters ist: die verschiedenen Theile der Aussage eines Angeschuldigten gehörig zu prüfen und wenn auch die beigefügte Beschränkung als unwahr sich zeigt, auf den übrigen Theil der Aussage, der ein Geständniß enthält, fortzubauen in so ferne die Erfordernisse des Geständnisses vorhanden sind. Das Geständniß des Heeser erscheint aber als gültig:

1) es ist ernstlich, indem sich aus Allem ergiebt, daß er der Macht der Stimme des Gewissens und der einstürmenden Aufforderung, seine Schuld zu gestehen, nicht widerstehen konnte, und in allen Lagen auf gleiche Weise wenigstens seinen Antheil der Schuld eingestand; auch kann

2) wenn auch Heeser nicht selten Schläge erhielt, das Geständniß doch nicht als ein erzwungenes angesehen werden, da er Schläge erst nach bereits abgelegtem Geständnisse erhielt.

3) Da wenigstens in den späteren Verhören immer die nöthige Zahl der Beisitzer vorhanden war, so ist auch das Bekenntniß vor besetztem Gerichte abgelegt.

4) Es ist beharrlich, da, wenn er auch in den Nebenumständen widersprechende Angaben machte, diese nicht seine eigene Schuld, sondern nur jenen Theil der

Aussagen betreffen, welche gegen Wendt und Saal gemacht wurden.

5) Es ist umständlich. Zwar scheint es, daß die von ihm angegebenen Umstände immer solche sind, welche mit dem von Wendt erhaltenen Auftrage zusammenhängen, z. B. über die Zeit, über den Beweggrund, über die Erwerbung des Gifts, so daß es scheinen könnte, daß wenn man den erhaltenen Auftrag nicht als vorhanden annimmt, auch die angegebenen Umstände des Geständnisses wegfallen müßten, allein nach den oben über die Trennung der verschiedenen Theile des Geständnisses angegebenen Rücksichten besteht das Geständniß, soweit es nur die Schuld des Heeser betrifft, für sich, ohne daß ihm die Unwahrheit der beigefügten Qualifikation schadet; die Hauptsache aber ist, daß ein Geständniß des Inquisiten vom 22ten April 1832 vorliegt, in welchem er rein ohne Anschuldigung des Wendt seine eigene Schuld gesteht, und erklärt, daß er aus eigenem Antriebe das Verbrechen verübt habe; dies Geständniß ist aber umständlich; denn hier giebt er an, daß er das Gift aus dem Paquet genommen, welches der Meister in der Schublade aufbewahrte, daß der Gedanke, zu vergiften, schon seit längerer Zeit in seiner Seele aufgestiegen sei, daß er anfangs nur unbestimmt irgend Jemanden habe vergiften, dann später seinen Meister selbst habe vergiften wollen, und endlich beschlossen habe, die Meisterin durch Gift zu tödten, weil sie ihm oft schlechtes Essen gegeben und in der Abwesenheit des Wendt gedroht habe, dem Meister bei seiner Heimkehr seine Streiche zu entdecken, so daß Heeser Schläge zu bekommen fürchten mußte. Heeser giebt ferner bestimmt an, wenn und wie er das Verbrechen ausführte.

Digitized by Google

6) Dies Geständniß ist auch innerlich wahrscheinlich, da es begreiflich ist, daß in einem so verdorbenen und lügenhaften Gemüthe verbrecherische Gedanken aufkeimen konnten, daß der Besitz des Gifts, welches er sich wegen der unvorsichtigen Bewahrung des Gifts durch Wendt so leicht verschaffen konnte, den Gedanken, Jemanden zu vergiften, wecken konnte und daß sein Gemüth leicht zu Rachegedanken kam, mit denen er sich vertraut machte, so daß er, als der Meister abwesend war, durch die Gelegenheit verlockt und durch kleine Beleidigungen der Meisterin oder ihre Drohungen gereizt, den verbrecherischen Entschluß, sich an ihr zu rächen, zur Reife brachte und das Verbrechen an ihr ausführte. Daß er diese Umstände, in den späteren Verhören nicht mehr angab, ändert nichts, da er wenigstens auch in allen nachfolgenden Verhören seine eigene Schuld eingestand, die in den späteren Verhören hinzugefügten Beschränkungen mit seiner falschen Beschuldigung gegen Wendt zusammenhängen und es nur darauf ankömmt, ob der Richter aus den eigenen Angaben des Inquisiten den Schlüssel zur richtigen Beurtheilung des Verbrechens erhält.

7) Das Geständniß stimmt aber auch mit allen Umständen zusammen; es paßt zu der Gelegenheit, die er hatte, und besonders zu dem sonderbaren Benehmen des Heeser während der Krankheit der Wendt, so daß Zeugen, die ihn beobachteten, schon damals das Betragen Heesers höchst auffallend fanden.

Es muß daher die rechtliche Gewißheit angenommen werden, daß Heeser aus eigenem Antriebe seine Meisterin durch Gift getödtet habe, und, da nach dem oben Ausgeführten der Umstand, daß noch während der

Krankheit der Wendt der Kranken von jemanden Anderem Gift beigebracht worden sei, nicht als wahr angenommen werden kann, da auf diese Weise der Causalzusammenhang zwischen dem Tode der Wendt und dem durch Heeser ihr beigebrachten Gifte hergestellt, auch kein Grund da ist, die Wirkung noch auf Rechnung einer andern Ursache zu schreiben, so ist Heeser des vollendeten Giftmords schuldig zu erkennen.

C. Da nach dem Obigen kein Thatbestand wegen der Krankheit der Küchenthal in so ferne existirt, als unwahrscheinlich ist, daß durch eine besondere nur zur Tödtung der alten Frau bestimmte Beibringung von Gift die Erkrankung der Küchenthal bewirkt wurde, da vielmehr wahrscheinlich wird, daß durch die, gegen die Ehefrau Wendt gerichtete Mischung des Gifts in den Caffee, die Küchenthal erkrankt ist, da auch kein Grund da ist, einen Beweggrund anzunehmen, der den Heeser zur Ermordung der Küchenthal hätte bestimmen können, so ist in dieser Beziehung Heeser von der Strafe loszusprechen.

D. Dagegen vereinigt sich Alles, als rechtlich gewiß anzunehmen, daß Heeser aus eigenem Antriebe den im Hintergebäude des Hauses von Wendt Nachmittags am 23ten November 1830 ausgebrochenen Brand verursacht habe.

Auch hier entscheiden die obigen Ausführungen über die nothwendige Trennung der verschiedenen Theile seines Geständnisses. Wenn auch die Beschuldigung, daß Heeser nur auf Auftrag seines Meisters die Brandstiftung verübt habe, als unwahr angenommen werden muß, so ist dagegen sein Geständniß, das er im Verhöre vom 22ten April 1832 ablegte, völlig glaubwürdig und beweiskräftig; denn dies damals abgelegte Geständ-

Digitized by Google

niß ist umständlich, er giebt an, daß er das Licht, welches er in die Späne steckte, aus der Werkstätte, wo es auf einem Leuchter stand, genommen habe; daß er das Licht sich selbst gekauft und es gebraucht habe, um Pfuscherarbeiten für sich zu verfertigen; daß er das Licht am Feuer im Kamin angesteckt habe. Als Beweggrund giebt Heeser an, daß er sich habe rächen wollen, weil Wendt nach der Vergiftung der Frau den Heeser zweimal hart behandelt habe; und da Wendt selbst ein paarmal sagte, daß er befürchten müsse, daß ihm das Haus über dem Kopf angezündet würde, so habe er sich dazu entschlossen. Heeser giebt dann selbst noch sehr umständlich die zwei Vorsätze an, in welchen er, wie er glaubte, ungerecht von dem Meister behandelt wurde, und erklärt, daß er früher blos deßwegen seinen Meister fälschlich beschuldigt habe, weil er hoffte, nicht so hart bestraft zu werden, wenn er als einen von seinem Meister verführten Menschen sich darstellte.

Dies Geständniß ist innerlich völlig wahrscheinlich, da es begreiflich ist, wie in einem Gemüthe wie das des Heeser Beleidigungen leicht Rachegedanken erzeugen konnten, wobei in seiner Seele, vielleicht ohne daß er sich dessen deutlich bewußt war, auch der Gedanke mitwirken mochte, daß durch die Brandstiftung der Verdacht auf andere Personen geleitet werden könnte. Das Geständniß wird auch um so glaubwürdiger, je detaillirter Heeser die zwei Vorfälle erzählt, welche ihn zur Rache reizten, und je mehr seine Angaben mit dem Zeugnisse der Wilhelms zusammenstimmen. Auch wird durch die Aussagen des Lehrburschen Nehls dargethan, daß an dem Tage des Ausbruchs des Brandes Heeser Feuer angemacht habe und einige Zeit allein

in der Werkstätte geblieben war. Es ist darnach das Geständniß des Heeser, die Brandstiftung verübt zu haben, glaubwürdig und vollbeweisend.

Faßt man nun zusammen, daß Heeser der Ermordung seiner Meisterin durch Gift und der Brandstiftung in dem Wendtischen Hause, schuldig und überwiesen ist, daß selbst das Verbrechen des vollendeten Giftmords vorliegt und darnach die im vorigen Urtheile erkannte Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses auf keinen Fall zu hart genannt werden kann, so mußte das Urtheil in Bezug auf Heeser bestätigt werden.

Was die Prozeßkosten betrifft, so muß Wendt, da er wegen der Anschuldigung der Ermordung seiner Mutter, so wie in Bezug auf die Brandstiftung völlig freigesprochen ist, von der Tragung aller Kosten befreit werden.

Wenn er nun zwar in Bezug auf die Anschuldigung der Ermordung seiner Ehefrau nur von der Instanz losgesprochen worden ist, und nach der Behauptung mancher Schriftsteller, so wie nach den Vorschriften mehrerer Landesgesetze, zur Tragung der Prozeßkosten der von der Instanz Losgesprochene verpflichtet werden soll, so kann man doch gemeinrechtlich dieser Ansicht nicht beistimmen, weil die Pflicht der Kostentragung nur eine Folge der juristisch ausgesprochenen Verurtheilung sein kann, in so ferne der Schuldige auch allen durch sein Delict verursachten Schaden, daher auch die Kosten tragen muß,

Stübel, Criminalverf. §. 534, 1277.
Grolmann, Grundsz. des Crim. R. §. 546.
Mittermaier, Strafverfahren II. S. 390.

bei der absolutio ab inst. aber nur ein Zweifelszustand eintritt, wo es nicht gerecht sein würde, dem von der

Instanz Entlassenen jene Uebel aufzulegen, die nur den Ueberwiesenen treffen können.

Will man aber auch mit neueren Schriftstellern z. B. Bauer, Lehrbuch des Strafprozesses §. 272. dem von der Instanz Losgesprochenen die Kosten dann auflegen, wenn und in wie weit er das Verfahren durch sein Verschulden nothwendig gemacht hat, so ist es ohnehin sehr mißlich, zu bestimmen, wann und wegen welcher Gründe, und in welchem Umfange eine Verschuldung angenommen werden kann, und in wie ferne man behaupten kann, daß ein Theil des Verfahrens nur durch seine Schuld oder durch ungeeignete die Untersuchung ausdehnende Experimente des Gerichts oder durch äußere Ereignisse z. B. Krankheiten veranlaßt worden ist. Der Inquisit vorzüglich, wenn er im Untersuchungsgefängnisse sich befand, trägt aber auch ohnehin durch die Versäumnisse, die er z. B. am Gewerbe, durch Entbehrung seiner Freiheit ꝛc. leidet, Nachtheile seiner Verschuldung genug. Auf jeden Fall aber würde man in der vorliegenden Sache nicht dem Inquisiten Wendt eine Verschuldung in Ansehung jenes Verfahrens anrechnen dürfen, welches wegen der Anschuldigung der Ermordung der Wittwe Steegemann und wegen der Brandstiftung vorgenommen worden ist, da in Ansehung dieser Verbrechen Wendt als völlig schuldlos erklärt werden mußte.

Es entscheidet aber im Ganzen hier die Rücksicht, daß da, wo ein überwiesener Verbrecher verurtheilt worden ist und als solcher zur Kostentragung verpflichtet werden muß, unmöglich einem andern Mitinquisiten, welcher als schuldlos befunden wird, gleichfalls Kosten aufgebürdet werden können, vorzüglich da wo, wie in dem vorliegenden Falle, nur die falsche Bezüchtigung des

überwiesenen Verbrechers die Untersuchung gegen den Anderen nicht als schuldig befundenen verursachte. Hier hat der Staat einen Schuldigen, an den er sich halten muß, und von Theilung der Kosten, wo gar kein Maaßstab existirt, kann eben so wenig als von einer ohnehin gemeinrechtlich nicht zu rechtfertigenden Correalpflicht wegen der Kostentragung die Rede sein.

Die Versendungskosten dagegen, da Wendt um die Versendung gebeten hat, fallen auch nur dem Wendt zur Last.

Auch gegen dieses Urtheil hat Wendt das Rechtsmittel nochmaliger Vertheidigung ergriffen und auf gänzliche Freisprechung angetragen. —

Noch liegt die Sache im Spruch — Hr. Hofrath Crull hat aber die Güte gehabt, die diesfällige Mittheilung, nach Eingang und Eröffnung des 3ten Erkenntnisses, den Annalen inzwischen zuzusagen und werde ich dann bei der Aufnahme die Freude haben, auch mit den beiden frühern von Hrn. Hofrath Crull für den Tischlermeister Wendt ausgearbeiteten Vertheidigungsschriften das Publikum bekannt zu machen. —

D. H.

Digitized by Google

VIII.

Grossherzogthum Baden.

Die Motive zum allgemeinen Theil vom neuesten Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden, mit Hinweis auf die betreffenden Paragraphbestimmungen.

Vorwort.

Im vorhergehenden Monat wurde vom Herrn Geheimenrath Dr. Mittermaier in Heidelberg der erste, (damals kaum beendete) Theil vom neuesten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden freundlich mitgetheilt.

Da der Entwurf nicht in den Buchhandel kommt, aber viel Neues enthält, so darf ich annehmen, daß es dem Publicum erfreulich sein wird, wenn ich es mit demselben in der überschriftlich angedeuteten Weise hier bekannt mache.

Digitized by Google

Die Gesetzgebungscommission in Carlsruhe *) hat durch diesen Entwurf, wie der sachkundige Leser sich überzeugen wird, dargethan, daß es ihr Ernst, heiliger Ernst mit ihrem hochwichtigen Beruf gewesen. Sie hat, nach ihrer Versicherung, bei ihren Arbeiten ebenso die bisher im Großherzogthum bestehende Gesetzgebung und den Gerichtsgebrauch, als auch die Stimme der Erfahrung benutzt, die Forderungen der Wissenschaft befragt und überall die bisherigen Gesetzgebungen des Auslandes verglichen und dabei geprüft, wie die legislativen Vorschriften in der Rechtsanwendung sich bewährten. Sie hat, nach dem Zeugniß des von Ihr ausgearbeiteten Entwurfs, durch die in demselben ausgesprochene Strafgesetzgebung die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft gegen frevelhafte Angriffe mächtig geschützt, indem Sie durch die Kraft der Strafdrohung die Motive zum Rechtthun zu verstärken und von Begehung der Verbrechen abzuschrecken sucht, durch gerechte Strafen aber das Ansehen der Gesetze aufrecht erhält.

Die bei der Wahl und Anordnung der Strafmittel überall beobachtete Vorsicht berechtigt zu der Erwartung, daß der Zweck der Strafgesetzgebung durch die Wirksamkeit der gewählten Strafe möglichst erreicht werde, so wie durch die Absteckung des Strafgebiets vermieden worden ist, Handlungen mit Strafe zu bedrohen, welche die Rechtssicherheit der bürgerlichen Ordnung weder stören, noch gefährden,

*) Bestehend aus dem Präsident, Staatsrath Dr. Jolly, Chef vom Justizministerium in Carlsruhe, aus den dasigen Geheimräthen Wolf, Ziegler, Merk, Dr. Picot, Laukhardt und Bekk, dem Hofgerichtspräsident Stößer in Constanz, dem Geheimenrath Dr. Duttlinger in Freiburg und dem Geheimenrath Dr. Mittermaier in Heidelberg.

Digitized by Google

während, durch weises Raumgeben für das richterliche Ermessen, die Hoffnung begründet ist, daß auch die Strafanwendung nach den Forderungen der Gerechtigkeit geschehe.

A. Ueber das Strafsystem.

Bei dem Strafsystem, welches dem Entwurfe zum Grunde gelegt wurde, mußte die Prüfung theils auf die zweckmäßigste Wahl der Strafarten, theils auf die passendste Einrichtung und Anwendung derselben gerichtet werden. Nur solche Strafarten durften gewählt werden, welche die Gerechtigkeit billigt und die Strafklugheit als solche erkennt, daß sie zur Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze nothwendig sind, und als geeignet sich bewähren, durch die Intension der in ihnen liegenden Uebel die Strafe so empfindlich zu machen, daß ihre Androhung von Begehung der Verbrechen abschrecken kann, zugleich einen der wichtigsten Zwecke der Strafe, den Zweck der Besserung des Bestraften, zu erreichen im Stande sind, so weit es auf Strafen ankömmt, die denjenigen treffen, der in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt. Es mußten endlich möglichst Strafen gewählt werden, die eine solche Theilbarkeit haben, daß die Gerichte im einzelnen Falle die gedrohte Strafe mit der Größe der Verschuldung in Einklang bringen können. Wenn die Todesstrafe noch beibehalten wurde, so rechtfertigte sich dies durch die wenigstens zur Zeit noch unverkennbare Nothwendigkeit, für die Verbrechen, welche den schwersten Angriff auf die bürgerliche Gesellschaft und die von ihr geschützten wichtigsten Rechte enthalten, und wo die Größe der Verschuldung die That auf die höchste Stufe

Digitized by Google

der Strafbarkeit stellt, die entsprechende gerechte Repression anzuwenden. Es kam darauf an, die Todesstrafe nur selten und nur für die eben bezeichneten schwersten Verbrechen so zu drohen, daß das Gesetz sie nur für Fälle ausspricht, in welchen nach den dem Gesetzgeber vorschwebenden Combinationen die Todesstrafe als rechtlich verdient erscheint. Die qualificirten Todesstrafen, welche, soweit von innerlichen Verschärfungen die Rede ist, im Großherzogthum schon seit 1803 gesetzlich aufgehoben sind, wieder einzuführen, oder die noch zulässige Art der äußern Schärfung beizubehalten, konnten keine Gründe vorliegen, da innerliche Verschärfungen ohnehin durch ihre Grausamkeit empören, die Leiden des Verurtheilten ohne Noth verlängern, religiösen Forderungen ebenso widersprechen, und äußerliche Qualificationen nur in ein dem Ernste und der Würde der Strafjustiz widersprechendes Schauspiel ausarten, und nach der Erfahrung die von Manchen erwartete abschreckende Wirkung nicht haben. Für die schnellste und sicherste Vollziehungsart der Todesstrafe wird die Staatsregierung sorgen. Lebenslängliche Freiheitsstrafen konnten nicht entbehrt werden, da sonst in der Strafscala, um für die den todeswürdigen zunächststehenden schwersten Verbrechen die gerechte anpassende Strafe zu finden, eine Lücke bleiben würde. Um die Nachtheile der Drohung dieser Strafart als absolut bestimmter Strafe zu beseitigen, mußte dafür gesorgt werden, daß dem Richter ein hinreichend weiter Raum und insbesondere die Macht gegeben wurde, diese Strafart nur da anzuwenden, wo er, nach allen Umständen des Falles, sie als verdient erkennt. Da auch dem auf Lebenszeit Verurtheilten die Hoffnung nicht geraubt werden durfte, durch musterhaftes Betragen in der Anstalt auf dem

Wege der Gnade die Abkürzung der Strafzeit zu erlangen, so konnten mit dem lebenslänglichen Zuchthause auch weder der, ohnehin eine tadelnswerthe, nicht einmal consequent durchzuführende, Fiction enthaltende bürgerliche Tod, noch die öffentliche Ausstellung, Brandmarkung ꝛc. verbunden werden, welche den Rest des Ehrgefühls des Bestraften vernichten, und unheilbar nachtheilig auf seine Besserung und, für den Fall der Entlassung aus der Anstalt, auf sein künftiges Fortkommen wirken. Bei den zeitlichen Freiheitsstrafen wurde es wichtig, die einzelnen Strafarten in ein geeignetes Verhältniß zu stellen. Die Beibehaltung der Zuchthausstrafe, als der schwersten dieser Strafen, war nothwendig, weil für die Verbrechen, welche, ihrer Schwere nach, den der Todes- und lebenslänglichen Freiheitsstrafe würdigen Handlungen am nächsten stehen, und zwar für solche, die, nach den ihnen regelmäßig zum Grunde liegenden schändlichen und völlig verdorbenen Gesinnungen des Verbrechers, schon nach der allgemeinen Volksansicht als schändliche Verbrechen erscheinen, es einer Anstalt bedurfte, in welcher die größere Strenge der Einrichtung und die Summe der darin liegenden Uebel für den Sträfling, so wie der Umstand, daß mit dieser Strafe in der Regel Folgen für die bürgerliche Ehre des Bestraften verbunden sind, theils noch mehr die Strafe geeignet darstellen, von Begehung der damit bedrohten Verbrechen abzuschrecken, theils eine der Größe der Verschuldung correspondirende härtere Repression und stärkere Mißbilligung des Verbrechens durch die bürgerliche Gesellschaft ausdrücken. Dagegen bedurfte es, im Gegensatze des als peinliche Strafe erscheinenden Zuchthauses, anderer (nach einem bei uns üblichen Sprachgebrauche als bürgerlich bezeichneten) Strafan-

stalten für Verbrechen, welche regelmäßig nicht als solche zu betrachten sind, die nur aus einem verworfenen mit schändlichen Gesinnungen erfüllten Gemüthe stammen und unter so mannigfaltigen Verhältnissen vorkommen, daß sie das Gesetz nicht als regelmäßig peinliche erklärt. Unter diesen Verbrechen sind aber wieder viele Abstufungen, denen daher verschiedene Strafanstalten entsprechen müssen. Es finden sich darunter Verbrechen, die ihrer Größe nach, und selbst nach den nicht selten ihnen zum Grunde liegenden Motiven zunächst an die mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen gränzen, während sie wieder unter manchen die Verschuldung mildernden, und keine Schändlichkeit beurkundenden Verhältnissen vorkommen können; ihnen correspondirt die Strafe des Arbeitshauses. Dagegen bedurfte es für andere Verbrechen, die mehr als Producte des Leichtsinns, oft eines augenblicklichen Anreizes, oft selbst der Uebereilung vorkommen können, einer geringern Strafart — der des Gefängnisses. — Bei dieser letztern forderte die Rücksicht, daß für die nur mit wenigen Wochen bestraften Vergehen ein weiter Transport des Verurtheilten in ein entferntes Centralgefängniß unnöthige Kosten für den Staat und Uebel für den Bestraften erzeugen würde, daß es vielmehr zweckmäßig ist, wenn der Verurtheilte sogleich seine Strafe in der Nähe seines Wohnorts abbüßen kann, die Einrichtung von Amtsgefängnissen, in welchen nur die Verbrechen abzubüßen sind, welche mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden, während für die mit höherer Strafe, die jedoch höchstens ein Jahr beträgt, bedrohten Verbrechen das Kreisgefängniß eingerichtet wird, in der Art, daß für jeden Kreis eine solche Strafanstalt besteht, wodurch die Vollziehung der Strafe weniger kostspielig und

weniger drückend gemacht wird. Bei der Anordnung des Verhältnisses des Zucht- und Arbeitshauses wurde es jedoch wichtig, den Fehler zu vermeiden, daß der Gesetzgeber gleichsam voraus alle Verbrechen — ihrer Moralität nach — in zwei Klassen einreiht, und in die erste gewisse mit peinlichen Freiheitsstrafen bedrohte und in die zweite die unter bürgerlichen Strafen verpönten Verbrechen setzt. Eine solche absolute Classification ist unpassend. Das nämliche Verbrechen kömmt unter so mannigfaltigen Modificationen der Verschuldung vor, daß die verschiedenen Abstufungen oft in einander fließen und es daher dem Richter überlassen werden muß, nach der genauesten Würdigung des einzelnen Falles die entsprechende verdiente Strafe zu erkennen. Wie wichtig dies im Bezug auf die Folgen der Strafen für die bürgerliche Ehre des Bestraften wird, soll unten näher entwickelt werden. — Eine Hauptsache ist aber auch, daß das Gesetz für das nämliche Verbrechen oft die zwei Strafarten, Zucht- und Arbeitshaus, neben einander drohe, damit der Richter die Modificationen der Verschuldung im einzelnen Falle abwägen und darnach bestimmen kann, ob Zucht- oder Arbeitshaus verdient sei. Es muß ferner die gesetzliche Dauer der einzelnen Strafen nicht so fixirt werden, daß da, wo das Maximum der einen, z. B. des Arbeitshauses, aufhört, das Minimum der anderen, z. B. des Zuchthauses, beginnt; auch die höhere Strafart muß vielmehr ein tieferes Minimum haben als das Maximum der niedrigern Art; daher kann nach dem Entwurfe die zeitliche Zuchthausstrafe von drei Jahren bis zu zwanzig Jahren, und die Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis sechs Jahren erkannt werden. Dadurch wird der Vortheil erreicht, daß zu schroff abgegränzte Abstufun-

Digitized by Google

gen und Strafdrohungen vermieden werden. Wenn das Maximum der Arbeitshausstrafe an das Minimum des Zuchthauses unmittelbar gränzt, wird der Gesetzgeber genöthigt, bei manchen Verbrechen, die wegen ihrer Schwere mit einer länger dauernden Freiheitsstrafe bedroht werden müssen, Zuchthausstrafe zu drohen, während das Verbrechen vielleicht ein nicht unmittelbar aus schändlichen Gesinnungen stammendes ist und daher nicht in die Reihe der peinlichen gesetzt zu werden verdient. Solche Strafbestimmungen werden dann leicht ungerecht und leiten selbst die Volksmoral irre. Nach unserm Systeme kann der Richter die Abstufungen der Verbrechen und die Verschuldung in einzelnen Fällen richtiger würdigen, und da, wo eine mehrjährige Strafe nothwendig und gerecht scheint, Arbeitshaus bis zu sechs Jahren erkennen, ohne Zuchthaus aussprechen zu müssen, während er in anderen Fällen, die nicht so lange dauernde Strafe verdienen, Zuchthaus von drei Jahren erkennen kann, weil die Handlung, der Gesinnung und den Motiven des Verbrechers nach, als schändlich sich darstellt. Bei allen Strafanstalten diejenige Einrichtung zu treffen, welche am meisten geeignet ist, die Besserung der Sträflinge anzuregen, wenigstens die Nachtheile der Communication der Sträflinge unter sich zu entfernen, wird eine der Hauptsorgen der Staatsregierung sein. Mehrere Rücksichten geboten in dem Strafsystem auch die Festungsstrafe beizubehalten, allein in einem andern Sinne, als manche andere Gesetzbücher sie anwenden. Unverkennbar würde der Aufenthalt im Arbeitshause für manche Verbrecher von höherer Bildung ein weit größeres Uebel enthalten, als der Gesetzgeber beabsichtigt; schon der Namen der Festungsstrafe enthält nach der öffentlichen Meinung

eine Milderung, und eine Schonung des Ehrgefühls. Es muß daher dem Gerichte die Ermächtigung gegeben werden, die Arbeitshaus- und die Gefängnißstrafe auf einer Festung abbüßen zu lassen, insbesondere da, wo selbst in der Handlung des Verbrechers noch Gründe liegen, welche das Verbrechen in einem milderen Lichte darstellen, z. B. bei dem Todschlage oder der Körperverletzung im Affecte, wo schwere Beleidigung des Verletzten den Thäter reizte, und selbst das bisherige Benehmen des Schuldigen, so wie seine bisherigen Lebensverhältnisse, Schonung für ihn in Anspruch nehmen. Durch diese Ermächtigung wird dem Gerichte möglich gemacht, die Strafe mehr mit der Größe der Verschuldung in Einklang zu bringen. Nie aber läßt es sich rechtfertigen, wenn in der Festung ebenso Verbrecher, welche wegen ihrer That Zuchthaus verdienten, bewahrt werden, und daher die Festung, indem sie zugleich Surrogat peinlicher Strafen ist, in der öffentlichen Meinung selbst den Charakter verliert, der sie als einen Ort darstellen soll, in welchem nur die der Schonung würdigen Individuen verwahrt werden. Daher wurde nicht gestattet, auch die Zuchthausstrafe in Festung zu verwandeln, ebenso wenig sie dann statt der Arbeitshausstrafe eintreten zu lassen, wenn der Fall so beschaffen ist, daß die verwirkte Arbeitshausstrafe mit den im Entwurf *) bezeichneten Nachtheilen für bürger-

*) §. 19. Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachtheile: 1) der Verlust des Adels, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder; 2) der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und andrer Ehrenzeichen; 3) der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof- Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, so wie der Pflegschaften oder Vormund

liche Ehre verbunden wird, also einen Verbrecher trifft, dessen That als eine schändliche erscheint, oder wo ein Individuum, das schon wegen früherer Uebertretungen den Ehrenverlust verschuldete, ein neues Verbrechen verübt. Für die Fälle, wo ein zum Zuchthaus Verurtheilter, wegen der, besondere mildernde Rücksichten begründenden Beschaffenheit des Verbrechens, oder einer gewissen Individualität des Verurtheilten, der Schonung würdig erscheint, gibt der Entwurf dem Gerichte das Recht, im Urtheil vom Zwange zu harten Arbeiten, oder von der Beschränkung auf schmale Kost, zu befreien. Es schien aber dann nothwendig, solche Züchtlinge in einem abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahren zu lassen. Einer vorzüglichen Betrachtung schien die Frage würdig: in wie ferne mit gewissen Strafarten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte des Verurtheilten verbunden werden sollten. Als ein von der Gerechtigkeit ebenso wie von der Criminalpolitik zu verdammender Fehler mußte die in so vielen Gesetzbüchern noch vorkommende Einrichtung erscheinen, nach welcher an gewisse Strafarten, z. B. an das Zuchthaus,

---

schaften über Andere als seine Kinder; 4) der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge, 5) der Verlust der Ruhegehalte und Pensionen, welche ihm aus der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungscasse gereicht werden, desgl. solcher Ruhegehalte und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Casse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht; 6) der Verlust aller staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit. §. 20. Im besondern Falle können jedoch dem Verurtheilten, die im vorhergehendem §. 19. No. 1. 2. 4. und 6. bezeichneten Nachtheile, oder einzelne derselben, durch das Straferkenntniß erlassen werden. (Vergl. pag. 376. a. b. c. und Note.)

Nachtheile für die Ehre des Verurtheilten, gesetzlich nothwendig und auf Lebenszeit eintretend, geknüpft werden. Ein solches System nöthigt den Gesetzgeber, von einer bestimmten Vermuthung auszugehen, nach welcher bestimmte Verbrechen als entehrend erscheinen müssen, so daß das Gesetz, indem es ein solches Verbrechen mit einer peinlichen Strafe bedroht, den Verbrecher zugleich als einen der Ehre und des allgemeinen Vertrauens Unwürdigen ansieht, während doch die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens nur durch die Motive begründet wird, die es erzeugen, das nämliche Verbrechen aber aus höchst verschiedenartigen Motiven verübt werden kann, welche zwar nicht die Strafwürdigkeit der That überhaupt bestimmen können, aber auf die Strafausmessung ebenso den größten Einfluß ausüben, wie sie auf die Entscheidung der Frage wirken: ob der Verbrecher ein des öffentlichen Vertrauens unwürdiger Mensch ist, z. B. bei dem Todschlage. — Nach dem bisher gewöhnlich befolgten System wird der Gesetzgeber genöthigt, alle Verbrechen gleichsam in entehrende und nicht entehrende zu classificiren, und, indem er verschiedene Arten von Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer aufstellt, z. B. Zuchthaus, Arbeitshaus, gewisse Verbrechen, die wegen ihrer Größe allerdings eine langdauernde Freiheitsstrafe nach sich ziehen müssen, wo daher die Strafe in der peinlichen Strafanstalt abgebüßt werden muß, mit den Nachtheilen für bürgerliche Ehre zu belegen, während die übrigen Verbrechen, welche mit nicht lange dauernden Freiheitsstrafen zu bedrohen sind, wo daher auch die Strafe nur in der nicht peinlichen Strafanstalt abzubüßen ist, als nicht entehrende erklärt werden, z. B. Diebstähle, Betrügereien, Verletzungen der Schamhaftigkeit, Körperverletzungen. Eine Folge

Digitized by Google

dieser Einrichtung ist dann, daß der Gesetzgeber häufig ungerecht wird, und denjenigen, dessen Verbrechen, nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, ihn nicht als einen des allgemeinen Vertrauens Unwürdigen darstellt, doch als ehrlos erklären muß, weil der Verbrecher Zuchthausstrafe erlitten hatte. Die Aussprüche der Gerichte kommen in solchen Fällen oft in den schreiendsten Widerspruch mit der öffentlichen Meinung, welche manchen Verbrecher, den sie nach den allgemein bekannten Verhältnissen der That, und, nach seiner Individualität, nicht als ehrlos ansieht, als einen mit der Makel entehrender Folgen der Strafe Gebrandmarkten betrachten muß, weil er Zuchthausstrafe erlitten hat, während Andere, welche Handlungen verübten, die allgemein als schändlich und niederträchtig gelten, als ehrenhaft angesehen werden müssen, weil das Gesetz diese Handlungen nur mit Arbeitshausstrafe bedroht hatte. Es konnte nicht entgehen, daß überhaupt bei der Bestimmung der Folgen erlittener Strafen, in Bezug auf Ehren- und Dienstrechte des Bestraften, eine Einschränkung der Fälle, in welchen diese Folgen eintreten, durch die Forderungen der Gerechtigkeit und der Klugheit geboten wird, weil dem Bestraften hiermit oft noch schwerere Uebel zugefügt werden, als die erlittene Freiheitsstrafe enthält, und, da sie lebenslänglich auf ihm lasten, in allen Fällen des Auftretens im bürgerlichen Verkehre störend einwirken, ja selbst die Mitbürger des Bestraften, die oft nach vielen Jahren von dem Verbrechen des Letzteren nichts mehr wissen, und mit dem einst Verurtheilten in Geschäftsverhältnisse treten, oder sich desselben als Zeugen bedienen, manche Nachtheile leiden können, wenn sich ergiebt, daß ein Ehrloser bei dem Geschäfte thätig war. Belehrend muß hier auch die Erfahrung sein, daß der

Ausspruch des Staats, welcher die Gestraften für gebrandmarkt erklärt, eben so ein Hinderniß der Besserung der Sträflinge ist, als der Entlassene, der aus der Strafanstalt geht, durch die Vernichtung seines Ehrgefühls eine der wichtigsten Triebfedern zu einem guten Betragen entbehrt, und in der bürgerlichen Gesellschaft selbst der Gelegenheit zum anständigen Fortkommen sich beraubt sieht. Diese Rücksichten auf einer Seite und auf der anderen die Erwägung der Interessen öffentlicher Ordnung und Sicherheit, welche fordern, daß derjenige, der durch die Verübung von Handlungen sich entehrte, welche nur die Producte niederträchtiger Gesinnungen sind, nicht Rechte ausübe, welche nur dem völlig Unbescholtenen eingeräumt werden können, und wobei selbst, wie bei den Wahlrechten, der Staat im höchsten Grade betheiligt ist, die Betrachtung endlich, daß darüber, ob eine strafbare Handlung so beschaffen ist, daß sie den Uebertreter des Gesetzes als einen Unwürdigen darstellt, in dessen Brust verdorbene Gesinnungen wurzeln, bei den meisten Verbrechen nur nach der genauesten Kenntniß der Motive und Verhältnisse des einzelnen Falles geurtheilt werden kann, dies Urtheil aber am besten dem Gerichte, das die ganze Individualität des Falles kennt, überlassen wird, indem hier die Richter zugleich im Namen und als Repräsentanten der bürgerlichen Gesellschaft darüber entscheiden, ob und wie weit der Bestrafte des öffentlichen Vertrauens für würdig geachtet werden darf, — bestimmten zu nachstehendem Systeme. 1) Der Gesetzgeber muß bei einzelnen Verbrechen, nach ihrer regelmäßigen Beschaffenheit und den Gesinnungen und Motiven, woraus sie der Mehrzahl der Fälle nach stammen, die Zuchthausstrafe als eine peinliche Strafe drohen und dabei erklären, daß

kraft Gesetzes, als Folgen der Verurtheilung zu dieser Strafe, gewisse Nachtheile für die bürgerliche Ehren- und Dienstrechte der Bestraften eintreten. — Bei der Aufzählung dieser Folgen kam es darauf an, nur solche Rechte zu entziehen, bei deren Ausübung öffentliche Interessen in Frage stehen, (z. B. Aemter, staats- und gemeindebürgerliche Wahlrechte), oder die nur demjenigen zustehen können, welcher des allgemeinen Vertrauens wegen höchster Unbescholtenheit würdig ist (z. B. Adel, Orden, Würden.) 2) Auch da, wo die Zuchthausstrafe eintritt, muß dem Gerichte, welches den dringenden Anreiz zum Verbrechen, die sonst bewährte unverdorbene Gesinnung des Verbrechers, die Eigenthümlichkeit der Motive zum Verbrechen erwägt, das Recht gegeben werden, dem Verurtheilten mehrere oder einzelne der sonst eintretenden Nachtheile für die bürgerliche Ehre zu erlassen; jedoch darf dies nie so weit gehen, daß auch dem zum Zuchthaus Verurtheilten die Befugniß öffentliche Aemter zu bekleiden, und der Anspruch auf Gehalte und Pensionen aus öffentlichen Kassen vorbehalten werden könnten, weil dem Richter nicht gebührt, durch seinen Ausspruch den Staat zu nöthigen, einem Mann, welcher ein mit Zuchthaus bestraftes Verbrechen verübte, sein Amt zu belassen oder Pensionen an ihn zu bezahlen. 3) Vorzüglich wichtig war es, die Gerichte zu ermächtigen, im besondern Falle im Urtheile auszusprechen, daß die Folgen, in Bezug auf die Ehrenrechte, nach Ablauf einer gewissen Zeit (fünf Jahre) von dem Tage der erstandenen Strafe an, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden sollten, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen, von dem Gesetze mit Gefängniß oder einer anderen höheren Strafe

Digitized by Google

bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat. Diese Ermächtigung realisirt im Wesentlichen die Idee, auf welcher die Rehabilitation des französischen Rechts beruht, aber auf eine zweckmäßigere Weise. Vermöge dieses Rechts werden die Gerichte in manchen Fällen, in denen sie gesetzlich die Zuchthausstrafe erkennen müssen, und Bedenken tragen, die Folgen für die Ehrenrechte zu erlassen, zugleich aber eine unbedingte und immerwährende Entziehung der Ehre des Verurtheilten wegen mancher die Schändlichkeit des Verbrechens mindernden Umstände für zu hart halten, den Ausweg wählen, nur für fünf Jahre den Nachtheil für die Ehrenrechte im Urtheile auszusprechen, wodurch der Vortheil erreicht wird, daß die bürgerliche Gesellschaft in den ersten fünf Jahren nach erstandener Strafzeit gesichert ist, der Verurtheilte einer genauen Beobachtung unterworfen bleibt, während die Aussicht, jede Makel der Strafe zu tilgen und wieder befähigt zu werden, eine neue dringende Aufforderung für ihn enthält, durch genaue Beobachtung der Gesetze die Gesellschaft zu versöhnen. 4) Wenn die Gesetzgebung für die Verbrechen, die regelmäßig nicht als Producte verdorbener schändlicher Gesinnungen erscheinen, nur Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe droht, und die Strafarten keine Folgen für die bürgerliche Ehre des Bestraften gesetzlich nach sich ziehen, so mußte doch berücksichtigt werden, daß manche derartige Verbrechen von Individuen verübt werden, deren Verdorbenheit der Handlung einen weit gefährlicheren Charakter aufdrückt, als sie sonst gewöhnlich hat, oder daß solche Verbrechen unter Umständen und aus Motiven verübt werden, welche die niedrigste und schändlichste Gesinnung zeigen. Für alle Fälle dieser Art mußte dem Gerichte die Be-

Digitized by Google

fugniß gegeben werden *), auch mit der Verurtheilung zum Arbeitshause alle oder einzelne, sonst gesetzlich nur mit der Zuchthausstrafe verknüpfte Folgen für die bürgerliche Ehre im Erkenntnisse zu verbinden, um die Nachtheile zu beseitigen, welche unvermeidlich eintreten würden, wenn ein Verbrecher, dessen Handlung nach allen bekannten Verhältnissen als eine unwürdige und schändliche betrachtet wird, als ehrenwerth angesehen werden müßte, weil im Urtheile nur Arbeitshaus erkannt wurde. Man glaubte jedoch, daß das Recht, auch mit dem Arbeitshause in einzelnen Fällen Nachtheile für die bürgerliche Ehre auszusprechen, den Gerichten nicht unbedingt, sondern nur in den Fällen gegeben werden dürfte, wo a) das Gesetz unbestimmt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe droht, und daher die einzelnen Abstufungen eines solchen Verbrechens so in einander fließen, daß auch der obwohl mit Arbeitshaus nur bestrafte Fall, seiner entehrenden Beschaffenheit nach, an denjenigen gränzt, der mit Zuchthaus bestraft werden könnte; ferner b) da, wo das Gesetz ausdrücklich bei bestimmten Verbrechen, ungeachtet es nur mit Arbeitshaus droht, die häufig vorkommende Niederträchtigkeit des Motivs erwägend, den Richter ermächtigt, die Folgen für bürgerliche Ehre zu erkennen; c) wenn wegen des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen, von welchen jedes mit Arbeitshaus bedroht ist, die

*) §. 45. Der Richter kann auf die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, welche als Folgen der Zuchthausstrafe kraft Gesetzes eintreten, gegen den zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur erkennen: 1) in den Fällen, in welchen das Gesetz ihn dazu besonders ermächtiget, und 2) in den Fällen, welche vom Gesetze unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind.

Digitized by Google

Strafe in Zuchthaus übergeht (in der Regel dann ohne die im (S. 369. abgedr.) §. 19 bestimmten nachtheiligen Folgen) wurde das Recht, die Folgen für bürgerliche Ehre zu erkennen, außer diesen Fällen sub a und b, noch für den Fall eingeräumt, wo die auszusprechende zeitliche Zuchthausstrafe sechs Jahre oder darüber beträgt. 5) Nothwendig war es, durch eine Bestimmung *) jeden Streit über die Frage abzuschneiden, ob auf dem Wege der Begnadigung die erkannten Folgen für bürgerliche Ehre nach gänzlicher oder theilweiser Straferstehung erlassen werden können und ob durch den Gnadenerlaß der Strafe an sich auch ihre eben bezeichneten Folgen als erlassen anzunehmen sind.

In dem Strafsysteme durften endlich genauere Vorschriften über die Schärfungen der Freiheitsstrafen nicht fehlen. Die Befugniß des Gerichts, solche Schärfungen zu erkennen, empfiehlt sich für den Gesetzgeber theils dadurch, daß auf diese Art die lange Dauer der Freiheitsstrafen, gegen welche die Criminalpolitik viele Einwendungen erhebt, vermieden werden kann, und durch die stärkere Intension, wenn z. B. ein Jahr geschärftes Zuchthaus erkannt wird, das erreicht wird, was sonst durch zwei Jahre gewöhnliches Zuchthaus bewirkt werden soll, theils wird das Schärfungsrecht wichtig, um nach der Eigenthümlichkeit mancher Verbrechen, z. B. bei der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung, die Strafart intensiv empfindlicher zu machen

*) §. 28. Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten eben hierdurch auch deren Folgen für aufgehoben, insofern hierbei nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wird. Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

Digitized by Google

und daher die Wirksamkeit der Strafe zu erhöhen. Es kam nur darauf an, Schärfungsarten zu wählen, die weder das Ehrgefühl des Bestraften vernichten können und daher dem Besserungszwecke entgegen treten, noch auf die Gesundheit des Sträflings nachtheilig wirken, vielmehr nur, indem sie physische Uebel begründen, auch auf das Gemüth des Bestraften wirken und ihn zum ernsteren Nachdenken über sein Unrecht bringen. Weder öffentliche Ausstellung, noch körperliche Züchtigung (eine ohnehin seit 1831 gesetzlich im Großherzogthum aufgehobene Strafart) konnten darnach als Schärfungsarten zugelassen werden; dagegen gestattet der Entwurf *), als

) §. 51. Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten: 1) Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger als einen Monat; 2) Dunkel Arrest, ununterbrochen nicht auf länger als vier Tage; 3) Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als vier Tage, je um den andern Tag; 4) Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht auf länger als acht Tage bis vier Wochen; 5) Verbindung der beiden letzten Schärfungen mit einander, oder Einer derselben oder Beider zugleich mit einer der beiden Ersteren.) §. 52. Mit Ausnahme der Ketten können alle im §. 51. genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus-, Festungs- und Gefängnißstrafe eintreten. §. 53. Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der Statt gehabten Schärfung gleichkommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkel-Arrest nicht wieder vor Ablauf von 3 Wochen. §. 54. Die Zeit, durch welche die verschiedenen Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, zur Anwendung kommen, darf bei Festungs- und Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen und nicht ein Drittheil derselben bei Freiheitsstrafen über drei Monate bis zu einem Jahre. §. 55. Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die im §. 51. genannten Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und den folgenden

*) Der Dunkeleingesperrte wird auch einsam sein?

heilsame Schärfungen dieser Art, welche der Richter mit den Freiheitsstrafen immer verbinden kann und in gewissen, im besondern Theile bestimmten Fällen verbinden muß, — die einsame Einsperrung, den Dunkelarrest, die Hungerkost ꝛc. zu erkennen; aber auch hier mußte das richterliche Ermessen genau begränzt werden und zwar theils durch Vorschriften über die Zeit, bis zu welcher eine solche Schärfung erkannt werden darf, theils und vorzüglich über das Recht, in einer gewissen Zeit Schärfungen wiederholt eintreten zu lassen. Rücksichten der Humanität geboten hier eine Beschränkung.

B. Ueber die Grundsätze des Entwurfs bei Bestimmung des Umfangs des Strafgebiets.

Die Frage, welche Handlungen der Richter zu strafen berechtigt sei, ist in dem ersten Paragraphen des Entwurfs durch die aufgestellte Grundregel beantwortet, daß die „Begehung oder Unterlassung einer Handlung nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar sein soll, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht worden ist.“ Welche Handlungen des Staatsbürgers sind es aber, die das Gesetz mit peinlichen oder bürgerlichen Strafen zu bedrohen haben wird? Nicht jedes geringe Unrecht, nicht jede Unsittlichkeit darf in den Kreis des Strafbaren hineingezogen, aber auch

Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von sechs Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal Statt. §. 56. Die Gefängniß- und Festungsstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

Digitized by Google

eben so wenig jedes große Unrecht dahin gezählt, oder jede Unsittlichkeit davon ausgeschlossen werden. Die Regel, welche dem Entwurf bei Beantwortung der Frage, bei der Bestimmung des Umfangs des Strafgebiets und der Feststellung der Gränze zwischen strafwürdigen und nicht strafwürdigen Handlungen unabweichlich zur Richtschnur gedient hat, ist in dem Grundsatze enthalten: Nur diejenigen Handlungen, welche die Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft stören oder gefährden, und zu deren Abwendung oder sichern Wiederaufhebung Zwangsmittel anderer Art, namentlich die Zwangsmittel und Maaßregeln der gewöhnlichen Polizei- und Civilgewalt, nicht ausreichen, sollen und dürfen von dem Gesetzgeber mit peinlichen oder bürgerlichen Strafen bedroht werden.

Die strenge Durchführung des Grundsatzes hat dahin geführt, daß eine Anzahl von Handlungen, die in älteren Rechten und zum Theile in mehrern der neueren Gesetze und Gesetzgebungs-Entwürfe als Verbrechen oder Vergehen vorkommen, und von größern oder geringern Strafen getroffen werden, in dem Entwurfe nicht unter den Handlungen erscheinen, die er mit Strafen bedroht hat. Es gehören dahin, um einige Beispiele zu bezeichnen, zuvörderst ganze Klassen von Unterlassungshandlungen, die der Entwurf, wenn gleich fremde Rechte dadurch verletzt werden, nicht bestraft, — ferner bloße Vorbereitungshandlungen zu Verbrechen, die Selbstverstümmelung, die Selbstbefreiung eines Gefangenen, und mancherlei culpose Handlungen oder Unterlassungen, die, obwohl sie Veranlassung oder Ursache von wirklichen Verletzungen geworden sind, nicht immer, nur ausnahmsweise, strafbar werden. —

Die Anwendung des Grundsatzes auf culpose oder fahrlässige Handlungen mußte nämlich, in Bezug auf die Frage der Strafbarkeit der durch sie verursachten Verletzungen, nothwendig zu der Bestimmung führen, wornach fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen nicht regelmäßig, sondern nur in den besonderen Fällen, bestraft werden, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat, und auch die Ausscheidung dieser besondern Fälle selbst, im 2ten Theile des Entwurfs, mußte lediglich durch das nämliche Princip bestimmt werden.

Verletzungen, die, wenn sie durch positive Handlungen bewirkt sind, als Verbrechen erscheinen, werden im Entwurfe, wenn sie die Folgen oder Wirkungen bloßer Unterlassungshandlungen sind, in der Regel nur dann dem Kreise der strafbaren Handlungen beigezählt, wenn die unterlassene Handlung von der rechtlichen Natur ist, daß der Uebertreter zu deren Nichtunterlassung rechtlich verpflichtet war, die Unterlassung also in der Verletzung oder Nichterfüllung einer wahren Zwangspflicht besteht. Die wenigen Abweichungen von dieser Regel, wie namentlich die Bestimmung, welche die unterlassene Anzeige eines bevorstehenden bestimmten todeswürdigen oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, oder die unterlassene Warnung des Gefährdeten vor einem solchen Verbrechen, oder die unterlassene Nahmhaftmachung des bekannten Urhebers eines bestimmten Verbrechens, wegen dessen ein Unschuldiger in Untersuchung ist, unter bestimmten Voraussetzungen mit Gefängniß, oder Geldstrafe bedroht, so wie die Strafbestimmung, welche der Ent-

Digitized by Google

wurf für den Fall aufstellt, da der Finder eines ausgesetzten hülflosen Kindes oder einer ausgesetzten andern hülflosen Person es unterläßt, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder auf andere Weise für die mögliche Rettung des Ausgesetzten zu sorgen u. s. w., sind Ausnahmen von der Regel, die sich selbst rechtfertigen werden.

Die Bestimmungen über die Strafbarkeit des verbrecherischen Versuchs im Allgemeinen und die Bestimmungen für die beiden von einander verschiedenen Fälle insbesondere, wo der Handelnde aus Irrthum oder Verwechselung, und wo er aus Unverstand oder abergläubischem Wahn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens untaugliche Mittel gewählt und angewendet hat und wornach der Entwurf den erstern Fall als Versuch bestraft, den andern dagegen unbestraft läßt, werden sich leicht aus dem nämlichen Grundsatze erklären. Nur die Handlungen und Handelnden der erstern Art mögen die Rechtsordnung stören oder gefährden, da der Handelnde nach entdecktem Irrthum solchen verbessern und nunmehr sein Vorhaben doch ins Werk setzen wird, während von dem Unverstand, oder abergläubischen Wahn, der den Nachbar durch sympathetische Mittel, durch Zauberformeln oder Gebete und dergl. zu tödten oder zu beschädigen versucht hat, in der That doch nicht Ebendasselbe angenommen werden kann.

Die Bestimmungen über die Strafbarkeit des verbrecherischen Versuchs gingen zuvörderst davon aus, daß sie bei bloßer Fahrläßigkeit einen solchen überall nicht annehmen, sondern nur bei vorsätzlichen, auf ein bestimmtes beabsichtigtes Verbrechen gerichteten

Digitized by Google

Handlungen, und bei diesen mußte die zu lösende Hauptaufgabe die sein, den Anfangspunkt zu bestimmen, von welchem die Strafbarkeit ausgehen soll. Von dem Augenblick an, wo der böse Gedanke in der Brust des Menschen erwacht, und zum verbrecherischen Entschlusse reift, bis zum Augenblick, da seine Absicht erreicht ist, und nicht mehr fehlt, was zum Begriff und Thatbestand des vollendeten Verbrechens gefordert wird, läßt sich regelmäßig eine längere oder kürzere Reihe in der Mitte liegender Handlungen unterscheiden, welche eben so viele Zwischenstufen bilden. Der bloße verbrecherische Gedanke oder Entschluß kann noch nicht strafbar sein. Cogitationis poenam nemo patitur. Es ist aber auch nicht erst der Endpunkt der ganzen Reihe, nicht erst das Eintreten des vollendeten Verbrechens das Moment, von welchem die Strafbarkeit anfängt. Auf welcher Zwischenstufe aber wird dieser Anfang zu suchen sein? das gemeine Recht forderte „etliche scheinliche Werke, die zur Vollbringung der Missethat dienstlich sein mögen," und bestraft so den „bösen Willen, daraus etliche solche Werke folgten," wenn auch eine Beschädigung selbst noch überall nicht eingetreten war. Es blieb darnach zweifelhaft und bestritten, ob auch schon bloße Vorbereitungshandlungen, und welche? hinreichen sollen, einen strafbaren Versuch zu begründen? Der Entwurf, in Uebereinstimmung mit neuern Gesetzen und Gesetzentwürfen, straft Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, in der Regel nicht als Versuch, die wenigen Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze, wie die besondern Bestimmungen über das Complott, wornach schon die bloße Eingehung der verbrecherischen Verbin-

Digitized by Google

dung als entfernter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft werden soll, das Gegentheil anordnen, oder wo die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That besteht. In allen andern Fällen gelten dem Entwurf nur erst diejenigen Handlungen als strafbarer Versuch, wodurch die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens selbst angefangen worden ist.

Eine Gränzlinie andrer Art zwischen strafbaren und unstrafbaren menschlichen Handlungen wird gezogen durch die strafrechtlichen Grundsätze über die Zurechnung derselben. Es ist nämlich die Strafbarkeit einer jeden Handlung durch die Voraussetzung bedingt, daß sie dem Urheber mit ihrem Erfolg entweder zum Vorsatz oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist. Die Gründe aber, welche alle Zurechnung ausschließen, lassen sich auf die zweierlei Zustände zurückführen, in welchen entweder das Bewußtsein der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters (d. i. das Vermögen desselben, sich in seinem Handeln nach Vorstellungen zu bestimmen) aufgehoben ist.

Ein weiterer Grund, welcher die Zurechnung zur Strafe im einzelnen Falle ausschließt, liegt in dem Rechte der Nothwehr, d. i. in dem Rechte zur eigenmächtigen Selbstvertheidigung gegen begonnene oder bevorstehende rechtswidrige Angriffe, unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr weder durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe, noch durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden konnte. Der Entwurf hat sich zur Aufgabe gemacht, in einer Reihe von Bestimmungen die Voraussetzungen

Digitized by Google

und Bedingungen der Rechtmäßigkeit der Nothwehr und ihrer Ausübung, ihre Gränzen, und insbesondere die strafrechtlichen Folgen ihrer Ueberschreitung *) mit mehr Vollständigkeit und Genauigkeit zu normiren, als bis jetzt der Fall gewesen ist **).

---

*) Ohne die wissenschaftliche Praxis durch den Buchstaben des Gesetzes in Geltendmachung der anzuerkennenden rechtlichen Rücksichten zu beschränken.

**) §. 76. Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung ist in folgenden Fällen erlaubt: 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme, oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind; 3) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht. §. 77. Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers, oder selbst eines Dritten, wo diese unvermeidlich war, ist straflos, insofern bei der Ausübung die Gränzen rechtmäßiger Nothwehr nicht überschritten sind. §. 78. Wer einen Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst, zu statten. §. 79. In den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76. ist die Anwendung lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel nicht erlaubt, insofern dieselben nicht mit dem Werthe, den das bedrohte Gut für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen, oder aus der Art des Angriffs oder andern dabei vorkommenden Umständen zugleich Gefahr für die Person selbst zu besorgen ist. §. 80. Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden: 1) wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76. lebensgefährliche Vertheidigungsmittel angewendet worden sind, ohne daß eine der beiden im vorhergehenden §. 79. bestimmten Voraussetzungen vorhanden war; 2) wenn da, wo der Gebrauch eines gelinderen oder weniger gefährlichen Vertheidigungsmittels hinreichend, und dem Angegriffenen möglich war, derselbe gleichwohl ein härteres oder gefährlicheres gebrauchte;

Die Darstellung der Vorschriften über die Bestrafung zusammentreffender Verbrechen führte zu eigenen Bestimmungen über fortgesetzte Verbrechen und über den Rückfall.

1) Fortgesetzte Verbrechen sind dem Entwurfe mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, oder auch mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind. Das Gesetz betrachtet die mehrfachen Uebertretungen in beiderlei Fällen nicht als eben so viele zusammentreffende besondere vorsätzliche oder fahrlässige Verbrechen, sondern nur als eben so viele zusammengehörende Be-

---

oder 3) wenn der Angegriffene im Gebrauche des an sich statthaftigen Mittels freiwillig weiter ging, als zum Zweck der Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich war. §. 81. Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob solche zum bösen Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zur Strafe zu rechnen sei. §. 82. Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maas erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet. §. 83. Ebensowenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauch eines an sich erlaubten, und den Umständen gemäß angewendeten, Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich, und von dem Angegriffenen beabsichtigt war.

Digitized by Google

ſtandtheile oder Fortſetzungen einer und derſelben That, und beſtraft ſie darnach nicht als mehrere zuſammentreffende, ſondern nur als einziges fortgeſetztes vorſätzliches oder fahrläßiges Verbrechen, wobei zwar die Fortſetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchſte Maas der auf das Verbrechen geſetzten Strafe niemals überſchritten werden darf, während bei der Beſtrafung zuſammentreffender Verbrechen das Gegentheil gilt. Die nämlichen in der Natur der Sache liegenden ſtrafrechtlichen Momente aber, welche in den beiderlei dargeſtellten Fällen nicht geſtatten, die mehrfachen Uebertretungen als eben ſo viele zuſammentreffende ſelbſtſtändige Verbrechen zu beſtrafen, können auch in Fällen einer andern Art vorkommen, nämlich bei mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgeſetzes, die in Bezug auf das nämliche fortdauernde Verhältniß verübt worden ſind, z. B. mehrfache Rechnersuntreue des nämlichen Verwalters in der nämlichen Jahresrechnung; oder mehrfache Verletzungen der ehelichen Treue des nämlichen Gatten mit derſelben Perſon verübt, und dergl. Der Entwurf hat daher den Gerichten die Ermächtigung gegeben, die Vorſchrift über die mildere Beſtrafung fortgeſetzter Verbrechen nach Umſtänden auch auf Fälle dieſer andern Art anzuwenden.

2) Rückfall. Die abermalige Begehung eines Verbrechens, nachdem der Verbrecher wegen einer gleichen oder gleichartigen frühern Uebertretung ſchon verurtheilt worden iſt, gilt nach dem Entwurfe bei den *)

*) §. 158. Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall beſtraft werden ſoll, ſind folgende: 1) Diebſtahl, Betrug

bezeichneten sechs Klassen von Verbrechen als Rückfall, und wird von der auf den Rückfall gesetzten härtern Strafe getroffen, möglicher Weise von dem Doppelten derjenigen Strafe, die ihn treffen würde, wenn die Uebertretung die erste wäre. Die Bestimmungen des Entwurfs unterscheiden sich von den bisherigen, und von denjenigen anderer Gesetzgebungen oder Entwürfe zuvörderst dadurch, daß er die Zahl der Verbrechen, bei welchen die Wiederholung für Rückfall gilt, d. h. von der ausgezeichneten härteren Strafe des Rückfalls getroffen werden soll, auf die sechs Klassen beschränkt hat, welche der unten in der Note abgedruckte §. 158 aufführt, und alle diejenigen Verbrechen von dem Kreise ausschließt, welche nicht aus Neigungen entspringen, die dem Menschen habituell werden. Todtschlag, Kindermord, Kinderaussetzung, Körperverletzung im Affect u. s. w. bleiben daher unbedingt davon ausgeschlossen. Eine weitere Abweichung liegt in dem geringern Strafmaaß, welches in andern Gesetzen, z. B. dem baierschen Strafgesetzbuch, alles gerechte Verhältniß zu überschreiten schien, — und von nicht weniger Bedeutung für nicht seltene Fälle wird die Bestimmung sein, welche dem Gericht das Recht ertheilt, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des frühern Erkenntnisses, so fern sich

und Fälschung aus Gewinnsucht, Unterschlagung, Raub und Erpressung; 2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren; 3) Mit Vorbedacht verübte Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln; 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Entführung und Verletzung der Schamhaftigkeit mittelst Angriffs auf die Person; 5) Meineid, falsches Handgelübde, Eides- und Gelübde-Bruch; 6) Vorsätzliche Brandstiftung und rachsüchtige Eigenthumsbeschädigungen.

erheblich Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen.

C. Ueber die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen.

Es ist diese Eintheilung dem Entwurfe nicht zum Grunde gelegt, solche auch nicht durch eine Unterscheidung der strafbaren Handlungen von anderer Art ersetzt worden. Er weicht daher hierin von andern neuern Gesetzgebungen, namentlich von dem Französischen, dem Oesterreichischen und dem Baierschen Strafgesetzbuche, wie von dem neuesten Entwurf für Baiern, ab. Man fand den Grund zu dieser Abweichung, die der Entwurf mit den Entwürfen für Hannover und Würtemberg gemein hat, darin, daß es in der That zu dieser Unterscheidung durchaus an einem bestimmten in der Natur der einzelnen strafbaren Handlungen selbst liegenden Eintheilungsgrunde, an einem innern Merkmale fehlt, woran man erkennen könnte, welche Handlungen zur Klasse der einen, welche zur Klasse der andern zu zählen seien. Es liegt ein solches Merkmal nicht in dem Unterschiede zwischen vorsätzlichen und fahrläßigen Handlungen, indem manche vorsätzliche Uebertretungen, ja sogar solche, die nur vorsätzlich verübt werden können, wie geringere Diebstähle, die geringern Arten von Betrügereien und dergl., auch von jenen Gesetzgebungen, welche sich diese Unterscheidung angeeignet haben, nicht zur Klasse der Verbrechen, sondern zu jener der Vergehen gezählt werden. Es liegt ein solches Unterscheidungsmerkmal ferner auch nicht in dem Gegenstande der Verletzung, nämlich nicht darin, ob durch die Uebertretung ein wirkliches Recht, oder nur eine Anordnung, ein Gebot oder

Digitized by Google

Verbot der Regierungs- oder Polizeigewalt verletzt wurde, da auch Verletzungen der erstern Art, wie manche Arten des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, selbst manche Verletzungen gegen die Personen selbst, überall zur Klasse der bloßen Vergehen gezählt werden. Auch die Größe des durch die That bewirkten Schadens dient nicht zum sichern Merkmal, da es Uebertretungen giebt, die zum Kreise der Verbrechen gehören, wenn auch nur geringer, oder vielleicht gar kein Schaden eingetreten sein mochte, wie z. B. bei einzelnen Arten der Vergiftung.

Nur ein einziges äußeres Merkmal findet sich, welches beim ersten Anblick geeignet scheint, in allen Fällen zum sichern und untrüglichen Eintheilungsgrunde zu dienen, nämlich die Strafgattung, womit eine Uebertretung im Strafgesetzbuche bedacht ist, indem darnach diejenigen Handlungen, die mit peinlichen Strafarten bedroht wären, die Klasse der Verbrechen, die übrigen dagegen, welche das Gesetz mit bürgerlichen Strafen bedroht, die Klasse der bloßen Vergehen ausmachen würden. Allein man findet bald, daß sich auch eine solche Unterscheidung, insofern die Verbrechen und Vergehen in gesonderten Abtheilungen des Gesetzbuchs dargestellt werden sollen, ohne große Verwirrung, ohne häufige Trennung dessen, was nothwendig zusammen gehört, durchaus nicht durchführen läßt. Denn eine und dieselbe Uebertretung würde nach Verschiedenheit der Umstände, unter welchen sie verübt wird, bald zu den Verbrechen gehören, bald zu den bloßen Vergehen gestellt werden müssen. Die einfachen Diebstähle, der Betrug, die Unterschlagung, die Körperverletzungen würden darnach, je nach der Verschiedenheit der Umstände, unter welchen die Verübung geschah, bald

Digitized by Google

zur einen, bald zur andern Klasse gezählt, und so im Strafgesetzbuche selbst zweimal, einmal in der Abtheilung von den Verbrechen, und dann wieder mit den Vergehen dargestellt werden müssen. Dazu kommt überdieß, daß der Entwurf für manche Fälle dem Ermessen des Richters überläßt, auf Arbeitshaus, oder unter erschwerenden Umständen, auf Zuchthaus, also auf eine bürgerliche oder eine peinliche Strafe zu erkennen. In welcher Abtheilung des Gesetzbuchs würden nach solchem System diese Fälle ihren Platz zu suchen haben? —

Es ist zwar gewiß, daß die Classification der strafbaren Handlungen in schwerere und leichtere Verbrechen, oder was dasselbe ist, die Eintheilung in Verbrechen und Vergehen, allerdings von großer practischer Bedeutung ist, einmal, um hierdurch den gefährlichen Bösewicht auch in den Augen des Volks von dem blos Verirrten zu unterscheiden; sodann aber vorzüglich zu dem Ende, um nach diesem Unterschiede die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Strafverfolgung, und die Formen des bei der einen und der andern Classe stattfindenden Strafverfahrens zu bestimmen. Allein diese beiden practisch-wichtigen Zwecke werden auf anderem Wege viel sicherer und einfacher erreicht, der erstere nämlich durch die Classification der Strafen in peinliche und bürgerliche, und die Bestimmungen über das Eintreten oder Ausschließen der damit verknüpften Nachtheile für die bürgerlichen Ehren und Dienstrechte des Uebertreters, der andere aber durch angemessene eigene Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen strafgerichtlichen Behörden, in Bezug auf den Unterschied der Uebertretungen selbst, welche Bestimmungen aber ihre Stelle

nicht in dem Strafgesetzbuch, sondern vielmehr in der Strafprozeßordnung erhalten müssen.

Es fanden sich daher überall keine Gründe, eine Eintheilung, gegen welche so große und viele Bedenken sprechen, in den Entwurf aufzunehmen.

D. Von dem richterlichen Ermessen.

Bei der Regulirung des richterlichen Ermessens und der Anordnung des Verhältnisses des Richters zum Strafgesetze und zur Anwendung desselben wurde es nothwendig, die Rücksicht, daß die Wirksamkeit des Strafgesetzes, vorzüglich auch durch die Bestimmtheit desselben und die Gleichförmigkeit der Rechtsanwendung garantirt wird, mit der Forderung zweckmäßig zu verbinden, daß die Richter in den Stand gesetzt werden, die Strafe im einzelnen Falle so zu erkennen, wie sie der Größe der Verschuldung des Falles entspricht, daß aber hiezu eine Erweiterung des richterlichen Ermessens gehört, weil es unmöglich ist, daß der Gesetzgeber bei der Strafdrohung alle Combinationen der Verschuldung voraus erkennt, und weil sonst durch häufige Begnadigungen die Fehler des Gesetzes und die Härte der richterlichen Aussprüche verbessert werden müssen, dadurch aber das Ansehen und die Kraft der Strafgesetze leicht untergraben wird. Aus der ersten Rücksicht floß der Grundsatz, daß man dem Gerichte nicht eine allgemeine Ermächtigung geben könne, in Fällen, wo wegen der Menge und Wichtigkeit der Milderungsgründe selbst das gedrohte Minimum außer Verhältniß mit der Verschuldung steht, unter dieses Minimum herabzugehen. Man mußte besorgen, daß durch eine solche Ermächtigung auch die bestimmten Strafgesetze in unbestimmte sich verwandeln und wegen der Unmöglichkeit, im Gesetzbuche alle Milderungsgründe aufzuzählen, die Rich-

Digitized by Google

ter oft durch Gründe, die auf die Rechtsanwendung keinen Einfluß üben dürfen, zu einer übertriebenen Nachsicht sich verleiten lassen möchten. Man durfte ferner nicht unberücksichtigt lassen, daß durch die Ertheilung einer solchen Ermächtigung eigentlich jede gesetzliche Schranke vernichtet, oder, wenn man das Recht des Richters, unter das niedrigste Maas herabzugehen, gesetzlich normiren wollte, der Sache nach ein zweifaches Minimum angeordnet würde. Man glaubte, daß durch eine zweckmäßige Strafdrohung, bei welcher das Minimum überall sehr niedrig gesetzt wird, so wie durch gehörige Abstufungen bei den einzelnen Verbrechen und durch Angabe specieller Milderungsgründe, dem Bedürfnisse weit besser abgeholfen werden könnte. Auch war es nothwendig: 1) die Gerichte zu ermächtigen, in allen Fällen die gesetzliche Strafe zu mildern, wo Zustände im verminderten Grade vorhanden sind, welche in ihrer höchsten Wirksamkeit die Zurechnung ausschließen, z. B. wegen eines geringeren Grades von Blödsinn, oder Trunkenheit. 2) Als allgemeiner Milderungsgrund mußte auch das jugendliche Alter in der Art zugelassen werden, daß bei Minderjährigen, vor dem zurückgelegten sechszehnten Jahre, eine geminderte Strafe eintrete, und bei Personen, die das sechszehnte Lebensjahr erreicht, aber das achtzehnte noch nicht zurückgelegt haben, die Todesstrafe ganz ausgeschlossen würde. 3) Bei der Strafdrohung überhaupt mußte es Grundsatz sein, als Regel nur relativ unbestimmte Strafgesetze zu geben, so daß ein Minimum und Maximum gesetzt ist. Der Raum zwischen beiden Gränzen muß so weit sein, daß die Richter in den Stand gesetzt werden, genau die Verschuldung des einzelnen Falles abzuwägen und darnach die verdiente Strafe auszusprechen. Insbesondere muß das Minimum

niedrig sein, weil bei der unendlichen Vielgestaltigkeit der Fälle die Verschuldung oft sehr gering, und darnach auch nur eine sehr geringe Strafe verwirkt ist. Je mehr der Gesetzgeber nach der Beschaffenheit des Verbrechens, wegen der Verschiedenartigkeit der Motive, eine große Summe von Combinationen der Verschuldung sich als möglich vorstellen kann, desto weiter muß der Raum zwischen Minimum und Maximum gesetzt werden; daher werden häufig nur überhaupt Arbeitshaus, nach dem voraus gesetzlich bestimmten Minimum und Maximum (von sechs Monaten bis sechs Jahren), in einigen Fällen selbst Arbeitshaus und Zuchthaus neben einander (das letzte mit einem speciellen Maximum *), gedroht werden müssen, letzteres insbesondere wo sehr viele dankbare Abstufungen anzunehmen sind. 4) In Bezug auf diese Abstufungen entscheidet die Forderung: überall wo sich verschiedene Stufen des nämlichen Verbrechens bestimmt und scharf ihrer Größe nach ausdrücken lassen, z. B. bei der Körperverletzung, bei dem Diebstahl, auch diese Abstufungen im Gesetze zu machen und jeder Stufe die besondere Strafe zu drohen, jedoch so, daß, aus den schon oben bei der Entwickelung des Strafsystems angegebenen Gründen, das Minimum der höhern Stufe tiefer gesetzt wird, als das Maximum der niedern, weil die einzelnen Gradationen oft in einander fließen. Wo diese Begränzung nach einzelnen Abstufungen nicht wohl möglich ist, weil unendlich viele Gradationen vorkommen, die sich nicht leicht erschöpfen lassen, erscheint dagegen die Aufstellung solcher Gradbestimmungen unzweckmäßig, weil sie den Richter leicht irre leiten können, z. B. bei den Gehülfen **). 5) Die Bezeichnung der allgemeinen

*) 20 Jahre, in dem besondern Fall zusammentreffender Verbrechen aber 30 Jahre.

**) §. 116. Den Gehülfen trifft eine geringere Strafe, als

Gründe der Ausmessung der relativ unbestimmten Strafgesetze *), schien nothwendig, um dem Richter

---

wenn er als Urheber das Verbrechen selbst begangen hätte, nämlich: 1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus bei Verbrechen, die mit Todesstrafe; 2) zeitliches Zuchthaus bei solchen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind; 3) bei anderen Verbrechen aber ein geringeres Maas der auf das Verbrechen gesetzten, oder die nächste geringere, Strafart. —

*) §. 139. So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besondern Umständen des einzelnen Falles bestimmt. §. 140. Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen. §. 141. Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere: 1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren; je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen; 2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Gestissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden; 3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat; 4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat. §. 142. Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere: 1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Han-

Digitized by Google

noch klarer den Willen des Gesetzgebers zu zeigen, und ihm eine Anweisung zu geben, wie er dem vom Gesetze gebilligten Principe gemäß die Größe der Verschuldung ausmessen und darnach Strafen anwenden soll. Durch diese Aufstellung der allgemeinen Strafausmessungsgründe wurde auch die Nothwendigkeit vermieden, bei den einzelnen Verbrechen häufig besondere Strafminderungs- oder Erhöhungsgründe anzugeben. Nur dürfen diese in den unten in der Note abgedruckten §§. aufgestellten Rücksichten nicht als ausschließend und erschöpfend betrachtet werden, daher durch den Ausdruck: „insbesondere", die Richter angewiesen sind, jenen Rücksichten nur als Andeutungen zu folgen. Auch durfte man hoffen, die Richter würden da, wo ein Minimum und Maximum gedroht ist, nicht das Medium dieser Strafgrößen als das gewöhnliche und regelmäßige betrachten, wodurch unverkennbar die Strafe gegen den Willen des Gesetzgebers oft zu hart ausfallen müßte. Man durfte vielmehr erwarten, daß sie die bei sorgfältiger

---

delnden ausgeschlossen wird; 3) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat; 4) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat; 5) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich, wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe, thätig bemüht war; 6) wenn er die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat; 7) wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung, oder, ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

Digitized by Google

Prüfung wohl zu erforschenden Rücksichten der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Handlung, so wie der Bösartigkeit und Stärke des Willens im einzelnen Falle genau erwägen und darnach die Strafe, im Zweifel daher — wo es an Straferhöhungsgründen fehlt — näher dem gesetzlichen Minimum ausmessen würden. 6) Wichtig ist es auch, die Strafdrohungen häufig nur facultativ für den Richter zu geben (was durch den Ausdruck: kann, angedeutet wird), so daß er nur dann von der Ermächtigung zur Anwendung einer höhern oder einer geringern Strafe Gebrauch machen soll, wenn er sich, nach Erwägung der Umstände des einzelnen Falles, davon überzeugt, daß die Gerechtigkeit diese höhere oder geringere Strafe fordert. 7) Die Nachtheile einer zu scharf begränzten Strafdrohung glaubt man dadurch zu beseitigen, daß der Richter ermächtiget wird, wegen einer bestimmten Beschaffenheit der That oder der Schuld des Verbrechers, von der aufgestellten allgemeinen Regel abzugehen. So bedurfte es auch der Ermächtigung für den Richter, von der Regel, daß bei einem Complott jeder Theilnehmer desselben von der auf das Verbrechen gesetzten Strafe getroffen werden soll, dann eine Ausnahme zu machen, wenn im einzelnen Falle sich ergiebt, daß der Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und die Mitwirkung eines einzelnen Theilnehmers der Verbindung nur gering gewesen ist. Hierher gehört ferner die Ermächtigung, abweichend von der Regel, wornach der Gehülfe geringer als der Urheber bestraft wird, gegen den Gehülfen die volle Strafe des begangenen Verbrechens eintreten zu lassen, wenn er bei der Ausführung des Verbrechens einen solchen Beistand geleistet hat, ohne welchen der andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen

Digitized by Google

können. Durch diese Vorschrift wurde die Aufstellung des in manchen Gesetzbüchern vorkommenden, den Richter leicht irre leitenden Begriffs von Miturhebern überflüssig gemacht. Auf ähnliche Art bedarf es auch in Bezug auf einzelne Verbrechen gewisser Ermächtigungen für den Richter, eine geringere Strafe da anzunehmen, wo durch besondere (im Gesetz bezeichnete) Verhältnisse die Verschuldung bedeutend gemindert wird, z. B. bei dem Todtschlage, wenn der Todtschläger durch schwere Beleidigungen gereizt war, bei der Tödtung, wenn sie unter gewissen Umständen an einem Einwilligenden verübt worden ist. — 8) Besondere Vorschriften mußten für den Fall gegeben werden, wo mehrere Verbrechen derselben Personen als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, ohne daß der Fall des fortgesetzten Verbrechens, oder der sogenannten idealen Concurrenz vorhanden ist. Der Grundsatz, daß sämmtliche verwirkte Strafen aller verübten Verbrechen neben einander erkannt und vollzogen werden sollen, konnte nicht gebilligt werden, da es einleuchtet, daß eine ununterbrochene Erduldung aller wegen der verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen ein intensiv härteres Uebel begründen würde, als dann zu erdulden ist, wo die Uebel in verschiedenen Zeittheilen mit Unterbrechung zu leiden sind. Ohnehin werden auch die Gesetzgebungen, welche diesem Grundsatze huldigen, zu vielfachen Ausnahmen genöthigt. Eben so wenig aber konnte man den Grundsatz aussprechen, daß nur die Strafe des schwersten Verbrechens allein anzuwenden sei, weil dadurch der Verbrecher, der z. B. ein schon mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen verübte, sicher wäre, daß er wegen aller mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen keine Strafe zu leiden hätte, und dieß eben so sehr den For-

Digitized by Google

derungen der öffentlichen Sicherheit, als denen der Gerechtigkeit zuwiderlaufen würde. Der Entwurf kam deshalb zu nachstehendem System. a) Wenn auch im Allgemeinen die Gerechtigkeit fordert, daß Jeder wegen der verschiedenen von ihm verübten Verbrechen Strafe erleide, so ist es doch unpassend, verschiedene Freiheitsstrafen, z. B. Gefängniß, Arbeitshaus, Zuchthaus, nebeneinander zu erkennen, wo dann der Verurtheilte zuerst in das Gefängniß, nach überstandener Gefängnißstrafe in das Arbeitshaus u. s. w. gebracht werden müßte; schon die Rücksicht auf die Nachtheile des dadurch nothwendigen Herumschleppens in den verschiedenen Strafanstalten des Landes spricht dagegen. Am richtigsten wird man die geringeren Strafarten unter Verkürzung ihrer Dauer in die höchste der verwirkten Strafarten verwandeln und sämmtliche Freiheitsstrafen dann nur in einer Strafanstalt abbüßen lassen. Darnach mußte das Verhältniß der verschiedenen Strafarten zu einander berücksichtigt werden; einjähriges Arbeitshaus steht sechsmonatlichem Zuchthause und einjähriges Gefängniß dem sechsmonatlichen Arbeitshause gleich. Sind daher mehrere Verbrechen verübt, von welchen einige Gefängniß, andere Arbeitshaus und andere endlich Zuchthaus nach sich ziehen, so wird nur Zuchthaus erkannt und die verwirkten Gefängniß- und Arbeitshausstrafen werden in Zuchthaus verwandelt. b) Ist die Strafe des schwersten Verbrechens ausgemittelt, so ist zwar wegen der übrigen Verbrechen gleichfalls Strafe zu erkennen, allein die Gesammtsumme aller verwirkten Strafen kann hier wegen der obenbemerkten Forderung der Gerechtigkeit nicht erkannt werden; es soll vielmehr statt aller verwirkten Strafen nur eine angemessene Erhöhung der schwersten Strafe eintreten; wie weit diese Erhöhung gehen darf, mußte ge-

Digitized by Google

setzlich bestimmt werden; nur höchstens zwei Drittel der Strafen der geringeren Verbrechen kommen hierbei in Betracht, z. B. statt sechs Jahre Arbeitshaus nur vier. c) Der Uebergang zu einer höhern Strafart wegen der Zusammenrechnung war nicht leicht zu gestatten, da, wenn z. B. auch sechs Verbrechen zusammentreffen, von welchen jedes nur Arbeitshaus nach sich zieht, nur sechs bürgerlich zu bestrafende Verbrechen vorliegen, und die Natur derselben durch ihre zufällige Concurrenz nicht verändert werden soll. Das Gesetz durfte aber nicht so weit gehen, auszusprechen, daß gar nie zu der höhern Strafart übergegangen werden könne, weil sonst, wenn z. B. vier Verbrechen verübt sind, von denen jedes vier Jahre Arbeitshaus verdient, die Strafe, sobald nur das Maximum der Arbeitshausstrafe (sechs Jahre) erkannt werden dürfte, zu niedrig ausfallen und die Forderungen der Gerechtigkeit verletzen würde. Da jedoch jede Strafart in einem weiten Umfang (z. B. Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren) gedroht ist, der Richter daher hinreichend Raum hat, um innerhalb der nämlichen Strafart die Strafen zuzumessen, so wird in der Mehrzahl der Fälle der Uebergang zur höhern Strafart nicht nothwendig werden. Vorzüglich wird der Richter auch bei Ausmessung der Strafen berücksichtigen, daß die gesetzliche Befugniß, die Freiheitsstrafen mit Schärfungen zu verbinden, ihm ein Mittel an die Hand giebt, durch die Anwendung einer oder mehrerer Schärfungsarten die Strafdauer abzukürzen, und dadurch den Uebergang zur höhern Strafart zu vermeiden. Die Zulässigkeit dieses Uebergangs mußte für die Fälle, wo er nothwendig ist, in der Art beschränkt werden, daß er nur dann statt finden darf, wenn schon die Strafe des schwersten Verbrechens das höchste Maas der darauf

gesetzten Strafart (z. B. bei Arbeitshaus sechs Jahre) erreicht, oder diesem so nahe kommt, daß dasselbe durch den Zusatz eines Drittels der übrigen verwirkten Strafe überschritten würde; wo dagegen die außer der schwersten Strafe verwirkte Strafe nur unbedeutend ist (z. B. wenn schon die schwerste fünf Jahre Arbeitshaus beträgt und durch die übrigen Verbrechen noch zwei Jahre Arbeitshaus verwirkt wären), gestattet der Gesetzgeber — im Interesse der Beschränkung jenes Uebergangs — nicht, zum Zuchthaus überzugehen, sondern läßt dann nur sechsjähriges Arbeitshaus erkennen. — Für den Fall, wo das gesetzlich höchste Maas der Zuchthausstrafe (zwanzig Jahre) durch Hinzurechnen anderer Strafen zur schwersten überschritten werden müßte, z. B. wenn das schwerste Verbrechen schon achtzehn Jahre Zuchthaus nach sich zieht, und noch drei Verbrechen verübt sind, von welchen jedes sechsjähriges Zuchthaus nach sich ziehen würde, mußte gestattet werden, die Zuchthausstrafe ausnahmsweise bis zu 30 Jahren zu erkennen. Der Richter wird daher auch in solchen Fällen nie berechtigt sein, lebenslängliche Strafe auszusprechen. Für den Fall endlich, wo Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe schon verwirkt ist, mußte es unstatthaft erscheinen, daß wegen anderer verwirkten Strafen noch Zusätze erkannt würden; Freiheitsstrafen mußten natürlich als unanwendbar von selbst wegfallen; Geldstrafen erschienen aber im Verhältniß zu der schon verwirkten höchsten Strafe so unbedeutend, daß ihre Erkennung neben den zwei genannten schwersten Strafen alle Rücksichten der Schicklichkeit verletzt hätte. Daß da, wo die schwerste Strafe Zuchthaus ist, die nur mit Amtsgefängniß bedrohten Verbrechen gar nicht in Berechnung kommen, brauchte im Gesetze nicht gesagt zu

werden, weil die Verwandlung des Amtsgefängnisses in Zuchthaus nicht nachgelassen ist, und bei der ohnehin eintretenden, vom Richter gehörig ausgemessenen Zuchthausstrafe das geringe, nur mit Amtsgefängniß bedrohte Verbrechen, keiner eigenen Bestrafung bedarf.

E. Von der Verjährung in Strafsachen.

Der Entwurf hat eine doppelte Art von Verjährung in Strafsachen angenommen, nämlich 1) die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen, insofern diese nicht innerhalb der, durch das Gesetz für die Verjährung bestimmten Fristen stattfindet; sodann 2) die Verjährung der erkannten Strafen selbst, wenn das Strafurtheil innerhalb der für diese Verjährung angeordneten längern Fristen unvollzogen geblieben ist.

Es wird nur weniger Bemerkungen bedürfen, um die Gründe, auf denen die Bestimmungen des Entwurfs ruhen, klar zu machen. Das Institut der Verjährung, im Kreise des bürgerlichen Rechts für die Ruhe der Gesellschaft, und die Sicherheit der Privatrechte des Einzelnen, allgemein als nothwendig erkannt, ist es nicht minder in Strafsachen. Die Güter, welche der Bürger vor den Schranken des Criminalgerichts zu vertheidigen hat, — Leben, Freiheit, Ehre, — müssen aus gleichen Gründen, wie jene Privatrechte, im Ablauf gewisser längerer Zeiträume eine Sicherstellung gegen die Gefahren weiterer, oder immer wiederkehrender Verfolgungen finden.

Es kommen aber zu jenen Gründen noch andere von nicht minderem Gewicht hinzu, wenn von der Verjährung in Strafsachen, insbesondere von der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen die Rede ist. Nach dem Ablauf solcher Zeit-

Digitized by Google

räume, wie sie der Entwurf *) als Fristen für diese Art der Verjährung annimmt, ist es der Natur der Sache nach in der großen Mehrzahl der Fälle nicht mehr möglich, die Thatsachen, die den Thatbestand des Verbrechens ausmachen sollen, oder die Umstände und Personalverhältnisse, welche die Art des Verschuldens und das Maas der Strafbarkeit bestimmen müssen, mit der Genauigkeit und Zuverlässigkeit noch auszumitteln, welche für die Zwecke der Strafrechtspflege das Interesse materieller Wahrheit und strenger Gerechtigkeit überall als unerläßlich fordern muß. Ganz besonders wird aber der Vertheidigungsbeweis,

*) §. 166. Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt: 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren; 2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen Statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, insofern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind; 3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Begehren oder Anklage der Betheiligten Statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf dieser Zeit die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, sofern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2. bestimmten Verjährungsfristen. §. 167. Die Verjährung läuft bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an. §. 168. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der im §. 166. Nr. 1 und 2. bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde. §. 169. Sie beginnt in solchem Falle von neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war.

die Ausmittelung und Aufklärung der Entschuldigungs-Thatsachen durch die Länge der Zeit erschwert, oder unmöglich gemacht worden, so daß die Vertheidigung gegen Anklagen, die erst Jahre lang nach dem vorgekommenen Verbrechen angestellt werden, meistens mit kaum überwindlichen Schwierigkeiten verbunden zu sein pflegt. Es wird deshalb eine gerichtliche Procedur in Strafsachen, die erst nach dem Ablaufe solcher Zeiträume stattfindet, nur selten zu eben so sichern und zuverläßigen Resultaten führen, wie man sie für Thatsachen fordern muß, auf welche das Urtheil über Freiheit und Ehre, oder Leben und Tod des Bürgers gebaut werden soll.

Wenn diese Gründe keine Anwendung finden auf die andere Art der nach dem Beispiele des Französischen Codex und Würtembergischen Strafgesetz-Entwurfs in das Gesetz aufgenommenen Verjährung, nämlich auf die Verjährung erkannter Strafen, so spricht hingegen für diese mit gleichem Gewicht, wie für jene erstere, der besondere weitere Grund, daß der Ablauf längerer Zeiten mit dem Andenken an die Uebelthat auch das Interesse der Staatsgesellschaft an der Bestrafung derselben in allen Fällen schwächt, in vielen sogar ganz aufhebt, so daß der Vollzug von Strafurtheilen nach dem Ablauf solcher Zeiträume von der Gerechtigkeit nicht gefordert, und von der Criminalpolitik als unzuläßig verworfen wird, weil solcher, nicht mehr als Act der Gerechtigkeit erscheinend, neben dem Mitleid für den Bestraften, vielleicht nur widrige Eindrücke gegen die Strafgesetze selbst und deren Vollstrecker hervorzurufen geeignet sein kann.

Eine Ausnahme würde natürlich dann eintreten, wenn der Thäter in der Zwischenzeit sich gleicher oder gleich-

Digitized by Google

artiger Verbrechen von neuem schuldig gemacht hätte. Es hat deshalb der Entwurf *) solche neue Uebertretung als einen besondern Grund angesehen, wodurch diese Art von Verjährung unterbrochen wird **). Es durfte aber dieser Unterbrechungsgrund bei der andern Art der

*) §. 170. Zur Verjährung der erkannten Strafen wird erfordert: 1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von fünfzehn Jahren, oder wo die zu verjährende Strafe von längerer Dauer ist, der Ablauf dieser Strafzeit; 2) bei Arbeitshausstrafe von mehr als zwei Jahren der Ablauf von zehn Jahren; 3) bei Arbeitshausstrafe, welche zwei Jahre nicht übersteigt, so wie bei Gefängniß- und Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren. §. 171. Die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus. §. 172. Die Verjährung der erkannten Strafe läuft von dem Tage der Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Urtheils, oder von dem Tage an, da sich der Verurtheilte dem angefangenen Vollzug der Strafe entzogen hat.

**) §. 173. Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten, 2) durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen. §. 174. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der anerkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 173.), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt. §. 175. Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe. §. 176. Ist seit dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Strafurtheils, oder seit dem letzten Tage der Straferstehung die im §. 170 bestimmte Verjährungszeit abgelaufen, so wird ein neues von dem Verurtheilten begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen in keinem Falle als Rückfall betrachtet, noch kommt das frühere bei Bestrafung des neuen Verbrechens als Straferhöhungsgrund in Betracht.

Digitized by Google

Criminalverjährung keine Anwendung finden, weil die eigenthümlichen Gründe, auf welchen sie beruht, — die Schwierigkeiten des verspäteten Beweises überhaupt, und des Vertheidigungsbeweises insbesondere — in Bezug auf den frühern Vorgang mit ihrem Vollgewicht fortwirken, ohne daß darauf etwas ankommt, welche Handlungen von Seiten des Thäters in der Folge auch immer vorkommen mögen.

Einen, beiden Arten gemeinschaftlichen Grund der Unterbrechung bilden dagegen gerichtliche Handlungen, welche in der Zwischenzeit gegen den Angeschuldigten oder gegen den Verurtheilten gerichtet worden sind. Nur bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung blos auf Begehren oder Anklage des Betheiligten statt findet, gelten abweichende Bestimmungen, wornach gerichtliche Handlungen, die im Laufe der bei ihnen geltenden zweijährigen Präscriptionsfrist vorkommen, die Verjährung in der That nicht unterbrechen, dagegen aber der Betheiligte dadurch, daß er vor Ablauf dieser Zeit die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter einleitet, oder, sofern ihm dieser nicht bekannt ist, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige macht, so viel bewirkt, daß nun, statt der zweijährigen Frist, die regelmäßige ebenfalls vom Augenblick der verübten That beginnende zehnjährige Präscription eintritt, insofern nicht bei einzelnen Uebertretungen dieser Art, wie z. B. bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, durch besondere Gesetze kürzere Fristen angeordnet sind. Man fand den Grund zu dieser Abweichung und zur Bestimmung solcher längern Dauer der Verjährungsfrist vorzüglich darin, daß man es mit Recht vermeiden wollte, statt von dem sichern Zeitpunkt der verübten That, den Lauf der Verjäh-

rung von der unsichern Zeit anfangen zu lassen, da der Betheiligte von der That und dem Thäter Kenntniß erlangt hat, weil dieser Umstand vielfältig ungewiß bleibt, und bei solcher Bestimmung der Betheiligte in aller Folgezeit noch immer mit dem Vorgeben auftreten mag, daß er von der That, oder doch von dem Thäter nicht früher Kenntniß erhalten habe, und eine Verjährung darnach noch überall nicht eingetreten sei.

Ueber die im Entwurfe angenommenen Verjährungsfristen im Allgemeinen bleibt endlich nur so viel noch zu bemerken übrig, daß die wesentliche Verschiedenheit der Gründe, auf welchen jede der beiden Verjährungsarten beruht, nothwendig auch zur Anordnung von Fristen von wesentlich verschiedener Dauer für jede derselben führen mußte. Die Fristen für die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung mußten darnach viel kürzer bestimmt werden, als die Fristen für die Verjährung erkannter Strafen. Die Möglichkeit einer zuverläßigen Beweisführung, besonders in Ansehung der Entschuldigungsthatsachen, erlöscht viel eher, als das Andenken an eine Uebelthat, und das Interesse der Gesellschaft an der Bestrafung derselben.

Von beträchtlicher Dauer mußten übrigens die Fristen für beide Arten der Verjährung sein, wenn das Institut nicht zu schädlicher Begünstigung der Verbrechen und Verbrecher führen sollte. Es hat aber jene lange Dauer nothwendig die Folge, daß in nicht seltenen Fällen der Angeschuldigte oder Verurtheilte zu einer Zeit ergriffen wird, wo die Verjährung zwar nicht vollendet, aber doch ihrem Ende nahe, vielleicht nur um Tage noch davon entfernt ist. Ein Zufall, durch den seine Ergreifung um kurze Zeit hinausgesetzt worden wäre, hätte ihn gegen alle gerichtliche Verfolgung und Bestrafung

Digitized by Google

für immer sicher gestellt. Soll er jetzt gleichwohl eben so behandelt werden, als wenn eine Verjährung noch überall nicht begonnen hätte? Es ist nicht zu läugnen, daß darin etwas Widerstrebendes liegt, und daraus leicht erklärlich, wie die Praxis und die Wissenschaft früher ziemlich allgemein, obschon ohne Gesetz, zu dem Satze gekommen waren, daß der Ablauf der halben Verjährungszeit überall als Strafmilderungsgrund zu gelten habe. Vielleicht würde eine angemessene Abhülfe gefunden sein, wenn die Gesetzgebung sich eine Bestimmung des Inhalts aneignen würde, „daß der Ablauf einer die Hälfte der Verjährungsfrist überschreitenden Zeit die sonst verwirkte Strafe in dem nämlichen Verhältnisse mildern solle, in welchem die Hälfte der Verjährungsfrist selbst im einzelnen Fall überschritten sei." — Wo eine gesetzliche Bestimmung gleicher oder ähnlicher Art nicht besteht, wird die Begnadigung die Hülfe zu bieten haben, deren man in solchen Fällen bedarf, um die Forderungen des materiellen Rechts mit dem formellen auszusöhnen. — — —

In einem der spätern Hefte hoffe ich die bis dahin ausgearbeiteten Motive zum zweiten Theile des Entwurfs in gleicher Weise hier mittheilen zu können. Vielleicht, daß die Annalen so glücklich sind, eine umfassende Beurtheilung dieser interessanten neuesten Erscheinung auf dem Gebiet der Criminalgesetzgebung aus der Feder Abegg's zu erhalten, des scharfsinnigen und doch so freundlichen Kritikers, dessen Gelehrsamkeit und Geistesreichthum im Streben nach Wahrheit und nur nach Wahrheit sein Wort des Beifalls zum ehrenden Lob der Ueberzeugung erhebt, während seine wohlwollende Gesinnung der Beanstandung das Bittere nimmt.

Altenburg im Januar 1837. D. H.

Digitized by Google

IX.

Königreich Sachsen.

Brandstiftung, Gutachten über Zurechnungsfähigkeit.

Mitgetheilt von Hrn. Dr. Ludwig Choulant, Professor an der medicinischen Akademie zu Dresden *).

Auf Erfordern der Gerichte zu D. habe ich den körperlichen und geistigen Zustand der der Brandstiftung ge-

*) Anstatt des in der ersten Abtheilung dieses Bds. sub VIII. angekündigten Criminalrechtsfalls aus Sachsen („Blasphemie") der dem 2ten Bande beigegeben werden soll. Da nämlich in dem 2ten Bande der bereits angekündigte Aufsatz des Hrn. Hofrath Heinroth, (Superarbitrium über die Zurechnungsfähigkeit eines Brandstifters) erscheint — für den 3ten Band aber das auch bereits angekündigte Gutachten des Hrn. Geheimen Hofrath Clarus (über die Zurechnungsfähigkeit eines der Gattenvergiftung und dreimaliger Brandstiftung Angeschuldigten) bestimmt ist, so wurde, um in einem und demselben Bande nicht zwei (dem Gegenstand nach) ähnliche Fälle aus dem nämlichen Lande zu geben, die fragliche Abänderung in der Zusammenstellung vorgenommen, so aber zugleich d. H. die Freude bereitet, diesen herrlichen Beitrag dem Publikum nicht länger vorenthalten zu müssen.

Digitized by Google

ständigen Eleonore M. *) am 15. Mai 1835 zu D. selbst untersucht. Was hierbei theils durch Besichtigung der Inquisitin, theils aus der Unterredung mit ihr und ihren Eltern, theils aus den bisher ergangenen Untersuchungsacten sich ergeben hat, besteht wesentlich in Folgendem:

Eleonore M. hat am 30. Januar d. J. ihr funfzehntes Lebensjahr angetreten und ist die vierte Tochter ihrer Eltern, die außer ihr noch acht Kinder am Leben und überhaupt zwölf in ihrer Ehe erzeugt haben. Beide Eltern erinnern sich keiner für den gegenwärtigen Fall bedeutenden Krankheit, nur die Mutter giebt an, daß sie bisweilen Ohrenzwang und Kopfschmerzen gehabt habe, jetzt an Schwerhörigkeit, jedoch nicht in bedeuten-

*) Sie legte am 7. April 1835 in den ersten Nachmittagsstunden durch eine glimmende Kohle Feuer in dem Hause ihres Dienstherrn Sch. an, wodurch die zu drei Bauergütern und zwei Häuslernahrungen gehörigen Gebäude ein Raub der Flammen wurden; am 18. desselben M. beging sie die zweite Brandstiftung bei dem Bauer V., bei welchem ihr abgebrannter Dienstherr sein einstweiliges Unterkommen gefunden hatte, durch eine auf Heu gelegte glühende Kohle, es brannten die Scheune dieses Gutes und drei Seitengebäude ab und mehreres Vieh ging zu Grunde; am 20. desselben M. legte sie in ihres eigenen Vaters Hause eine glimmende Kohle in eine Schütte Stroh, wodurch indessen nur eine Anzahl Halme dieser Schütte verbrannten und kein Unglück geschah, weil auf ihr eigenes Hülferufen das entstehende Feuer sogleich gedämpft wurde. Bei den beiden vorigen Bränden hatte sie ebenfalls zuerst Lärm gemacht. Der Verdacht fiel schon am Tage des letzten Brandes auf sie und sie gestand nach einigem Leugnen bald Alles. Eine Ursache wußte sie nicht anzugeben, weder Haß gegen die Abgebrannten noch Rachsucht; nur bei dem dritten Brande gab sie vor, sie habe ihre Schwester, mit welcher sie einen unbedeutenden Zank gehabt hatte, erschrecken wollen.

Digitized by Google

dem Grade leide und daß die Geburt dieser Tochter ihr mehr als die aller andern Kinder schwer geworden sei, obgleich die Entbindung nicht künstlich beendet wurde, und die Schwangerschaft ohne ausgezeichnete Beschwerden verlaufen war. Eine ältere Schwester der Inquisitin leide an Gicht. Von dem bisherigen Gesundheitszustande ihrer Tochter Eleonore wußte die Mutter nur wenig anzugeben: dieselbe sei als Kind stets gesund gewesen, habe nicht später als gewöhnlich gehen und reden lernen; die Kuhpocken seien ihr in der Kindheit geimpft worden, auch mehrfach zum Ausbruch gekommen, dennoch sei sie, als später die noch nicht geimpften jüngern Kinder die Menschenpocken bekommen, gleichfalls von denselben befallen worden, habe dabei Blut gespieen und Nasenbluten gehabt, und sehr krank gelegen, obgleich die Pocken selbst nur wenig zum Vorschein gekommen seien. Nächstdem habe sie bisweilen über Kopfschmerzen geklagt. Vor vier bis fünf Jahren sei sie vor einem Hunde heftig erschrocken und habe darauf heftige Krämpfe bekommen, bei welchen sie sich stark nach hinten übergebeugt und mit Händen und Füßen so um sich geworfen habe, daß zwei Menschen sie hätten halten müssen. Ob das Bewußtsein dabei geblieben sei oder verschwunden gewesen, konnte weder von der Mutter, noch von der Tochter mehr mit Bestimmtheit angegeben werden; diese Anfälle haben sich noch zwei- bis dreimal wiederholt, sind aber später nicht mehr wiedergekehrt; die Tochter erinnert sich dieser Krampfanfälle ebenfalls; ein Arzt ist dabei nicht zu Rathe gezogen, auch weder Aderlassen noch Schröpfen angewendet worden, die Mutter hat sympathetische Kuren mit Kräutern dabei vorgenommen. Ferner erwähnt die Mutter sowohl als die Tochter eines mehrere Jahre hindurch bestandenen Ausflusses

Digitized by Google

aus dem rechten Ohre, welcher bisweilen auch mit Blut vermischt gewesen ist; dieser Ausfluß hat seit einiger Zeit aufgehört; wenn er begonnen und seit wenn er aufgehört habe, konnte nicht angegeben werden, doch schien die letztere Frist nicht lang zu sein. In die Zeit ihrer Dienstvermiethung bei Sch. fällt ein Abends nach dem Essen eingetretener Anfall von sehr tiefer Schlafsucht mit Steifigkeit des Körpers, der aber am andern Tage keine Spur von Uebelbefinden zurückgelassen hat und ebenfalls nicht wiedergekehrt ist. Er wird von dem Dienstherrn und der Mutter bezeugt, das Mädchen selbst scheint wenig davon zu wissen. Gegenwärtig zeigt die Inquisitin eine für ihr Alter kleine Statur und etwas dürftige Ernährung; der Körper ist wohl gebildet, ohne besondere Merkmale: doch ist er noch ganz kindlich, die Entwickelung der Brust hat noch gar nicht begonnen, die Genitalien sind noch sehr wenig behaart, im jungfräulichen Zustande, doch aber mehr erschlafft, erweitert und geröthet, als man sie sonst in diesem Alter zu finden pflegt. Der monatliche Blutfluß ist noch nicht vorhanden gewesen, auch kein Schleimfluß an seiner Stelle, eben so wenig ist eine Andeutung seines Herannahens durch Kreuzschmerzen und ähnliche Empfindungen bemerkt worden. Eine ältere Schwester der Inquisitin ist bereits im 13ten Jahre menstruirt gewesen. Die Impfnarben waren gering, aber doch zum Theil noch zu sehen; die wenigen Pockennarben, welche gezeigt wurden, hatten nicht das Ansehen ächter Pockennarben und es geht hieraus, so wie aus den Erzählungen der Mutter, die Wahrscheinlichkeit hervor, daß die Inquisitin nicht die ächten Menschenpocken, sondern irgend einen anderen pockenartigen Ausschlag, Varicellen oder Varioloid, zu der angegebenen Zeit überstand und dabei einzelne

Stellen durch Aufkratzen verwundete. Die Antworten auf die ihr vorgelegten Fragen gab die Inquisitin meist schnell und nach kurzem Besinnen, zeigte dabei weder Gedächtnißschwäche, noch Geistesverwirrung, noch auch irgend eine Richtung nach einer einzelnen falschen Idee hin, doch schienen die intellectuellen Fähigkeiten nur sehr dürftig durch Unterricht ausgebildet. Sie weinte, wie auch schon im Verhöre, oft, und wie es schien, mehr aus Furcht vor der Strafe, als aus Betrübniß über das angerichtete Unglück, und sehr bald ging sie, nach beendigter Unterredung zu gleichgiltigen Gesprächen mit ihrer Mutter über. Dennoch versichert sie, es habe sie gleich nach dem ausgebrochenen Feuer „gedauert", und das Weinen nach den beiden ersten Bränden, das Hülferufen nach dem Brande bei Sch., der Umstand, daß sie den jungen V. vor dem Brande in seines Vaters Gute warnte, scheint es einigermaßen zu bestätigen. Allein sie weinte auch über ganz geringfügige Dinge, wie z. B. über die von ihrer Schwester ihr verweigerte Haube, und wird an demselben Tage, an welchem der zweite Brand aufgegangen war, mit andern Mädchen lachend angetroffen, was sie indessen läugnet. Auch ist sie bei allen drei Bränden die erste, welche Leute herbeiruft. Der Vater giebt ihr das Zeugniß, er habe nie über sie Klage zu führen Veranlassung gehabt, sie habe ihm und seiner Frau immer gefolgt, nur der Fleiß im Spinnen habe ihr gefehlt; auch sei sie immer heiter gewesen, und habe in neuerer Zeit keine Veränderung an sich wahrnehmen lassen. Die Mutter ist immer mit ihr zufrieden gewesen, sie sei nicht garstig, und werde bald wieder gut, wenn sie auch einmal ärgerlich geworden; sie sei sehr spashaft, flink in der Arbeit und folgsam. Ihre Dienstfrau schildert sie

als sehr leichtfertig, gern weglaufend, bei Erinnerungen leicht empfindlich, aber dieselben bald vergessend; ihr Dienstherr Sch. bezeugt ebenfalls ihre Leichtfertigkeit und ihren heiteren Sinn, nennt sie aber thätig, fleißig, folgsam, ehrlich und ohne Tücke, auch hat er ihr Verbrechen, wie die begangenen, nicht zugetraut; ihre Mitmagd hat sich immer gut mit ihr vertragen und kann keine Klage über sie führen. Der Leichtfertigkeit und Dreistigkeit zeiht sie auch der Schullehrer, ist aber im Lernen mit ihr zufrieden gewesen und hat bei ihr nie eine ausgezeichnete Strafe nöthig gehabt; von dem Pastor, der sie nur wenige Stunden, an der Stelle seines kürzlich verstorbenen Amtsvorfahrers, zur Vorbereitung auf die erste Communion unterrichtete, ist sie wenig gekannt, und nicht als sich auszeichnend bemerkt worden. — Als Ursachen der beiden ersten Brandstiftungen giebt sie nichts weiter an, als eine große Unruhe, die sich erst dann gelegt habe, als sie die Kohle auf das Heu bei Sch. gebracht hatte; nach einigen Tagen habe diese Unruhe sich wieder eingestellt und sei erst dann von ihr gewichen, als sie die Kohle in V. Scheune gelegt. Eine solche Unruhe will sie vor dem Feueranlegen in ihres Vaters Hause nicht gefühlt haben, sondern damals ruhig gewesen sein, doch widerrief sie das letztere im Schlußverhöre. Den ersten Brand bei Sch. legte sie an, als sie von dem sie zur Confirmation vorbereitenden Pastor kam, doch soll ihr der Gedanke an das Feueranlegen noch nicht auf dem Heimwege, sondern erst in Sch. Hause während einer Arbeit gekommen sein, und das zufällige Erblicken glimmender Kohlen im Ofen bestimmt sie auch sogleich zur Ausführung. Vor dem Feueranlegen bei V., oder dem zweiten Brande will sie ebenfalls Unruhe, wie bei dem ersten Brande gefühlt haben, und

der Gedanke des Feueranlegens kam ihr eben so über der Arbeit und wird schleunig auf dieselbe Weise ausgeführt. Ein Traum, sie wolle V. Scheune anzünden, aber der Sohn desselben hindere sie daran, ging dieser Brandstiftung voraus und ward von ihr auch im Schlußverhöre und in der Unterredung mit dem Unterzeichneten noch behauptet. Keine Rache oder irgend ein anderer Zweck habe sie dazu bestimmt. Bei dem dritten Feueranlegen giebt sie allerdings einen Grund an, nämlich die Absicht, ihre Schwester, mit der sie sich eben veruneinigt hatte, zu erschrecken. Nach dem Brande bei Sch. weint sie, schläft übrigens die Nacht bei ihren Eltern ganz ruhig, eben so weint sie auch nach dem Brande bei V.; die Reue sei ihr immer erst gekommen, wenn es bereits gebrannt habe. Zu bemerken ist noch, daß die Inquisitin in dieser letzteren Zeit mehrfach (angeblich sechsmal) Ohnmachten und bewußtloses Hinfallen erlitten hat, so am Nachmittage nach der ersten Brandstiftung in freier Luft, dann vor und nach der zweiten Brandstiftung in Vs. Seitengebäude und in der Schmiede zu R., hierauf noch dreimal in dem Gefängnisse, auch will sie dabei um sich geworfen und nach dem letzten Umfallen Blut gespieen haben. Das Benehmen bei dem lautgewordenen Verdachte und der darauf erfolgten Gefangennehmung, so wie in den ersten Verhören war dreist und unbefangen und sie legte sich hartnäckig aufs Läugnen und auf erdichtete Erzählungen. Erst später ward sie in den Verhören wortkarg und ängstlicher.

Wenden wir uns nunmehr zu der Beurtheilung der oben erzählten Verhältnisse und Ereignisse, so scheint sie auf folgende Puncte hinauszukommen. Zunächst ergiebt sich als unbezweifelt, daß die M. in körperlicher Hinsicht als völlig geschlechtsunreif zu betrachten sei, da

weder der monatliche Blutfluß vorhanden ist, noch auch so bald zu erwarten steht, und alle übrigen körperlichen Zeichen der Geschlechtsreife, die sonst bei Mädchen dieses Alters zu gewahren sind, hier gänzlich fehlen. In ihrer körperlichen Entwickelung muß die M. noch als Kind gelten, da die so wichtige Ausbildung des Körpers zur Bestimmung des Weibes noch nicht begonnen hat. Daß die geistige Entwickelung mit der körperlichen in diesen Jahren ganz gleichen Schritt halte, ist ein aus der Erfahrung entnommener und hinlänglich begründeter physiologischer Lehrsatz, und man wird daher immer mit der körperlichen Unreife zugleich eine geistige Unreife bemerken, die man mit dem Namen „kindisches Wesen, kindischer Unverstand (Fatuitas puerilis)" bezeichnet. Man versteht darunter den Mangel geistiger Selbstbestimmung, den Zustand, in welchem Jemand unfähig ist, die Freiheit des menschlichen Willens in seiner Unterwerfung unter ein höheres Moralgesetz so gegen die Naturnothwendigkeit zu behaupten, als es der Mensch überhaupt und ein Individuum insbesondere seiner geistigen Anlagen nach vermag. Diese Freiheit des Willens, die allein die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen begründet, findet sich erst mit der vollendeten Ausbildung des Körpers, weil die geistige Entwickelung ihr nothwendig parallel läuft. Diesen wichtigen Unterschied hat auch die Strafgesetzgebung im Auge gehabt, als sie den Zeitraum völliger Zurechnungsfähigkeit nicht vor dem vierzehnten Lebensjahre beginnen läßt; ein Zeitraum, in welchem in unsern Gegenden das weibliche Geschlecht mit der Entwickelung seiner Geschlechtseigenthümlichkeiten so weit vorgeschritten ist, daß eine Zeugung möglich wird. Aber es ist die Entwickelung der Mannbarkeit, eben so wie alle andere Vorgänge in dem

organischen Leben, eine allmählige Evolution, welche sich durch eine Reihe von Jahren hinzieht, ohne mit einem bestimmten Jahre abzuschließen, oder auch nur auf ein bestimmtes Jahr gewöhnlich zu fallen. Deshalb kann jene durch das Gesetz festgestellte Grenze des vierzehnten Lebensjahres nur als eine allgemeine Regel gelten, die im Einzelnen sehr viele Ausnahmen erleidet. Ob aber für einen gegebenen Fall in der That eine solche Ausnahme bestehe oder nicht, muß die äußere Beschaffenheit des Körpers lehren, welche allein uns eine sichere Auskunft zur Beurtheilung der Geschlechtsreife giebt. Theils ist nämlich eine solche Ausnahme, eine später eintretende Geschlechtsreife (abgesehen von klimatischen Verschiedenheiten) durch die individuelle Anlage und Erblichkeit begründet, wie denn die Tochter in der Regel zu denselben Jahren menstruirt wird, zu welchen es die Mutter war, theils ist eine dürftige Ernährung des Körpers überhaupt die Ursache verspäteter Geschlechtsentwickelung, theils und am häufigsten geben Krankheiten der Kinderjahre die Veranlassung dazu.

Wenden wir das Gesagte auf die Inquisitin an, so finden wir nächst der Unreife des Körpers und nächst seiner sehr dürftigen Ausbildung auch die geistige Entwickelung zurückgeblieben, wie es nach physiologischen Gesetzen auch nicht anders erwartet werden kann. In allen oben angeführten Zeugnissen wird sie als gutmüthig, heiter, leichtfertig, sorglos, dreist geschildert, und hiermit stimmt auch ihr Benehmen vor und nach dem Feueranlegen überein, wo sie sich von dem ersten Einfalle sogleich zur Brandstiftung hinreißen läßt, später bereut, übrigens ruhig schläft und heiter ist, und sorglos zu neuen Brandstiftungen mitten unter kindischen

Neigungen und Aeußerungen übergeht. Ihr Benehmen in den ersten Verhören und das dort hartnäckig versuchte Läugnen steht dem nicht entgegen, denn es war ihr unterdessen die schwere Strafe der Brandstiftung wohl bekannt geworden, und nicht weniger der große Abscheu, den man im Dorfe gegen den Brandstifter hegte; ihr ganzes Benehmen in den Verhören war Anfangs ein planloses Läugnen, später ein theilweises unstetes Zugestehen ohne Vermeidung von Widersprüchen und ohne Consequenz, ganz wie man es bei viel kleinern Kindern aus Furcht vor der Strafe gewöhnlich sieht. Auch schließt jene kindische Unfreiheit des Geistes guten Verstand, Gedächtniß, Schlauheit und List keineswegs aus. Alle diese Eigenschaften können in hohem Grade vorhanden sein und dennoch fehlt die zur vollständigen Zurechnung nöthige Freiheit und Reife des Geistes. Viele Knaben haben sich durch Frühreife geistiger Ausbildung, durch Kenntnisse in Sprachen und Mathematik, durch musikalische und andere künstlerische Fertigkeit ausgezeichnet, sind aber ihrer geistigen Reife nach dennoch Kinder und Knaben geblieben, die an kindischem Spiel und kleinlichen Neigungen Vergnügen fanden, wie andere Knaben auch. Niemals hat man gehört, daß ein so frühreifes, künstlich erzogenes Wunderkind das Urtheil und die geistige Reife des Mannes gezeigt hätte, sie waren oft kindischer als andere ihres Alters. Nicht in dem Verstande und seinen Fertigkeiten liegt die Reife des Geistes, sondern in der Fähigkeit, die harmonisch unter einander ausgebildeten Geisteskräfte durch den freien Gebrauch der Vernunft beherrschen zu können; die geistige Unreife des Kindes ist nicht Mangel an Verstand und an Einsicht in die gewohnten Lebensverhältnisse, sondern eben die Unfähigkeit, das Leben in seinen

wichtigern Verhältnissen der Gesellschaft übersehen und alles Geistige dem freien Gebrauche der Vernunft unterwerfen zu können. — Kann man sonach der Inquisitin die vollkommene Zurechnungsfähigkeit ihrer Handlungen nicht zusprechen, so entsteht denn doch die Frage, ob dahin auch Handlungen gehören, wie die von ihr verübten Verbrechen, deren Folgen und Strafbarkeit sie wohl kennen mußte. Man würde dies vielleicht um so eher zu läugnen geneigt sein, als bei der Verübung derselben einige List und Verheimlichung allerdings angewendet wurde, und für die letzte Brandstiftung wenigstens ein scheinbarer Zweck angegeben wird, ungereimte Reden und Handlungen weder überhaupt bei der Inquisitin je bemerkt wurden, noch auch vor oder nach den Brandstiftungen vorfielen, die Inquisitin endlich sich aller Umstände der Brandstiftungen wohl zu erinnern weiß und sich anfänglich aufs Läugnen zu legen sucht. Allein gegen diese Gründe spricht eine Erfahrung, welche, obgleich schon früh genug gemacht, doch erst in neuerer Zeit von der gerichtlichen Medicin in ihrem ganzen Umfange gewürdigt worden ist: die Beobachtung nämlich, daß junge Personen, die in der noch nicht vollendeten Geschlechtsentwickelung begriffen und zu Nervenkrankheiten geneigt sind, oft von einem unwiderstehlichen Drange zur Brandstiftung getrieben werden, der bei besserer Erziehung und weniger Gelegenheit meist unschädlich vorübergehen oder auf andere Art sich entladen mag, bei ungebildeten Landmädchen und bei der so nahen Gelegenheit auf den Dörfern aber sehr oft schon zur wirklichen Brandstiftung verleitet hat. So finden sich in Kopp's Jahrbüchern der Staatsarzneikunde (X. Band. Jahrgang 1817, S. 103 fg.) allein zwanzig Fälle ausgehoben, in welchen von sechzehn Mädchen und vier

Knaben zwischen dem Alter von 10 und 22 Jahren Brandstiftungen verübt und zum größern Theile wiederholt wurden, Nervenzufälle und Geistesverstimmung vorausgingen, nirgends aber eine offenbare und bleibende Verrücktheit Statt fand. Diese Fälle sind aus zwei gedruckten Sammlungen (Klein's Annalen der Gesetzgebung und Platner's Quaestiones medicinae forensis) ausgehoben, viele andere Fälle dieser Art sind seit der Zeit noch bekannt gemacht worden und eine viel größere Anzahl liegt gewiß noch ungedruckt in den Archiven der einzelnen Gerichte. Eine noch größere Anzahl solcher Fälle ist gewiß in früheren Zeiten verkannt und hart gestraft worden. Es ist daher die in neuern Zeiten für die gerichtliche Medicin aufgestellte Behauptung, daß bei nervenkranken Personen besonders des weiblichen Geschlechts in den Jahren der Geschlechtsentwickelung neben andern Zufällen auch ein Trieb zur Brandstiftung Statt finde, hinlänglich begründet; keine theoretische Speculation hat sie erzeugt, sondern die praktische Erfahrung hat sie den Gerichtsärzten unabweisbar aufgedrungen, ja es fehlt selbst noch an einer genügenden Erklärung derselben, man kann sie nur in die große Reihe körperlicher und geistiger Erscheinungen bringen, welche von den einfachsten Zuckungen an bis zur vorübergehenden Verrücktheit die Entwickelungszeit des weiblichen, weniger des männlichen Geschlechts begleiten; denn allerdings ist das weibliche Geschlecht, vermöge der größern Wichtigkeit, welche die Geschlechtsfunction für dasselbe körperlich sowohl als geistig hat, und vermöge der größeren Neigung zu Nervenkrankheiten überhaupt, mehr diesen Zufällen ausgesetzt als das männliche, bei welchem eine geringere Neigung zu Nervenkrankheiten Statt findet und die Geschlechtsfunctionen

eine weit mehr untergeordnete Bedeutung für das Leben des Individuum haben. Dabei kann es aber wenig darauf ankommen, ob man diese Neigung, ohne weitern Zweck als aus einem innern Triebe Feuer an Gebäude zu legen, mit einigen Lehrern der gerichtlichen Medicin „Feuerlust" und „Brandstiftungstrieb" nennen und als besondere krankhafte Erscheinung aufführen wolle, oder ob diese Ansicht aus Gründen bestritten werden könne; es reicht für den gegenwärtigen Zweck aus, daß als Thatsache erwiesen sei: es komme ein solcher Antrieb unter gewissen Umständen wirklich vor und beschränke den freien Vernunftgebrauch. Eben so wenig kann hier der Ort sein, eine psychologische Erklärung des Phänomens zu versuchen, welchem in manchen Fällen Heimweh, in andern der kindische Trieb mit kleiner Mühe großes Aufsehen zu erregen und doch dabei verborgen zu bleiben, in noch andern bloße Lust an der Erscheinung des Feuers als große Flamme zu Grunde lag. Der Mangel genügender Erklärung bei einer so erwiesenen Erfahrung, wie die in Rede stehende, beweiset mehr für dieselbe, als alle Erklärung vermöchte: denn es geht daraus hervor, daß man ein solches Ergebniß nicht auf theoretischem Wege aus philosophischen Prämissen, sondern ganz auf praktischem Wege durch hinlänglich oft wiederholte Beobachtung fand. Die meisten andern Erscheinungen des organischen und insbesondere des psychischen Lebens im gesunden und kranken Zustande ermangeln einer genügenden Erklärung ebenfalls. — Wichtiger für den gegenwärtigen Zweck ist die Frage, ob bei der M. wirklich die Bedingungen Statt fanden, unter welchen ein dunkler bewußtloser Antrieb zum Feueranlegen angenommen werden darf. Die erste Bedingung ist bereits hinlänglich dargethan worden, ein

Digitized by Google

Zustand geschlechtlicher Unreife bei bereits vorgerückten Jugendjahren. Die Ursachen dieses Zurückbleibens finden sich theils in der gesammten dürftigen Ernährung des Körpers, theils insbesondere in den vor vier oder fünf Jahren eingetretenen Nervenzufällen, welche zwischen Epilepsie und Hysterie mitten inne stehen und, obgleich angeblich von einem Schreck entstanden, doch auf eine Anlage zu Nervenkrankheiten hindeuten, die sich später in den schlafsüchtigen Anfällen und in den Ohnmachten wieder findet, welche in der letzteren Zeit sich öfter wiederholt haben und Zeugen der bestehenden hysterischen Anlage sowohl, als der zur Zeit der verübten Brandstiftung Statt gefundenen Verstimmung und Aufregung des gesammten Nervensystemes sind. In wie fern der zur Gewohnheit gewordene und vor den begangenen Feueranlegungen freiwillig ins Stocken gerathene Ausfluß aus den Ohren hierzu ebenfalls etwas beigetragen haben könne, ist, wegen allzu unbestimmter Angaben darüber, schwer zu entscheiden; es pflegen sonst langdauernde Ohrenausflüsse nicht unbedeutend für die Funktionen des Gehirnes zu sein. Es sind somit bei der M. die Bedingungen vorhanden, unter welchen in andern gerichtlich erörterten Fällen ein krankhafter Antrieb zur Brandstiftung angenommen werden mußte; die Umstände, unter welchen das dreimalige Feueranlegen in dem gegenwärtigen Falle erfolgte, sprechen aber auch mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Verbrechen in der That hier in Folge eines solchen Antriebes verübt wurde. — Bei allen drei Bränden kam ihr der Gedanke zum Feueranlegen plötzlich, es wird nichts prämeditirt, nichts vorbereitet, wie denn auch weder Schwamm noch Schwefel, sondern nur die zufällig im Ofen erblickten Kohlen zum Feueranlegen

Digitized by Google

legen gebraucht wurden, auch ward keine Anstalt zum Retten ihrer eigenen Habseligkeiten getroffen. Irgend eine Veranlassung zur That weiß sie bei den beiden ersten Bränden gar nicht anzugeben, auch ist unter den obwaltenden Verhältnissen keine gedenkbar, nur bei dem dritten Brande wird eine kindische Rache oder ein Possen solcher Art erst als Veranlassung genannt, später widerrufen. Unabänderlich bleibt aber die M. dabei, daß eine innere Angst und Unruhe sie dazu getrieben habe, die sich nach der ersten Brandstiftung auf kurze Zeit, nach der zweiten aber völlig gelegt habe und bei der dritten gar nicht mehr vorhanden gewesen sein soll. Daß ihr diese Angabe, welche von allen ähnlichen Inquisitinnen in den bekannt gemachten Fällen auf ähnliche Weise vorgebracht wird, suggerirt worden sei, dazu ist in der Umgebung des Mädchens kaum eine Möglichkeit, viel weniger eine Wahrscheinlichkeit vorhanden, und sie selbst ist zu wenig unterrichtet und gebildet, um für sich selbst auf eine solche Erdichtung zu verfallen; auch kehrt diese Angabe in allen Vernehmungen und Unterredungen mit ihr unabgeändert wieder. Nicht weniger spricht dagegen der Umstand, daß sie in den ersten Verhören durchgängig jene Unruhe und ihre Beseitigung durch das Feueranlegen nur für die beiden ersten Brände angiebt, und nur erst im Schlußverhöre sie auf alle drei Brände ausdehnt. Wäre ihr irgend bekannt worden, daß Zeichen von Geisteskrankheit ihre Verbrechen entschuldigen könnten, und wäre die Angabe jener Unruhe in Folge einer solchen Kenntniß und zu solchem Zwecke geschehen, so würde sie nicht versäumt haben, durch verkehrte Antworten oder Handlungen sich geschickt oder ungeschickt als eine Verrückte darzustellen, was aber nicht geschehen ist. Auch sprechen für die Wahrheit der von der In-

Digitized by Google

quisitin gemachten Angabe die Ohnmachten, welche sich seit der ersten Brandstiftung bis jetzt mehrfach gezeigt haben. Sie deuten in Verbindung mit den früheren Nervenzufällen auf den Kampf und die Aufregung hin, in welcher das Nervensystem und mit ihm das geistige Wesen des in krankhaft verzögerter Entwickelung befindlichen Mädchens sich zur Zeit der verübten Brandstiftungen befunden hat. Durch diese Umstände glaube ich mich Unterzeichneten berechtigt, nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin, auszusprechen: daß die Inquisitin Eleonore M. sich in einem Zustande körperlicher und geistiger Unreife befinde und deshalb nicht für vollkommen zurechnungsfähig erachtet werden könne, so wie daß sie wenigstens die beiden ersten Brände in einem Zustande geistiger Unfreiheit verübt habe, der von körperlichen Verhältnissen abhängig war. — —

Der Defensor schloß sich größtentheils an dieses Gutachten und wollte nur die geistige Unfreiheit gleichmäßig auf alle drei Brandstiftungen ausgedehnt wissen. Das Spruchcollegium, an welches die geschlossenen Untersuchungsacten gelangten, fand vor dem Verspruche eine nochmalige Vernehmung der M. aus Ursachen nöthig, die nichts mit der ärztlichen Exploration zu thun hatten und äußerte bei dieser Gelegenheit den Wunsch, daß wo möglich das Endurtheil des medicinischen Gutachtens auf eine noch bestimmtere Weise gefaßt werden möchte. Unterdessen waren bei der Inquisitin während ihrer Detention im Gefängnisse die Regeln zum erstenmale eingetreten, hatten sich unordentlich wiederholt und die frühern Ohnmachten waren gänzlich weggeblieben; so daß die in dem ärztlichen Gutachten ausgesprochene Ansicht einer unordentlichen Geschlechtsentwickelung sich bestätigte, denn bei diesem dürftig genährten und noch ganz kindlich ge-

Digitized by Google

bauten Körper war trotz der Jahre doch der Monatsfluß noch ein zu frühzeitiger und übereilter zu nennen. Auf die Anfrage des Spruchcollegium gab ich zur Antwort:

— — „Wenn das — Gericht verlangt, ich solle meine Ansicht mit völliger Bestimmtheit auch darüber eröffnen, ob die M. bei der Anlegung des dritten Feuers in dem Zustande der Zurechnungsfähigkeit sich befunden habe oder nicht, so liegt es mir zunächst ob, mich über die Gründe zu erklären, welche mich wider meinen Willen genöthigt haben, mein Gutachten mit einem nicht völlig bestimmten Ausspruche zu schließen. Zunächst ist offenbar, daß der in dem ersten Theile des Gutachtens vollständig geführte Beweis der Geschlechtsunreife und der deshalb trotz des zurückgelegten vierzehnten Lebensjahres unvollständigen Zurechnungsfähigkeit der M. sich gleichmäßig auf alle drei Brandstiftungen erstrecke und ihr bei der dritten nicht weniger zu Statten kommen müsse, als bei den beiden ersten. Nicht ganz so verhält es sich mit denjenigen Umständen, unter welchen der gerichtliche Arzt auf einen körperlich unfreiwilligen Antrieb zu einer Handlung zu schließen berechtigt ist. Es wird zwar diese dritte Brandstiftung ebenfalls plötzlich und ohne vorherige Ueberlegung ausgeführt, auch hier scheint die zufällig erblickte Kohle den Anlaß zu dem Entschlusse gegeben zu haben, allein es findet sich keine Angabe der Inquisitin von einer vorausgegangenen Angst und von einem Antriebe, als müsse sie Feuer anlegen, vielmehr wird dieses mit Bestimmtheit geläugnet. Und wenn bei den ersten beiden Bränden ein anderweitiger Grund der Brandstiftung weder angegeben wird, noch gedacht werden kann, so wird bei dem dritten Brande ein solcher Grund von ihr selbst angeführt. Daß die Veranlassung, der Streit mit ihrer

Schwester, eine sehr geringfügige war, und mit dem als Rache dafür ausgeübten Verbrechen und seinen möglichen Folgen in keinem Verhältnisse stand, ist eben wieder dem kindischen Sinne entsprechend, welcher sich durch das gesammte Betragen der M. hindurchzieht und auf ihrer körperlichen und geistigen Unreife beruht. Auch erklärt sich dieses Mißverhältniß zum Theil dadurch, daß sie nicht eigentlich ihres Vaters Haus anbrennen, sondern nur ihre Schwester erschrecken wollte. Es ist also für diese dritte so bald nach den beiden ersten und von demselben unreifen Mädchen verübte Brandstiftung allerdings auch hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie von einem körperlichen Antriebe veranlaßt worden sei, ja es wird diese Wahrscheinlichkeit noch durch die im Gefängniß eingetretenen Ohnmachten und den daselbst erfolgten Ausbruch des Monatsflusses erhöht, allein da mehrere characteristische Merkmale der Unfreiheit dabei fehlen, die Aussagen der Inquisitin bei den beiden ersten Bränden sich so gleich und nur bei dem dritten so verschieden sind, so konnte diese Wahrscheinlichkeit für die dritte Brandstiftung nicht mit derselben Bestimmtheit ausgesprochen werden, wie für die beiden ersten. Diese Ungleichheit des Bestandes suchte ich durch den Ausdruck „wenigstens" darzustellen ꝛc. ꝛc.

Hierauf erfolgte der Spruch, daß die Inquisitin, wegen der im medicinischen Gutachten enthaltenen Gründe mit der ordentlichen Strafe der vorsätzlichen und wiederholten Brandstiftung verschont und in eine zu ihrer Aufsicht und zu ihrer noch zu beendigenden Erziehung geeignete Anstalt gebracht werden solle, was auch geschehen ist.

Digitized by Google

X.

Ein Wort über die Straßburger Entscheidung und den dadurch veranlaßten Gesetz-Entwurf.

(Vom Criminaldirector Dr. Julius Eduard Hitzig in Berlin.)

Der von dem französischen Kriegsminister in der Kammersitzung vom 24ten Januar vorgelegte Gesetzentwurf über das Verfahren in Fällen, wo bei einem und demselben Verbrechen gegen die Regierung, Militär- und Civil-Personen concurriren und die Veranlassung zu dieser Vorlage, so wie die dabei gewechselten Redensarten pro und contra, lassen einen tiefen Blick in die Verwirrung der Begriffe über den Punct thun, den der Franzose so gern hervorhebt, um die Vorzüglichkeit seiner Institutionen in Vergleich mit denen anderer Länder zu preisen — die sogenannte Gleichheit vor dem Gesetze. Es ist kaum zu begreifen, wie ein verständiger Mann, unmittelbar nach dem Straßburger Ereignisse, einen Satz aufstellen kann, wie den, mit welchem der Kriegsminister den Vortrag schließt, durch welchen er zur Annahme seines Gesetz-Vorschlages auffordert, wenn er nämlich sagt: „Es kann der Fall eintreten,

Digitized by Google

daß das Kriegsgericht condemnirt, das Civilgericht aber freispricht; dieser anscheinende Widerspruch würde aber auch nur beweisen, daß jenes einen Schuldigen, dieses einen Unschuldigen zu richten hatte." Um das ganz Verkehrte dieser Behauptung einzusehen, darf man nur bei dem Straßburger Falle stehen bleiben. Gesetzt, das neu vorgeschlagene Gesetz bestände bereits, und das Kriegsgericht hätte die in das Attentat verwickelten Militairs verurtheilt, die Jury aber die vor die Assisen gestellten Civilpersonen, wie sie es jetzt in Beziehung auf alle Betheiligte gethan, „für Nichtschuldig" erklärt, würde daraus folgen, daß Persigny und seine Consorten aus dem Civilstande nicht in das Complott verwickelt gewesen, da doch ihre Mitschuld, sowohl durch ihre Geständnisse, als durch den gegen sie anderweitig geführten Beweis, vollständig dargethan worden? Möglich sind solche Inconsequenzen nur unter der Herrschaft eines Rechtsinstituts, wie das der französischen Geschwornen, welche, indem sie den Thatbestand, nach ihrem Gewissen, wenn sie nämlich ein solches haben, und nach ihrer Bosheit oder Feigheit, die nicht Gott und die Gerechtigkeit, sondern nur die öffentliche Meinung im Auge hat, wenn sie den Straßburger gleichen, feststellen, dadurch den erkennenden Richter zu einer bloßen Rechtssprechmaschiene herabwürdigen, der freilich, er möge über die Sache denken, wie er wolle, freisprechen muß, wenn ihr Verdict auf „Nichtschuldig" und verurtheilen, wenn dies auf „Schuldig" lautet, wäre dies auch, nach den Regeln seiner Wissenschaft, der offenbarste Widersinn. Wenn der französische Kriegsminister also die Wahrheit in Beziehung auf seinen Vorschlag hätte sprechen dürfen, so würde diese etwa so haben lauten müssen: „denn, daß

Digitized by Google

in ähnlichen Fällen, wie der Straßburger, gleiche Entscheidungen gegen Civilpersonen erfolgen, ist einmal nicht abzuhelfen, so lange es bei der bestehenden Einrichtung mit der Jury, der „omnipotenten" bleibt, da es aber zu gefährlich wäre, bei Militärpersonen, die sich an einem Hochverrath betheiligt, abermals einen solchen Ausspruch zu erleben, wie den Straßburger, so muß dafür gesorgt werden, daß diese wenigstens der Bestrafung, wozu sie ein Kriegsgericht gewiß verurtheilen wird, nicht entgehen." Das also ist Gleichheit vor dem Gesetz! Man wird es bald sehen, wenn der Gesetzvorschlag durchgeht, daß von zwei, einer und der nämlichen Handlung überführten Miturhebern eines Verbrechens, der eine verurtheilt, der andere freigesprochen wird; nicht, wie der General Bernard sagt, weil der eine schuldig ist und der andere unschuldig, sondern weil der eine eine Uniform trägt, und der andere einen Frack. Allerdings kann auch ein deutsches Gericht, bei gleich vollständigem Beweise der Schuld gegen beide, auf verschiedene Strafen erkennen, gegen den Militär härter, weil er mehr Pflichten gegen den Staat verletzte, als sein Mitschuldiger, mit Rücksicht auf seine Eidbrüchigkeit u. d. m., aber wegen der nämlichen Thatsache, bei gleichem Beweise, entweder völlig freigesprochen werden, oder zur vollen Strafe verurtheilt, das ist, bei einer gesunden Rechtsverfassung, nur in dem einzigen Falle möglich, wo einer der Thäter gar nicht zurechnungsfähig ist und der andere vollständig; wo z. B. ein Kind oder ein Blödsinniger von einem Erwachsenen, Geistesgesunden verführt wird, das nämliche, ohne Kenntniß der Strafbarkeit der Handlung, zu thun, was er selbst, mit vollkommener Kenntniß dieser Strafbarkeit, thut, etwa Feuer im Hinter-

Digitized by Google

hause anzulegen, wie dieser im Vorderhause. In Frankreich dagegen wird dieser Fall, daß, bei gleicher Schuld und gleichem Beweise derselben, der eine condemnirt und der andere absolvirt wird, überall vorkommen, wo der Richter des A. seine That für ein politisches Verbrechen hält, also das Schuldig gegen ihn ausspricht, damit er verurtheilt werde, der Richter des, ganz in gleicher Kategorie stehenden, B. aber, weil seiner politischen Gesinnung nach, die That kein Verbrechen ist, ihn derselben wie es in Straßburg geschehen, nicht für überführt erklärt, ob er sie gleich eingestanden, und die ganze Stadt sie vollführen sehen. Ueber die Untersuchungsführung bei Staatsverbrechen, die von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt worden *) enthält der Gesetzentwurf gar keine Bestimmung.

*) „Wenn ein und dasselbe Verbrechen" (nicht blos Staatsverbrechen, weil Ausnahmen in Beziehung auf den Gerichtsstand immer etwas Gehässiges haben) „von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt worden" — schreibt die preuß. Criminalordn. vor — „so soll die Untersuchung von einem aus Militär- und Civil-Gerichtspersonen zusammengesetzten Gerichte geführt werden." (So daß also nur Eine Untersuchungs-Verhandlung stattfindet, aber jeder Betheiligte sich vor seine Standesgenossen gestellt sieht, wie es denn auch bei solchen judiciis mixtis geschieht, daß der Auditeur die Militär-Angeschuldigten und Zeugen, der Civil-Inquirent, die diesem Stand angehörigen Personen, in beiden Fällen aber in Anwesenheit des gesammten Personals des gemischten Gerichts, vernimmt) „Demnächst ist das Erkenntniß" (auf die von dem gemeinschaftlichen Gerichte verhandelten Acten) „zuerst über die Militärpersonen von dem Militärgerichte, und nachher" (auf die nämlichen Acten und unter Mittheilung des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses) „über die Civilpersonen von dem Criminalgericht abzufassen."

Digitized by Google

Es heißt bloß: „es soll über beide einzeln erkannt werden. Die Militärs und die ihnen gleichgestellten Personen sollen vor dem Kriegsgerichte, die Individuen aber, die dem Civilstande angehören, vor die gewöhnlichen Tribunale gewiesen werden.“ Soll, wie es hiernach scheint, die Vorverhandlung, vor der Verweisung der Civilpersonen an die Assisengerichte, nicht von einem und dem nämlichen Verhörsrichter geleitet werden, so hat man, um die Confusion auf das Höchste zu treiben, auch gar zwei Instructionen über einen und den nämlichen Vorfall, die schon darum zu einem ganz entgegengesetzten Resultate führen können, weil es möglich ist, daß der eine, fähigere, Untersuchungsrichter das vollständig ermittelt hat, was dem anderen, beschränkteren, herauszubringen unmöglich war.

Aber wozu dies alles, wird man fragen? — Diese Gelegenheit nicht vorbeigehen zu lassen, zu zeigen, um wie viel weiter wir in unserm Vaterlande auch in Hinsicht auf den fraglichen Gegenstand sind, als das Volk, welches sich nun einmal für das erste der Welt hält.

Berlin.

Dr. J. E. Hitzig.

Wenn auch nicht alle deutschen Criminalordnungen den Punct, den es hier gilt, so trefflich bestimmt haben, wie die Preußische, so ist doch gewiß, daß in Deutschland überhaupt nicht vorkommen kann, daß bei Untersuchung und Bestrafung eines von Civil- und Militärpersonen gemeinschaftlich verübten Verbrechens, bei gleichem Indiziengewicht, bei gleicher Ueberführung, ja, bei gleicher Geständigkeit die bei dem bürgerlichen Criminalgericht zur Untersuchung gekommenen Theilnehmer richterlich für un-

Digitized by Google

schuldig erklärt werden, während die Militärtheilnehmer dem Spruch ihrer Richter verfallen; — Schlüßlich erlaube ich mir, in Erwartung gefälliger Antwort, hier die Frage, ob und in welchen deutschen Staaten, in Betreff des fraglichen Gegenstandes, eine der (in der Note vom Hrn. Verfasser vorbefindlichen Aufsatzes näher beleuchteten) Preußischen Verordnung gleicht, oder doch ähnliche besteht?

Altenburg. D. H.

XI.

Literarische Anzeigen.

1) Beiträge zur Kritik des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen.

von

J. F. Abegg,

der Philosophie und der Rechte Doktor und ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Breslau.

(Neustadt a. O bei Wagner 1837),

von dem Herrn Verfasser freundlich zugeschickt. — Mit hohem, durch die mit dem Inhalte Seiner frühern Kritiken des Würtembergischen und Norwegischen Entwurfs, so wie mit dem Inhalt dieser Entwürfe selbst gezogenen Parallelen nicht wenig gesteigertem Interesse habe ich diese wichtige Kritik gelesen, die blos Abegg'sche Bescheidenheit „Beiträge zur Kritik" nennen kann.

Digitized by Google

Indem ich mich jedes, von selbst und an sich überflüssigen Lobes über dieses Sein neuestes Werk enthalte, gebe ich der ehrenden Veranlassung, es in den Annalen anzuzeigen, auf das freudigste nach. — Die sächsischen Kammern werden in dieser Schrift einen neuen Beweis der Theilnahme, die ihrer Berathung über den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuch ganz Deutschland schenkt, nicht ohne erhebendes Selbstgefühl erblicken.

D. H.

2) Betrachtungen über das Strafrecht des Staates

von

J. W. Reichmann,

Criminalrichter zu Dillenburg.

Wiesbaden, bei Ritter.

„Grau, Freund, ist alle Theorie; nur grün des Lebens goldner Baum" — ist das auf dem Titelblatt zu lesende, den Geist der kleinen (115 Seiten in 8. starken) Schrift aber würdig bezeichnende Motto. Es ist mehr die Ausübung des Strafrechts, als die alte wiederhakenvolle Frage nach seinem theoretischen Grund, was den Verfasser hauptsächlich beschäftigt. Ueberall findet man den Praktiker, den Untersuchungsrichter, der den Geist und das Wesen der Criminalrechtspflege so zu sagen aus der ersten Hand bezieht. — Die fortschreitende Gesetzgebung wird diese „Betrachtungen" nicht ungeprüft, nicht unberücksichtigt lassen.

D. H.

3) Beitrag

zur Beantwortung der Frage: was ist Justiz- und was ist Administrativ-Sache? —

von Ludwig Minnigrodt, Großherzogl. Hess. quiescirtem Hofgerichts-Präsidenten und Geheimen Rath, Commandeur erster Klasse des Großherzogl. Hess. Ludwigs-Ordens. Darmstadt, bei J. W. Heyer's Hofbuchhandlung, G. Jonghaus.

Der Verfasser hat von dem Standpunkte reicher Erfahrungen, die Er als Executiv- und Directiv-Beamter im Administrations- und Justizfache während einer langjährigen und vielseitigen Praxis gemacht hat, die Grundsätze, nach denen die vorliegende Frage entschieden werden muß, zusammengestellt und ebenso gewissenhafter als sachkundiger Prüfung unterworfen. — Auch die Gränzen der in das Bereich dieser (in so mannigfacher Hinsicht) praktisch wichtigen Frage hinüberragenden strafrechtlichen Gebietstheile sind bei dieser Revision von neuem umgangen und berichtigt worden. Neben eindringender Kraft und lichtvoller Darstellung der Gedanken erfreut die aus jedem Blatte laut und unverkennbar hervorredende Sprache männlicher Offenheit.

D. H.

Nachricht.

Durch die Güte meines verehrten Freundes, des Criminaldirectors Dr. J. E. Hitzig's in Berlin, bin ich in den Stand gesetzt worden, aus Seiner Briefsammlung jedem Bande der „fortgesetzten Annalen" das Facsimile eines berühmten Criminalisten beizugeben. Zunächst hat Er zu diesem Zwecke interessante Briefe

von großen Todten, von Feuerbach, Grolmann, Almendingen, Stübel, Spangenberg u. A, mir zur Verfügung gestellt und soll den einzelnen Bänden in dieser Reihfolge das Facsimile zugetheilt werden.

Erfreulich ist auch in dieser Beziehung die Bereitwilligkeit der Verlagshandlung zu bemerken gewesen, die ihres Orts nichts unterläßt, das Werk im Aeußerlichen so anständig als möglich erscheinen zu lassen. — Was sie im Umschlag der 1ten Abtheilung dieses Bandes gesagt, ist jedenfalls gutgemeint, obschon darin die vorgreifende Kritik des Betheiligten nicht zu verkennen ist; was jedoch mich und den Antheil, den meine Redactionsthätigkeit an dem glücklichen Anfang des Unternehmens haben mag, und an dem hoffentlich gleich glücklichen Fortgang nehmen wird, betrifft, kann und werde ich nie aufhören, nachsichtige Beurtheilung anzusprechen. —

Als Regel hoffe ich von den „fortgesetzten Annalen" des Jahres 2 Bände erscheinen zu lassen, wovon jedoch, theils bei einem, als cause célèbre zur Tagesgeschichte gehörig, besonders merkwürdigen und deshalb schnell zu veröffentlichenden Fall, oder bei Anhäufung interessanter Beiträge überhaupt, theils wohl auch bei zeitweiligem Mangel derselben, Ausnahmen gemacht werden, so daß ein Jahr vor dem andern, im ersten Falle mehr, im 2ten Falle weniger als 2 Bände bringen kann. —

Altenburg, im Februar 1837.

D. H.

Verzeichniß
der Druckfehler in diesem ersten Bande.

S. 123. 7te Z. von oben — für Werger **) lies: Werger aus **).
S. 171. 3te Z. v. unten — für Heiligsteinach lies: Heiligkreutzsteinach.
S. 173. 23te Z. v. oben — für das ; setze: ein ,
S. 209. für I. eine VII.
S. 253. 8te Z. v. oben — für A) ließ: Adolph.
S. 256. 7te Z. v. unten — für Brau-Kanne lies: braunen Kanne.
S. 279. 9te Z. v. unten — für 5 Röhrchenhiebe lies: 6 Röhrchenhiebe.
S. 320. 10te Z. v. unten — für nun annnehmen lies: nur annehmen.
In dem am Ende des Bandes befindlichen Redactionsbericht (Anzeige und Dank) lies auf der 3ten Seite, 9ten Zeile, die Mitglieder anstatt: von den Mitgliedern.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

I. Ueber den Begriff fortgesetzter Verbrechen und die Aufstellung desselben in einem Strafgesetzbuche vom Geheimenrathe Mittermaier zu Heidelberg . . . 1

II. Großherzogthum Weimar. Erkenntniß des Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen und Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena wider mehrere Studirende der Universität zu Jena wegen hochverrätherischer Verbindungen, ausgearbeitet und eingesandt vom Geheimen Justizrath Martin in Jena 24

III. Herzogthum Braunschweig. 1) Hochverrath, vom Geheimenrath Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel 93

2) Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft von demselben 99

3) Tödtung eines Knaben durch Knabenhand, eben so unbeabsichtigt als selten in der Art und Weise, von J. Scholz III., Oberappellationsgerichts-Procurator zu Wolfenbüttel 103

IV. Bremen. Fälschung, betrügliches Verlöbniß. Eingesandt vom Dr. Voget in Bremen. 123

V. Großherzogthum Baden. Psychologische Darstellung des Criminalprocesses gegen Theobald Heckmann von Eiterbach, wegen Tödtung, von Ludwig von Jagemann, Amtmann zu Heidelberg 174

VI. Deutsche Schweiz, Bern. Antrag und Entwurf, die Einführung eines neuen Beweisverfahrens betreffend vom Untersuchungsrichter Lufft in Bern 193

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Der wegen mehrfachen Giftmords, Brandstiftung und Diebstahls 1831 angeschuldigte, zur Strafe des Rades

Digitized by Google

Seite

1834 verurtheilte, und in 2ter Instanz 1836 theils ganz frei, theils von der Instanz losgesprochene Tischlermeister Wendt zu Rostock, mitgetheilt von Herrn Hofrath Crull daselbst 209

VIII. Großherzogthum Baden. Die Motive zum allgemeinen Theil des neuesten Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche 361

IX. Königreich Sachsen. Gutachten über die Unzurechnungsfähigkeit einer mehrfachen Brandstifterin vom Professor Dr. Choulant zu Dresden 409

X. Ein Wort über die Straßburger Entscheidung und den dadurch veranlaßten Gesetz-Entwurf vom Criminal-Direktor Dr. Hitzig in Berlin 427

XI. Literarische Anzeigen v. d. H. 1) Prof. J. Fr. H. Dr. Abegg's zu Breslau, Kritik des sächs. Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuch; — 2) F. W. Reichsmann's, Criminalrichters zu Dillenburg, Betrachtungen über das Strafrecht des Staats; — 3) Ludw. Minnigerode, quiesc. Hofgerichts-Präsident zu Darmstadt: was ist Justiz- und was Administrativ-Sache?) 432

XII. Redactions-Nachricht 434

Der Seite 408 ausgesprochene Wunsch, eine Kritik des neuesten Entwurfes zu einem Baden'schen Strafgesetzbuch aus Abegg's Feder betreffend, ist erfüllt, bevor noch Abegg diesen Wunsch erfahren. So eben beim Lesen der Correctur dieses Bogens, erhalte ich die erfreuliche Nachricht, daß Abegg diese Kritik nächstens in den Annalen niederlegen werde.

Altenburg, am 6ten März 1837.

D. H.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google